

Untervazer Burgenverein Untervaz

Texte zur Dorfgeschichte von Untervaz



1904

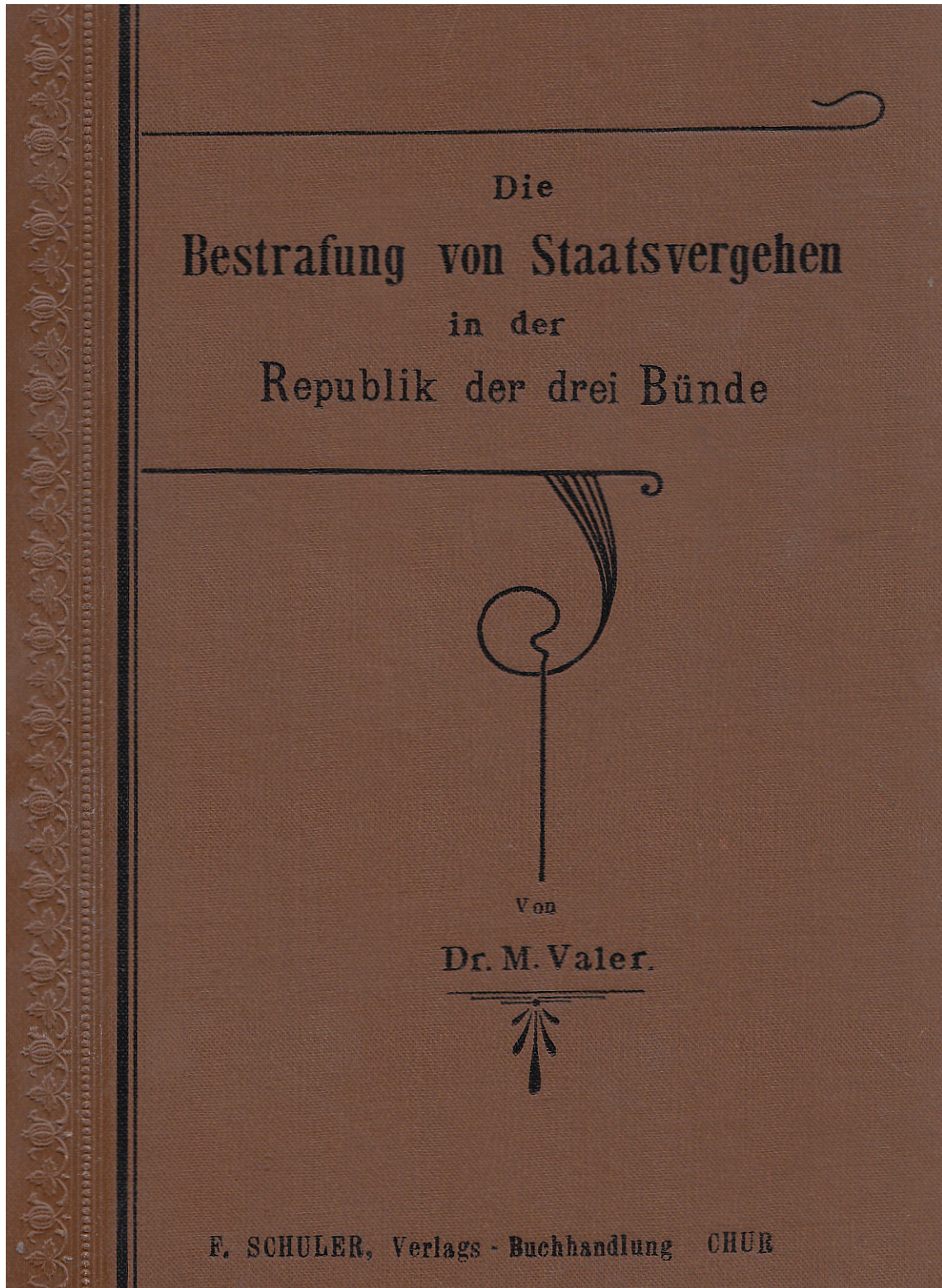
Die Bestrafung von Staatsvergehen in Bünden

Email: dorfgeschichte@burgenverein-untervaz.ch. Weitere Texte zur Dorfgeschichte sind im Internet unter <http://www.burgenverein-untervaz.ch/dorfgeschichte> erhältlich. Beilagen der Jahresberichte „Anno Domini“ unter <http://www.burgenverein-untervaz.ch/annodomini>.

1904 **Die Bestrafung von Staatsvergehen in Bünden**

Michael Valär

aus: *Valär Michael: Die Bestrafung von Staatsvergehen in der Republik der drei Bünde: ein Beitrag zur mittelalterlichen Rügegerichtsbarkeit und zur Geschichte der Demokratie in Graubünden. Chur 1904*



Inhalt

	Seite:
A. Allgemeiner Teil.	
I. Orientierung über die politischen und rechtlichen Verhältnisse in den drei Bünden zur Zeit der Entstehung derselben, des Übergangs vom Mittelalter in die Neuzeit	5-47
II. Die gesetzgeberische Grundlage für die Bestrafung von Staatsvergehen in den drei Bünden	48-59
III. Die Reforma von 1603, mit Anklage- und Urteilsgeschwornen	60-74
IV. Die Anteilnahme des bündnerischen Parlaments an der Bestrafung von Staatsvergehen. Ausstellung von Gewaltsbriefen, Feststellung der Eidesformel	75-85
V. Die gesetzgeberische Tätigkeit in den drei Bünden bezüglich der Bestrafung von Staatsvergehen von der Reforma weg, 1603. bis 1794	86-119
VI. Die Gerichtsfähnlein in den drei Bünden, als richtende Gemeinde, als souveräne Volksversammlung	120-140
B. Spezieller Teil. (Uebersicht über die einzelnen Strafgerichte.)	
VII. Die Strafgerichte vor der Reforma von 1603.	140-170
VIII. Die Strafgerichte zur Zeit der Bündner Wirren.	171-211
IX. Die Strafgerichte mit völlig getrenntem Anklage- und Urteilsgerichtshof	212-270
X. Die Strafgerichte im 18. Jahrhundert	271-285



S. 03: Vorwort.

In meiner Dissertation: Johann von Planta (Zürich, Schulthess 1889) habe ich bereits auf einigen Seiten die sogenannten bündnerischen Strafgerichte, die im 16. 17. und 18. Jahrhundert zur Bestrafung von Staatsvergehen abgehalten wurden, im allgemeinen gewürdigt.

Ich kam schon in jener Arbeit auf die Entstehungszeit der bündnerischen Strafgerichte, auf die Bestimmungen, welche der Bundesbrief von 1524, der Kesselbrief von 1570 und das Verbot von 1551 ("ohne Erlaubnis auf die Gemeinden zu fahren") in bezug auf die Bestrafung von Staatsvergehen und die Verhütung von aufrührerischen Bewegungen enthielten, zu sprechen. Im Zusammenhang ist aber bisher die reiche Gesetzgebung über die Bestrafung von politischen Vergehen, sind die vielen Reformvorschläge zu den jeweiligen bestehenden Gesetzen, wie sie der Zeitraum von 1500 bis 1800 aufweist, nie Gegenstand spezieller Betrachtung gewesen, weder von Seite der Historiker, noch der Juristen. Wenn wir uns an diesen Stoff heranwagen, sind wir uns bewusst, trotz eifriger Studien in der rechtsgeschichtlichen Literatur, den juristischen Anforderungen an eine solche Arbeit nicht voll entsprechen zu können. Aber wir können den Juristen den Stoff bieten, der zu weiteren Studien anregen dürfte. Ein reicher, bisher nicht behandelter Quellenstoff, der sich in den Landesprotokollen, den Ausschreiben an die Gemeinden im Staatsarchiv und Churer Stadtarchiv, in den Strafgerichtsprotokollen beider genannten Archive, in den einzelnen Gesetzesentwürfen, Protokollen und Verhören des Staatsarchivs, des Stadtarchivs, der Kantonsbibliothek, des Davoser Archivs u.s.w. finden, setzt uns hiefür in die Lage.

S. 04: Es liegt in der Natur der Sache, dass die Geschichte der bündnerischen Strafgerichte mit dem Aufmarschieren der Hochgerichtsfähnlein und der Gesetzgebung über die Verhütung und Bestrafung von Staatsvergehen, als welche wir den Empfang von Pensionen von ausländischen Fürsten, die Erlangung von Ämtern um Geld, Hochverrat etc. nennen, zugleich eine Geschichte der Demokratie in Graubünden ist. Weniger bekannt dagegen dürfte sein, dass die ganze Strafgerichtsbarkeit in den drei Bünden aufgebaut ist auf der sogenannten Rügegerichtsbarkeit und insofern im Prinzip ins Mittelalter zurückgreift und überraschende Ähnlichkeit mit dem englischen Geschwornengericht, der Vehmgerichtsbarkeit Deutschlands und den geistlichen Sendgerichten des Mittelalters aufzuweisen hat.

Die benutzte Literatur samt dem Quellenmaterial, aus welchem der Verfasser schöpfte, ist jeweiligen in den Anmerkungen enthalten.

Es bleibt mir noch die angenehme Pflicht, allen denen, die mir bei Abfassung dieser Arbeit oder anlässlich der Beschaffung des Quellenmaterials behülflich waren, dafür den wärmsten Dank auszusprechen. Insbesondere danke ich dem Herren Universitätsprofessor Gmür in Bern, der mir in bezug auf die Hineinbeziehung der Rechtsfragen schätzenswerte Winke gab, sowie dem Herrn Dr. Herrn Hermann Wartmann in St. Gallen, der mir bei meinen Studien so manche Förderung und Anleitung zu Teil werden liess. Auch dem Herrn Professor Dierauer als Stadtbibliothekar von St. Gallen, dem Herrn Stadtarchivar F. Jecklin in Chur, Staatsarchivar S. Meisser in Chur, Bundesarchivar Dr. Kaiser in Bern, Kantonsbibliothekar Professor Candreia in Chur und Landammann Läli in Davos sei für ihr freundliches Entgegenkommen bei Benutzung der Archive bestens gedankt.
Chur, im Januar 1904. Der Verfasser.

S. 05:



A. Allgemeiner Teil.

I. Orientierung über die politischen und rechtlichen Verhältnisse in den drei Bünden zur Zeit der Entstehung derselben, des Übergangs vom Mittelalter in die Neuzeit.

Das heutige Graubünden bildete bekanntlich in der Zeit der Römer einen Teil der Provinz Rätien, war also ein Bestandteil des römischen Weltreiches. Römisches Recht, römische Sitten und römische Sprache herrschten in Rätien ein halbes Jahrtausend lang. In der Sturm- und Drangzeit der Völkerwanderung wird auch die Provinz Rätien von germanischer Bevölkerung überflutet. Ueber das Wann und Wie sind wir nicht genau unterrichtet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in der Sage von der spätem Einwanderung germanischer Bevölkerung aus dem Wallis, in Talschaften, die bis dahin nicht bewohnt gewesen sein sollen, wie z.B. die Landschaft Davos, ein Stück frühmittelalterlicher Erinnerung mit enthalten ist. Sicher ist, dass sich auf rätischem Boden die Völkerschaften so bunt gemischt haben, wie nur irgendwo. Gothen oder Alemannen lassen sich in kleinerer oder grösserer Anzahl in Rätien nieder und 536 kommt das ganze Gebiet an die Franken. Von da an bis zur Reformation hat dasselbe in rechtlicher Beziehung wohl ungefähr die gleiche Entwicklung durchgemacht,

S. 06: wie die übrigen Gebiete des Reiches. Das fränkische Recht ist Reichsrecht geworden für das alte Rätien, wie für Helvetien, Gallien und die Länder der Germanen.

So finden wir in Rätien schon zur Zeit, Karls des Grossen den Gau: Raetia Curiensis erwähnt. Derselbe zerfällt in zwei Grafschaften: Ober- und Unterrätien, wohl entsprechend der Entwicklung im übrigen Frankenreich, wo neben dem grossen Gau bald der "pagus minor" erwähnt wird. Die Grafschaft zerfiel in Hundertschaften oder Centenen. An der Spitze des Gaus stand der Graf, an derjenigen der Hundertschaft der Schultheiss oder Sculdazius, der für Rätien schon zur Zeit des Bischofs Remedius erwähnt wird.¹

Dass diese fränkischen Einteilungen auch für Rätien für weit längere Zeit als nur ein halbes Jahrtausend eine grosse Rolle spielen, ersehen wir noch aus den faktischen Verhältnissen, wie sie uns zur Zeit der Bünde und noch später entgegentreten. Namentlich die Hundertschaft scheint, wie anderwärts, so

auch in Rätien, die Stürme der Völkerwanderung in irgend einer Gestalt, als Talschaftshundertschaft oder Dorfschaftshundertschaft, überdauert zu haben. So treten uns in den 26 Hochgerichten der III Bünde Unterabteilungen des Staates entgegen, die in bezug auf Militär- und Gerichtswesen ganz den alten Hundertschaften entsprechen. Die Immunität geistlicher und weltlicher Grundherrschaften haben auch bei uns die fränkisch-alamanische Gauverfassung durchbrochen. Neben dem Gericht des Gaugrafen erhebt sich vom 10. und 11. Jahrhundert an das Immunitätsgericht des Grundherrn. Mit der Erblichkeit der Lehen, die seit dem 11. Jahrhundert Gewohnheitsrecht ist, wurden auch die Ämter der Gau- und Centgrafen und der Kastvögte erblich. In die hohe Gerichtsbarkeit teilen sich Graf und Grundherr oder Kastvogt, in die niedere der alten Centen der Hunno (seit dem 13. Jahrhundert Ammann genannt) und grundherrlicher Richter.

S. 07: Das grundherrliche Gericht war dem Centgericht nachgebildet. Diese Schilderung Heinrich Ryffels in "Die Verfassung der Landsgemeindekantone" wird in der Hauptsache auch für Rätien passen.²

Jedes Hochgericht in den drei Bünden stellt seit Beginn der Geschichte der Republik bis zum Untergang des alten Freistaates d.h. bis zur Mediation ein Fähnlein Truppen auf, unbekümmert um die Grösse des Hochgerichts und die Freiheitsstellung seiner Einwohner. Doch nein, nicht jedes Hochgericht, aber doch so viele derselben, dass man deutlich merkt, die militärische Einheit sollten eigentlich die Hochgerichte sein, wenn sich dies auch nicht überall festhalten liess.

Schon von 1572 wird berichtet, dass 7 grausam starke Oberländerfähnlein den Freiherrn von Rätzüns in Chur einlieferten (jedenfalls ohne Schams und Rheinwald, welches Fähnlein früher in Chur erschienen war), 22 Fähnlein rückten im ganzen in diesem Jahr in Chur ein. Einige werden gefehlt haben.

Vom Jahre 1607 haben wir eine ganz genaue Aufzählung aller eingerückten Fähnlein mit Beschreibung des Aussehens der einzelnen Fähnlein, dieselbe mag in Kürze hier folgen. Für den ersten Aufbruch bis im April werden folgende Fähnlein des obern Bundes aufgezählt: "1. April sind die Lugnezer mit ihrem fändli kommen, die farb ist ganz blau." Am gleichen Tag rücken miteinander in die Quader ausser Lugnez auch Disentis und Rätzüns.

Eingerückt war das Fähnlein der Herrschaft Rätzüns schon am 14. März. Farbe des Fähnleins leibfarb und wyß und besitzt ein "wyß Schwyzer Creutz." Disentis, welches Hochgericht am 2. April einrückt, hat ein "grünrotes Fähnlein." Schams rückt erst am 13. Juni beim zweiten Sturm ein,³ Gruob am 27. Juni mit einem roten und weissen Fähnlein mit einem weissen Schweizerkreuz. Am 30. Juni langen die Waltensburger an mit ihrem Fähnli, das "weiß, grün, leibfarb und Eschenfarb" hat. Mehr als von diesen 6 Fähnlein aus dem obern Bund ist bei diesem Anlass nicht die Rede.

S. 08: Nach Ardüser fehlen die Misoxer bei diesem Aufstand, und erschienen ferner noch die Thusner, Cazerser, Heinz Tschappiner und Safier mit ihrem Fähnlein. (Das 7. Hochgericht.)

Aus dem Zehngerichtenbund rücken nach der gleichen Quelle ein, das Belforter Gericht am 4. März, mit aufrechtem Fähnli, welches als alt bezeichnet wird, Farbe "gäl und schwarz, darbey ist ein anderes gewesen mit einem wyßen Schweizer Creutz, die Farbe gelb und blaw. (Es ist nicht ersichtlich, ob damit ein moderneres Fähnlein des ganzen Hochgerichts gemeint ist, oder ein Fähnlein von einem andern Gericht z.B. dem Gericht Churwalden, das vielleicht neben dem Hochgerichtsfähnlein eine eigene Fahne hat.) Am 5. März rücken die Schanfigger ein mit "aufrechtem Fendli, die Farb ist wyß, grün, blaw, ein wyß Schwyzer Creutz." Am 11. März kommen die Klosterser mit ihrem Fähnlein, Farbe "rotgäl, blaw und ein wyß Schwyzer Creutz." Am folgenden Tag kommen die "vom vordern Gericht auß Prettigow mit ihrem Fendlein, die Farb wyß und blaw und ein weiß Schwytzer Creutz." Erst am 24. und 25. Maienfeld mit einem ganz blauen Fähnlein und einem weissen Schweizer Kreuz, sowie die vom Hochgericht Castels "uß Prettigow mit einem blaugelben Fähnlein" und einem weissen Schweizer Kreuz. Am 27. des gleichen Monats endlich rücken ein die Davoser mit ihrem "Fendli, die Farb ist blaw und gäl, mit einem wyßen Schwytzer Creutz." Der Zehngerichtenbund wird wiederholt mit diesen seinen sieben Fähnlein aufgezählt, wobei für Belfort-Churwalden bald das Belforter, bald das Churwaldner Fähnlein erwähnt wird, aber nicht beide zusammen.

Vom Gotteshaushund werden aufgezählt: [Die IV Dörfer mit ihrem "Fähnli, die farb ist das Obergestell gantz wyß, das Underthail gäl und schwarz, mit](#)

unserer frawen Bildnus in der Sonnen und ein schwarzer Steinbock." Dieses Hochgericht. rückt am 7. März ein. Am 2. April rückt Chur in die Quader mit einer Fahne, die weiss, schwarz und rot ist und das Stadtwappen hat. Am gleichen Tag langen an die Puschlaver, "mit ganz weisser Fahne und zwei schlüsseln, die über einandern gesprenkt, samt einem wyßen Schwytzer Creutz." Die Oberhalbsteiner mit ihrem "gäl-grünen und kastanienbraunen Fähnlein

S. 09: und unser Frauen Bildnis in der Sonnen, sambt einem schwarzen Steinbok erscheinen am 13. März. Am 1. April rücken die Oberengadiner ein mit ihrem Fähnlein, "die farb ist wyß mit unser frawen Bildnuß und einem schwarzen Steinbok." Diese 5 Hochgerichte des Gotteshausbundes erscheinen stets nur mit einem Fähnlein. Vom Bergell wird 1572 und 1573 noch nur ein Bergellerfähnlein erwähnt, dagegen nach Campell ein Averserfähnlein, während doch der gleiche Historiker anführt, dass Avers militärisch zu Bergell gehörte.⁴ Jetzt 1607 wird das Fähnlein von Bergell-Obporta, weiss von Farbe und mit einem schwarzen Steinbock und das von Unterporta mit gleichem Aussehen, erwähnt, bei Obporta heisst es noch "sambt einem rot Banner, auch mit einem schwarzen Steinbock gezeichnet." Die von Obporta rücken am 29. März ein, die von Unterporta am 2. April. Mit zwei Fähnlein erscheinen ferner in diesem Jahr das Hochgericht Ortenstein-Fürstenau. Das Fähnlein der Herrschaft Ortenstein in Domleschg "mit ihrem fendli, die farb ist weiß und rot, mit unserer Frawen Bildnuß, an der andern Seite der Ritter Jörg", stellen sich am 18. März, die "Fürstenawer auß Domleschg, mit weißem Fähnlein und ebenfalls unserer Frawen Bildnuß und einem schwarzen Steinbock" am 26. März ein. Das Hochgericht Obervaz-Bergün rücken ein: die Freiherrschaft Obervaz mit ihrem Fähnlein von weisser Farbe und unserer Frauen Bildnis, samt schwarzem Steinbock, am 16. März, die Bergüner mit gleichem Fähnlein am 31. März. Unterengadin stellt beim ersten Aufbruch das Zernezzer Fähnlein (Obtasna) mit weissem Fähnlein, unserer Frauen Bildnis und einem schwarzen Steinbock. Beim zweiten Aufbruch im Juni werden ausdrücklich alle drei Fähnlein des Unterengadins erwähnt. Obtasna, Untertasna und Remüs, obschon nur 1½ Hochgericht bildend, erscheinen immer mit gesonderten Fähnlein. Die Münstertaler rücken am 3. April ein mit rot-gelbem Fähnlein und einem weissen Kreuz.⁵

S. 10: 1618 beim Strafgericht in Thusis werden vom obern Bund folgende Fähnlein als anwesend aufgezählt: Gruob, Waltensburg, Rüzüns, Der Boden, Rheinwald und Schams, ohne Fähnlein aber offenbar mit Mannschaft oder Vertretung werden aufgezählt. Disentis, Lugnez und Misox. Das 7. Hochgericht ist nicht aufgeführt (Thusis-Heinzenberg), vielleicht weil in Thusis das Strafgericht stattfand. Rüzüns und der Boden werden gesondert aufgezählt, vielleicht aus Unkenntnis des Schreibers, in Wahrheit hiess damals schon das Gericht Rüzüns: das Gericht im Rezünser Boden.⁶

Vom Gotteshausbund werden 1618 als anwesend angeführt die Fähnlein: Remüs, Untervaltasna, Münstertal, Oberengadin, Bergell, Bergün, Puschlav, Fürstenau, Oberhalbstein, Vaz (Obervaz), Ortenstein, Chur, [Vierdörfer](#).

Vom Zehngerichtenbund sind anwesend die drei Prättigauer Fähnlein Klosters, Castels und Schiers, ohne Fähnlein sind anwesend: Davos, Schanfigg, Belfort und Maienfeld.⁷

22 Fähnlein versammeln sich 1619 auf den Wiesen unterhalb Jgis. Im Frühjahr 1621 tagen in Ilanz 21 Fähnlein, wobei einige Oberländerfähnlein, wie das der Mesolcina, fehlten.

1625 stehen im Feld vom Zehngerichtenbund, Davos, Klosters, Castels, Schiers, Herrschaft, Churwalden und Schanfigg. Klosters hat zwei Hauptleute, Churwalden erscheint offenbar für Belfort, wie doch das Hochgericht hiess.

Vom Grauen Bund rücken damals ins Feld: Disentis, Lugnez, Waltensburg - Obersaxen, Flims - Hohentrins - Rüzüns, Thusis-Heinzenberg-Safien, Rheinwald und Schams, [IV Dörfer](#). Von Ilanz ist nur der Oberst aufgezählt, der vielleicht auch das Fähnlein (Gruob) anführt. Zwei Hauptleute haben Waltensburg-Obersaxen, Rüzüns-Flims-Trins und diesmal auch Schams Rheinwald.⁸

Beim Oberhalbstein wird 1572 auch der Zuzug von Bivio erwähnt.⁹ Ardüser führt Laax wiederholt als mit eigenem

S. 11: Fähnlein an, was der frühern mächtigen Stellung der Freien von Laax entsprach. Mehr als von 30 Fähnlein in allen drei Bünden ist nie die Rede.¹⁰

Unverkennbar scheint, dass die Einteilung nach Hochgerichtseinheit die massgebende war für das ins Feldrücken. Nur wo alte, früher selbständige

Gebilde, zusammengeworfen wurden, mochte sich das eigene Fähnlein erhalten haben, so bei Bergün und Obervaz.

26 Hochgerichte und 50 einfache Gerichte treten uns beim Beginn der sichern Geschichte der drei Bünde entgegen. Nach den Hochgerichten richtet sich die Repräsentanz im Bundstag, die Lastentragung, die Truppenstellung und die Besetzung der Veltliner Ämter, sowie der Landvogteistelle im Hochgericht Maienfeld.¹¹ Nach Hochgerichten werden ferner stetsfort die Rechtsprecher und Zensoren für die Bestrafung von Staatsvergehen gewählt. Dass die Hochgerichte ursprünglich auch die staatliche Unterabteilung bildeten, geht daraus hervor, dass die Abstimmungsresultate noch im 17. Jahrhundert nach Hochgerichten zusammengefasst werden. So heisst es im Landesprotokoll vom 27. Oktober 1659 in bezug auf ein damals von den in Chur versammelten Ratsboten aufgenommenes Mehr: "Anbelangende die malkontenten Hauptleuth befindet sich in dem Gotteshausbund (welcher ursprünglich aus 11, damals noch aus 10½ Hochgerichten. bestand) dz vier Hochgericht durch Ihr Mehr erklärt, die Obersten an denen orthen, da sie seßhaft sind, luth dem Pundtsbrief zu ersuchen." (Es handelt sich um Klagen von Hauptleuten gegen ihre Obersten, wegen Verkürzung der Soldauszahlungen.) Sechs und ein halb Hochgericht haben darüber nicht gemindert (abgestimmt) oder wenigstens in ihrem Mehr über andere Sachen darüber nichts erklärt. Man kann daher keinen Beschluss fassen in dieser Sache.¹²

Auch der Beitag (Ausschuss des Bundestages und erweiterte Regierung) scheint ursprünglich nach den Hochgerichten

S. 12: sich versammelt zu haben. So heisst es vom oben er wähten Beitag vom 27. Oktober 1659: "Da von jedem Hochgericht ein Ratspott beschrieben worden."

Zur Trennung der Hochgerichte hat wohl zuerst Anlass gegeben, abgesehen von der schon in der Feudalzeit durch Teilung der Herrschaften erfolgten Trennung oder Veränderung eines ursprünglich zusammengehörenden Gebietes, der Umstand, dass in bezug auf die Wahl der Boten zum Bundestag Streit entstand, indem die Eifersucht der einzelnen Hochgerichtsteile erwachte. So heisst es im Landbuch von Langwies über das Verhältnis der beiden Gerichte Langwies und St. Peter: "dieses land und gericht Langwies und das land und gericht St. Peter sind ein ganzes Hochgericht, da ist St. Peter

die drey fünftel und Langwies zwei fünftel im genießen und entgehen, vorbehalten die Boten auf bey- und pundstagen gibt jedes gericht einen, auch die Besatzung der punds- und Kriegsämtler soll gleich besetzt und genossen werden."¹³ In ökonomischen Angelegenheiten besteht also die alte Verteilungsart fort, während in bezug auf die Absendung zum Bundestag und die Verteilung der Veltliner Ämter und der militärischen Chargen im Hochgerichtsfähnlein beide Einzelgerichte gleich gestellt sind.

So viel ersichtlich ist, konnte der Staat, wenn er wollte, sich in den oben erwähnten Sachen nur an das Hochgericht halten, doch hat er offenbar da, wo die Teilungen historisch geworden waren, allmählich die faktischen Verhältnisse als zu Recht bestehend anerkannt und so entstehen einfache Gerichte mit allen Kompetenzen der Hochgerichte. Ein solches ist z. B. das Münstertal, von welchem 1618 das Gericht Unterkalven, die andere Hälfte des Hochgerichtes, durch Abtrennung an Österreich verloren gegangen war. Spät finden besonders im Prättigau Teilungen der Hochgerichte in zwei einfache Gerichte statt. So ist 1607, 1618, 1619 und 1659 noch von den Mehren von Castels und Schiers als ganzen Hochgerichten mit je zwei Stimmen die Rede, während schon 1607 die Willensmeinung von Küblis im Gericht Klosters erwähnt wird und

S. 13: 1659 bereits von Klosters Inner- und Ausserschnitz die Rede ist. Bald darauf zerfällt auch Castels in Castels-Luzein und Castels-Jenaz und auch die Gerichte Seewis und Schiers treten gesondert auf.

Im Oberengadin lebt die alte Markgemeinde nach ihrer politischen und ökonomischen Seite lange fort. Bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts war fast das ganze Weidland und ein grosser Teil des Waldes im Oberengadin der Nutzung nach noch unter die einzelnen Dorfschaften verteilt, dem Eigentum nach aber noch der Gesamtgemeinde verblieben. Unverteilt waren damals noch die Alpen. 1538 erfolgte die vollständige und endgültige Austeilung von Wald, Weide und Alpen an die einzelnen Dorfschaften.¹⁴ Von da an besteht die alte Markgenossenschaft Oberengadin aus 11 Dorfschaftsgemeinden. Später zerfällt das Hochgericht dann noch in zwei einfache Gerichte, indem der obere Teil sich vom untern trennt und für die Einheimischen sogar einen eigenen Galgen erkämpft.

Nach aussen ist aber auch jetzt die alte Zusammen-gehörigkeit noch dadurch markiert, dass das Gerichtsfähnlein beim alten Hochgericht verbleibt, ebenso die Wahl der Bundestagsabgeordneten und die Besetzung der Veltliner Ämter. Abgestimmt wird im Oberengadin noch 1438 in offener Gemeindeversammlung, später in den einzelnen Dorfschaften, aber das Mehren wird zusammengetragen zum Mehren des Hochgerichtes und nicht der beiden Einzelgerichte.

Ob übrigens nach einfachen Gerichten abgestimmt wird oder ob die Mehren zusammengetragen werden nach Hochgerichten, immer bleibt sich die Anzahl der Stimmen, die ein Hochgericht abgeben kann, gleich. Nicht gleich blieb es sich, ob nach einfachen Gerichten oder nach dem Hochgericht abgestimmt wurde, wenn die zwei einfachen Gerichte eines Hochgerichtes in den Meinungen auseinander gingen. In diesem Falle war nach aussen keine Einheit da und hoben sich die zwei Stimmen ein und desselben Hochgerichtes faktisch auf. Dies war auch wiederholt der Fall.

S. 14: So stimmen z. B. vom 5. Hochgericht des obern Bundes im Jahre 1660 für Abschaffung der Sindikatoren die Gerichte Rätzüns und Hohentrins, gegen Abschaffung Flims. Vom Hochgericht Waltensburg-Obersaxen. Laax stimmen bei der gleichen Abstimmung Laax für Abschaffung, die beiden andern für Beibehaltung.

Stimmen hatte ursprünglich wohl jedes Hochgericht so wohl für den Bundestag, wie für die Abgabe der Gemeindemehren eine, später als eine Anzahl Hochgerichte sich teilten, und aus Bequemlichkeit jedes geteilte Gericht eine Stimme haben wollte, verlangten die ungeteilten auch zwei Stimmen.

Im 17. Jahrhundert werden mit zwei Stimmen aufgezählt: Disentis, Lugnez, Gruob, Chur, Bergell, Oberengadin, Unterengadin, Oberhalbstein mit Tiefenkasten, Remüs mit Avers und Stalla, Puschlav, [IV Dörfer](#), Davos, Klosters, Castels, Schiers, Herrschaft und Schanfigg. Einzelstimmen haben die geteilten Hochgerichte Münstertal, Fürstenau-Ortenstein, Bergün-Obervaz, Belfort-Churwalden. Nur im obern Bunde hatten die einfachen Gerichte bei den Teilungen und Abtrennungen zu andern Gerichten je eine Stimme behauptet.

Es ist dies begreiflich, wenn man bedenkt, dass hier die Hochgerichte vielfache Veränderungen erlitten von der Feudalzeit weg bis in die Epoche der Bünde. So behalten im oben erwähnten 7. Hochgericht Thusis-Heinzenberg alle je eine Stimme bei, Schams erhält sogar zwei Stimmen, ebenso das Gericht Rheinwald eine Stimme, obschon das Fähnlein gleichzeitig noch beiden gehört. Vom spätern 5. Hochgericht erhält sogar Trins Tamins und Rüzüns je 2 Stimmen, Flims eine.¹⁵

Abgestimmt wird in den einzelnen Bünden, indem durch jeden Bund die Ausschreiben an diejenigen Gerichte gelangen, die überhaupt eine Stimme abzugeben haben. Das Verhältnis der drei Bünde unter sich interessiert insofern weniger, als der Schwerpunkt der politischen Entwicklung bei den Gerichtsgemeinden und nicht bei den Bünden liegt. Die Mehrheit der Gerichtsgemeinden aller drei Bünde entscheidet über alle wichtigen Landesangelegenheiten. Der einzelne Bund hat im

S. 15: Bundeshaupt je eine Stimme. Letztere Tatsache ergibt sich aus folgenden Quellenmeldungen. In einem Verzeichnis der Reihenfolge der Gerichte und der Stimmenzahl derselben von 1633 ist in bezug auf den obern Bund zu lesen: In Summa hat dieser Pundt mit sampt Herrn Landrichtern stimmen 28, entsprechend sind 27 Gerichtsstimmen aufgezählt.¹⁶ Man versteht deshalb, dass Disentis 1619 mit drei Stimmen erscheint, während es 1633 und 1660 nur zwei hat. Die Stimme des Landrichters wird 1619 mitgezählt worden sein. Im obenerwähnten Verzeichnis ist ferner Davos, der Vorort des Zehngerichtenbundes, mit drei Stimmen aufgezählt, eine Randbemerkung von späterer Hand bemerkt dazu: "So sy sit wenig Jaren sich selbst angemäht aber gen. Punt gehört namlich die drit stimm lut 1644 ergangnem Waserschen Spruch." In der Tat enthält der letztere die Stelle: "Dieser Landammann (Bundeslandammann) oder Haupt des Bundes (Zehngerichtenbund) soll auch jeweilen haben die fünfzehnde Stimm desselben." Man erinnerte sich jetzt also wieder der ursprünglichen Bedeutung dieser dritten Stimme von Davos. Chur ist im gleichen Verzeichnis von 1633 mit drei Stimmen aufgezählt, aber 1660 bei Aufnahme der Mehren über die Annahme von Bundsleuten heisst es ausdrücklich "samt der Stimme des Amtsbürgermeisters drei Stimmen." Wenn das bündnerische Parlament, der Bundstag, zusammentrat, brachten oft die

Boten die Mehren ihres Gerichtes mit, schriftlich oder auch nur mündlich und so mochte sich die Notwendigkeit herausgestellt haben, im Interesse des Ansehens der Bundeshäupter, denselben auch eine Stimme zu geben.

Die drei Bundeshäupter, der Landrichter (Oberer Bund), der Bürgermeister von Chur, später Bundespräsident (Gotteshausbund) und der Bundslandammann (Zehngerichtenbund) treten zusammen, wenn die laufenden Geschäfte dies dringend erfordern. Scheinen ihnen dieselben wichtig und schwierig, so konnten sie noch aus jedem Bund eine Anzahl angesehenen Männer einberufen. Diese Behörde heisst Beitag, später Congress, im 19. Jahrhundert Standeskommission.

S. 16: Man unterscheidet grossen und kleinen Beitag oder Congress, ersterer besitzt wiederholt, noch im 17. Jahrhundert, aus jedem Hochgericht einen Boten, wobei aber das Hochgericht, das im Bundeshaupt vertreten war, genügend Repräsentanz hatte. Das Parlament, der Bundstag, zählt während der ganzen Zeitepoche, in welcher wir seine Wirksamkeit verfolgen können, 63 bis 66 Stimmen. Die Hälfte davon plus eine Stimme ergibt das Mehren des Freistaates der drei Bünde. Gesetzlich ausgedrückt finden wir dies erst im Gesetz über Repräsentanz und Lastenverteilung von 1815, in welchem es heisst: "Zur gültigen Annahme oder Verwerfung einer Vorlage, die an die Gemeinden kommt, ist in allen Fällen eine absolute Mehrheit von 33 Gemeindestimmen (Gerichtsgemeinde) erforderlich." Seit dem 16. und 17. Jahrhundert finden wir diese Praxis, dass in den meisten Fällen die Mehrheit der Stimmen der Gerichtsgemeinden über die dem Volke zur Abstimmung vorgelegten Angelegenheiten entscheidet. Ursprünglich scheint übrigens die Mehrheit der Bünde entschieden zu haben, wenigstens in gewissen Fragen. Heisst es doch im Bundesbrief von 1524: "Es ist euch lutter abgerett, was wir obgedachten puntzgenossen all mit einandren ze handeln ald uszerichten habendt ald gewunnet, darumb sollent die tagsatzung allweg ein tag gen Illanz, den vierten wider gen Chur, und der funfft tag gen taffas angesetzt werden und nach schriftlicher verkundung die gehorsam suchen, und alles dess sich zwenn pundt verainigen, soll dr drytt pundt und sine botten by iren ayden auch volgen und geloben.«

Schon Dr. Ganzoni macht in seiner Dissertation: "Beiträge zur Kenntnis des bündnerischen Referendums" auf diese Stelle aufmerksam und wirft die Frage auf, ob nicht am Ende auf der Tagsatzung wie beim Referendum überhaupt, die Mehrheit der Bünde ursprünglich den Entscheid hatte. Er verneint dann die Frage, indem er annimmt, dass die Tagsatzung des Bundesbriefes nicht identisch sei mit dem Bundestag. Er selbst führt dann aber eine Stelle aus Lavizari an, die, richtig gedeutet, noch klarer für den Entscheid durch die Mehrheit der Bünde spricht. Sie lautet: "nelle generali radunanze benchè una delle leghe con voti più numerosi dell' altra

S. 17: concorra, niuna d' esse perciò sovrasta, nel raccogliere li suffragi in competenza non numerandosi essi, ma considerandosi solo come di una lega."¹⁷ Also trotz der grösseren Stimmenzahl, über welche ein Bund infolge der grösseren Gemeindeganzahl verfügen kann, steht ihm ein Übergewicht nicht zu und beim Sammeln der Stimmen zählt man nicht die letztern, sondern betrachtet den Bund als Ganzes, d.h. man kennt nur ein Bundesmehr. Diese Darstellung Lavizaris stammt aus dem Jahr 1716. Vergleichen wir damit die oben angeführte Stelle, von 1659, nach welcher innerhalb des Gotteshausbundes über eine Frage, welche an alle drei Bünde ausgeschrieben worden war, das Mehr nach den Hochgerichten zusammengestellt wird und, weil nicht die Hälfte der Hochgerichte sich ausgesprochen hatten, erklärt wird, es sei kein Bundesmehr vorhanden, so ist klar, dass es Sachen gab, in welchen dasselbe zur Geltung kam.

In einem Zusatz zum Bundesbrief, welcher 1794 gemacht wurde, wird zuerst geklagt, dass die Bestimmung, laut welcher der dritte Bund sich dem zu fügen hätte, auf was sich die zwei andern vereinigt, schon lange nicht mehr beobachtet werde. Es solle diesem Zustand ein Ende gemacht werden, und der Bundestagsbote soll sich dem Mehr der zwei andern Bünde und demjenigen der allgemeinen Standesversammlung in Sachen, die vor sie gehören, unterziehen. Geschieht dies nicht, so kann er ausgeschlossen werden und die Zurückbleibenden dürfen die allgemeinen Geschäfte doch weiter beraten, und was sie beschliessen gilt, und es hat auch das allfällig abgetretene Bundeshaupt zu besiegeln. Im übrigen bedarf dieses Verhältnis zwischen den drei Bünden noch weiterer Abklärung.

Bei der Aufnahme der Gemeindemehren werden, wie bereits erwähnt, Hochgerichts- und Gerichtsmehren aufgenommen, je nach der Einrichtung der einzelnen Hochgerichte unter sich. Davos, Oberengadin, Puschlav, Disentis und Chur z.B. haben ihre Mehren stets als Hochgerichtsmehren mit 2 resp. 3 Stimmen abgegeben. In Davos entscheidet die versammelte

S. 18: Landsgemeinde darüber, was als Hochgerichtsmehr zu gelten hat, in Chur ist das das Hochgerichtsmehr, wofür sich die Mehrheit der fünf Zünfte ausgesprochen hat. Im Schanfigg gibt die Mehrheit der 11 Comitalstimmen das Hochgerichts mehr an. Es versammeln sich nämlich die Boten der 11 Nachbarschaften und jeder stimmt so, wie in seiner Nachbarschaft das Mehr war. Sechs solcher Stimmen ergeben dann das Hochgerichtsmehr. Im Oberengadin findet ebenfalls in jeder Nachbarschaft eine Referendumsabstimmung statt und entscheidet das zusammengetragene Mehr der Dorfschaften.

Einfache Gerichts- oder Gemeindemehren werden 1607 erwähnt: Von den Gerichten Rheinwald, Schams, Thusis Heinzenberg, Tschappina, Safien, Misox, Roveredo, Calanca, Tenna, Ilanz, Schleuis, Obersaxen, Rätzüns, Flims, Hohentrins-Tamins, Ortenstein, Fürstenau, Bergün, Obervaz etc.

In Davos haben 120 Mann das Recht, dem Volk einen Dreierorschlag zu machen für die Wahl des Landammanns oder Richters, sie wählen den Kleinen und Grossen Rat, Landschreiber, Unterschreiber und Landweibel, während die neuem Ämter (Veltlinerämter und Eherichter) von der ganzen Bevölkerung gewählt werden. Diese 120 Mann bestehen aus Grosse und Kleinem Rat und dann wählten die Nachbarschaften dazu noch 38 Mann 15 Mann aus dem Grossen Rat genommen, bilden den Kleinen Rat oder das Gericht, welche unter dem Landammann über alle Civilsachen urteilt. Den Blutbann übt noch im 17. Jahrhundert der Vogt auf Castels mit 10 Rechtsprechern, einem aus jedem Gericht, aus, namens der Herrschaft (Oesterreich).

Bei den alten Germanen stellt die Hundertschaft für das Heerwesen 100 Mann auf. 100 Begleiter stehen dem Fürsten bei gerichtlicher Tätigkeit zur Seite.¹⁸ Verschiedene germanische Stämme kennen auch ein Grosshundert mit 120 statt 100 Krieger oder Gerichtsbegleitern.

Wir lassen dahingestellt, ob diese 12 Davoser, die gleichsam bessern Rechtes als die übrigen Davoser, verschiedene Wahlen allein treffen, ihre privilegierte Stellung, direkt oder indirekt, germanischen Verhältnissen verdanken.

S. 19: Erwähnt sei nur, dass nach der Tradition in Davos zuerst 12 Höfe bestanden haben sollen, aus denen sich dann die Nachbarschaften (später 14) entwickelten. Jedenfalls haben diese 120 Mann eine ganz ähnliche Stellung, wie später in den Patrizierstädten der untern Schweiz, z.B. Bern, die regimentsfähigen Familien oder das Patriziat. Aus ihrer Mitte wird Grosser und Kleiner Rat gewählt und der Dreivorschlag für den Landammann gemacht. Zwar finden alljährliche Wahlen statt, aber 82 Mann, d.h. der aus Grosse und Kleinem Rat bestehende Landrat bleiben Wahlbehörde und wählen in Verbindung mit den 38 Mann der Nachbarschaften sich selbst.¹⁹

An die alte Zusammengehörigkeit von später durch Teilungen auseinandergerissenen Talschaften, erinnert die Tatsache, dass Prättigau und Schanfigg nur je eine Richtstätte haben, obschon erstere Talschaft in drei Hochgerichte zerfällt, letztere in zwei einfache Gerichte.

Interessant ist, dass wir in der Mesolcina noch im 17. Jahrhundert die Bezeichnung *vicaria* vorfinden, welche Bezeichnung in der fränkischen Zeit in Frankreich für die Unterabteilung der Grafschaft üblich ist. Sprecher erzählt, das ganze Tal werde in zwei *Vicariate* eingeteilt. Bei Lostalio fügt er hinzu: "Allhie geschehend die allgemeinen Versammlungen des ganzen Tales und werdend da gehalten die *Centenae* wie sie es nambsen." Von der *Publica Generale Centena tenuta* in Lostalio ist auch in Wagner-Salis die Rede.²⁰ Ein Gerichtssiegel der Mesolcina trägt noch die Aufschrift: "*Sigillum Vicariatus Mesauci*."²¹ Erst 1584 verlangt das Calancatal einen eigenen Gerichtsstab, da es ihm zu kostspielig ist, mit Misox und Roveredo gemeinsame Sache zu machen.²²

Das Unterengadin hat noch bis ins 15. Jahrhundert in bezug auf Strafsachen nur ein Forum samt Nauders, später zerfällt es diesfalls in zwei Teile, Obmontfallun und Untermontfallun, mit gesonderten Gerichten und eigenem Galgen.

S. 20: Nirgends hat überhaupt die Zersplitterung und Abbröckelung einen solchen Umfang angenommen, wie in diesem Tale. Während z.B. das Gericht Remüs in bezug auf die Kriminalgerichtsbarkeit zu Untermontfallun gehört, wird die Zivilgerichtsbarkeit sowohl in Remüs wie in Schleins und Samnaun gesondert ausgeübt, doch haben Remüs und Schleins gemeinsame Geschworne und in wichtigen Sachen muss auch Samnaun nach Remüs und "Ratsfragen" bei denselben. Alle drei bilden in politischer Beziehung mit Avers und Stalla ein sogen. Hochgericht, dem aber die Gerichtsbarkeit fehlt und auch das Hochgerichtsfähnlein, denn mehrmals wird das Fähnlein von Remüs gesondert aufgeführt und die von Stalla ziehen mit dem Oberhalbstein ins Feld, die von Avers mit Bergell.

In Zivilsachen sind in Schuls und Sent je vier, in Fetan dreierlei Gerichtsstäbe (Bistum Chur, Klöster Marienberg und Münster und Oesterreich).

Wir haben oben angedeutet, dass die Mesolcina noch ein Gerichtssiegel hat mit der Aufschrift: "Vicariatus." In der gleichen Talschaft findet sich aber auch das Siegel mit der Bezeichnung "Communitatis", nämlich "Sigillum Comunitatis Roveredy." Die Bezeichnung *communitas* finden wir ferner in den Hochgerichts- oder Gerichtssiegeln von Disentis, Obersaxen, Laax, Oberhalbstein, Tiefenkasten, Bergün, Puschlav, Stalla, Münstertal, ebenso beim Oberengadin: "Communis Engaedine Superioris."²³ Dies führt uns wieder auf eine Streitfrage. Die Bezeichnung für die gemeine Mark oder Almende ist: *almand*, *almeind*, *communitas*.²⁴ Aus *communitas*, *commune*, entwickelt sieh dann im Romanischen *comoen*, *cumin*, *cumein*, deutsch Gemeinde.²⁵ Nun entstand die Streitfrage: fällt die Markgenossenschaft ursprünglich mit der Hundertschaft zusammen? Schröder bejaht die Frage: Das germanische Altertum hat wahrscheinlich nur Hundertschaftsmarken gekannt. Einzelne derselben haben sich bis auf den heutigen Tag erhalten, im allgemeinen aber kannte das spätere Mittelalter nur noch kleinere Almenden,

S. 21: die einigen Dörfern oder auch nur einem gehörten.²⁶) Ähnlicher Ansicht scheint Brunner zu sein. Er führt darüber aus: Die gemeinen Marken erfuhren (im Mittelalter) eine fortschreitende Verkleinerung. Es gab nicht mehr Marken ganzer Hundertschaften, sondern nur noch Marken einzelner oder mehrerer Dörfer und Bauernschaften.²⁷ Heussler dagegen findet, dass es Zufall sei, wenn Hundertschaft und Markgemeinde hie und da zusammenfallen.²⁸

Von den bündnerischen Gemeinden finden wir beim Oberengadin, wie schon erwähnt, bis ins 16. Jahrhundert die politische Hochgerichtsgemeinde noch im Eigentum der gesamten Almende d.h. der Wiesen, Alpen und Wälder, dann folgt die Überlassung an die Nachbarschaften, zuerst als Nutzniessung, dann als dauerndes Eigentum. Im Puschlav erscheinen anfangs des 13. Jahrhundert, die vicini der ganzen Hochgerichtsgemeinde (mit Brusio), gegenüber der Gemeinde im Nutzungsrecht der Wälder und Weiden.²⁹ In Davos geht das gemeinsame Eigentum an Wäldern und Alpen von der ungeteilt fortbestehenden politischen Hochgerichtsgemeinde zuerst über an die Fraktionen, von denen eine (Monstein) den Wald heute noch als gemeinsames Eigentum besitzt, während ihn die andern geradezu austeilten, und zwar eigentümlich an jeden Hofbesitzer. Nur Bannwälder bestehen noch als Fraktionswälder fort, und Kirchenwaldungen einzelner Fraktionen bestehen auch noch. Die Alpen gingen entweder an einzelne Privaten über oder an Alpengenossenschaften. Genossenschaften mit Privatalp en finden wir auch in Schuls im Unterengadin, während im übrigen die Dorfschaften des Unterengadins alles Eigentum an Wäldern, Weiden und Alpen besitzen. Die Hochgerichte haben hier nichts in Händen. Im Prättigau retten die Hochgerichte und von ihnen übertragen auch Einzelgerichte, wie Klosters-Innerschnitz, Überreste von Wäldern und Alpen.

S. 22: Das Calancatal, welches eine abgeschlossene Talschaft bildet und sich als eigenes Gericht von der übrigen Mesolcina ablöst, bildete bis in die neueste Zeit eine Markgenossenschaft mit ungeteilten Wäldern und Weiden.³⁰

Was nun speziell das Gerichtswesen anbelangt, wie uns dasselbe beim Beginn der Bünde und später, im 16. und 17. Jahrhundert, in den bündnerischen Statutarrechten entgegentritt, so treten wir nicht ein auf die Frage, ob römisches oder germanisches Recht, kanonisches Recht oder spätmittelalterliches Volksrecht demselben zu Grunde liegt. In den äussern Formen, im Gerichtsverfahren, überwiegen jedenfalls vielfach die altdeutschen Gepflogenheiten. Die Malefizordnung von Langwies beruft sich denn auch ausdrücklich auf die damals im deutschen Reich in Kraft bestehende Carolina, indem sie sagt: "Man soll die urtheil sprechen in

malefizsachen so gleichförmig als möglich ist dem gemeinen rächten und sonderlich den constitutionen Caroli des fünften sogenannten peinlichen Halsgerichtsordnung."³¹

Die Gerichtssitzung findet bei den alten Germanen unter freiem Himmel an Gott geweihter Stätte statt. Das Erhabene einer Anhöhe, das Schauerliche eines Waldes, der gottesfreie Himmel selbst, soll, nach Ludwig Maurer, auf die Richter einwirken. Unter der Eiche und unter der Linde, auch auf dem Marktplatz wird in vielen Gegenden Deutschlands unter der Herrschaft des altdeutschen Gerichtsverfahrens, Gericht gehalten. Zum Zeichen seiner Gewalt, wie seines Amtes, pflegt der vorsitzende Richter fast immer ein Schwert oder einen Stab in der Hand zu haben. Es entspringt dies ebenfalls dem Zug nach Feierlichkeit. Die Gerichtssitzung beginnt mit der feierlichen Hegung des Gerichtes, welche darin besteht, dass

S. 23: der Richter, nachdem er sich auf seinen Stuhl niedergelassen hatte, den Fronboten fragt, ob er das Gericht gehörig angesagt, ob es an der rechten Tageszeit sei, ob er Gerichtsfrieden bieten solle u. dgl.³²

Unter der Linde zu Kazis tagt 1549 die Gerichtsgemeinde von Thusis.³³ Richter, Rechtsprecher und Beisitzer versammeln sich in Maienfeld, wenn Malefizgericht gehalten wird, "unter der linda und nicht anderstwo als unter dem heitern Himmel."³⁴ Auf dem Markt sitzt im Engadin der Richter, umgeben von bewaffneten Wächtern, ein blankes Schwert vor sich und den Stab in der Hand.³⁵

Einer der Rechtsprecher wird bei Malefizhändeln als Fürsprecher des Gerichts bestellt und auch die beklagte Person erhält einen Beistand, Vogt oder Fürsprecher, welcher, im Einverständnis mit allfälligen Befreundeten des Beklagten die Entschuldigungen für denselben vorbringt. Wenn dann sowohl Klage als Antwort reiflich erdauert worden, wird das Urteil nach den vaterländischen und kaiserlichen Rechten gefällt und alsobald vollzogen. Der altgermanische "Umstand" spielt dabei noch insofern eine Rolle, als "die strenge des ergangenen Urteils durch des umstehenden Volks fürbittlich anlangen gemildert werden kann." So schildert Sprecher in seiner Cronica im 17. Jahrhundert das Verfahren bei "Malefizischen Händeln."

Spezifisch germanischen Ursprunges dürften auch folgende Bestimmungen der Landbücher von Davos und Langwies sein. "Auf dieses redt der Fürsprech: Ich will dieser parth auch vorbehalten haben, dz wenn ich irren und sumen würde mit meinen worten, dz wohl geschehen wird, dz sie wandel habend von mir zu einem andern und selbst anzeigen, wenn es tugendlich geschieht, ist es dem rächten kein nachtel." (Zivilprozessordnung von Davos in Wagner-Salis)

S. 24: Ähnlich lautet eine Bestimmung im Landbuch von Langwies. Ohne Zweifel haben wir es hier mit dem altgermanischen Recht der Erholung oder Wandelung zu tun. Nach dem altdeutschen Gerichtsverfahren musste sich der Redner oder Fürsprech seinen Wandel dingen oder bedingen, das heisst um die Erlaubnis bitten, seine Rede wandeln oder verbessern zu können, wenn er sich versprochen oder undeutlich ausgedrückt hätte. Im Mittelalter wurde das Verfahren immer formalistischer. Der geringste Formverstoss konnte den Verlust eines Prozesses zur Folge haben. Auf die Prozessreden wurde das Prinzip der striktesten Wortinterpretation angewendet. Ein Fehler in der Rede konnte nach dem Grundsatz: "Ein Mann ein Wort", nicht mehr gebessert werden. Darum liess man eben Fürsprecher für sich reden, deren Worte aber die Parteien unter gewissen Voraussetzungen zu desavouieren und zu verbessern berechtigt waren.³⁶

Zu erwähnen wäre noch, dass die Zahl von 7, später von 12 Gerichtsgeschworenen, die im fränkischen und altdeutschen Recht eine so grosse Rolle spielt, auch in den drei Bünden eine häufig wiederkehrende ist,³⁷ dass im romanischen (Engadin) die Gerichtsboten ilgs mess (missi) hiessen. Die gewöhnliche Bezeichnung für die Gerichtsschirmer ist Gäumer oder custos, 6 derselben sind die Hüter des peinlichen Gerichts. Bei den Hochverratsprozessen spielen die Gäumer besonders eine grosse Rolle, sie heissen auch Aufseher, Censoren und Agenten und haben gleich den Heimbürgern in Deutschland inquisitorische Befugnisse.

Die Malefizordnung von Maienfeld bestimmt, dass der Stadtvogt und zwei Beirichter, wenn die Rechtsprecher sich nicht einigen, das heisst, wenn kein Mehr der Stimmen heraus kommt, das Urteil endgültig fällen mag. Diese letzteren bleiben sitzen unter der Linde, während die Rechtsprecher im Rathaus das "urthel verdenken."

S. 25: Abgesehen von dieser Ausnahme und, wie wir sehen werden, derjenigen bei Hochverratsprozessen geht alles nach der Carolina vor sich und zwar bis in die neuere Zeit. Der Richter hat mitberatende Stimme, die Fürsprecher mitunter auch noch, das Laienelement behauptet sich in allen Gerichten. So viel zur allgemeinen Orientierung und als Anregung zu weiterem Studium. Aufzuklären bleibt namentlich noch die Frage, in welcher Beziehung die bündnerischen Hochgerichte zu den Feudalherrschaften standen. Muoth lässt die Hochgerichte aus der Zeit der Bünde meist an die Stelle der alten weltlichen Herrschaft treten.³⁸ P. C. Planta sagt: Die meisten dieser 26 Hochgerichte zerfielen für die Zivil- und Polizei- (ehemalige niedere) Gerichtsbarkeit in mehrere Gerichte, welche durchwegs die nämlichen geblieben waren, wie in der Feudalzeit, während die Hochgerichte nicht überall mehr den einstigen Herrschaftsbezirken entsprachen.³⁹ Tuor schreibt in seiner Dissertation über die Freien von Laax, vom obern Bunde: "Die Organisation des grauen Bundes zeigt uns in spätern Zeiten eine Einteilung desselben in acht Hochgerichte und 19 bis 22 Gerichte." (Tschudi und Campell unterscheiden noch 19, Sprecher 22 Gerichte.) Wir würden jedoch irren, wenn wir, wie vielfach geschehen, diese Hochgerichte als den Gerichten übergeordnete Jurisdiktionsbezirke auffassen wollten, es waren die Gerichte vielmehr stets im Besitze der vollen (hohen und niedern Gerichtsbarkeit) und sie wurden nur in Zivilsachen durch das Appellationsgericht des Grauen Bundes in ihrer Wirksamkeit beschränkt. Die Hochgerichte waren reine Verwaltungsbezirke welche sich insbesondere zwecks Verteilung der Ämter und Einkünfte aus den Untertanenlanden, so wie der öffentlichen Lasten des Landes gebildet hatten und je eine oder mehrere Gerichtsgemeinden umfassten.⁴⁰

Fassen wir nach diesen Gesichtspunkten das Verhältnis der Hochgerichte in den drei Bünden zu den Feudalherrschaften noch etwas näher ins Auge. Dabei ist von vornherein der Standpunkt abzulehnen, dass die Hochgerichte reine Verwaltungsbezirke waren.

S. 26: Wir haben bereits gesehen, dass die Fähnlein nach Hochgerichten gestellt werden, ferner die Rechtsprecher für die Bestrafung von Staatsvergehen, dass ihre Abgeordneten den Beitag bilden etc. das sind doch nicht reine

Verwaltungssachen. Oechsli schreibt denn auch in seiner Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert von Graubünden: "Mehrere Gemeinden zusammen bildeten ein Hochgericht, das schon eine Art Bundestaat mit unabhängiger Gerichtsbarkeit, eigener Verfassung und Gesetzgebung war."⁴¹ Mit Recht vergleicht auch Oechsli die staatlichen Einrichtungen von Graubünden mit denen vom Wallis, wo das herrschende Land von Sitten aufwärts in sieben kleine Republiken oder Zehnten zerfiel, die jede vier Abgeordnete für den Landrat wählten. Vorsitzender desselben war der Bischof und ferner gehörte ihm an der Landeshauptmann. Der Landrat erledigte die allgemeinen Landesangelegenheiten, wenn dieselben nicht direkt vor die Zehnten gebracht wurden. In letzterem Fall liessen diese darüber von Gemeinde zu Gemeinde abstimmen. Die Mehrheit der Gemeinden bestimmte das Votum des Zehntens und die Mehrheit der Zehnten dasjenige des Landes. Die Zehnten oder Zehnden erscheinen urkundlich seit 1403 mit diesem Namen.⁴²

Spuren der ganz gleichen Art des Vorgehens haben wir für die drei Bünde noch für 1659 nachgewiesen und würden also die Zehnten im Wallis den bündnerischen Hochgerichten entsprechen, die Gemeinden unsern einfachen Gerichtsgemeinden. Möglich ist, dass wenigstens der Zehngerichtenbund mit seinen sieben Hochgerichten und den zahlreichen Walsern, die daselbst seit dem 13. Jahrhundert einwandern, sich direkt die Walliserverhältnisse zum Muster nahm und die Einwanderer dieselben in die neue Heimat verpflanzen halfen.

Doch zurück zu unserm Thema: Den Beziehungen der Hochgerichte zu den Feudalherrschaften. Betrachten wir diesfalls zuerst den obern Bund.

S. 27: Das Hochgericht Disentis tritt uns in der Zeit der Bünde stets mit eigenem Fähnlein und eigenem Kriminalgericht entgegen. Seit 1542 hat Brigels ein besonderes Statthaltergericht, bestehend aus 12 Geschwornen, darunter zwei Hochgerichtsgeschwornen und dem Statthalter, welcher zuerst vom Landammann von Disentis bezeichnet wird, später von der Knabenschaft. Die Kompetenz ging bis zu 100 Gulden. Brief und Siegel, also die auszufertigenden Entscheidungen, mussten in Disentis vom Landammann geholt werden.⁴³ Das Hochgericht Disentis ist natürlich mit der Abtei Disentis in Beziehung zu bringen, statt mit einer weltlichen Herrschaft.

Das Kloster erhält 1048 die Reichsunmittelbarkeit. Im Anfang des 13. Jahrhunderts wird der Abt in den Reichsfürstenstand erhoben, 1251 erscheint schon, gemeinschaftlich mit dem Abt handelnd, die Gemeinde Disentis: abbas et tota communitas ecclesie Desertinenses. Das Kriminalgericht von Disentis besteht aus 40 Mitgliedern, unter dem Vorsitz des Landammanns und einem Fünfehnernausschuss als Zivilgericht. Die Schaffung des Brigelser Statthaltereigerichtes hängt mit der Geschichte der Freien von Laax zusammen. 1511 werden die äusseren Freien von Laax von der Gerichtsbarkeit des Gerichtes der Freien von Laax abgelöst. 1518 wird entschieden, dass die äusseren Freien bei der Besetzung von Ammann und Gericht nicht mehr mitstimmen dürfen, sondern allein die in Laax und Seewis wohnenden Freien von Laax. 1536 werden 109 freie Familien von Brigels zu Gotteshausleuten von Disentis angenommen, da dieselben ja in Laax ihre politischen Rechte verloren hatten. 1542 wird das Brigelser Statthaltereigericht durch Spruch des Gerichtes der Fünfehn geschaffen.⁴⁴

Als zweites Hochgericht des oberen Bundes wird Lugnez mit Vals genannt.⁴⁵ 1461 entscheidet das Gericht der Grub in Sachen eines Streites über die staatsrechtlichen Verhältnisse

S. 28: zwischen Lugnez und Vals: "Wenn die von Fals zu richten hetten, das dem hochgericht zu dref, also das den eren zu dref und och über das blut zu richten, das sölt berechtet werden in Luginitz vor demselbigen stab, och wan die von Luginitz mit der paner uszügen, so sölten die von Fals mit in under ir paner ziehen."⁴⁶ In Zivilsachen haben Lugnez und Vals eigene Gerichte. Schon obige Stelle allein widerlegt die Ausführungen Tuors über das Verhältnis zwischen einfachem Gericht und Hochgericht.

Das dritte Hochgericht Grub mit Schleuis und Tenna ist aus der Verschmelzung einer Anzahl von kleinen Herrschaftsgerichten hervorgegangen, welche allmählich in den Besitz der Herren von Belmont, später der Herren von Sax gerieten. In diesem Gericht hat Ilanz eigene städtische Gerechtsame. Die Gemeinde in der Grub wird 1400 zuerst erwähnt. So schreibt Wagner-Salis.⁴⁷ Allein zur Herrschaft Belmont gehört ausser der Grub auch Lugnez, Vals und Flims, die doch einer andern Hochgerichtseinteilung angehören.

In Flims stand sogar die Stammburg der Herren von Belmont. Die Herren von Belmont werden 1139 zuerst erwähnt, 1266 wurden sie nobiles genannt und 1371 stirbt das Geschlecht aus.⁴⁸ Nach Juvalt kreuzten sich die Besitzungen ihrer Stammherrschaft in Flims mit denjenigen von Pfäfers und in der Grub mit denen der Montalt, Werdenberg und Sax und sie selbst scheinen die Cästris geerbt zu haben.⁴⁹

An die frühere Zusammengehörigkeit der Grub mit Lugnez, Vals und Flims erinnert die Tatsache, dass nach Sprecher⁵⁰ in Kriminalsachen die Lugnezer Rechtsprecher aus der Grub und Flims hinzuziehen, die aus der Grub solche von Lugnez und Flims, die Flimser endlich solche aus Lugnez und der Grub und zwar je 3 Mann Zuzug. Die Lugnezer nehmen dazu noch zwei aus dem zu ihrem Hochgericht gehörenden Vals.

S. 29: Gemeinsam werden die Grub, Flims, Lugnez und Vals erst 1538 durch einen Schiedsspruch des Appellationsgerichtes für den obern Bund (dem Bundesgericht) von den Herrschaftsrechten, die der Bischof von Chur 1483 von den Grafen von Sax erkaufte hatte, befreit erklärt, gegen Bezahlung von 1800 rheinischen Gulden, nachdem die Belmontschen Herrschaftsleute schon 1488 einen Drittel der Strafgeelder gegen Übernahme des entsprechenden Anteils an den Strafunkosten erhalten hatten. Da 1483 die Herren von Sax, als Rechtsnachfolger der Belmont, Flims, Ilanz, Lugnez und Vals an das Bistum um 4000 fl. veräußern, Vals und Lugnez aber schon 1461 ein Hochgericht bilden, da ferner die Gemeinde in der Grub, der Hauptbestandteil des dritten Hochgerichts, schon 1400 erwähnt wird, so ist anzunehmen, dass die Hochgerichtseinteilung auch hier schon zur Zeit der Belmont bestanden hat und unter den Belmont vielleicht nur der Geschwornenzuzug der Belmontschen Herrschaftsgemeinden aufkam.

Zum Hochgericht Grub gehört auch das Gericht Schleuis oder die Herrschaft Löwenberg. Im Laufe des XIII. Jahrhunderts starben die Herren von Löwenberg aus, dann kam die Herrschaft vermutlich an die Vaz und Rätzünser, später (1367) an Johann von Werdenberg-Sargans.⁵¹ Damals befanden sich die Grafen von Werdenberg-Sargans bereits im Pfandbesitz der Grafschaft Laax, das Schloss Löwenberg aber wird nun das Centrum der Besitzungen der Grafen ob dem "Flimserwald".⁵²

Wir verstehen daher, wenn Sprecher in seiner Cronica von Schleuis meldet, man nehme in Kriminalen vom Gericht Laax meistens drei, mitunter auch mehr Rechtsprecher zu dem aus 14 Rechtsprechern und dem Ammann bestehenden Zivilgericht hinzu und andererseits auch von Laax sagt, man nehme drei oder mehr Rechtsprecher von Schleuis hinzu, je nach der Wichtigkeit der Sache.⁵³

Das Gericht Tenna) das auch zum Gericht Grub gehört, wird in anderem Zusammenhang noch erwähnt werden.

- S. 30: Ein Gericht mit beschränkter Kompetenz bestand in Valendas, das seine Entstehung einer Entscheidung des Bundesgerichtes von 1528 verdankt⁵⁴ und jedenfalls mit der Geschichte der Freien von Laax, auf die wir gleich zu sprechen kommen, zusammen hängt.

Das vierte Hochgericht besteht aus Waltensburg, Obersaxen und Laax. Dasselbe dürfte aber in diesem Umfange erst nach dem Jahre 1511 entstanden sein, was aus einem kurzen Abriss der Geschichte der Freien von Laax, die nun ziemlich klar vor uns liegt, hervorgeht. Die Grafschaft Laax erscheint zum erstenmal in dem Urbar der habsburgischen Besitzungen, der im Jahre 1303 im Auftrag König Albrecht I. angefertigt wurde. Die neueren Historiker haben aus den Grenzangaben dieser Grafschaft und aus andern Gründen sich darauf geeinigt, dass diese neu auftauchende Grafschaft Laax in irgend einer Beziehung zur einstigen Grafschaft Chur oder Oberrätien stehen müsse. Sie sei ein Überbleibsel der alten Grafschaft Oberrätien. Sicher ist, dass unter die Gerichtsbarkeit der Grafschaft Laax noch in historisch ganz klar vor uns liegender Zeit, nicht nur die Freien in der eigentlichen Herrschaft Laax mit Seewis gehörten, sondern Freie aus ganz verschiedenen Gegenden des obern Bundes. Nach Planta hatten sich zur Zeit, als die Grafschaft Laax zuerst auftritt, in den betreffenden Gebieten des ehemaligen Oberrätien noch keine durchgreifenden Territorialherrschaften ausgebildet, sodass es den Grafen von Laax eben noch möglich war, auch in den Gebieten derselben Judikaturrechte auszuüben.⁵⁵

Tuor erklärt sich die Sache so: Rudolf von Habsburg habe 1283 bei der Verpfändung der Reichsstadtvogtei an Walther V. von Vaz, Chur von der rätischen Reichsprovintz getrennt und mit dem Zentrum in Laax eine Grafschaft errichtet.⁵⁶

Mit der Reichsvogtei zu Laax wurden, wie es scheint, zuerst die Vaz und dann ihre Erben, die Grafen von Werdenberg-Sargans, belehnt.

S. 31: 1428 kaufen sich die Freien von Laax von der Vogtei los, 1434 stellen sie sich unter den Schutz des Bistums und geben freiwillig dem Bischof "all herrlichkeit", die der Graf Rudolf von Sargans ihnen verkauft hat: "hoch gericht, stock und galgen etc." Aber auch nach der freiwilligen Unterwerfung unter das Bistum amtet der Ammann der Freien von Laax weiter, ohne sich auf den Bischof als Gerichtsherrn zu beziehen.⁵⁷ Schon 1424 waren der Ammann und die Freien ob dem Flimservalde, ohne Mitwirkung ihres Herrn, dem obern Bund beigetreten. Für das Bundesgericht erhielten sie damals einen Rechtsprecher eingeräumt. Durch Entscheidung des Bundesgerichtes von 1511 wird bestimmt, dass die Freien von Laax nicht befugt seien, Akte der Gerichtsbarkeit, insbesondere Schätzungen, das Bestellen von Vormündern und das Setzen von Marksteinen in fremden Gerichtsgebieten: Disentis, Grub, Schleuis, Lugnez, Flims und Waltensburg vorzunehmen, auch wenn in diesen Gerichten Freie wohnen sollten.⁵⁸

Schon der Bundesbrief von 1424 enthielt den Grundsatz, dass jeder, der etwas zu fordern habe, dies vor dem Richter tue, vor den der Beklagte gehört. Die Bündnisbriefe von 1440, 1450 und 1471 bestätigten diesen Grundsatz. Man soll das Recht nehmen vor dem Richter, da der Beklagte hingehört oder der Kläger soll dem Beklagten nachfahren in das Gericht, da er hingehört, das sind die Formen, die wir in dieser Sache aus dem 15. Jahrhundert finden.

1524, im ältesten erhaltenen Bundesbrief, heisst es diesfalls: "Es soll ain yegklicher under uns pundtgnossen sich gegen den andern rechtens begnügen lassen, an den Enden, da er gesessen ist." Man versteht also, wenn das Gericht der 15, neuern Anschauungen huldigend, als Appelazinstanz einen Spruch der Richter und Rechtsprecher am Heinzenberg bestätigt und das Gericht der Freien im Gebiet anderer Gemeinden verbietet. Der Freien in den andern Gerichten mochten auch inzwischen, seit 1300, immer weniger geworden sein. Das Bistum Chur hatte 1483, wie wir gesehen, die belmontischen Gerichte: Lugnez, Grub

S. 32: und Flims erworben, Waltensburg sodann stand seit 1472 mit dem Abt von Disentis in Beziehungen, welcher seither das Vorschlagsrecht für die Wahl

eines Ammanns für das Gericht hat, vielleicht werden auch erst seither für Kriminalsachen in Waltensburg 4 Rechtsprecher von Disentis hinzugezogen, statt nach alten Bräuchen, wie Sprecher anführt. Man geht kaum fehl, wenn man annimmt, dass 1511 der Anstoss zur Reduzierung der Gerichtsbarkeit der Freien von Laax vom Abt von Disentis und dem Bischof von Chur ausgingen, die beiden sind Hauptherren des obern Bundes. Noch 1504 hatten die Gesandten des Bischofs als Schirmherren der Freien von Laax in einem Prozess, in welchem der Abt von Disentis die in Somvix wohnenden Freien zur Abgabe von Fastnachthühnern zwingen wollte, die Rechte der Freien gewahrt und der Spruch der 15 fiel zu Gunsten der letzteren aus. Inzwischen hatten sich die genannten beiden Hauptherren vereinigt, der Abt von Disentis wohl deshalb, weil er wenigstens in seinem engeren Gebiete nur Gotteshausleute haben wollte und nicht solche und Freie. Der Bischof, weil er erkannte, dass das Gericht der Freien von Laax, in der Grub und im Lugnez, wo zahlreiche Freie wohnten, nicht in seinem Interesse sei. Ob Gilg von Mont, seit 1493 Herr zu Schleuis, aus ähnlichen Gründen mitmacht, ist nicht ganz klar, doch deutet schon der Umstand, dass man noch zu Sprechers Zeit sich eines Zuzugs von Geschworenen zwischen Laax und Schleuis bedient, auf alte Beziehungen hin.

Zum vierten Hochgericht gehören, wie gesagt, ausser Laax, auch Waltensburg und Obersaxen, beide noch 1458 unter dem Herrn von Rätzüns stehend. Ersteres aber wird 1472, wie bereits erwähnt, davon unabhängig und da bald darauf auch Laax mit Seewis in ganz andere Verhältnisse kommt, ist ein Zusammenschluss zum vierten Hochgericht wohl erst im 16. Jahrhundert erfolgt. Wie Obersaxen zum vierten und Tenna zum dritten Hochgericht kommen, ist um so unklarer, als beide 1558 noch zur Herrschaft Rätzüns gehören. Das Bestreben, sich von der Herrschaft mehr und mehr zu emanzipieren, mag zu dieser Verschiebung mitgewirkt haben.

S. 33: Das fünfte Hochgericht des obern Bundes besteht seit der Zeit der sichern bündnerischen Geschichte aus den Gerichten Flims, Trins-Tamins und Rätzüns. Flims kommt mit der Herrschaft Rätzüns offenbar nach dem Aussterben der Belmont auf irgend eine Art in nähere Beziehungen. 1380 vergleicht sich Elsbeth von Sax, Gemahlin des Kaspar von Sax und Tochter

Heinrichs von Rätzüns, des ersten Gemahls der Adelheid von Belmont (Erbin Walters von Belmont), mit ihrem Vetter Ulrich Brun von Rätzüns. Sie verzichtet auf die Burg zu Ems und was dazu gehört, ferner auf die Güter zu Flims, die ihrer Mutter Adelheid von Montalt gehörten (ihre Mutter Adelheid von Belmont hatte in zweiter Ehe Heinrich von Montalt geheiratet), dafür verzichten die von Rätzüns auf die Burg Kästris mit Zubehör.⁵⁹ Der Gerichtszusammenhang von Flims mit der Grub und Lugnez bleibt aber fortbestehen, ebenso, wie wir gesehen, das eigentliche Herrschaftsverhältnis zu den Sax und später zum Bischof. Es ist denkbar, dass Flims erst nach dem Jahr 1538 (Auskauf vom Bischof) unter das Rätzünser Fähnlein kommt.

Die Herrschaft Hohentrins oder Trins-Tamins erscheint 1325 im Besitz der Werdenberg-Heiligenberg.⁶⁰ Später ging die Herrschaft an die Freiherrn von Hewen über. Mit der Herrschaft Rätzüns vereinigt wird diese Herrschaft erst 1568 durch Johann von Planta. Erst von da an gehört Hohentrins vermutlich zum Hochgericht Rätzüns, denn noch 1455 siegelt das Bündnis des obern Bundes mit der Stadt Chur Hans von Hewen, auf Bitten des Ammanns und ganzer Gemeinde von Tamins und Trins, indem diese Gemeinden ihren Herrn darum bitten. 1511, als die Herren von Hewen ihre Herrschaft vorübergehend veräusserten, wird als mitverkauft erwähnt, hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Bussen, Wälder, Weiden etc. In dieser Zeit ist also ein Zusammenhang mit Rätzüns nicht recht ersichtlich. Erst Sprecher meldet dann, dass die Dörfer Trins und Tamins eigene Zivilgerichte hatten, in Kriminalsachen aber zum Zivilgericht noch einen Zusatz nehmen aus Rätzüns und gegenseitig aus ihren eigenen Dörfern.

S. 34: Immerhin ist ein früherer Zusammenhang zwischen Rhätzüns und Hohentrins als der angegebene denkbar, indem schon im 14. Jahrhundert die Herren von Werdenberg die Feste Hohentrins von den Rätzüns zurücklösen.⁶¹

Rätzüns nimmt ebenfalls aus der Herrschaft Hohentrins für Kriminalfälle 6 Rechtsprecher und je einen Beirichter von Obersaxen und einen von Tenna. Letzterer Umstand erinnert an die längere Zeit andauernde Zusammengehörigkeit von Tenna und Obersaxen mit Rätzüns. Die Herrschaft Rätzüns ist auf dem Höhepunkt ihrer Ausdehnung vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zum Aussterben der Rätzünser im Jahr 1459.

Damals gehören zur Herrschaft: Herrschaft und Schloss St. Georgen, das Schloss Fryberg, mit den Dörfern Waltensburg, Andest, Ruis, Set und Schlans (späteres Gericht Waltensburg), ferner die Rechte der Werdenberg-Sargans am Heinzenberg und in Safien, endlich die Gerichte Obersaxen und Tenna. Letztere führen schon Ende des 15. Jahrhunderts eigene Siegel. Für Strafsachen erhielten beide einen Zuzug aus dem Rätzüner Gericht und der Ammann von Tenna wird zu Sprechers Zeit im Schloss Rätzüns beeidigt.

Mit dem Aussterben der Rätzüner fallen die Gebiete am Heinzenberg und die Rechte in Safien an Georg von Werdenberg-Sargans, welcher die Erbtöchter Anna von Rätzüns zur Frau hatte. Die eigentliche Herrschaft Rätzüns aber fällt an Nikolaus von Zollern-Sigmaringen, den Schwestersonn des letzten Rätzünser, samt Obersaxen und Tenna. Die Obersaxer wollen zwar den Rätzünsern nicht huldigen, werden aber dazu durch Schiedsspruch des Bundesgerichts 1462 verurteilt. Sie sollen ihm schwören "als ihrem natürlichen Herrn, ain Hindersäß für ain Hindersäßen und ain fryer für ain fryen, ain aigner für ain aignen, yettlicher in sinem stant."⁶²

Das sechste Hochgericht bilden die Gerichte Rheinwald und Schams. Die Grafschaft Schams zu der damals das Rheinwald gehörte, wird 1275 zuerst erwähnt, in der Schenkung

- S. 35: Walters V. von Vaz für den Fall kinderlosen Ablebens.⁶³ Im Vazischen Urbar aus der Zeit des Donat von Vaz wird auf gezählt als vazisch: Das Gut von Schams und die Einkünfte von Medels, Rheinwald, Sufers und Andeer. 1277 nimmt Walther von Vaz die deutschen Leute im Rheinwald, die vom Schamsertal bis zum Vogelberg ihre Wohnung haben, in seinen Schutz und Schirm. Er sagt ihnen diesen Schutz zu gegen jeden Angreifer diesseits des Gebirges. Er erteilt diesen deutschen Leuten auch die Befugnis, ihren Ammann frei zu wählen. Derselbe hatte die Rechtspflege mit Ausnahme von Diebstahl und Mord. Die höhern Kriminalstrafen und Appellationen behält Walther für sich. Alle Gesetze und Statuten der Rheinwalder Deutschen anerkennt Walter. Diese ihrerseits zahlen jährlich 20 Pfund mailisch und müssen dem Schirmherr diesseits der Berge in Kriegen zuziehen, aber auf seine Kosten und in seinem Sold.⁶⁴

Die Rheinwalder haben also gegenüber dem Herrn von Vaz eine ganz ähnliche Stellung wie die Davoser. Einkünfte haben die Vaz im Rheinwald und Schams auch ähnliche wie in Davos.

Wie Schams-Rheinwald an die Vaz kam, ist nicht ganz klar. Sprecher meldet, durch die Heirat Walters von Vaz mit einer Tochter Konrads von Venosta. Es klingt dies nicht ganz unglaublich, wenn wir wissen, dass die Venosta, ein Zweig der Matsch, um jene Zeit im Veltlin herrschten. Ob diese Erbtöchter Nixia de Venosta hiess oder Lucardjs (mit dem Zusatz eines späteren Historikers: Gräfin von Kirchberg) ist gleichgültig, ebenso, ob Walter IV. oder V. diese Erbtöchter heiratete. Jedenfalls lebt 1277 zur Zeit der Ausstellung des Schirmbriefes Walther V.

Noch unklarer ist, wie 1338 Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans und seine Gemahlin Ursula von Vaz die Grafschaft Schams, in der auch der Rheinwald gelegen ist, mit der Burg Bärenburg vom Bischof von Chur als Lehen erhalten, wie diese Belehnung auch später erfolgt und dann doch 1456

S. 36: Graf Georg von Werdenberg-Sargans dem Bischof die Landschaft Schams (mit Obervaz) mit Leuten und Alprecht, Freveln und Wildbann, Fischenzen, Zwing und Bann, Gericht, hohen und niedern Bussen etc. verkauft.⁶⁵

1458 erhält Schams die volle Freiheit, während mit dem Rheinwald 1492 Georg von Werdenberg-Sargans durch den Bischof belehnt wird, der dasselbe aber schon 1493 an die Trivulzio verkauft. Erst 1616 kaufen sie sich von denselben los. Beide Gerichte, Schams und Rheinwald, haben eigene Zivil- und Kriminalgerichte. In bezug auf Einnahmen und Ausgaben oder Gewinn und Verlust "in gmeiner dreyen Pündten Sachen"⁶⁶ besitzt Schams 7, Rheinwald 5 Teile. Sprecher berichtet von Safien, dass diese Talschaft in Kriminalsachen einen "Zusatz" aus dem Rheinwald nehme. Rheinwald und Safien sind gemeinsam unter den letzten Werdenbergern und dann unter den Trivulzio gestanden. Aus dieser Zeit wird wohl jener Zusatz herrühren.

Zum siebenten Hochgericht gehören Thusis, Heinzenberg, Tschappina und Safien. Diese Gebiete (ohne Safien), stehen zuerst unter den Vaz, dann kommen sie an die Grafen von Werdenberg-Sargans, 1383 an die Freiherrn von Rüzüns und 1459 erbweise wieder an die Grafen von Werdenberg-Sargans.⁶⁷

1475 verkauft sie Georg von Werdenberg an den Bischof von Chur mit hohen und niederen Gerichten, Strafgeldern. und Bussen, Zwing und Bann, Hochwäldern, Erz, Metall etc. 1666 kaufen sich die Gerichtsgemeinden vom Bischof los. Unter dem Bischof führt der Vogt von Fürstenu in allen drei Gerichten in Kriminalsachen den Vorsitz und ernennt die Ammänner der drei Gerichte aus ihren Geschworenen. Für Kriminalsachen liefern die Gerichte sich gegenseitig einen Zusatz. Safien scheint ursprünglich bischöfliches Lehen zu sein, doch verkaufen die Grafen von Werdenberg ohne Begrüssung des Bischofs 1383 die Talschaft an die Freiherren von Rätzüns, welche 1450 zu Gunsten der dortigen deutschen Leute einen Schirmbrief ausstellen.

S. 37: Die Trivulzio bestätigen denselben. Dem Inhalt nach stimmt er mit den von Walter von Vaz ausgestellten, sodass Planta daraus und aus dem Umstand, dass die Safier sich von Rheinwald in Kriminalsachen einen Zuzug geben lassen, den Schluss zieht, die Deutschen in Safien seien eine Rheinwalderkolonie gewesen.⁶⁸

Das achte Hochgericht besteht aus der Talschaft Misox. Die Grafschaft Misox (comitatus Mesaucinus) wird 1026 zuerst erwähnt. Unter den Sax und Trivulzio besteht diese mittelalterliche Grafschaft als selbständige Herrschaft fort bis 1549, in welchem Jahre sich die Talschaft von den Trivulzio loskauft. Die ganze Talschaft bildet stets ein Hochgericht. In Zivilsachen bestehen seit dem 16. Jahrhundert drei Gerichtsstäbe, Misox, Roveredo und Calanca. Campell noch unterscheidet nur die Gerichte Misox und Roveredo. In Kriminalsachen sitzen nach Sprecher aus der ganzen Talschaft 30 Rechtsprecher. Im obern Vicariat ist der Ammann von Misox und im untern der von Roveredo derjenige, der den Stab hält, also Richter.

Über die beiden andern Bünde können wir uns kurz fassen, da wesentlich neue Gesichtspunkte nicht zu Tage treten.

Vom Gotteshausbund fassen wir zuerst die enetbergischen Talschaften ins Auge.

Puschlav mit Brusio wird 1200 als zusammengehörende Talschaft erwähnt, in welcher die Matsch die Vogtei vom Bistum Chur zu Lehen hatten.⁶⁹

In Civilsachen hat Brusio schon zu Campells Zeit sein eigenes Gericht. Sprecher weiss von demselben zu erzählen, dass es bis zu 30 fl. urteilen kann, "die vollziehung der Urtheil aber muß vom Podestaten zu Puschlaff erhalten werden."⁷⁰ In Kriminalsachen richtet der Podestat mit 12 Rechtsprechern für beide Gerichte. Puschlav hat stets nur ein Fähnlein.

Das Bergell kommt 960 an das Bistum Chur, mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit. Die Waldungen gelangen 1040 an das Bistum.⁷¹

- S. 38: 960 ist Bergell ein eigener Centbezirk der oberrätischen Grafschaft.⁷² Stets bleibt das Bergell ein Hochgericht mit einem gemeinsamen Gerichtshof für die peinliche Gerichtsbarkeit, der in Vicosoprano tagt.

Das Hochgericht Oberengadin tritt uns auch schon im 12. Jahrhundert als Herrschaft entgegen, denn 1139 verkaufen die Grafen von Gamertingen ihre Besitzungen in St. Moritz, Celerina, Samaden, Pontresina, Bevers, Campovasto, Madulein, Zuoz und Scans an das Bistum. Ob davon die gräflichen Rechte des Bistums abzuleiten sind, ist nicht ganz klar. Juvault nimmt dies an, während Planta glaubt, der Bischof habe damals die grundherrlichen Rechte und die niedere Gerichtsbarkeit erworben, während die hohe Gerichtsbarkeit schon nach dem Erlöschen der Grafen von Buchhorn an das Bistum über gingen. Nach der Trennung in zwei Gerichte urteilen in jedem Gericht der Landammann und acht Rechtsprecher. Im obern Gericht wird zu Samaden, im untern zu Zuoz Gericht gehalten. Ausländer können nur zu Zuoz, am alten Hochgerichtshauptort, gerichtet werden. Die einzelnen Dorfschaften haben ihre Zivilgerichte, welche bis 15 resp. 22 fl. urteilen können. Ist der Betrag höher, so haben die Einwohner aus Gemeinden des untern Gerichtes in Zuoz, die aus dem obern in Samaden vor das Gericht zu kommen.⁷³ Das Zivilgericht hat 16 Geschworne, 8 aus jedem Gericht, es tagt unter Vorsitz des Landammanns in Zuoz und Samaden für Streitigkeiten, die den oben genannten Betrag überschreiten. In Fällen von grösserer Wichtigkeit, und wenn es sich um eine fremde Sache handelt, treten auch die acht Rechtsprecher des obern Gerichts in Zuoz zusammen, unter dem Vorsitz des Zuozer Landammanns.

Im Unterengadin sind die späteren 1½ Hochgerichte (Unterengadin und Remüs-Schleins) vielleicht mit den frühern Herrschaften der Herren von Tarasp und Remüs in Verbindung zu bringen. So liesse sich wenigstens die Abtrennung von Remüs vom übrigen Unterengadin erklären.

S. 39: Die Herren von Remüs werden im 12. und 13. Jahrhundert erwähnt, sie erbauen 1256, im Einverständnis mit den Grafen von Tirol, eine Burg, verarmen aber durch fortwährende Fehden und verkaufen schliesslich Burg und Güter an die Grafen von Tirol, welche damit die Matsch belehnen.⁷⁴ Schon diese Herren von Remüs haben auch in Samnaun Besitzungen, denn 1345 verkauft Konrad von Remüs seiner Muhme Katharina Zinsen in Samnaun.⁷⁵ Auch in Silvaplana haben die Remüser Besitzungen, denn 1352 verkauft Johannes von Remüs der gleichen Katharina, Gattin des Heinrich von Annenberg, "Zinsgut von Salvaplan im Engadin".⁷⁶ Sollten die Verkehrsverhältnisse die Remüser zu so weit ausgreifenden Erwerbungen veranlasst haben? (Silvaplane am Fusse des Julier.) Wir kommen auf diese Idee, weil Stalla auf der andern Seite des Julierberges, zu dem Hochgericht Remüs gehört. Und da wir bei den Wahrscheinlichkeitsberechnungen angelangt sind, noch eins. Nicht weit von Stalla, erhebt sich die Burg Marmels, welche Ulrich II. von Tarasp mit seinem vornehmen Dienstmann Andreas von Marmels 1160 dem Bischof von Chur schenkte. Die Marmels erhalten die Vogtei in Avers. Die Marmels haben die gleichen Vornamen wie die Remüser, z. B. Nanno de Marmorea und Nanno von Remüs, ferner Schwicker von Remüs und Marmels finden wir erwähnt.⁷⁷ 1369 siegeln die Urkunde, durch welche Swigger, der jüngere von Remüs, seine Burg an Ulrich von Matsch verkauft, sein Oheim, Ritter Andre von Hoheneck, Andre von Marmels und Hans von Muldys. Sind letztere beide auch Verwandte? Diese Herrengeschlechter stehen überhaupt in den mannigfachsten Verwandtschaftsbeziehungen. So sind die Matsch Erben der Tarasper. Ulrich II. von Matsch ist ein Sohn der Adelheid von Remüs,⁷⁸ seine Gemahlin, Margaretha von Vaz, eine Schwester Donats von Vaz. Die Matsch sind ferner verschwägert mit den Toggenburg, Montfort, Werdenberg und Rätzüns. Ebenso sind sie wahrscheinlich mit den Reiehenberg und Marmels verwandt.

S. 40: Dafür spricht der Umstand, dass Schwicker von Reichenberg 1239 das Schloss Tarasp nebst Leuten und andern Besitzungen zwischen Pontalt und Martinsbruck an den Grafen von Tirol verkauft. Es scheinen also auch die Reichenberg von den Tarasp geerbt zu haben. 1373 erfahren wir, dass Hans von Reichenberg und die Vögte von Matsch gemeinsame Lehen hatten, schon von ihren Vorfahren her. 1391 erklären die Marmels, von Vogt Ulrich von Matsch eine Summe Geldes erhalten zu haben, an die Bezahlung, welche Jörg von Marmels von der Ausrichtung wegen von Reichenberg zufallen sollte. Also sind die Matsch und dieser Jörg von Marmels, Erben der Reichenberg. 1396 finden wir denn auch die Vögte von Matsch im Besitz der Schlösser Tarasp und Reichenberg.⁷⁹ Das Südtirolergeschlecht Wanga oder Wangen, das wir auf der Burg Reams im Oberhalbstein finden, welche es 1258 samt Gütern an den Bischof abtritt, ist ebenfalls mit den Matsch, mit den Montfort, Remüs etc. verwandt.⁸⁰

Über die übrigen Hochgerichte des Gotteshausbundes nur wenige Worte. Das Hochgericht Münstertal bestand aus den Gerichten Ob Calven (Münstertal) und Untercalven (Mals, Glurns und den umliegenden Dörfern). Campell weiss noch zu berichten, dass dazu früher auch noch das Gericht Schlanders gehörte, was stimmen mag, da der Bischof von Chur im frühern Mittelalter bis Meran Besitzungen hatte.

Auch im Gotteshausbund scheinen einzelne Hochgerichte entstanden zu sein dadurch, dass ihre Teile im Laufe der Zeit in ein und dieselbe Hand übergingen. So das Hochgericht Obervaz-Greifenstein. Die Herrschaft Greifenstein gehörte ursprünglich einem Adelsgeschlecht dieses Namens, kam dann an die Wildenberg, Werdenberg und an die Matsch, 1394 an das Bistum, welches 1456 auch Obervaz vom Graf von Werdenberg-Sargans erwirbt.

S. 41: Im Gericht Obervaz leitet nun der bischöfliche Vogt von Fürstenua die peinliche Gerichtsbarkeit. Bergün (Greifenstein), zu welchem, wenigstens zur Mediationszeit, auch die Gotteshausleute in den Dörfern Lenz, Surava und Brienz in bezug auf Gerichtsbarkeit gehören, ist völlig selbständig, wie ein eigenes Hochgericht mit eigenen Statuten. Beide Gerichte haben eigenes Fähnlein. Nur bei der Wahl von Rechtsprechern für ein Strafgericht stellt einmal dieses Gericht einen, das andere Mal jenes.

Ähnlich ist das Verhältnis der Gerichte Ortenstein und Fürstenau, die auch fast selbständig auftreten, immerhin besitzen beide Gerichte ein gemeinsames Landbuch und nimmt jedes Gericht in Kriminalsachen einen Zusatz an Geschwornen aus dem andern Gericht. Den Grund zur Herrschaft Ortenstein scheinen schon die Vaz gelegt zu haben. Die Bischöfe, welche in Fürstenau seit 1272 ein Schloss hatten,⁸¹ machen den Grafen von Werdenberg-Sargans die Gerichtsbarkeit streitig, unterliegen aber durch einen Schiedsspruch von 1421 und durch die kaiserliche Anerkennung der hohen Gerichtsbarkeit als Reichslehen in den Jahren 1431 und 1434.⁸² Die Herren von Ortenstein übten von jetzt an die hohe Judikatur aus und ist der Zuzug von den beiden Gerichten für die Kriminaljustiz wohl erst entstanden, als die Herrschaftsleute von Ortenstein sich 1527 von Ludwig Tschudi loskauften. In Fürstenau erhält der Bischof erst unter Karl IV. das Recht zur Errichtung von Stock und Galgen.⁸³

Im Oberhalbstein bilden die Gerichte Tiefenkasten und Oberhalbstein ein Hochgericht, also gehört dazu die ganze Talschaft, mit Ausnahme der Passgemeinde Stalla mit Marmels, welche ein eigenes Zivilgericht bildet, in Kriminalsachen aber den Landvogt von Oberhalbstein und zwei Rechtsprecher beizieht. In Reams residiert der bischöfliche Vogt, da das Oberhalbstein seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bischöflich ist. Die Talschaft hat verschiedene Zivilgerichte nach den Nachbarschaften,

S. 42: ausser den genannten, es sind das, wie im Oberengadin, Dorfschaftsgerichte, die bis zu einem gewissen Betrag urteilen. In Kriminalsachen urteilt der Landvogt mit 18 Rechtsprechern.

Das zum Hochgericht Remüs gehörende Avers, das zuerst unter den Marmels stand, der den Ammann vorschlug, besetzt später Zivil- und Kriminalgericht selbst.⁸⁴

Wir hätten noch die [Hochgerichte Chur und IV resp. V Dörfer uns näher anzusehen. Allein der direkte Zusammenhang der späteren Hochgerichte mit der Zeit des Mittelalters, ist für dieses Gebiet am schwierigsten richtig darzustellen und überlassen wir das den Kennern und Erforschern der Geschichte des Bistums.](#)

Bemerkt sei noch, dass Campell Haldenstein zu keinem Gericht zählt, da die Bewohner im Untertanenverhältnis zu dem Besitzer der Burg stehen. In den vier Dörfern hat jedes Dorf seinen Zivilammann.

Im Zehngerichtenbund von 1436 erscheinen als gleich berechnigte Glieder des Bundes: das Land und Gericht auf Davos, das Land und Gericht zu dem Kloster, zu Castels, das Gericht zu Schiers und zu Seewis mit einem gemeinsamen Ammann, das Chorherrngericht zu Schiers, das Gericht zu Malans und das Gericht zu Maienfeld, die beiden Schanfigger Gerichte, das Gericht zu Belfort und zu Churwalden. Im ganzen also, mit dem Chorherrngericht, 11 Gerichte. Davos und die drei Prättigauer Hochgerichte scheinen hier mit den Einzelgerichten der Herrschaft, des Schanfiggs und mit Belfort und Churwalden auf die gleiche Stufe gestellt zu sein, resp. es wird kein Unterschied gemacht zwischen den bereits geteilten Hochgerichten und den ungeteilten. Schon Campell meldet denn auch von Davos, dass bei Todesstrafen in Davos der Vogt auf Castels mit 10 Rechtsprechern erscheint, die er aus den zehn Gerichten auswählt und einen Blutrichter aufstellt. Das Kapitelgericht von Schiers war bloß Zivilgericht. Schon früh muss demnach die Teilung der Hochgerichte Herrschaft, Schanfigg und Belfort stattgefunden haben, sodass zur Zeit des Bundesabschlusses die getrennten Gerichte wie

S. 43: selbständige Staatsganze, gleich den ungeteilten Hochgerichten, auftreten, wenigstens nach aussen.

In der Tat haben wir im Hochgericht Belfort schon früh zwei getrennte Herrschaften mit eigenen Schlössern. Im Gericht Churwalden finden wir bis zum Beginn des XIV. Jahrhunderts die Strassberg mit der Herrschaft und dem Schloss gleichen Namens. Auf der Feste Belfort sitzen 1222 bereits die Herren von Vaz. Dieser Umstand allein erklärt schon die frühzeitige Trennung der Talschaft, abgesehen von der besondern Stellung des Klosters Churwalden, das in mehreren Gerichten Leute und Güter hat. Strassberg scheint schon früh vazisch geworden zu sein und ist es unklar, ob das spätere Hochgericht Belfort-Churwalden schon vor den Vaz ein zusammenhängendes Ganzes ausgemacht hat.⁸⁵

Im Schanfigg erscheint die Herrschaft Underwegen, welche im XV. Jahrhundert erlosch, während der innere Teil (Langwies) sich nach Juvalt

schon im XIV. Jahrhundert von dem vordem durch Kolonisation mit Walsern abtrennte. Als bischöfliches Lehen kommt die ganze Talschaft beim Aussterben der Vaz zuerst an die Werdenberg-Sargans, dann an die Toggenburg.

In der Herrschaft finden wir zuerst die Aspermont-Jenins. Die eigentliche Herrschaft Aspermont-Jenins oder das Gericht Malans zerfiel nach Planta ursprünglich in zwei niedere Herrschaften, da Jenins und Malans ihre eigenen Geschworenen hatten. Vielleicht habe Jenins einst zur Burg Wyneck gehört. Wirklich gelangt diese Burg nach dem Aussterben der Vaz gesondert an die Grafen von Toggenburg und zwar, wie es scheint, als vazisches Erbe, auf Grund eines Friedensschlusses von 1338, war aber bischöfliches Lehen.⁸⁶

S. 44: 1338 stirbt Ulrich von Aspermont, Gemahl der Margaretha von Vaz, einer Schwester Donats von Vaz. Wie weit das Aspermont'sche Gebiet sich ausgedehnt hatte, ist unklar, ebenso erhellt aus den Urkunden nicht, ob und was Margaretha von Vaz allfällig ihrem Gemahl in die Ehe brachte.

Wie es scheint, kam das Prättigau d.h. Vorder- und Mittelprättigau von den Aspermont zeitweise an die Grafen von Werdenberg-Sargans und zwar an beide Brüder, Rudolf (IV.) und Hartmann (III.), nicht nur an erstern, den Schwiegersohn Donats von Vaz. Krüger stellt sich die Sache wie folgt vor. Die Mutter der beiden Grafen war eine Aspermont, die Schwester Ulrichs von Aspermont. Als dieser 1333 starb, erbten einen Teil seine Vettern, Eberhard und Ulrich von Aspermont, den andern seine Neffen, Hartmann und Rudolf von Werdenberg-Sargans. In der Tat kann man sich auf Grund dieser Auffassung erklären, wie 1338 die Brüder Eberhard und Ulrich von Aspermont an den Grafen Friedrich von Toggenburg und an Ulrich von Matsch alles, was sie im Prättigau besitzen, verkaufen, "von dem Stain in Sazfride, der vor Fragenstain gelegen ist, dannehin in Brettengöw alles daz wir geerbt hant, von unsern vettern sälgen herrn Ulrich von Aspermont, hut und gut, twing und ban, aigen, lehen mit aller ehehafti an wasser, an wayde, an holz, an velde, under erd, ober erd, sunderlich und gemeinlich allez dz wir in Brettengow hant ane die alpe Sainfaz und Wernherr Amann ze Maienfeld."⁸⁷ Man versteht auch, wie 1344 die Käufer dieses Gebiet teilen können und 1348 Hartmann von Werdenberg-Sargans erst noch dem Grafen

Friedrich von Toggenburg, seinem Oheim die "graufchaft und alle die lehen und rechte, gerichte, zwing und pänne" im Prättigau von Fragstein bis Dalvazza, wie es die Aspermont an sie brachten, verkaufen kann.

In der Teilung von 1344 erhält der Graf von Toggenburg Leute und Güter ausserhalb des Baches Val Surda, mit der Burg Solavers als Mittelpunkt, Ulrich von Matsch, Leute und Güter, Holz, Wälder, Zwing und Bänn innerhalb Val Surda, mit dem Zehnten zu Schiers und der Burg Castels.

S. 45: Es ist anzunehmen, dass die späteren Hochgerichte Castels und Schiers erst aus dieser Zeit stammen, immerhin bestanden die Burgen offenbar beide schon vorher, und mögen auch noch Gebietsveränderungen an beiden Hochgerichten erfolgt sein. Von den Vaz direkt auf die Toggenburg wird Klosters übergegangen sein, denn im Vazischen Urbar ist aufgezählt das Gut "in Pratingou", welches 200 Scheffel Korn und 300 Käse zu entrichten hat, was verglichen mit den Einkünften in andern Gerichten ungefähr auf Klosters passt. Zum Überfluss ist im gleichen Zusammenhang auch Seusch-Sansch genannt.⁸⁸

Bemerkenswert ist, dass der oben genannte Wernher (oder Werner), Ammann zu Maienfeld, den die Aspermont 1338 im Verkauf ausnehmen, nach Möhr aus dem Geschlecht derer von Sansch stammt, denn 1407 wird Hartwig von Sansch, ein Sohn des Wernhers, Ammann von Maienfeld genannt.⁸⁹ 1342 verkaufen Wernher, der Ammann von Maienfeld und sein gleichnamiger Sohn, den Klosterfrauen zu Sargans Güter zu Maienfeld und empfangen sie wieder zu Lehen. Sie tun dies mit Wissen und Willen Hartmanns, des Meiers von Windegg, "unserz aignen herrn." 1353 fertigt Ulrich von Haldenstein namens des nämlichen Hartmann einen Verkauf vor Gericht. Wernher und Ulrich von Haldenstein haben also die Würde des Ammanns oder Vogtes von Maienfeld in Händen. Wie der Meier von Windegg vorübergehend als Herr von Maienfeld erscheinen kann, ist unklar. Vielleicht durch Kauf von den Aspermont? Die Toggenburger erscheinen erst 1360 in Maienfeld als Herren. Von diesen kommt die Herrschaft an die Brandis. Grundherrlich gehört damals dazu Maienfeld und Fläsch und mit Rücksicht auf die hohe Judikatur auch die Herrschaft Aspermont⁹⁰ (Jenins und Malans).

S. 46: Die letztere kam von den Aspermont an die Landenberg, dann an die Sigberg und Schlandersberg. Muoth bezeichnet letztere Geschlechter als Vasallen der Toggenburg.⁹¹ Erst 1509 verkaufen die Brandis die Herrschaft Maienfeld an die drei Bünde und 1536 erwarben diese auch die Herrschaft Aspermont. Als Grenze für die Herrschaft Maienfeld gibt Campell anlässlich des Kaufes von 1509 an, gegen Morgen das Schloss Fragstein mit dem Engpass, welcher in das Prättigau führt, also gehört dazu auch das Gericht Malans oder die niedere Herrschaft Aspermont. Da die Aspermont 1338 für das Prättigau beim Verkauf auch die Burg Fragstein als Grenze angeben, ist es wahrscheinlich, dass die ganze Herrschaft Maienfeld damals noch in ihrem Eigentum war und ihnen noch blieb.

In den drei Prättigauergerichten wählte die Gerichtsgemeinde den Ammann aus dem Dreivorschlag des Vogtes, in Ausserbelfort, Churwalden und St Peter wählte ihn umgekehrt der Vogt aus einem Dreivorschlag der Gerichtsgemeinden. Die Walsengerichte, wie Davos, Langwies, Alvaneu, scheinen mehr als nur die einfache Zivilgerichtsbarkeit von einem sehr frühen Zeitpunkt an inne gehabt zu haben.

In wichtigen Kriminalsachen erscheint, wie bereits erwähnt, der ganze Zehngerichtenbund als zusammenhängendes Ganzes. Im Prättigau wurde der Angeklagte nach dem Schloss Castels geführt, sobald er in Anklagezustand versetzt war, in den andern Gerichten in andere Gefängnisse.

Wir resumieren wie folgt. Schon im 16. Jahrhundert heisst das Hochgericht deutsch Grossgericht, italienisch Commune grande. Dies beweist, dass die Erinnerung fortlebt, dass das Hochgericht die eigentliche Unterabteilung des Staates war, mochten sich inzwischen auf Gebiet ein und desselben Hochgerichtes auch mehrere Zivilgerichte gebildet haben oder die Zivilgerichtsbarkeit sogar samt dem gemeinsamen Eigentum an Wäldern, Alpen etc. auf die Dorfschaften übergegangen sein. Den Grundbestandteil dieser Hochgerichte werden alte Hundertschaften gebildet haben, so besonders in mehr oder

S. 47: weniger abgeschlossenen Talschaften, wie Mesolcina, Bergell, Puschlav, Davos etc. Die Teilungen und Wiederzusammenlegungen spielen noch im 16. und 17. Jahrhundert eine grosse Rolle und beschäftigen im 17. Jahrhundert

wiederholt die Gerichte, so z. B. die Ausscheidung von Klosters-Innerschnitz und Ausserschnitz, welche schon 1579 zum ersten Schiedspruch führte, dem noch mehrere folgten.

Damit schliessen wir dieses allgemeine Kapitel über die Rechtsverhältnisse in Graubünden. Dasselbe ist etwas breit ausgefallen, wird aber das Verständnis für die Art der Bestrafung von Staatsvergehen erleichtern, erfolgte dieselbe durch die Rechtsprecher der Hochgerichte oder durch die Fähnlein.



S. 48:

II. Die gesetzgeberische Grundlage für die Bestrafung von Staatsvergehen in den drei Bünden.

Das erste gemeinsame Gesetz aller drei Bünde, von welchem wir Kenntnis erhalten haben, enthält bereits die Grundlage für eine Bestrafung von Vergehen gegen den Staat. Es ist dies ein Gesetz oder vielmehr ein Kriegsgesetz aus dem Jahre 1486. In den Jahren 1440, 1450 und 1471 hatten sich die drei Bünde, die ursprünglich isoliert dastanden, und nur durch die Ereignisse genötigt, gemeinsam handelnd auftraten, durch förmliche Bündnisse unter sich vereinigt zu einem allerdings noch immer lose zusammenhängenden Staatenbund. Nun traten im Jahre 1486 kriegerische Verwicklungen ein, in welchen das Staatswesen zum erstenmal Gelegenheit hatte, seine Kraft zu zeigen. Es wurde nämlich, auf Anstiften des Papstes, in einen Krieg mit Mailand verwickelt. Diese sogenannten Wormserzüge⁹² der Jahre 1486 und 1487 sind für die Weiterentwicklung der rätischen Republik von grösster Bedeutung geworden, wenn sie auch direkt zu keinem Erfolge führten. Die Bündner erwarben sich durch dieselben Zollfreiheit gegenüber Mailand, gleich den Eidgenossen. Sie erhielten Freigabe des Handelsweges bei Bormio. Alles das hatte dann zur Folge, dass sie von dieser Zeit an das schöne Addatal, das sie ja nun kennen gelernt hatten, nicht mehr aus den Augen verloren, sondern dasselbe dauernd an sich brachten und Jahrhunderte lang, wenn auch unter schweren Kämpfen, behaupteten.

S. 49: Während dieser Mailänder Feldzüge nun stellte sich heraus, dass viele Bündner, trotz der nicht ganz ungefährlichen Lage, in welcher sich das

Vaterland befand, in fremden Kriegen ihren eigenen Nutzen suchten oder auch anderswo abwesend waren und sich überhaupt nicht unter den heimischen Fähnlein eingefunden hatten.

Um solchen Übelständen abzuhelfen, erlassen die am 19. Juli 1486 in Davos tagenden Sendboten und Ratsfreunde einen Monat nach Ausbruch des Krieges mit Mailand einige Kriegsartikel. Dieselben stellen fest, dass diejenigen, welche Gebote oder Verbote über Truppensammlungen missachten, in dem Gericht, in welchem sie ergriffen werden, gestraft werden sollen "nach gerichtserkanntnuß", und zwar "an lib und leben, er oder guot, nach irem verdienen." Wenn aber einer sich einem Gericht entziehen wollte, so soll kein anderes Gericht (Gemeinde) ihn annehmen, d.h. er kann sich vor keinem andern stellen und soll leiden, was recht ist.⁹³ Wenn ein Gericht in der Bestrafung der Fehlbaren säumig sein sollte, so hies es weiter, so soll es von den andern "by geschwornen eiden" zur Pflichterfüllung angehalten werden. Sollte ein Gericht die "seinen nicht bemeistern mögen, so sollen demselben die andern beholfen seyn." Wer Schuldigen beisteht, soll gleich diesen gestraft werden. Jeder Bund hat für einen Strafrichter zu sorgen.

In dieser Verordnung ist bereits der Grundsatz ausgesprochen, dass solche, die sich in geschilderter Weise gegen das Vaterland vergangen haben, um jeden Preis gestraft werden sollen. Bereits haben die einzelnen Gerichte eine Art Aufsichtsrecht über dasjenige Gericht, das säumig ist, das seine Pflicht nicht erfüllt. Bei geschwornen Eiden, d. h. bei den abgeschlossenen Bündeln sind sie pflichtig, die nachlässigen Gerichte anzuhalten, alle Fehlbaren zu strafen.

S. 50: Gebrochen wird mit dem altbündnerischen Grundsatz, dass jeder nur von seinem Gericht, nur da wo er sesshaft ist, belangt werden könne. Auf diese Weise kann sich nun natürlich auch der einer vornehmen Familie angehörende Schuldige der Strafe nicht entziehen, was im eigenen Gericht oft genug vorgekommen sein mag.

Das zweite noch wichtigere Gesetz aller drei Bünde stammt aus dem Jahre 1500. Eben haben die Bünde den Schwabenkrieg glücklich bestanden und ihre Unabhängigkeit auf sichere Basis gestellt. Während dieses Krieges mochten wieder allerlei Übelstände in greller Beleuchtung zu Tage getreten sein.

Einzelne bündnerische Grosse sympathisierten während des Krieges offen oder geheim mit dem Landesfeind d.h. mit Oesterreich, der Bischof von Chur und andere angesehene Männer des Landes bezogen Pensionen vom Herzog von Mailand, welcher immerhin im Schwabenkrieg eine eher zweideutige Haltung eingenommen hatte, Pensionen und Geldspenden an Private und ganze Gemeinden von Seite Frankreichs sowohl wie von Seite Mailands, zweier Mächte, die damals miteinander auf Kriegsfuss standen, waren an der Tagesordnung. Das hatte zur Folge, dass am 27. Februar 1500 der sogenannte Pensionenbrief zustande kam.

Dieses erste bündnerische Grundgesetz setzte fest, dass weder Ortschaften, Gemeinden, Gerichte noch Privatpersonen kein Jahrgeld, Dienstgeld, keine Anwerbungsgelder, Provisionen und Schenkungen beziehen dürfen "von kainem uszlendigen und frömden künig, fürsten noch herrn, so usserhalb unsern dry pündten mit hoffhalt wesentlich sind." Wenn Gemeinden oder ein ganzer Bund sich gegen dieses Gesetz vergingen, heisst es weiter, "sollen sie straffwürdig vervallen sin, den andern püntten, ortten, gerichtten und Comunen." Privatpersonen aber, die strafwürdig sind, sollen von der Ortsobrigkeit gestraft werden und wenn sie flüchtig sind, sollen sie von den Herrn oder von der Gemeinde, die die hohe Gerichtsbarkeit über das Gebiet haben, auf welchem der Täter ergriffen wird, gestraft werden.

Dieser Pensionenbrief hat die meisten Strafgerichte gegen Privatpersonen zur Folge gehabt. Auf ihn nimmt jeweilen der

S. 51: Eid der Gerichte aller drei Bünde zur Bestrafung von Staatsvergehen insofern bezug, als es in demselben heisst, die Rechtsprecher sollen schwören, dass sie von keinem Fürsten noch Herrn Pensionen gegenwärtig haben, noch "versprechungen ufs künftig deren zu empfachen."⁹⁴ Nur Leute, die selber makellos sind, sollen die Empfänger von Pensionen strafen können, das war der gesunde Gedanke, der dieser Bestimmung zu Grunde liegt. Daher rührt es denn auch, dass uns in den Rechtsprechern oft wenig bekannte Gestalten, wirkliche Repräsentanten des Volkes, aber freilich oft auch schwache, leicht zu beeinflussende Richter entgegentreten.

Die eidgenössischen Orte haben zwei Jahre später ebenfalls ein Gesetz gegen Pensionen und Reislaufen erlassen, das sogenannte Badenerverkommenis von 1503. Es geschah dies vielleicht unter der Einwirkung der bündnerischen

Gesetzgebung, die wir oben schilderten. Die eidgenössischen Orte haben aber nie versucht, so bitteren Ernst zu machen mit der Durchführung dieses Gesetzes, wie die drei Bünde, sei es, dass die Verführung zum Bezug von Pensionen daselbst doch nicht gar so gross war wie in den drei Bünden, um deren Gunst Mailand, Spanien, Osterreich, Venedig und Frankreich sich schon der Pässe halber fortwährend bewarben, sei es, dass der demokratische Geist in den drei Bünden von Anfang an reger war und sich stetsfort energisch geltend machte.

Ein gemeinsames Gericht aller drei Bünde war für diese Staatsvergehen, wie wir sahen, noch nicht vorgesehen. Erst der Bundesbrief von 1524 führte in dieser Beziehung die Gesetze von 1486 und 1500 weiter aus. Die erste uns bekannte Verfassung aller drei Bünde sagt diesbezüglich: "So aber am besundery Gmeindt, ald sonnder personen gegen gemeinen dry pünten in recht kement, so soll man denselbigen ain richter setzen an dem ort, do die tagsatzung ist, und von jedem pundt zwen alt dry unparteisch menner, von denen sol sollich recht erkennt und gefertiget werden."

Auf diesem Artikel basieren, wie es scheint, die zahlreichen Strafgerichte der drei Bünde im 16. 17. und 18. Jahrhundert.

S. 52: Auf den Bundesbrief berufen sich die Agenten der Gemeinden, die ein Strafgericht zustande bringen, ebenso wohl wie auch die Angeklagten selbst. Ueber die Auslegung freilich gab es von Anfang an Streit. Der gleiche Bundesbrief bestimmte nämlich auch: "Witer so sol am jeglicher under uns pundtsgenossen sich gegen dem andern rechtens begnügen lassen an den Enden da er gesessen ist."

Auf letztem Satz berufen sich nun sämtliche eines Vergehens gegen die drei Bünde Angeklagten in erster Linie, sie versuchen zuerst darzutun, dass sie gegen die drei Bünde überhaupt nicht gefehlt haben, also genüge die gewöhnliche Gerichtsbarkeit. Erst wenn das nicht akzeptiert wird, schlagen sie meistens ein unparteiisches Gericht vor, wie dieser Bundesbrief ein solches vorsieht.

Oberst Guler kann z.B. 1607 nicht verstehen, dass er zu Chur soll "gerechtfertigt" werden. Die zu Chur vorgenommene Generalprozedur, so führt er an, sei dem allgemeinen Bundesbrief zuwider. Er schlägt eventuell das

göttliche billige Recht vor. Herkules von Salis ist bezüglich des gleichen Strafgerichtes erbietig, seine Aktionen vor einem unparteiischen Gericht rechtfertigen zu lassen.

Von den Bestimmungen des Bundesbriefes von 1524. wurde von Anfang an strikte durchgeführt nur diejenige über den Ort des Strafgerichtes, "wo die Tagsatzung ist", falls nicht die Gemeinden im konkreten Falle etwas anderes beschlossen. Ein unparteiisches Schiedsgericht von 6 bis 9 Mann, wie es der Bundesbrief vorsah, aber kam selten oder nie zustande. Unparteiisch freilich nannten sich alle diese Strafgerichte und auch der Schiedsgerichtsgedanke kehrt in allen diesen Prozessen wieder, denn auch der Angeklagte oder Verdächtige kann ein solches Gericht verlangen. Niemals aber besteht es aus 6 bis 9 Mann, sondern aus 24, 36, 48 und mehr Rechtsprechern und einem Richter.

Die Bestimmungen des Bundesbriefes bildeten nur die prinzipielle Grundlage für die Strafgerichte der drei Bünde bezüglich Vergehen gegen den Staat. Das Verfahren stammt aber, wie wir sehen werden, aus älterer Zeit und anderen Quellen. Es ist älter als der Bundesbrief, wird doch schon

S. 53: vom Jahre 1450 eine Art Strafgericht der versammelten Fähnlein gegen den Freiherrn von Rätzüns erwähnt. Die Gerichtsfähnlein sind es vielleicht, die ihr altes Strafverfahren auf die Gemeinden der drei Bünde ausdehnen und im Verein mit der Kirche die fränkische Inquisitionsgerichtsbarkeit mit einer Art Rügegericht erhalten oder weiter ausgebildet haben. So ist leider die gesunde Idee des Bundesbriefes mit den 6 bis 9 unparteiischen Schiedsrichtern, die das Urteil finden und fällen sollten, niemals zum Durchbruch gelangt.

Auch der Bundesbrief von 1524 sieht für den gemeinsamen Gerichtshof aller drei Bünde zur Bestrafung von Staatsvergehen einen besondern Namen, eine eigene Bezeichnung, nicht vor. Er spricht bloß von einem Richter, den man denjenigen, die gegen gemeine drei Bünde in Recht kommen, setzen soll und von unparteiischen Männern als Rechtsprechern. Erst der Kesselbrief von 1570, das dritte Gesetz aller drei Bünde, führt den Namen Strafgericht offiziell ein, doch lebte der Name im Volksmunde schon vorher.

Dieser Kesselbrief hat folgenden Inhalt: Jeder Ratsbote, der zu einem Bei- oder Bundestage einberufen wird oder der in Rechtshändeln tätig ist, soll "zuo Gott der heilligen Dryvaltigkeit schweren, dasz er one miet und gaben durch sich selb oder andery personen oder sunst pittlich ansuchen an sin Rhett und gemeindt oder durch ander personen hülff, die mit pratig keßlaye umgangen werendt, bott (Abgeordneter) worden sye und wellicher solichen Eid nit tuon darf, dasz er ohne prattung bott worden sie, der sol usz dem Rhatt gan und an Er und guot gestraft werden."

Dieses Verbot aller Bestechlichkeit und aller Kesselei bei der Erlangung von Ämtern bezog sich auch auf die Erlangung von Ämtern und Würden im Untertanenland der drei Bünde: Cleven, Veltlin und Bormio. "Und wenn es sich erfundte über kurz oder lange zit" - hiess es weiter im Kesselbrief - "dasz Einer oder mer söliches brucht, dasz er oder die sinen oder Jemand von sinet wegen us sinem bevelich prattung brucht, mit miet und gaben schenkungen verheissen, pittlich obliegen oder wie sich dasz doch erfinden möcht, alsdan solent der und die selben demnach hin in Rhett und Tett nit geprucht werdent, sonder für Erlos Lütt gehalten werdent."

S. 54: Jede Obrigkeit, Gericht und Gemeinde soll "die sinen so übertretenen handt" an Ehr und Gut strafen. Wenn aber ein Gericht oder eine Gemeinde die Seinen nicht strafen wollte, fügt der Kesselbrief hinzu, "dan sol doch die selb Obrigkeit Gericht und gemeindt schuldig sin by ieren geschwornen Eidten, soliches sinem pundt anzugeben, dan soll derselb pundt straffen. So aber ein pundt söliches auch mit tuon welt, dan sölent die andren pünth dartzuo tuon und ein Strafgericht setzen und die ungehorsamen an Er und guot straffen." Soweit der Kesselbrief von 1570.⁹⁵

Überblicken wir die geschilderte gesetzgeberische Regelung der Bestrafung von Staatsvergehen in den drei Bünden, so ergibt sich bis zum Ende des 16. Jahrhunderts in formeller und materieller Hinsicht folgendes Facit: 1486 Bestrafung von abwesenden Kriegern, die dem Rufe des Vaterlands nicht Folge leisteten, Forum der Bestrafung das Hochgericht, in welchem der Delinquent ergriffen wird, es besteht bereits das Mahnungs- und Aufsichtsrecht der andern Hochgerichte, sowie die Verpflichtung, beim Strafvollzug Hülfe zu leisten.

1500: Gesetzliche Bestimmungen gegen den Versuch einer Bestechung von auswärts, habe dann dieselbe sich auf Gemeinden, Gerichte einen ganzen Bund oder Privatpersonen bezogen. Forum der Bestrafung: Ortsobrigkeit, eventuell das Gericht, in welchem der Fehlbare ergriffen wird, wenn ein Bund gefehlt hat, schreiten die beiden andern ein. Bundesbrief von 1524: Wer gegen gemeine drei Bünde, also gegen das ganze Staatswesen sich vergangen hat, wird von einem unparteiischen Gericht am Ort, an welchem der Bundestag (Tagsatzung) tagt, bestraft. 1570: Der Kesselbrief stellt schützende Bestimmungen auf, gegen jede Art von Bestechlichkeit, bei der Erlangung eines Amtes im Kanton selbst, oder in den Untertanenlanden.

S. 55: Keine Schenkungen, Praktiken (d. h. Weinspenden u. dgl.) sind erlaubt.⁹⁶ Während der Pensionenbrief der Korruption, die von aussen kommt, steuern soll, wendet sich der Kesselbrief gegen diejenige, die von innen kommt und ein gesundes, demokratisches Staatswesen zu untergraben droht. Der Kesselbrief überlässt die Bestrafung von Schuldigen den Gemeinden. Wenn dieselben nicht strafen wollen (offenbar etwa dann, wenn die zu Strafenden einflussreiche Männer sind), so sollen sie wenigstens verpflichtet sein, den Sachverhalt dem Bund anzuzeigen, zu welchem die Gemeinde gehört. Straft ein Bund nicht, dann haben die andern Bünde für ein allgemeines Strafgericht zu sorgen.

Bei dieser gesetzlichen Grundlage bezüglich der Bestrafung von Staatsvergehen, sind die drei Bünde bis zur französischen Revolution geblieben. In der Regel kommt ein allgemeines Strafgericht aller drei Bünde zustande, selten nur ein solches von einer Talschaft oder einem. Bund. Ist nur ein Fehlbarer da, so handelt es sich um ein Spezialgericht, sind mehrere da, um ein allgemeines Gericht. Beides aber können Strafgerichte aller drei Bünde sein.⁹⁷ Zur Behandlung gelangen von diesen Strafgerichten stets nur: Bestechungen, die von aussen erfolgten, Korruption im Innern, wie Unterschlagung von Staatsgeldern, überhaupt Staatsvergehen jeder Art. Fast alle bündnerischen Strafgerichte aller drei Bünde sind, besonders in der ältern Zeit, von den versammelten Gerichtsfähnlein ausgegangen.

S. 56: Infolgedessen lag natürlich die Gefahr nahe, dass auf mutwillige Weise Unruhen gestiftet wurden, indem die ersten Gemeinden

zum "Lupfen der Fähnlein" durch Geldspenden, Überredung und Aufreizung veranlasst werden konnten. Um diesem Übelstand abzuhelpfen, wurde schon 1551 von einem in Ilanz tagenden Bundstag ein Verbot erlassen, "daz Niemand ohne Erlaubnisz auf die Gemeinden fahren solle." In diesem Verbot hiess es: So haben wir beschlossen, "das hinfürohin khein Pund, ouch khein besonder orth, gericht noch Comun, noch ainlitzig sonder personen in unsern landen der dryen pündten khein absündrung, Pratigkh, ufruor, noch empörung fürnemen, angeschiern, üeben noch gebruchen sollend in khein wys noch weg, one gunst, wissen, zuogeben und willen gemeiner dryer pündten."

Dieses Verbot hat leider praktisch wenig Bedeutung erlangt. Namentlich wenn einmal die Gerichtsfähnlein aufgebrochen waren, lag alle Macht bei ihnen und ist es selten gelungen, obiges Verbot nach dieser Seite hin durchzuführen, d.h. die Personen, die zum "Fähnleilupfen" aufreizten, gehörig abzustrafen und einen begonnenen Aufruhr zu stillen. Allerdings wird gegen die Anstifter des Aufruhrs von 1607, gegen den Landvogt von Castels, Georg Beeli von Belfort und den Hauptmann Caspar Baselga von Oberhalbstein, u.a. auch die Klage erhoben, dass sie, bestochen durch spanische Gelder, den Aufstand von 1607 angezettelt hätten. Es lagen auch Geständnisse diesfalls vor, wenn auch durch die Folter herbeigeführte. Allein gerade damals hatten die Fähnlein selber den Dreisieglerbrief, die weitere Ausführung des Verbotes von 1551, abgeschafft, sodass das Strafgericht sich auf den Bundesbrief von 1524 berufen muss, um genannten Klagepunkt als berechtigt anerkennen zu können.⁹⁸ Sodann kommt hier erschwerend fremdes Geld für die Aufreizung zum Aufruhr hinzu. In der Regel aber hat man die Anstifter der bewaffneten

S. 57: Zusammenströmung der Gerichtsfähnlein, die häufig genug tätig waren, entweder nicht entdeckt oder nicht bestrafen wollen, weil man ihr Tun als gerechtfertigt ansah, trotz des Verbotes von 1551 und des Dreisieglerbriefes von 1574.

Der Dreisieglerbrief von 1574 entspricht im übrigen gänzlich dem Verbot von 1551, nur führte er dasselbe noch weiter aus. So sagt er z.B. ausdrücklich, dass kein Bund, keine Gerichtsgemeinde und keine Privatpersonen, weder in den Untertanenlanden noch in den drei Bünden selbst, "kein absünderung thun, und es sig mit fendlinen, weer und waffen oder in all andere wysz und

weg, wie die erdacht möchtend werden." Ferner soll niemand ohne Wissen und Willen "gemeiner dryen Pündten Rhäten" auf die Gemeinden reiten, reisen oder schicken. Endlich heisst es im Dreisieglerbrief: "Und sover sonderbare personen in unser der dryen Pündten landen hierin buosswürdig erfunden wurdend, so soll ein yede Oberkeit und Gmeind glich angendts, so bald man die sachen vernimpt und ehe das füwr zuo gross anzündt wirt, die ierigen selbs zu strafen schuldig sin." Strafen Gemeinden oder ein ganzer Bund nicht, so sollen, ganz nach den Bestimmungen des Pensionenbriefs, die beiden andern Bünde einschreiten.

In diesen Abweichungen des Dreisieglerbriefes vom Gesetz von 1551 ist ungefähr das enthalten, was nötig gewesen wäre, um die sogenannten Fähnlein, auf die wir in einem eigenen Kapitel zu sprechen kommen, im Zaume zu halten. Allein der Dreisieglerbrief wurde deshalb auch bei der ersten Gelegenheit vernichtet, weil man ihn wohl als einen Eingriff in die alten Rechte der Gerichtsfähnlein ansah. Ardüser meldet darüber:⁹⁹

"Auch hat das Strafgericht (von 1607) den drysiglerbrief so zuo abstellung der ufruoren ufgerichtet worden war, kassiert, in stücken gehouwen und mit füssen druf trätten."

Seit dem Jahre 1607 hat man sich wieder allgemein nur auf das harmlosere Gesetz von 1551 berufen und selten mehr auf den Dreisieglerbrief.

S. 58: In das 16. Jahrhundert fällt endlich noch ein Gesetz, es sind dies die "Artikel der Fendlinen", aufgericht zu Cleven, im Jahr 1585 und von den Gemeinden teilweise abgeändert angenommen im Jahre 1586. Diese Artikel, wie sie von den Gemeinden schliesslich angenommen wurden, enthalten u. a. folgende Bestimmungen: 1) Die evangelische und katholische Religion in den drei Bünden, wie in den Untertanenlanden sollen frei sein "wie von alter herkommen ist." 2) Die Abstellung der schädlichen und bösen Praktickhen ist beschlossen, doch dass hierin verstanden werde, diweil es eine nüwe ordnung gemeiner 3 pündt ist, soll die Straf der Übertretung nit der hohen oberkeit, sonder einem yeden Gericht zukomen.¹⁰⁰ Wer ein Amt in den Untertanen Landen gehabt hat, "soll kainz mer mögen überkommen." 4) Ein jedes Hochgericht soll seine Empter selber setzen. 5) Statt der Beitage sollte alle Jahre (nicht nur alle zwei Jahre) ein Bundstag abgehalten werden.

6) Was in Rhäten "gemeiner III Pündten" verhandelt wird, soll geheim bleiben. 7) Wer fremden Fürsten und Herrn mit Eid verpflichtet ist, soll in Rat und Thäten nit sitzen. Der Viehmarkt in Tirano soll abgerufen werden, weil er unsern Landsleuthen und kaufsleuthen merklichen schaden bringt.

So viel über die Gesetzgebung im 15. und 16. Jahrhundert, d. h. in der ersten Zeit des Bestandes der drei Bünde. Dieselbe war auch für die kommenden Jahrhunderte massgebend und wurde materiell nicht mehr sehr wesentlich ergänzt. Pensionenbrief, Kesselbrief, Bundesbrief und Clevenerartikel werden wiederholt bestätigt durch die versammelten Fähnlein, wie in neuen gesetzlichen Erlassen. Diese ganze Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts, wie sie in den drei Bünden zum Durchbruch gelangte, dürfte einzigartig dastehen. Dieselbe verrät zum Teil bereits modernen Geist, zum Teil steckt sie noch tief in mittelalterlichen Ideen und Anschauungen. Letzteres ist dann namentlich der Fall in Bezug auf die Art der Bestrafung von Vergehen gegen diese Gesetze.

S. 59: Im Ganzen und Grossen kann anerkannt werden, dass die Gesetzgebung gut gemeint war, und von grosser Einsicht, demokratischem Sinn und weitem Blick der leitenden Staatsmänner und des ganzen Volkes Zeugnis ablegte. Wenn sie dessen ungeachtet nicht immer richtig funktionierte, so waren daran vielfach die bewegten Zeiten im Zeitalter der Gegenreformation und des dreissigjährigen Krieges, sowie eben die Art und Weise der Handhabung der Gesetze durch ein nicht auf der Höhe stehendes Gerichtsverfahren schuld.



S. 60: **III. Die Reforma von 1603 mit Anklage- und Urteilsgeschwornen.**

Ursprung dieser Rügegerichtsbarkeit.

Es war im Jahre 1603, als in Graubünden eine grössere politische Aufregung entstand infolge des Abschlusses eines Bündnisses der drei Bünde mit Frankreich (1602) und der Erkenntnis, dass eine Reform der Landesgesetze namentlich mit Rücksicht auf die Verwaltung der Untertanenlande, dringend notwendig sei.

Das Resultat der ganzen Bewegung war ein neues Gesetz, die sogenannte Reforma von 1603. Sie bestätigt einleitend den Kesselbrief und den Dreisieglerbrief, letztem mit dem Zusatz, dass einer dann vor den Gemeinden erscheinen und schriftlich oder mündlich mit ihnen verkehren darf, sofern er sich vorher mit einer Beschwerde an die drei Bünde (den Bundestag) wandte und ihm nicht geholfen wurde. In diesem Falle soll es ihm nicht verwehrt sein "für die Gemeinden, als höchste Oberkeit", zu erscheinen. Die Reforma bestimmt ferner, dass die Veltliner Ämter der Rod nach auf die Hochgerichte verteilt, werden und die Wahlen für dieselben durch das Los erfolgen. Bisher hatte der Bundestag die Wahl getroffen. Die Neuerung erfüllte den beabsichtigten Zweck: Einschränkung der Korruption, natürlich nicht, denn nun begann die Kesselei in den Hochgerichten, seitens der Ämter-süchtigen, indem sie sich bemühten, in den Vierervorschlag zu kommen, aus welchem das Los dann den Amtmann für das Veltlin erwählte. Immer hin war die neue Einrichtung demokratischer, indem so ab und zu alle einigermaßen im Ansehen stehenden Familien zu

S. 61: Veltliner Ämtern gelangen konnten, darunter freilich auch Repräsentanten, deren Bildung zu wünschen übrig liess. Die Reforma verbot ferner den Gemeinden den Verkauf von Botenämtern für die Bei- und Bundestage, welcher Verkauf sogar zum Voraus erfolgte, noch bevor der betreffende Bei- oder Bundestag ausgeschrieben oder in Sicht war. In den Untertanenlanden sollten Viscale oder Kanzler den Amtsleuten als Einzüger der Gelder, die gemeinen Landen gehören, beigegeben werden.

So viel über den Inhalt dieses neuen Gesetzes, das dann in der Folge zu den wichtigsten bündnerischen Grundgesetzen gehört, im Allgemeinen. Ueber die Beurteilung von Staatsvergehen nun sagt die Reforma in einem besondern Artikel (33) folgendes: "Damit diese satzungen und artickhel gehalten werdendt, sollendt angentz von jedem Hochgricht vier Menner erwelt werden, und der notdurfft nach beeydiget, so deren einer oder mer verstendiget von gmeindten, amptsleuthen oder anderen sonderbaren Personen, dass die artickhel übertretten wurdendt, oder dass sonst einer dessenthalben ermant oder umb rect angerufft wurde, so soll der selbig den geschwornen in den nechsten grichten die sach fürhalten, und so die selben für gutt ansehendt dass gricht darüber zu versambeln, so solle es geschechen, und solle das gricht

beschriben und zusammen berufft werden wie volgt. Wann dass gricht berufft würdt, so sollendt die vier geschwornen eines jeden gricht das Loss züchen, und welchem dass Loss trifft, derselbig soll an dem bestimpten orth der Versamblung erscheinen, wann sy also bey einanderen seindt, von jedem gricht ein man, sollendt sy ein Richter under innen erwellen, und der gebür nach für faren, und die Uebertretter dieser Artickhlen abstraffen, e seige an Lyb, Leben, ehr oder an gutth, nach gstalt der sachen und erkhandnuss des Rechtens. So aber die Uebertretung so wichtig und schwer weren, dass sy innen nit trauwtendt fürzufahren, sollendt sy macht haben, von jedem Hochgricht nach einen geschwornen zu beruffen, und wytter zu sicherheit des Rechtens mögendt sy sich mit Leuthen der noturfft nach verseechen, und sollendt gmein Drey Pündt schuldig sein innen schutz und schirm zu geben wider allen gwalt der innen begegnen möchte, wass von inen abgestraafft würdt, soll der

- S. 62: Cammer gmeiner Dreyen Pündten appliziert werden, dise geschworne sollendt nit gwalt haben zu straaften, denn allein umb sachen so disen artickheln (die Artikel der Reforma sind gemeint) zuwider gehandelt oder fürgenommen werdendt, vorbehalten so Jemandt wider gmeine Landt fälete oder straaffwürdig were und derselbig von seiner gmeindt oder Pundt nach usswyssung des Dreysiglerbrieffs nit in Jars Frist nach dem und sy darumb ermant waren gestraafft wurde, so soll alsdann derselbig den obgesagten geschwornen auch underworffen sein, und von innen der billigkeit nach gestraafft werden, und so deren einer mit todt abgienge oder uff Empter erwelt wurde, solle von seiner gmeindt ein anderer an statth angentz erwelt werden und zu dem gricht so zusammen khumpt, soll von jedem Pundt gleichliche anzal Rechtsprecher dargeben und geordnet werden, und alssdann uss derselbigen zal dry Kläger von jedem Pundt einen erwellen. So vil dann die straaffherren der vier mannen belangt, sollendt dieselben alle sechs Jar abgewechselt werden, die selben aber sollendt je zu sechs Jaren umb sich zusammen verfliegen, sich zu er dauren, ob etwar wider dise Reformation und artickhel gehandelt hette oder nit, damit welcher gfält abgestraafft werde.¹⁰¹
- Erst dieses Gesetz von 1603 lässt uns einen tiefern Einblick tun in das ganze Wesen dieser bündnerischen Strafgerichte.

Ohne Zweifel fusst das Gesetz auf der bisherigen ältern Praxis, denn schon 1565 werden vier gewappnete Mann der aufständischen Engadiner erwähnt, welche die Bergüner für ihre Ideen zu gewinnen suchen und im Reformvorschlag der Engadiner vom gleichen Jahr wird auch erwähnt, dass jede Gemeinde vier verständige Männer zur Aufstellung eines Reformentwurfes schicken soll.¹⁰² Neu kommt jetzt, 1603, die Idee eines ausgebildeten Anklagegerichtes auf, wenigstens entdecken wir davon aus früherer Zeit keine bestimmten Angaben. Jedes Hochgericht hat nach der Reforma seine vier

S. 63: Rügegeschworenen, Censoren oder Agenten, wie sie auch genannt werden. Wenn diese Vergehen gegen die Reforma und den durch sie bestätigten Bundesbrief, Kessel- und Dreisieglerbrief entdecken, so haben sie das Recht, die Rügegeschworenen der nächsten Hochgerichte zu versammeln und mit denselben zu beraten, ob ein Urteilsgerichtshof einberufen werden soll oder nicht. Wenn ja, so bestimmt nach dem Gesetz das Los, welcher von den drei Rügegeschworenen als urteilender Geschworener sich am Ort, wo Gericht gehalten wird, einzustellen hat. In der Praxis machte sich die Sache aber also: Die Rügegeschworenen der Nachbarhochgerichte beraten, ob eine Anklage gegen den und den zu erheben ist, sie sammeln, sobald die Frage bejaht ist, das Anklagematerial gegen den oder die Schuldigen. Durch den Bei- oder Bundestag gelangen sie auch an die Gemeinden und fragen dieselben an, ob z.B. die Landesrechnung genauer geprüft werden solle, ob deshalb diese und diese Personen zu verhören und zu beeidigen seien, ob untersucht werden solle, wer in diesem und diesem Handel strafbar sei. Das Mehreren der Gemeinden geht ein und wenn einmal, gleichsam im Prinzip, von den Gemeinden das Strafgericht gutgeheissen ist, wählen meist die Gemeinden die Urteilschworenen, wahrscheinlich aber aus den vorher beeidigten vier Rügegeschworenen. Wenn die Fähnlein versammelt sind, können auch diese das urteilende Gericht bestellen, 1660 tun dies Anklagegeschworene im Verein mit dem Beitag.

Die Reforma von 1603 sieht ausdrücklich das Zusammenkommen der Rügegeschworenen vor der Versammlung der Urteilschworenen vor, sie unterscheidet also bestimmt zwei Behörden.

Noch unter der Herrschaft der Reforma aber versammeln sich (1684) Agenten oder Rügegeschworne und Rechtsprecher gleichzeitig) wobei aber doch zwei Behörden getrennt lagen. Aus den einfachen Hütern oder Gäumern des Gerichtes, wie wir solche im 16. Jahrhundert finden, ist im 17. Jahr hundert ein selbständiges Rügegericht mit eigenem Protokollführer mit gesondertem Schirmbrief und eigenem Eid geworden. Doch gehen die Kompetenzen der beiden Abteilungen des Strafgerichtes vielfach in einander über und kam es nie zu einer reinlichen Kompetenzausscheidung, wenn auch das Gesetz dafür da war.

S. 64: Verschiedene Reformversuche gehen immer wieder dahin, ein einziges Gericht einzuführen.

Es ist nicht unsere Aufgabe, ein bestimmtes Urteil darüber abzugeben, woher dieses Rügegericht mit Anklagekompetenz stammt. Das ist Sache der Juristen. Wir machen nur auf folgendes aufmerksam. Eine förmlich ausgebildete Anklagekammer findet sich um jene Zeit nur beim Geschwornengericht in England, wo nach den Untersuchungen Brunners und Bienners, man seit der Mitte des 14. Jahrhunderts anfängt, die Zeugen von der Jury zu trennen, statt sie derselben einzuverleiben wo eine Zeit lang die Jury zugleich als Beweis- und Urteilsjury fungiert, eigenes Wissen von der Streitsache erst etwa seit 1650 ausgeschlossen wird und neben der Rügejury sich ebenfalls die Mitwirkung von vier beeidigten Männer behufs Einberufung der Jury, vorfindet,¹⁰³ wo die grosse und kleine Jury, Anklage und Urteilsjury, sich bis heute erhalten haben.¹⁰⁴

Es ist klar, dass nicht an einen direkten Zusammenhang zwischen der bündnerischen Strafgerichtsbarkeit und dem englischen Geschwornengericht zu denken ist, dagegen wird es sich fragen, ob nicht beide ein und derselben Rechtsquelle entstammen.

Brunner bringt die englische Jury mit der fränkischen Inquisitio in Zusammenhang. Das Resumé seiner Untersuchungen ist folgendes: Die fränkische Inquisitio oder das Frageverfahren kam in Strafsachen als Rügeverfahren, in Zivilsachen, als Inquisitionsbeweis zur Anwendung. Die am Anfang des X. Jahrhunderts in Frankreich vorgedrungenen Normannen behielten das Verfahren bei, als sie nach England kamen und bildeten es weiter aus.

S. 65: In bezug auf die Ziviljury gehört der Inquisitionsbeweis der fränkischen, die Beweisjury der normannischen und anglo-normannischen Rechtsentwicklung an, während die Fortbildung und Umbildung der Beweisjury zur Urteilsjury dem spezifisch englischen Recht anheimfällt. Der englischen Anklagejury im Kriminalverfahren gehen die Rügejury und das fränkische Rügeverfahren voraus. Eine bestimmte Rügejury ist die sogenannte grosse Jury, aus welcher die heutige Anklagejury entstanden ist.¹⁰⁵

Die fränkische Inquisitio kommt in der karolingischen Zeit als bisher unbekanntes Verfahren in den altdeutschen Rechtsgang hinein. Der Richter versammelt eine Anzahl von Gemeindegossen, aber nur solche, bei welchen er die Kenntnis der fraglichen Tatsachen voraussetzen kann und nimmt ihnen das Versprechen ab, auf die von ihm zu stellende Frage die Wahrheit auszusagen. Das Inquisitionsrecht ist vorerst ein Vorrecht des Fiskus, dann wird es auch auf die Kirche ausgedehnt. Diese Inquisitio begegnet uns in unserer Nähe zuerst 806 oder 807 in einer Urkunde, die in Wartmanns Urkundenbuch der Abtei St. Gallen abgedruckt ist.¹⁰⁶ Es handelt sich um ein Grundstück in Rankwil, von welchem Leute, "qui de ipso pago erant", aufgefordert werden, ihre Aussagen zu machen. Auf dem Boden der späteren rätischen Bünde finden wir die Inquisitionsgewalt zuerst im Beginn des 10. Jahrhunderts. 912 erhält der Bischof von Chur in einem Privileg König Konrads I. ausgedehnte Inquisitionsgewalt.¹⁰⁷ Das Bistum ist in Unordnung geraten und der Bischof Diotolf klagt darüber vor dem König. Der König hält Rat mit seinen Getreuen und die Befragten bestätigen die Angaben des Bischofs, dass das Eingreifen einer ausserordentlichen, der königlichen Gerichtsgewalt, notwendig sei. In solchen Fällen müsse der König von seinem Vorrechte der Inquisitionsgewalt Gebrauch machen.

S. 66: Da er die Ausübung derselben einem andern übergeben kann, so bestellt er hiefür, auf Bitten seiner Grossen, den Bischof von Chur selbst.

Ob nun aus dieser kirchlichen Inquisitionsgewalt des Bischofs von Chur die weltliche Rügegerichtsbarkeit der drei Bünde vom Anfang des 17. Jahrhunderts sich durch direkten Übergang weiter entwickelte, wagen wir wieder nicht zu beurteilen. An die alte bischöfliche Rügegerichtsbarkeit scheint im späteren Mittelalter, d.h. Ende des 13. Jahrhunderts, folgende Tatsache zu erinnern. Im Vintschgau hat damals der Bischof noch das Recht,

sieben Hofhuber auszuwählen, welche gleichsam als Geschworne namens des Bischofs Recht sprechen sollten, so oft sie von demselben dazu aufgefordert wurden: qui tanquam iurati dicant iura ipsius episcopi quotiens fuerint requisiti.¹⁰⁸ Diese Stelle scheint auf mittelalterliche Sendgerichtsbarkeit zu deuten, welche zuerst der Bischof selbst, später der Archidiakon als Sendrichter besitzt. Die Tätigkeit der Sendzeugen beschränkt sich ursprünglich auf die Beurteilung der "delicta publica", später umfasst sie alles "quidquid contra Dei voluntatem et rectam Christianitatem in ista parochia factum est", so Verbrechen gegen das Leben, Ehebruch, Diebstahl, Raub, Meineid, falsches Zeugnis, Zauberei und Vergehen gegen die kirchliche Ordnung. Die Rügezeugen: testes synodales, iuratores synodi, gewöhnlich sieben in jedem Kirchspiel,¹⁰⁹ treten durch die Rüge in die Stelle des Anklägers, sie sind zu rügen verpflichtet, und sind dafür ein für allemal beeidigt.

Man hat sich darüber gestritten, ob die weltlichen oder kirchlichen Rügegerichte älter sind. Auf Grund von Dove's Untersuchungen neigt die vorherrschende Meinung der Rechtshistoriker dahin, dass das weltliche Rügeverfahren den kirchlichen Sendgerichten als Vorbild gedient hat. Wie dem auch sei, sicher ist, dass die Kirche im späteren Mittelalter und beim Übergang in die Neuzeit die Rügegerichtsbarkeit überall verbreitete und in sich aufnahm.

S. 67: So weist neuerdings Professor Below in einer Arbeit nach, dass die Sendgerichtsbarkeit in Deutschland vielfach noch im 16. Jahrhundert verbreitet war. Folgende Beispiele mögen dies beweisen. 1530 erteilt die Stadt Endkirchen Auskunft über den Send: "Es hat der pastoir den sent van alters besessen, sampt scholthiss und scheffen im beisein Burgermeisters, raits und einer ganzen gemeinden. Dabei werden usgekoren zweien sentscheffen, die auch den sent besitzen helfen."¹¹⁰

1553, April 15. heisst es von der Stadt Caster: "Schulthiss, scheffen und geschwornen als vereite personen unseres g. h. weren mit darbei gesessen und die sentscheffen alzeit von den gemeinen nachbaren verordnet, welche die gebrechen anhören und furbrengeu." Von 1533, Mai, endlich lautet ein Bericht: "Schultheiß, Bürgermeister, Scheffen und Rath der Stadt Nideggen, Auskunft über den Send: Es haben in dieser stadt allein die pastoir neben den

scheffen und nachbaren im bisin hochged. unseres g. h. bevelhaber von alters her wie auch noch den sent besessen und wurde doch gemeinlich im ampt durch die pastoir usgericht."

Wesentlich andere Grundzüge, als gerade diese kirchliche Sendgerichtsbarkeit bietet, finden wir auch bei den Rügegerichten der drei Bünde nicht, nur sind an die Stelle der alten katholischen Geistlichen die reformierten Prediger getreten, so 1618 als Aufseher oder rügende Personen. Von Amtswegen, so erklären dieselben öfters, sei es ihre Pflicht zu rügen, wer gegen das Vaterland sich vergangen hat, 1613 und 1618 sind auch katholische Geistliche mit tätig oder werden dazu aufgefordert, das eine Mal, als es sich um Revision der Reforma handelt, das andere Mal anlässlich eines Strafgerichtes.

Erwähnt mag noch werden, dass auch die Vehmgerichtsbarkeit nach neuerer Auffassung ihren Ursprung in dem fränkischen Rügeverfahren hat.¹¹¹ An die Vehmgerichte erinnert der Name der bündnerischen Strafgerichte.

S. 68: So erklärt Thudichum das Wort Vehme wie folgt: Vema, Vime, Faim = Strafe, Züchtigung, Ächtung.¹¹² Lindner wendet sich zwar gegen diese Auffassung und will dem Wort Veme die Bedeutung von Genossenschaft geben.¹¹³ Schröder weist aber mit Recht darauf hin, dass das Wort veme seit dem 13. Jahrhundert in dem Sinn von Strafe bezeugt ist. Es sei daher anzunehmen, dass man in Westfalen die Grafendinge eben wegen dem, was ursprünglich ihre hervortretendste Aufgabe bildete, als Straf- oder Femdinge bezeichnete.¹¹⁴ Auch Lindner gibt zu, dass Veme die Bedeutung von Gericht und Strafe annahm.

Der Eid, welchen die Wissenden der Vehme schwören, enthält die Verpflichtung: Die heilige Vehm geheim halten zu helfen und zu verhehlen vor Vater und Mutter, vor Schwester und Bruder, vor allem, was die Sonne bescheint. Auch der Eid der bündnerischen Strafgerichte enthält die Formel "alles geheim halten zu wollen und mit in die Grube zu nehmen." Wer an der Heimlichkeit nicht festhält, kann mit dem Tode bestraft werden. Das Strafgericht zu Thusis beschliesst diesfalls am 4. August 1618 ausdrücklich: "Dass alle diejenigen, die dem Gericht mit Eid verbunden sind, alle sachen, was im Gericht gehandelt wurd, in Stillschwiegenheit halten und niemandt nit davon offenbaren, welcher oder welche aber die wärend und etwaß uß dem Gericht schwatzen und offenbaren wurdent, sollend als meineidige lüt an lyb

und läben, ehr und gut abgestraft und niemand verschont werden."¹¹⁵ Als dann später bei den Prozessverhandlungen einer der Angeklagten, der an der Türe gelauscht hatte, durch seinen Fürsprech, welchen er aus dem Gerichtszimmer rufen lässt, einen neuen Vortritt verlangt, springen einige der Richter mit grossem Ungestüm auf und schreien: "Es gibt unter uns solche, welche hinausgehen und den Parteien mitteilen, was im Gerichtszimmer verhandelt wird, und geheim bleiben sollte." Jener Fürsprech entschuldigt sich, er sei gerufen worden und habe niemanden etwas mitgeteilt.

S. 69: In bezug auf das Verhandlungsprotokoll wird vom Strafgericht in Thuisis unter dem 21. September 1618 beschlossen: "Die Verhandlungen des Gerichts sollen in den Archiven yedes Pundts zu ewigem gedächtnus gelegt werden und wird ein Schreiber aus jedem Bund gewählt. Item damit wegen treulosen lüt die originalia ob ermelter protzessen gschriftten und brief nit von hand komend, sollen dieselbigen ordentlich registriert werden und in ein iserne Trucken gelegt werden. Dise trucken soll anderst dann mit vier schlüsseln nit mögen geöffnet werden und soll yedem Pundt ein schlüssel und dem Geistlichen stand auch einer zugestellt werden. Und soll die Trucken an einem gemeinsamen Ort verwaret werden, auch in Zyt der ufruren an ein sicher ort hingelegt, damit dieselben wohl versichert und nit davon verzogen werden."¹¹⁶ Es ergibt sich aus vorstehendem, dass auch die Akten der Strafgerichte möglichst geheim zu halten waren, deshalb werden sich so wenige Strafgerichtsprotokolle erhalten haben und darunter kein einziges Protokoll eines Anklagegerichtshofes, obschon wir z.B. von 1684 wissen, dass die Agenten ein besonderes Protokoll führten.

Noch einen gemeinsamen Zug der bündnerischen Strafgerichte mit den Gerichten der Vehme müssen wir erwähnen. Bekanntlich bereiteten sich die Vehmgerichte durch masslose Übergriffe noch vor Ablauf des 15. Jahrhunderts selbst den Untergang. Dazu trug namentlich der Umstand bei, dass ein Gericht das andere, ein Freistuhl den andern bekämpfte.¹¹⁷ Die gleiche Erscheinung finden wir bei den bündnerischen Strafgerichten.¹¹⁸ Ein Revisionsstrafgericht hebt die Urteile des andern auf, besonders im 17. Jahrhundert, während noch im 16. Jahrhundert ein Strafgericht jeden mit Busse bedroht, der es wagen würde zu behaupten, es sei dem Verurteilten Unrecht geschehen.¹¹⁹ Auch die grosse Zahl der Rechtsprecher

S. 70: und die damit verbundenen hohen Unkosten haben die bündnerischen Strafgerichte mit der Vehme gemein. Sicher ist auch, dass die Vehmgerichtsbarkeit auf Schweizerboden existierte. So schwört in Baden 1435 ein Bürger vor fünf Freischöffen, die Stadt nicht mit fremdem Gericht zu belangen.¹²⁰

Ob die bündnerischen Strafgerichte Reste der alten Sendgerichtsbarkeit oder der Vehme oder beider zugleich in sich aufnahmen, als sie zirka 1500 entstanden, ob sich die Ähnlichkeit mit den englischen Geschwornengerichten aus der gemeinsamen Urquelle, der Inquisitionsgerichtsbarkeit, erklären lässt, das ist die offene Frage, die wir am Schluss dieser Untersuchung aufwerfen.¹²¹

Wir haben schon darauf hingewiesen, dass für die bündnerischen Strafgerichte auch der Ausdruck Censoren vorkommt. Darüber folgende Belege: 1608 werden, wie wir noch sehen werden, die Gemeinden angefragt, ob die Censoren zusammen kommen sollen, um zu sehen, ob jemand sich wider gemeine Lande vergangen habe. Im Rats- und Landsgemeindeprotokoll von Davos finden wir unter dem 19. Juli 1612 folgende Notiz: "Wegen der Censoren ist einhellig beraten, dz dieselbigen nit zusammenkhommen sollendt."¹²² Dass unter diesen Censoren die durch die Reforma von 1603 vorgesehenen Geschwornen, die meistens Agenten genannt werden, gemeint sind, ergibt sich aus folgendem: In einem "Fürtag der Protestierenden, welche die Reforma halten wellende", heisst es unter dem Datum 18. Oktober 1612: "Erstlich ob die reforma nach derselbigen inhalt

S. 71: soll gehalten werden, so ist billich, und hoch von noten dz die censores lut des 33 artikhels der reforma sollend zusammen khomen und die ienigen so wid. den 33. und andere mehren artiklen der reforma gefelt und übertreten hettend abstraffen.¹²³

Aus genanntem Fürtag erfahren wir weiter, dass einige "zu verston gebendt, man soll abstraffen lut des khesselbriefes, namlichen yede gemeindt die sinigen, wo nit der Pundt, wo der Pundt nit alle 3 Pündt." Der Fürtag hebt hervor, der Kesselbrief sei 33 Jahre älter als die Reforma, man habe denselben leider schlecht gehalten und so seien die Gemeinden gezwungen worden, die Reforma aufzustellen. Eine jede Gemeinde habe gelobt und geschworen, dieselbe zu halten und sie weise "im 33. artikhel genugsamlich uß, wie man strafen soll." Leider sei auch die Reforma von einigen Gemeinden vergessen

worden "von wegen dz die censores bis dato von etlichen gehindert sind worden, dz sy nit zusammen khommen sindt und das übel abzustraffen, dz dadurch gemeiner 3 Pündten von dieser hinderung der Zusammenkunft der censoren wegen vil unglück und unheil entstanden." Daher begehre man "dem erschrocklichen übel fürzukhomen dz Gott der allmechtig nit weiter straffe, dz man zulasse dz die censores von allen gemeinden lut der reforma zusammen khommen." Wolle man das nicht tun, so solle die Reforma als kraftlos erklärt werden, damit ehrliche Leute wissen, an was sie sich zu halten haben.

Im folgenden Jahre ist wieder von der Einberufung der Censoren die Rede. In einem Protokoll von 1613 heisst es: "Uff das schriben Hartmann von Plantas von jedem Hochgericht gemainer 3 pündten zwen uff den 13 diß in Chur an der Herberg zu sein, ist daruff hin abgerathen und will man noch iez diser Zeit kheinen schickhen", sondern laut dem Beschluss des letzten Bundestages in Davos will man jedem Bund es überlassen, die Seinigen selbst abzustrafen.

S. 72: Man soll daher durch Landammann Buol "uff der jetzigen versammlung den Botten versamten pundts vermelden und anzeigen, so sy wissen das ettwaz straffwürdig will man nicht ermanglen unseri Sensoren uff Davos des pundts zu beschriben." Wenn aber die Censoren aus allen drei Bünden einberufen werden, wünscht Davos die Versammlung zu haben, da die andern zwei Bünde sie oft gehabt.

Wie wir weiter unten sehen werden, fand dann im Oktober 1613 die Versammlung der Censoren statt, aber ohne dass wir etwas von verhängten Bussen vernehmen. 1618 endlich begegnet uns wieder der Ausdruck Censoren, "ordneten sie ettlich predicanten und weltliche von jedem zu Censoren und aufsächern über das Gricht, die soltend dem selbigen beywohnen und schaffen das alles ordentlich und nach der Schnur der gerechtigkeit gerichtet und verhandelt wurde."¹²⁴

Endlich ist auch der italienische Ausdruck für die bündnerischen Strafgerichte: Giudicio censorio.¹²⁵ Censoren kennt schon das alte Rom und zwar in der Eigenschaft als rügende Sittenrichter. Es beweist der Ausdruck also, dass man in den drei Bünden über die Aufgabe und Tätigkeit der Censoren nicht im Zweifel war. 1684 berichtet Giorgio Orelli von Zürich aus an den Senat über das eben in Chur zusammengetretene Strafgericht:

"Nelli Grigioni v'è una grande inquisitione per castigare quelli, quali potessero aver errato contro le leggi et constitutioni del paese.¹²⁶ Keinen Ausdruck hat das Romanische für die ganze Gerichtsbarkeit, sondern man akzeptiert einfach den deutschen Ausdruck: Strafgericht.¹²⁷

Joseph Hansen weist in seiner Arbeit: "Zauberwahn und Hexenprozess im Mittelalter" nach, dass schon der römische Strafprozess seit jeher ein starkes inquisitorisches Element in sich hatte.

- S. 73: Die Obrigkeit als solche konnte stets, wenigstens in bezug auf gewisse Verbrechen, wie z.B. Ketzerei, Majestätsverbrechen etc. das Ermittlungsverfahren gegen die Fehlbaren einleiten. In den germanischen Reichen war dagegen ursprünglich der Charakter des Strafprozesses ein privatrechtlicher. Der Staat entschied durch sein Gericht, wenn der durch ein Verbrechen Geschädigte als Ankläger auftrat, um einen andern dieses Verbrechens zu überführen. Dieser Akkusationsprozess beherrscht die älteste Zeit des deutschen Rechtes und diese Tatsache hat verzögernd auf die volle Ausbildung des Inquisitionsprozesses der Kirche eingewirkt, da sich die Kirche mit den germanischen Rechtsgewohnheiten abzufinden hatte. Im 9. Jahrhundert erst baut dieselbe im fränkischen Reich auf dem germanischen Rügeprinzip, ihre Sendgerichte auf. Im 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts sodann führt die Kirche das eigentliche inquisitorische Offizialverfahren im kanonischen Prozess gegen Ketzer durch, indem unmittelbar vom Papst ernannte Richter - noch nicht Bischöfe - ein Ermittlungsverfahren gegen Verdächtige einleiten konnten. Es erfolgt dann in altrömischer Weise das geheime schriftliche Vorverfahren, dessen Ergebnis die dem Beschuldigten im Hauptverfahren vorzulegenden Fragen lieferte, auf die er mit Hülfe der aus dem römischen Recht entlehnten Folter zu antworten gezwungen war. Im 13. Jahrhundert griff in Deutschland die aufsteigende Gewalt der territorialen Landesherrn teils auf Reste des alten karolingischen Rügeverfahrens, teils auf das Inquisitionsverfahren zurück, wie es sich im kanonischen Recht entwickelt hatte und von da an nimmt die inquisitorische Praxis mit der Befugnis des Staates, selbst gegen Verbrecher einzuschreiten, immer mehr überhand, wie gesagt unter Beibehaltung der Folter, die dann namentlich bei den Ketzergerichten eine immer grössere Rolle spielte.¹²⁸

Da die bündnerischen Strafgerichte zur Ahndung von Staatsvergehen, wenigstens auf der Grundlage, die wir geschildert haben, erst zirka 1500 entstehen, indem vorher die

S. 74: Gesetzgebung, die übertreten werden konnte, fehlte, ist es möglich, dass das ganze Verfahren auch erst damals entstand, allerdings auf einem Boden, der früher schon, vielleicht durch die Kirche, für die Rügegerichtsbarkeit vorbereitet war. Möglich auch, dass die Gerichtsbarkeit der Fähnlein, die uns schon 1450 entgegentritt, ein der Rügegerichtsbarkeit verwandtes Verfahren schon aufzuweisen hatte, das dann weiter ausgebildet wurde, und auch für Friedenszeiten in Wirksamkeit trat.

Dass wir es faktisch schon im 16. Jahrhundert mit wirklicher Inquisitionsgerichtsbarkeit und schriftlichem Vorverfahren zu tun haben, erhellt u.a. aus folgendem: 1584 beschliesst das Strafgericht im Prozess gegen Hieronimus Burgo in der Sache desselben Kundschaften einzuvernehmen. Es wird ein Interogandum festgesetzt, was der Angeklagte zu fragen ist: "Dieweil der 8 capitlen halben, welche dz Misoxerthal mit dem Kardinal beschlossen hat, 3 derselben wüssen welle, übrige aber nit, soll er ernstlich befragt werden, ob er die andern nicht wüsse." 1585 wird eine Inquisitio vorgenommen gegen die Angeklagten Venosta, Torelli, Thomas Morone und Vinzenz Quadrio. Inquisitio contra Nicolam Venostam, Inquisitio formata contra Baptistam Torellam u. s. w. sind die betreffenden Verhöre überschrieben. Von der Constitutio di Baptista Torelli cum tortura, von der Interogatio und der Responsio der Angeklagten ist die Rede. Wir erfahren, was die Angeklagten gefragt werden, was sie antworteten und wieder gefragt werden.

Schon die lateinischen Bezeichnungen deuten wieder auf ältern inquisitorischen Ursprung des Verfahrens zurück. Da gegen ist damals nicht von Censoren oder Agenten die Rede, sondern nur von Richtern, Rechtsprechern und drei Klägern der drei Bünde.



S. 75:

IV. Die Anteilnahme des bündnerischen Parlaments an der Bestrafung von Staatsvergehen. Ausstellung von Gewaltsbriefen, Feststellung der Eidsformel.

Bekanntlich ist das englische Parlament noch heute nicht bloß gesetzgebende und Steuern bewilligende Behörde, sondern zugleich richtende. Wer sich den Beschlüssen des Parlaments nicht fügt, wer Hochverrat begeht, kann vom Parlament beurteilt werden und namentlich die Vergehen der Parlamentsmitglieder selbst gehören vor dieses Forum. Nach altgermanischem Grundsatz müssen alle Teilnehmer am Gericht freie Männer und Teilnehmer der Volksgenossenschaft sein. Der Niedere darf nicht über den Höheren richten, nur der Gleiche über den Gleichen. Diese Sitte besteht im Mittelalter in allen germanischen Staaten und im Holsteinischen hat der Adel bis ins 17.

Jahrhundert sich das Vorrecht bewahrt, nur von Genossen beurteilt zu werden, in England bis heute. Pares, d.i. Gleiche, heissen die Vasallen als Standesgenossen, wenn sie sich zu einem Lehensgericht versammeln. Davon kommt der Ausdruck Pairs in Frankreich und Peers in England. In Frankreich führt der Pairshof, der die Streitigkeiten der Reichsunmittelbaren entschied, von Alters her den Namen Parlament. Er entwickelt sich zur Reichsversammlung und später zum ständigen Pairsgericht und königlichen Obertribunal. In England tritt im 13. Jahrhundert die Versammlung der Barone zusammen, einberufen von Heinrich III. zur Geldbewilligung, also in der Eigenschaft eines modernen Parlamentes, als Landesvertretung. Ebenfalls im 13.

Jahrhundert kam die Ansicht auf,

S. 76: dass Hochverrat vor die Pairs gehöre, wobei aber die Frage entstand, ob die Pairs auch über Bürgerliche zu richten haben. Seit das Unterhaus zu grösserer Kraft erwuchs, entstand die Einrichtung, dass es durch impeachment eine Anklage an das Oberhaus richten kann, auch gegen andere als Pairs. Dagegen hat das Unterhaus nie eigentlich richtende Gewalt erlangt, weil das Oberhaus den eigentlichen ursprünglichen Kern des Parlaments bildet. Das Unterhaus entscheidet bloß im Vorverfahren, bildet also eine Art Anklagekammer. Das Oberhaus dagegen bildet den Gerichtshof, doch sind die Mitglieder keine eigentlichen Geschwornen, indem sie nicht durch einen besondern Eid verpflichtet werden. Beisitzer und Vorsitzender entscheiden über Tatsache

und Recht, wenigstens wenn während der gewöhnlichen Sitzung ein Straffall zur Behandlung gelangt.¹²⁹

In Graubünden sind im 15. und 16. Jahrhundert die Ungleichheiten zwischen den Bürgern der Republik allmählich ziemlich verschwunden, aber die Anklagen, die erhoben wurden, richteten sich meistens gegen Staatsmänner, gegen Mitglieder des Parlaments. Daher kam es wohl, dass das Volk zwar eigene Gerichtshöfe wollte für die Bestrafung von Staatsvergehen, aber anderseits die Erinnerung doch nicht unterging, dass das Parlament eigentlich mitwirkende Tätigkeit haben sollte bei der Bestrafung von Staatsvergehen, deshalb wird denn auch, wenn es möglich ist, ein Bundestag einberufen, wenn sich die Fähnlein zur Ahndung von Staatsvergehen zusammenrotten. So wird uns schon von 1529, als sich die Unruhen gegen den Abt von St. Luzi, Theodor Schlegel, erhoben, berichtet (nachdem der Abt bereits gefangen genommen war), zur Beratung des Handels sei ein Bundestag auf Sebastiani angesetzt worden.¹³⁰ Inzwischen aber haben einige Gerichte im Gotteshausbund einen schnelleren Ausgang gefordert und gedroht, mit den Fahnen aufzubrechen. Die Boten vom Gottshaus und einige aus dem obern Bund "gedenken nun die Sache zu Ende zu bringen." Diese Stelle kennzeichnet die ganze Situation.

S. 77: Der Bundestag ist nicht immer versammelt, und auf den alljährlichen regelmässigen Zusammentritt mag man nicht warten, deshalb muss dann, wie 1572, 1660 etc. der Ausschuss desselben, ein meist willkürlich zusammenberufener Beitag, in den Riss treten, und die Ausschreiben an das Volk richten, denn immer wird dasselbe zuerst prinzipiell angefragt, ob ein Strafgericht notwendig sei. 1659/60 sehen wir die Rügegeschwornen gemeinsam mit dem Beitag das Ausschreiben an das Volk beraten. Die erstern können ja nicht direkt mit dem Volke verkehren und ist schon deshalb die Mitwirkung des Bei- oder Bundestages notwendig, wenigstens dann, wenn die Fähnlein nicht versammelt sind. Wir werden im folgenden Kapitel sehen, wie einmal sogar der Versuch gemacht wird, in den drei Bünden die Bestrafung von Staatsvergehen direkt einem Teil des Parlamentes zu übertragen, in welchem Falle wir zu ganz ähnlichen Verhältnissen gekommen wären, wie England.

Die Mitwirkung des Parlamentes der drei Bünde bei der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit zeigt sich auch in der Ausstellung der sogenannten Gewalts- oder Ermächtigungsbriefe. Diese Briefe geben dem Gericht die Vollmacht, nach Leistung des üblichen Eides in der schwebenden Frage nach bestem Wissen zu urteilen. Ein solcher Gewaltbrief wird erwähnt vom Jahre 1607: "Als nun das Strafgericht und die Gömer erwehlt und der Gewaltbrief besiegelt war) zogen der mehrer Theil Fähnli von Chur wiederum dem Heimat zu."¹³¹

Der Gewaltbrief vom Jahre 1660 ist uns inhaltlich erhalten geblieben. Er ist datiert vom 3. März 1660,¹³² und unterschrieben von den damaligen Bundeshäuptern: Conradin Planta von Wildenberg für den obern Bund, Gabriel Beelin von Belfort für den Gotteshausbund und Jakob von Valär für den Zehngerichtenbund,¹³³

S. 78: »auch namens der Abgeordneten von Räten und Gemeinden", und besiegelt mit dem gewöhnlichen Bundessiegel. Einleitend werden ausser den Bundeshäuptern als Aussteller der Instruktion auch genannt: "die abgeordneten Agenten aller Gemeinden löbl. gem. 3 Pündten der Zeiten zu Chur versamlt, dieselben urkunden und bekennen öffentlich hiemit allerminiglichen etc." Wer die abgeordneten Agenten der Gemeinden in diesem Falle sind, erhellt aus dem Beitagsprotokoll von Ilanz, in welchem ausser den Bundeshäuptern noch zwei aus jedem Bund, um die Mehren der Gemeinden abzunehmen und das weitere zu verfügen, bestimmt werden. Ferner erfahren wir aus den venetianischen Gesandtschaftsberichten, dass auch 6 Deputierte der Prättigauer, d.h. der Rügeschwornen dabei sein dürfen, wohl um sicher zu sein, dass die Mehren richtig aufgenommen werden. Die Mehren, um die es sich handelt, beziehen sich auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung des eigentlichen Strafgerichts durch die Gemeinden. Das Volk hatte vorher nur entschieden, das verordnete unparteiische Gericht solle zusammentreten, "sovern kein gütlicher vergleich hierin (in der schwebenden Sache) erfolgte."¹³⁴

In diesem erwähnten Gewaltbrief oder in der Instruktion, die das urteilende Gericht erhält, heisst es unter anderm: "Es sollent auch wolernante Herr Richter und Gricht die Zeit dieses Rechtens durchuß aller und Jeder Pflicht und Eidt, so sie insgemein und sonderbar irem Pundt, gemeinden oder

Jemandt anderst gethan, still gestellt und erlassen und allein demienigen so sie hier zu geleistet, biss zum Ußgang dieser Handlung unterworfen sein.

S. 79: Sie sollent auch alle Costungen durchus den fehlbaren von Jedem seinem Fehler nach durch rechtliche Erkenntnuß nehmen."

"Darbey solle m. Her. Richter, Rechtsprecher, prokuratoren, schribern, und wer in diser sach behaft, durch uns erstens berürte Häupt, statthalter, Agenten und abgeordnete der E. gemeinden in namen und von wegen auch uss vollmechtigen gwalt aller und Jeder E. Rächt und gemeinden gem. 3 Pündten aller hier zu notwendiger und gehöriger schutz und schirm, auch schadloß haltung wider meniglich, wer die sein oder werden mochten, so sie hieran verhindern oder desswegen es seye an lyb leben Ehr oder gut zuo molestieren oder beschuldigen iez oder inskünftig in einichen weg unterstehen oder vornemmen theten, best fom hiemit in Krafft diss zugesagt und versprochen sein und bey jeden erscheinung bedürffen, von wohl ersagten Rächt und Gemeinden wegen durch dero Verschaffung und vollzug würrklich erfolgen soll, es seige insgemein oder einem Jeden sonderbar."

Die Mitwirkung des Parlamentes bezieht sich im weitem auch auf die Feststellung der Eidesformel, auf welche das Strafgericht einzuschwören ist. Solche Bestimmungen stellt z.B. der Beitag von Ilanz am 18. Januar 1660 auf und damit in Übereinstimmung erfahren wir aus dem Strafgerichtsprotokoll, dass das Gericht in Ausführung jener Beschlüsse folgenden Eid "so ihm vorgehalten", wirklich geleistet hat.

"Ihr N. N. als im gegenwärtig schwebenden Rechtshandel entzwsichend gem. Stand löbl. 3 Bündten eines, So darin Jenigen, welche was von bedeuten Standes wegen pretendiret würdet berüren mag, andernteils verordnet zu urtheilen und recht sprechen, werden schweren ein leiblich Eid zu Gott und der heiligen Dreyfaltigkeit, dz ihr wollen alles dz Jenige so schrifft od. mundtlich durch die verordnete procuratoren und Agenten der E. gmeinden eingelegt, klagt und begehrt, so wohlen auch durch die Interessirte Antwurten oder dero Anwälrt beantwort wirt, alles genugsamlich anhören besichtigen erduren und vernemmen und besten fleisses in der forcht deß aller höchsten betrachten und auf beschehnen Rechtsatz darüber Rechtlich sprechen und urteilen waß euch vor Gott Recht und

S. 80: billich sein bedunkht und Jr am jüngsten Gericht zu verantworten getruwendt, Inmassen Ihr begehrend, dz der Allmechtige über Euch urteile, darin nit ansehen noch annemen weder fründtschaft, feyndtschaft, geschenkh oder versprechung künftiger geschenkhen noch iezit anders, dadurch die gerechtigkeit verhindert würde und auch dz Jr von keinem Fürsten noch Herrn einige pension gegenwertig nit habent, noch versprechung ufs künftig dero zu empfachen. Jr sollent auch alles was hierin in dieser handlung im geheim gehandelt wört, niemand offenbaren keineswegs, sonder bey euch halten und bliben lassen biß in die grub, ferner alles dz thun und vollziehen, waß recht und billig und Euer hierüber sonderbar Instruktion gemeß ist. Und wenn Euch in wehrender Handlung biß zu völligem ußgang derselbigen geschenkh miet oder gaben anerbotten wurde, es were gegenwertig oder inskünftig selbiges zu empfachen, dz ir solches nit annehmen, sonder disem gricht ansagen und offenbaren sollen."¹³⁵

Betrachten wir diese Eidesformel etwas näher, so finden wir, dass die Grundform derselben etwa aus der Zeit der Entstehung des Pensionenbriefs von 1500 stammt, daher das Gelöbnis, dass ein Geschwornen von keinem fremden Fürsten Pensionen bezogen hat, noch Versprechungen für künftige Zeiten solche zu erhalten, bekam. Als dieses Gesetz angenommen wurde, brauchte man eben auch Leute, die es handhabten und so mag damals, in Erinnerung frühern Rechtes, diese Strafgerichtsbarkeit mit Geschwornen aus dem gewöhnlichen Volke, die am sichersten keine Pensionen bezogen, aufgekommen sein.

Der Schlusspassus des angeführten Eides mit dem Verbot der Annahme von Geschenken, Miet und Gaben, erinnert an den Kesselbrief von 1570, sodass der Eid also jeweilen die bestehenden Landesgesetze berücksichtigt, denn dieselben zu handhaben, ist wie gesagt, die Aufgabe der Richter.

S. 81: Dem Eid, den das berüchtigte Strafgericht von Thusis 1618 geschworen hat, entnehmen wir folgende Stelle: "Wir (Richter, Rechtsprecher, Kanzler, Weibel und Aufseher) bezeugend, dz wir wed. dem Bischofen zu Chur noch andern geistlichen Prälaten mit eid verbunden noch salarii und lehen von Jnen habend, keinem frömbden Fürsten und Herrn in sonderheit mit nüd verpflichtet der Spanisch faktion noch andern verderblich rottung anhänggig in letst Gotthusischen Strafgericht zu Chur nit Interessirt wie auch schon

zuvorn von den französischen Pensionen ledig,¹³⁶ und versprechend ein yed nach seinem besten vermögen dz ienige und nit anderst zu handeln, alls was wir erachtend dienstlich syn zu fürderung der ehren Gottes und verbesserung und erhaltung des Vaterlendischen wolstands, zu straffen alle fräfel, die wir erfahren könnend, begangen sygend wid. den allgemeinen Stand wid. den Pundtsbrief, an frömdden Fürsten und heren, fürus den Spanische und andern hochmißhandlung, die unschuldigen beschirmen, wie auch zu offenbaren alle die personen so unß bewußt sölich frävlen haftig und die unß der corruption des Gerichts verdächtig syn möchtend oder wer mit ein oder dem andern der Gerechtigkeit zuo nachtheil etwas reden und zu mutten werdend nach luth dem mehren der ehrsamten fendlinen, auch helfen die gefellten urtlen angentz in execution stellen."¹³⁷

Wir sehen, dieser Eid bezieht sich schon ganz deutlich auf die gespannten politischen Verhältnisse der Zeit, nicht mehr blos auf die Landesgesetze, welche keineswegs verboten, ein Lehen vom Bischof zu nehmen, noch der spanischen Partei anzuhängen.

Auch der Strafgerichtsprozess von 1684 vollzieht sich in der Hauptsache noch auf der Basis der Reforma von 1603, aber man weiss nicht mehr recht, ob die Anklagekammer auch zu beeidigen ist oder nicht. Die Beeidigung der Rügegeschwornen

S. 82: bei ihrer Bestellung war vermutlich von den Gemeinden nicht überall vorgenommen worden, auch mochte man vergessen haben, dass dieselben nach der Reforma alle sechs Jahre hätten neu bestellt werden sollen. Unter diesen Umständen fand man für gut, sowohl für das urteilende Gericht als die Rügegeschwornen, die gleichzeitig tagten, besondere Eidesformeln wie auch gesonderte Schirmbriefe zu entwerfen.

Wieder sind die drei Bundeshäupter: Landrichter Florin, Bürgermeister Clerig und Commissari Paul von Sprecher anwesend. Richter und Geschworne schwören einen Eid, der in der Hauptsache dem oben erwähnten entspricht. Bestimmter als in demselben, geloben die Rechtsprecher und ihr Präsident, der Richter, überhaupt alles zu ahnden "was in namen unseres lieben Vaterlandes geklagt, vor- und angebracht wird."¹³⁸ Neu ist in dieser Eidesformel namentlich die Stelle, in welcher das Gericht gelobt, auch jedem seine "unschuld bester maßen zu erkennen und zu schirmen." Der Sinn dieser

Eidesformeln war zwar immer der, unparteiisch Recht zu sprechen, doch fehlt in den obigen Eidesformeln diese bestimmte Fassung des Schutzes der Unschuldigen, wie notwendig dieselbe auch offenbar war.

Die Agenten und Prokuratoren oder Kläger insgesamt schwören "das sie alles so si grundlich wüßend, was wider den Stand und dessen Hochheit und nachteil wäre gehandelt worden, getreuwlich disem Gericht vorzutragen, klagen und er öffnen wöllind, auch all erforderliche Schriften muntlich und schriftlich mit bericht, khundtschafft und was erforderlich nichts verhalten und alles so dem lieben Vaterland zu Verbesserung erhaltung der lieben Hoch-Fry- und Gerechtigkeit befürderlich sein, Auch des gantzen Grichts getreuwe Schirmer inßgemein und absonderlich zu sein, wie sie es vor dem hohen Richterstuhl Gottes getrauwend zu verantworten. Hierin nichts ansehen, weder freundschaft, feindschaft, guten oder bößen willen, geschenkh oder dero künfftig versprechungen oder was immer die liebe Gerechtigkeit verhindern möchte. Und so etwas Versprechungen jetzt oder künfftig anerbotten werdend,

S. 83: solche diesem ordentlichen Gricht antzuzeigen und alles in geheim und verschwigenheit mit sich in die gruoben zu tragen und zu behalten."

Von Interesse ist ganz besonders die Doppelstellung als Anklagegeschworne und Schirmer oder Gäumer des Gerichts, wie sie aus obiger Eidesformel für die Agenten der Gemeinden klar hervorgeht. Für 1660 können wir eine solche nicht so bestimmt nachweisen, wohl aber haben die Gäumer oder Aufseher, wie sie die Gerichtsfähnlein jedesmal niedersetzten, von Anfang an in erster Linie den Zweck, die Unabhängigkeit des Gerichtes von äussern Einflüssen zu sichern, und, wenn wir die Vorgänge von 1607 und 1619 recht auffassen, daneben auch schon damals den, namens der Fähnlein, vor dem Zusammentritt des urteilenden Gerichtes das Anklagematerial etwas zu sichten und zu sammeln. In diesem Zusammenhang mag auch noch erwähnt werden, dass 1684 diejenigen Agenten, die sich zuerst weigerten, den Eid abzulegen, sich dann in der Folge dazu bereit erklärten, wenn die Rechtsprecher des eigentlichen Gerichtes auch gleich ihnen geloben, alles anzuzeigen, "was wider die Hoch-, Frei- und Gerechtigkeit des Vaterlandes vorgenommen worden." Richter und Rechtsprecher sind damit einverstanden und "erkennen, das auch die Herrn Richter und Rechtsprecher so ihnen etwas in wüßen sein möchte, das wider den gesamten Stand oder deßen Hoch-, Fry-

und Gerechtigkeit wäre vorgenommen worden, einem Herrn Richter, Prokuratoren oder sonsten jemand aus dem Gericht antzuzeigen schuldig sein sollind" darauf hin leisten auch einige Nachzügler von den Agenten den verweigerten Eid.¹³⁹ Das Strafgericht übernimmt also hier auch einen Teil der Aufgabe der Rügegeschwornen, wieder eine Vermischung der Kompetenzen beider Gerichtshöfe und damit der allerdings nicht ganz klaren Bestimmungen der Reforma von 1603.

Die Schirmbriefe werden 1684 in der Weise ausgestellt, dass die Bundeshäupter und Agenten der Gemeinden für Richter und Gericht einen solchen ausstellen, die Bundeshäupter, Richter und Rechtsprecher aber für die Agenten, also ein

S. 84: Schirmbrief auf Gegenseitigkeit hin. Beide Schirmbriefe nehmen bezug auf den geleisteten Eid. So heisst es in demjenigen des Richters und Gerichtes, dass sie, nach dem geleisteten Eid, alle Klagen, die wider den "Stand" vorgebracht werden, anhören und reiflich erdauern sollen. Wo Schuld sich vorfindet, sollen sie nach Gebühr abstrafen, "wo aber unschuld sich erscheint, mäniglich darbey handhaben, schützen und schirmen" und wenn sie sich an diesen Eid halten, so sollen sie gegen jedermann geschützt werden. "Darby soll ihnen Herrn Richter und Rechtsprecher, Prokuratoren, Schreiber und Diener durch uns erstens berührte Häubter, Agenten und Abgeordnete der ehrsamten Gemeinden, in namen und von wegen auch aus vollmächtigem gewalt aller und jeder ehrsamten Rächt und Gemeinden gmeiner drey Püntten aller hierzu notwendige schutz und schirm auch schadloshaltung wider meniglich, wer die sein oder werden möchtend so sie hieran verhindern oder deßwegen, es seye an Leib, Leben, Ehr oder Guoth zu molestieren oder beschädigen, jetz oder ins khünfftig, in einichen weg understaahn und vornehmen thäte, bester form hiemit in krafft dies zugesagt und versprochen sein und bei jedem erscheinenden bedörfften von wohl ersagten Rächt und Gemeinden wegen durch dero Verschaffung und Vollzug wirklich erfolgen soll, es seye insgemein oder jedem sonderbahr."

Ganz ähnlich lautet der Schirmbrief für die Agenten. Beide Schirmbriefe unterschreiben die Bundeshäupter und zwar den ersten "auß absonderlichem Befehl und Verordnung der abgeordneten Agenten der ehrsamten Gemeinden

jedes Bundes", den zweiten "auß absonderlichem Befehl und geheiß des Pundt verordneten Rechtsprechern."

Aus späterer Zeit mag über den Eid der bündnerischen Strafgerichte in diesem Zusammenhang noch angeführt werden, dass 1711 die Beeidigung der Rechtsprecher durch den obersten Richter erfolgte, ebenso 1794, während der Richter selbst von der damals einberufenen grossen Standesversammlung, die auch gesetzliche Reformvorschläge zu machen hatte, beeidigt wird.¹⁴⁰

S. 85: 1660 setzt, wie wir gesehen haben, der Beitag die Form des zu leistenden Eides fest, 1794 die ausserordentliche Standesversammlung. 1660 nehmen die Häupter der drei Bünde im Verein mit zwei Deputierten aus jedem Bund die Mehren der Gemeinden ab. Die Bundeshäupter stellen den Geleitsbrief aus, erledigen im Verein mit den übrigen Beitagsmitgliedern alle auf das abzuhaltende Gericht bezüglichen Fragen (Protestschreiben, Zeugenzitation etc.), die Bundeshäupter beeidigen wohl auch das Strafgericht, sie hören sogar noch die Klagestellung an und verlangen dann entlassen zu werden, da man die sachen "fürder ohne ihrer assistenz verrichten könne." Es wird aber beschlossen, sie sollen bleiben und "biß ußgang deß gescheffts, wie bisher ihr bestes thun." Es wird hinzugefügt: "ihr assistenz höchlich vonnöthen auch einem E. gricht in alweg reputierlich." Inzwischen mochten die Strafgerichte, die während der Zeit der Bündnerwirren stattfanden, das ganze Institut der Strafgerichte moralisch arg gefährdet haben. Die Regel war diese Anteilnahme der Behörden am Gericht selbst übrigens nicht, namentlich stoben die Häupter, Bei- und Bundestagsmitglieder so schnell wie möglich auseinander, so bald sich die Gerichtsfähnlein versammelten. Niemand war in solchen Zeiten vor einer Anklage sicher.



S. 86:

V. Die gesetzgeberische Tätigkeit in den drei Bünden bezüglich der Bestrafung von Staatsvergehen von der Reforma weg. 1603 bis 1794.

Schon fünf Jahre, nachdem die Reforma in Kraft getreten war, stossen wir bereits auf einen Reformversuch. Die Reforma enthielt die Bestimmung, dass die "straaffherrn (Censoren) alle sechs Jahre sich zusammenverfügen, um zu erdauern, ob jemand wieder dieselbe gehandelt habe." In einem Ausschreiben vom 10. November 1608 an die Gemeinden heisst es nun: "dieweil in der Reformation begriffen, daß die Censoren, welche Ihr Amt nit lenger denn 6 Jar sich erstrekht, daß dieselbigen vor Vollendung benambseter Zeit zuosamen kommen, sich mit einanderen zuo erdueren, ob yemandt wery, der die Reformation überträten oder sonst etwaz wider gemeine Land gefelt hätte, dieselbigen abzustraffen, ob Inen gefallen wolle, daß sy zusammen kommen söllend oder aber ob sy ein guote sach wellendt lassen sein der Reformation ohne schaden."¹⁴¹ 1)

Im gleichen Abschied folgt die Stelle: "Es ist auch veranlasset, daß ein jede Gemeindt Ihr antwort waß Ihr entschluß über diese sachen sein würt solle biß uff Ingenden jenner Irem haupt deß Pundts schriftlich zuoschickhen und wannuß Ihnen durch daß Mehr gefällt, daß ein Verbesserung in der Reformation beschächy söllendt allßdann die Häupter das Mehr zusammentragen, befindt sich dann daß Mehr von den gemeinden daß man Reformieren will, so soll auf Pauli

S. 87: von Jedem Großgericht einer zusammen erschienen und die Verbesserung abstellen und auch den nüwen Amtslüten den Eyd gen."

Es soll, wie aus obigem erhellt, also gleichzeitig die Frage geprüft werden, ob jemand gegen die Reforma gefehlt habe und wie dieselbe verbessert werden könne.

Die Churer Zunftmehren sprechen sich dann über die Fragen wie folgt aus: Rebleutenzunft "und von nöten und rhatsam geachtet wurde dz etwaz in den Statuten Veltlins oder in der Reformation zu verbessern dz solliches allßdann (doch uff wid. hinder sich bringen uff die Ehrsamem rhätt und gemeinden) wol beschechen möge." Die Schneiderzunft ist mit der geplanten Revision einverstanden "sover was zuo verbessern", aber auch auf "wider hin der sich bringen der gemeinden." Im gleichen Sinn spricht sich die Schuhmacherzunft

aus, die Schmiedezunft ebenfalls, "doch so das mehr gäbe das man die Reformation übersächen und verbessern wole, soll sölliches ohne der geistlichen hilf und zuthun beschächen und die geistlichen dahin gewiesen werden, das sy irer Kanzel abwarten und In masen in wältlichen sachen nit stoßent wie bisher (leider) beschächen."

Ueber die Censoren sagen die gleichzeitigen Zunftmehren: "Wegen der Censoren setzt man alß dan denen so articulieren sollendt in der Reforma und bessern auch heim." (Schuhmacherzunft.) "Die Censores laßt man gelten, doch das sy nit witer sehnten dann Inne von der Reformation zugelassen wirdt." (Schmiedzunft.) "Wegen der Censoren Sover etwas wider gemeine Land verfellet Soll er auch abgestrafft werden lut der Reforma".

(Schneiderzunft.) "Von wegen des Punkdens: Ob die Censoren sollend zusammen komen sich mit einandern zu erduren ob Jemandt were so die Reformation übertreten oder sonst wid. gemeine Landen gefält, dieselbigen abzustraffen will ine gefallen. Im fahl solliche Censores gute wüßenschaft hetten dz Jemantt mit gewalt etwaz gefält dz sy solliches der gebür nach abstraffen söllindt."¹⁴²

- S. 88: Die Revisionskommission der Hochgerichte trat hierauf in Chur zusammen, war aber zuerst nicht vollzählig. Am 22. April 1609 schreiben nämlich die Deputierten gemeiner drei Bünde "so vil derer zu Chur bei ein ander versampt gewesen" an die Gemeinden, deren Deputierte nicht erschienen waren u. a.:
- "Es habendt gmein drey Pündt mit Zustimmen und Wolgefallen deß mehrentils derselben ehramt gemeinden angesehen eine Revision unserer loblichen constitutionen und landesordnung zuo ersehen uß wy mangel und welcher satzungen mißverstandt bescheche.
1. Uff dz eins Jeden mutwillen unser stand allwegen khan ferturbirt und verkert werden mit unsere und deß landts höchstem spott und schaden.
 - 2) Daß wir allenthalben verschreit alß leuth, die khein Regiment oder Polecey habendt und die Iren alten ehren und namen by vilen übel verlohren.
 3. Daß wir unsern By- und Pundtstäglichen Versammlungen Ungehorsamkeit erzeigt würdt, in dem bestimpten tag der Zusammenkunft und Pundtsgenössische veringerung der meinungen den gemeinen stand betreffen.
 4. Daß so große klagen täglichen by unserer Underthanen fürruß dero fürstehendern an göttlichem Wort für unß khommen, deß großen mutwillens

in vollbringung und auch unsträffigkeit so viler unleidlichen lastern ungezogener leuthe.

Und geachtet, hoch und notwendig sein nach erfindung der ursachen solcher verderblichen ungereimbter sachen, daß unsere alten loblichen satzungen und brüchen ermelten großen fählen fürzekhomen, darzuo dann etliche ehren Personen beyder stenden erwelt und von den gmeinden einmal bestätigt solches Werkh in namen Gottes uff gfallen und verbesserung der Rhäten und gmeinden abzustellen und zuo entwerfen, nach dem aber solche uff dz endt hin sich versambeln sollen, hat sich vil widerwertigkeit befunden, weil sich der Deputirten gar Wenig darzuo bruchen lassen und etliche gmeinden selbst ir erste meinung und Mehrn geendert, alß die vermeint, solches bescheche allein uff den fürsatz, alß man die Amtsbesetzung über die Underthanen wider uff den alten mißbruchten schrot und Persohnen richten welle, da doch solches unser fürhaben niemalen gsein noch sein würdt sond. in diesen punkten anders

S. 89: nüt gesucht worden, alß dz die schadlichen Praticken uffgehept bliben, die abgestelte Rooden der Emptern beharre, auch die erwellung der vierern nit ufgesegt werde u. s. w."

Das Schreiben schliesst mit der Mahnung, die Gemeinden sollen dafür sorgen, dass die Deputierten gehorchen und wenn es ihnen nicht gefalle, sollen sie andere treue und zuverlässige Leute wählen.¹⁴³

Die Deputierten der Gemeinden arbeiteten dann doch einen Reformentwurf aus von 41 Artikeln. Es waren dabei tätig "etliche ehrliche Persohnen uß geistlichem und weltlichem standt" die den Auftrag hatten, die bestehende Reforma "zu übersehen und uß dero erlüterung und Moderation in guten satzungen schwebende Mißbrüch im Regiment abzuschaffen."

Diese Artikel bestätigen, wie die Reforma von 1603, den Bundes- und Kesselbrief, der letztere soll jährlich "in der Amtsbesetzungen dem gemeinen man fürgelesen werden." Ferner wird der "letstlich von den ehrsamen fendlinen uffgerichtete Pensionenbrief" in Kräften erklärt. Damit ist entweder der Pensionenbrief von 1500 gemeint oder die Artikel der Fendlinen von 1586, welche aber nicht von den Pensionen, wohl aber in Artikel 2 von den schädlichen und bösen Praktiken handeln.

Der Bundsbrief soll erläutert werden: "füruß im 3ten Artikkel,¹⁴⁴ da sonderbar gericht und Persohnen angefangen krieg und kriegliche Uffruhren verboten werden, dz fürhin zur vermeidung schädlicher uffruhren die ehren fendly der loblichen gmeinden zuo kheinen Zeiten nit sollen geluppft werden, dann allein in öffentlichem Landkrieg wie auch in Musterung und ehren leut zu begleiten", man verbiete auch, "daß sich sonderbar Personen nit zusammen Roten noch solche Rotirer beherbergen by buß, welche gmeinden solches übersehen solten uß dem Pundtsbrief gethan und alß Meyneidlige aller genußsamen der dryen Pündt beraubt sein, sonderbar Personen aber so dz übertretend od. von solchen anschlägen wüßten und nit offenbartend, sollendt lut dem Pundtsbrief

S. 90: deß 73. Jahrs zuo Thusis uffgericht alß Meineidige leuth, alß die so wider den Kesselbrief gepracktiziert an ehr und guoth gestrafft werden. Es soll auch der Kesselbrief so wol uff die Underthonen alß Pundtsleuthe in allweg verstanden werden. Deß Drysiglerbriefs halben und dz Jedem erlaubt seiye uff die gmeinden zu rythen und schriben erkhendt man den Drysiglerbrief allerdings todt und kraftlos. Weyl es sich aber befunden dz die gmeinden die fürfallende sachen etwan anderst uß verschlagner fürbringung verstandt, soll fürhin niemandt uff gmeinden zuo erschienen und schriben macht haben ohne verwilligung eines Ehrsamen By- oder Pundtstages und welchen es zugelassen, denen soll allwegen in Iren khosten eine oder mehrere ehrliche Pundtsleuth zugeben werden, die da ufsechend, dz man in allerley sachen vor einer Jeden gmeindt gliche Matery in gleicher form fürhalte."

In bezug auf die Besetzung der Veltlinerämter lautet der Reformvorschlag: "Daß die Empter der Underthonen von den gmeinden nach erwelten vierern mit dem loß sollen gesetzt werden. Erklärt man also, daß ein Jedes Hochgericht in ußtheilung der Empteren nit wyder alß in die großen schnitz oder Stäb soll geteilt werden, welchem schnitz oder stab den ein Ampt trifft ganz und unerschidenlich zusammen khomen soll und vier geschickte verstendige dz ampt zuo verwalten tugentliche Personen erwellen soll in welchen flekhen Ires schnitzes oder stabs sy solche finndt und habendt ohne Rücksicht auf weitere Teilung des Hochgerichts.

Die Vierer sollen dann um das Amt losen, wenn das Los aber einen trifft, welchen "hernach gemeine 3 Pündt zu solchem Amt untugentlich erkhanen, also dz er es nit genugsam vertreten khöndte", soll an seiner Stelle aus den zurückgebliebenen drei Vierern wieder durch das Los ein anderer bestimmt werden.

So viel über die allgemeinen Bestimmungen dieses Revisionsentwurfes von 1609. Bemerkenswert ist besonders, dass der Passus des Dreisieglerbriefes von 1574, laut welchem keine Absonderung mit Fähnlein erfolgen, kein Aufruhr und Empörung angerichtet werden durfte, diesmal zwar auch aufgenommen, aber als Erläuterung des Bundesbriefes deklariert wurde. Der Dreisieglerbrief war eben erst abgeschafft worden,

S. 91: und wagt man es nicht, ihn direkt wieder einzuführen. Durch die Kraftloserklärung des Dreisieglerbriefes von 1607 war, wie es scheint, auch das Verbot des Reitens auf die Gemeinden wieder dahingefallen, da das Gesetz von 1551, trotz der Überschrift in Exemplar A.: Verbot, dass niemand ohne Erlaubnis auf die Gemeinden fahren solle, im Inhalt dieses Verbot nicht enthielt. Jetzt 1609 soll unter gewissen Bedingungen, die sich auf das Schreiben beziehen, auf die Gemeinden mit, Schreiben versehen, zu reiten, wieder gestattet sein.

Gut gemeint war im Entwurf von 1609 namentlich die Bestimmung, welche die Veltlinerämter betraf. Seitdem die Hochgerichte die Beamten wählten, waren verschiedene ganz unpassende Wahlen getroffen worden und zwar jedenfalls schon in den ersten 6 Jahren des Bestandes der Reforma.

Die übrigen Reformvorschläge von 1609 interessieren uns hier nicht, mit Ausnahme des letzten Artikels, der sich auf die Reform der Bestimmungen von Artikel 33 der alten Reforma, die Art der Bestrafung von Staatsvergehen, bezog. Dieser neue Artikel 41 der Reforma von 1609 lautet: "Damit dise Artikhel gehalten werden und dero übertreter wie auch die sonst in andern Weg wider gemeine land gefält, ernstlich gestraft: So soll ein Jedes Hochgericht in gmeinen dryen Pündten einen wolverstendigen ehrlichen dapfern man, so sonst in gricht und Rhat gebrucht würdt, erwellen, der soll darzuo beeydiget werden, daß er ein flyßig ufsechen habe uff alles, so wider gemeine landt und vorgeschribner Artikhel mochte fürgenomen und getrieben werden. By den Underthonen aber sollen solches die Leutenamt versehen,

da dann ein Jeder ehrliche Pundtsmann oder Underthon by dem Eyd, darmit er gemeinen dryen Pündten verpflichtet, soll schuldig sin, solchen ermelten Censoren anzugeben, waß ermelter gestalt strafwürdig wüßte und so er wider ein Censor etwas wüßte, soll er solches einem andern im nächsten gricht offenbaren. Übrigens aber uff den gassen, wytter niemandt verlümbden oder verschreyen. Wan nun die Herrn Häupter jährlich uff St. Johannestag ein Pundtstag ußschriben sollen in solchem ußschriben gedachte Censores auch genamset sein. Da dann wol auch ein Censor ein bot sein mag, so er dazuo von seiner gmeindt gesetzt

S. 92: worden nach fryer Wahl und allesamen in unser und der Underthonen landen sich uff bestimpten tag an der herberg da der Punstag sein würdt finden lassen alda unverzugenlich zusamentreten und so sy sachen haben die zuo straffen notwendig, sollen sy alle vor dem gesessenen Rhat gmeiner 3 Pündten erscheinen und eines unpartheiischen Rechtens begeren, welches Inen soll gesetzt werden ussert den Ratsboten und Censoren, daruff sollen gemeine 3 Pündt angentz ein Recht setzen und uß den Censoren etlich nach gestalt und sach zuo klägern erwellen, doch uß jedem Pundt ein gliche anzahl der Rechtsprecher, Klegern und Weyblen, übrige Censores aber zuo vermeidung größeres Kostens abfertigen und heimb ziehen lassen. Alßdann soll daß gemelt gricht uff klag und antwort gwalt haben zu urtheilen nach ußwysung der Gerechtigkeit und disen vorgeschribnen Artiklen umb lyb, leben ehr und guth, und waß abgestrafft würdt, soll jedem Pundt glichlich zuodinen. Es sollen auch solche Censoren nit schuldig sein lenger zuo dienen alß vier Jahr, da alwegen Jedes hochgericht ein andern erwellen soll, wie auch so inzwischen einer mit todt abginge, uß dem hochgericht zuge oder ein Ampt über die Underthonen bekheme, soll ein Jedes Hochgericht die seinen bezahlen."¹⁴⁵

Wir sehen, schon sechs Jahre nach der Reforma soll die selbe gerade bezüglich der Strafgerichtsbarkeit revidiert werden. An den Censoren wird zwar festgehalten, aber es sollen die selben blos aus 26 Mann (einem aus jedem Hochgericht), und noch einer unbestimmten Anzahl Personen aus den Untertanenlanden bestehen. Dieser Anklagegerichtshof soll vom Bundestag bei dessen ordentlicher Tagung unpartheiisches Recht verlangen.

Ein solches unparteiisches Gericht soll dann ihnen gewährt werden von Leuten, die nicht im Bundestag tätig waren und nicht als Censoren. Letztere stellen noch Kläger und Weibel und gehen dann heim. Das wäre natürlich noch eine viel bestimmtere Trennung zwischen anklagendem und urteilendem Gericht gewesen, als die Reforma von 1603 mit ihren vier Hochgerichtsgeschwornen dies vorsah, denn aus

S. 93: letzteren wurde das anklagende und urteilende Gericht gebildet, samt Wächtern oder Gäumern.

Die Abstimmung über die Vorlage fand im Oktober statt, denn auf den 10. Oktober war von jedem Hochgericht ein Mann einberufen, zur Abnahme der Mehren.¹⁴⁶

Wie die Abstimmung ausfiel, wissen wir nicht, es scheint negativ, denn die Reforma von 1603 ist später in Kraft und schon 1613 wird ein neuer Reformversuch gemacht. Wenn es in allen Gemeinden so gegangen ist bei der Abstimmung wie in Chur, konnte auch kein bestimmtes Mehr herauskommen, denn die einen wollten diesen Punkt annehmen, die andern jenen. So sagt die Rebleutenzunft in Chur bezüglich den Veltlinerämtern: Man wolle bei den Vieren bleiben und bei dem Los, "doch sollen gemelte vierer allwegen uß einem ganzen Hochgericht genommen und erkieset werden, unangesehen wie die gemeinde und das hochgericht in Schniz abgeteilt." Bei den geteilten Hochgerichten wird man ganz anderer Ansicht gewesen sein. Die Pfisterzunft will es beim alten bleiben lassen, ebenso die Schuhmacherzunft. Ein Artikel wird von dieser Zunft nach der neuen, von der andern nach der alten akzeptiert.¹⁴⁷

Vier Jahre nach diesem Versuch, die Reforma von 1603 abzuändern, stossen wir zunächst auf einen zweiten, ebenso interessanten, der dahin geht, die Bestrafung von Staatsvergehen einem ständigen Gericht von 24 Mann, das rügende und richtende Befugnis hat, zu unterbreiten oder aber dem Parlament selbst, das heisst dem Bundestag. Nach einem Protokoll, das sich im Davoser Archiv befindet, tagte am 24. Oktober 1613 in Davos eine Versammlung, vermutlich wieder eine jener ausserordentlichen Standesversammlungen, wie sie von Zeit zu Zeit zusammentraten, um eine Revision der bestehenden Gesetze zu beraten oder auch wohl zugleich, wie diejenigen von 1603 und 1794 die Bestrafung von Staatsvergehen in Scene zu setzen, also auch

zugleich eine Art Rügegericht zu bilden. Wir haben weiter oben gesehen, daß im Juni 1613 davon die Rede ist, die Censoren aller drei Bünde in Davos zusammenkommen zu lassen.

S. 94: Wie es scheint, sind dieselben dann im Oktober wirklich zusammengetreten, hatten doch schon im Oktober 1612 Unzufriedene aus der Gerichtsgemeinde Fürstenau dringend die Einberufung der Censoren verlangt, gestützt auf Art. 33 der Reforma, welcher für alle sechs Jahre eine Versammlung der Rügegeschwornen vorsah, um zu "erdauern", ob jemand wider die Reforma gehandelt habe. Fragliches Protokoll trägt die Aufschrift: "Protocol gehaltener versammlung der herrn deputierten gemeiner 3 Pündten der geistlichen und weltlichen beider religionen von wegen unsers regiments sachen um ettwas zu verbessern, damit den leidigen practigen, Mein Eid und andry schandtliche laster vermitten bleibent und abgeschafft werden, angefangen den 24 tag Oktober 161

Die Deputierten wohl Censoren oder Rügezeugen, 1607 wenigstens ist von Deputierten im Sinne von Rügegeschwornen oder Agenten die Rede - leisten zuerst einen "uffgesetzten Eid zu Gott der Heilligen dryfaltigkeit", daß jeder zum Wohl des Vaterlandes mitraten will und eigener Nutzen, Freundschaft, Feindschaft, Liebe etc. dabei nicht mitspielen.

Dann wird zu Handen der Gemeinden folgender Vorschlag gemacht: " Uß thrüwem Redlichem gmütt daß Gott Züg sin soll und damit die Gemeinden sich darüber berathen können, ob sie die Vorschläge annehmen wollen oder ob sie etwas besseres zu rathen wissen", soll eine artikelweise Revision der Reforma erfolgen. Es folgen die bezüglichlichen Vorschläge. Wir entnehmen denselben folgendes: Der Bundes- und der Kesselbrief sind zu bestätigen, letzterer "forbehalten den follzug gegen den überträteren sol geschehen in crafft und vermög dyser gegenwärtigen Reforma." Der Dreisieglerbrief sei zwar "zuvor von den fendlinen crafftlos Erkhend (1607) by dem selbigen laß man es verbliben, doch soll hiefür niemand wyter uf Gemeinden zu erscheinen oder schriben macht haben ohne verwylligung eines By- oder pundstages und welchen Es zuglassen denen sol alwegen In yren Costung einer oder Mehr ehrlichen pundleuthen zugeben werden, die da ufsechend das man in allerley sachen for einer Gmeinde glichförmig fürbringe und in glicher form fürhaltj."

S. 95: Soviel im allgemeinen über den Reformvorschlag von 1613. Uns interessiert aber speziell, in welcher Weise der Artikel über die Bestrafung Fehlbarer abgeändert werden wollte. Diesbezüglich heisst es im erwähnten Protokoll: "Damit allj sachen gemeiner landen mit gueter ordnung verricht werden mögend, und in sonderheit die Arthykell der Reformazzon stiff behalten und der überträtter, wie auch die sunst in anderen wäg wyder gemeine landt gefehlt ernstlich abgestrafft werdendt, so sol ein jed. pundt acht ehrliche wohlverständige dapfery Eidspflichtige Mannen so im Gricht und Rath sind, oder usser demselbigen, welche Sy by yren Eiden erkhennen am thugentlichsten zu sein erwellen, thudt in allem 24 Mann, die söllendt den großen grichten nach (den Hochgerichten nach) getheilt werden, und wann Ein groß gericht in zwen oder dry theil getheilt würde söllendt Sy Ihm fal so sy sich nit fründtlichen und guettenkhlich verglichen khönend mit ein andren lossen wo und by welchem man anfachen solly und welches Gricht und Gmeindt Mind. oder Mehr hette alß das andere, soll allwägen nach der billigkheit verglichen und ergenzt werden.

Uß welchen oberzelten 24 Mannen söllendt cleger, schryber und weibell genommen und gsetzt werden. Namlichen uß jedem pundt 3. Alß das 15 Rechtsprächer verblybende und denen synd diy Richter Namlich uß einem yeden pundt einer genamset und dieselben uff gfallen der gmeinden und an welchem orth der Richter sin würdt söllendt die andern beidt byrichter syn, uß dem obern Pundt H. Landrichter Hans symon Florin, uß dem Gotzhus Pundt Johan Raschär, uß dem Gerichten pundt Herr Landamann Salomon Bul ab Davos, welche Richter oder Rechtsprecher auch flyßig uffsecher sin söllen und wo sy fehlbare personen so wider die Reforma od. gmeine Landt gefelt, erfarendt in welchem pundt od. Gmeindt Es syge, sol ein jeder schuldig syn, dieselbigen felparen personen dem Recht des pundts, in welchem die Uebelthäter gesäßen und wohnhaft angenz anzugeben schuldig sein, welcher dan auch angenz und so offt es von nöthen, die rechtsprächer zusammen berüffen soll, welche zusammenkhunft und berüffung sol beschechen Namlichen wan es ein pundt in sonderheit od. gmeine sachen antryfft, an dem ohrt wie sunst die gemeinen versammlungen

S. 96: der Ordnung und gebühren nach zu beschehen gepflegt würdt. Wan Es aber besonderpare rechtsame antrifft, soll die versamlung auch in glicher gestalt der ordnung nach beschehen, oder wo und an welchem orth eines ieden pundts den Rechtsprächern am füglichsten und am Nothwendigsten sin würdt, yedoch einer yeden statt und Gmeindt fryheiten und gerechtigkeit ohne schaden, welche Rechtsprächer erwelt syndt, Söllendt andery Empter alß Amanschafften und bottenschafften ußgeschlossen sein, Es syge den sach das ainer in khünfftigem zu den selbigem oder andern Ehmptern Erwelt würde, sol angenz ein anderer an sin statt gesetzt werden und Jr gwalt und bevelch sol dry Jar Nach einandren wehren und alwegen zu dry Jaren umbgeendert und Ernüwert werden, und for verfließung der dry Jaren söllendt gmeine dry pündt dry andry Richter Erwellen, welcher gewald so wol auch des Salaryß sol Es sein und verblyben vermög und in crafft der Reforma, wie dieselbig ußwyßt und verzeichnet ist, welche söllendt angenz und so baldt sy Erwelt und gesetzt sind von dem Haupt yedes pundts nachfolgende punkten und arthykhel styff zu halten ehrnstlich beeidigt werden:

Erstlichen die schuldigen gehorsame in allwägen zu leisten, was zu dysen sachen und geschäftten die Nothurfft erfordert und uff bestimmty Zyt, tag und stundt, wan die verkündt würde, ohnfeilbarlich erschinen und khein endtschuldigung sy frysten und schyrmten sol dan Gottes gewalt.

Zum 2. das sy gutt unparthyisch gericht und recht halten wöllendt dem Armen, wie dem Richen, dem Richen wie dem Armen, ohne angsehen der person.

Zum 3. daß sy gutt flyßige achtung und uffsehung halten wöllendt, welche wyder dyse Reforma od. gmeine landt, Es sigen Gmeinden od. sonderbare personen gefelt oder übersehen habendt und die felbaren angenz dem Richter des pundts geschrifflichen od. mundtlichen khundt thun wöllendt, und was ferner fürfalt in yrer zusammenkhunft by yren Eiden angebendt.

Zum 4. das sy des taxirenden Salaryß vernügen und kheine schenkungen Mieth noch gaaben, noch verheißung zu kheiner Zyt noch im gegenwärtigen noch in khünfftigen nemen wöllendt.

S. 97: Zum 5. das sy alli sachen so Im Gericht gehandelt würdt in Stylschwygenheit halten und in khein wyß noch weg sich dessen merkhen lassen.

Zu dyssen Erzelten punkten des Eids uff welche das ganze angestelty gericht zu schweren schuldig sein söllendt die vermelten Richter eines yeden Pundts insonderheit schwerende das sy wöllendt das Gericht angenz und ohne Hindernus und so offt Es die Nothurfft Erfordert zusammen berüffen sich nüt lassen verhindern und sich sümselig erzeigen.

Damit auch allj sachen in dem Gericht in aller stillschwigenheit verblybe und die parthyen nit wüsendt, was Meinung Einer oder der ander gesin sige, dardurch fyndtschafft auch zu geniessen und zu endtgelten verursachen Möchti, ist demselbigen Gericht heimgesetzt, ob die Stimmen und eines yeden Rath und Meinung durch palluthieren od. das Mehr durch geschrjfft verfaßt und verläßen od. Mundlich und durch ußsprächen beschechen söll."

Wie aus diesem Aktenstück hervorgeht, wollte man den Nachbargeschwornen die Gewalt entziehen und sie in der Hauptsache den drei Richtern aus jedem Bund übertragen, die also eine rügende und urteilende Funktion erhalten hätten. Die Rechtsprecher hätten nach diesem Vorschlag die gewöhnlichen Ämter im Lande selbst, wie Ammannämter und Bundestagsmandate, bekleiden dürfen, als Richter werden sogar drei angesehene, in Amt und Würden stehende Staatsmänner vorgeschlagen. Vermutlich wurde aber der ganze Entwurf, weil für das Bündnervolk zu undemokratisch, abgewiesen, denn 1660 ist, wie wir bereits hervorhoben, noch die Reforma in Kraft.

Zur Vermeidung grosser und überflüssiger Unkosten macht die Reformversammlung von 1613 dann auch noch folgenden Vorschlag:
"Namlichen das uff allen pundtstügen der Rathsbotten gemeiner dryen Pündt von denen in die 66 sind, durch das Göttlich billich loß in dry theil abgetheilt wurdende, yn denen Ein yeder Pundt syn anzall der sinigen hettj, der Ersttheil sölte Richter und Gericht sein mit bevelch ehrnstlich ob allem dysen sazungen (des Reformvorschlages) zu halten und allj überträtter sampt die so wyd gemeine Landt felbar wi angenz ohne ainichen verzug abzustraffen.

S. 98: Der ander theil sölle zu dem inkhomen gmeiner Landen alß zu dem frydtgelt, was von den Emptern här langt, wie auch zu den Zöllen und allen Nuzungen der Pündten gut sorg habendt, damit einem yeden pundt und gmeindt sin theil

sunderliche zu khome und khein unnöttige od. überflüsige cöstung uff gemeine landt geschrjben.

Der thrytte theil sölte den übrigen zufallenden sachen und handel verrichten und so der Ersttheil namlichen Richter und Rechtsprecher hinläßig werende und yr Ampt nit angenz ernstlich verrichtendt solte, iezund ein oben gericht mit Richter, byrichter und rechtsprächer in jedem pundt acht dapfery, geschickhte und Redliche Man verordnet werden, wie hier oben der Lenge nach vermeldet worden, die sy an lyb, leben, ehr und gutt zu Straffen hetten und so die verschinen feller nit schon abgestrafft werende, sol es auch durch obvermeltj verichtet werden."

Hier haben wir es also mit dem Versuch zu tun, die Bestrafung von Staatsvergehen ganz dem Parlament oder viel mehr dem dritten Teil desselben zu übertragen und erst wenn derselbe seine Pflicht nicht tut, soll ein besonderes Strafgericht zusammentreten.

Man sucht diesen Vorschlag dem Volke wie folgt mundgerecht zu machen: "Uf dyse wyß hetten alj Botten im Dienst der Lande in deren cöstungen sy sind zu arbeiten und ersetzende den pündten ein großes gelt, das den Ersamen Gemeinden heimgebracht wurdj. Da wo Man ein Zyt her vier fünf bis in die 6 wachen by ein andern sin und täglichen ob 115 gl. uff gmeine landt gangen könende allj geschäft durch dyse anortnung und ordentlichen in einer wuchen verricht werden, da mache ein yed. sein rechnung, wie viel erspart wurdy. Wie oft hatt es sich zugetragen, das ally Botten, schryber und waibel so 72 sind, den ganzen Tag ob einer appelaz sind und gmeinen landen in die 72 Kronen daruff gangen, soliches und gar fil derglichen cöstung wurdende fürhin die Gemeinden entladen syn, und was ynen byßhär ir derlej sachen manigfalthig abgangen khämend sy durch das myttel an yren Nuz und fromen verwenden. Nebendt disen großen Nuzbarkeit wurdendt auch allj sachen flyßsiger

S. 99: und mit höchster ehr, lob und Rum gemeiner landen verricht werden, wie ein yeder verstendige leichtlich sechen khan."

Die Gemeinden mögen daher aus diesen Vorschlägen dasjenige auswählen, so schliesst die Urkunde, was ihnen zum Heil und zur Wohlfahrt gereiche und bis Neujahr dem Haupt des Bundes schriftlich darüber berichten und auch die Gründe an geben, warum etwa dieses oder jenes nicht annehmbar erscheine.

Uns ist nur das Abstimmungsresultat der Schneiderzunft von Chur bekannt, welche die neu aufgerichtete Moderation über die Reforma annimmt. Doch scheint ihr Mehr nicht das massgebende gewesen zu sein, denn von einer richtenden Tätigkeit des Bundestages hören wir nie etwas.

Zur Ruhe ist der Staat mit dieser Strafgerichtsgesetzgebung gar nie gekommen. Schon fünf Jahre nach dem geschilderten Reformversuch erlassen die zu Thusis versammelten Fähnlein die sogenannten Thusnerartikel von 1618.¹⁴⁸ In denselben wird der Bundes-, der Pensionen- und Kesselbrief und die Reforma bestätigt, letztere mit einigen Abänderungen.

Die letzteren lauten: "Damit aber der Pundtsbrieff und die übrige inverlybte Artikel gehalten werden und die Uebertretter gestrafft, ist ein sölich Straffgericht angestellt daz ierlich uff dem Puntstag uß iedem Hochgericht ein Bott vom gemeinen man erwelt, der ordentlichen abgesenten Rhatsbotten ein Straffher verwesen soll, und also dieselben daz Straffgericht sygendt, welche die wyl die andern des landts sachen verrichten, zusammen sitzen sollen, und was Straffwürdig für sy kommen würt, der wider den Puntsbrieff mißhandlet an lyb und leben, übrige übertretter nach gestalt der sachen abstraffen. Wann auch im Jar darin siy dienen sollen, etwas wichtiger fäler fürfielen, sollen sy zusammen kommen und solches abstraffen. Und so sy hinlessig befunden wurdent oder selber fehlbar, soll dann der anderen Jaren also erwelte Straffgericht (in welchem keiner deren soll gebrucht werden, die im vorigen Jar gesessen, wie auch die höpter nit) sy nach verdienst abstraffen. Und sollen uff ieden Pundstag 3 Geistliche erschynen, ire anliegenden Sachen zu proponiren und treuwlich

S. 100: mit dem weltlichen Stand communicieren in der landen kosten, so lang es die notturfft erfordert und solle die Gmeindt zur Exekution solcher Urtlen (die gefällt werden) verholffen sin by buoss 1000 Kronen."

Noch 1572 hatten die Gemeinden auf die Anfrage, ob man alle sechs Jahre von gemeinen drei Bünden ein Gericht halten wolle, mit Nein geantwortet. Die Reforma sodann sah eine regelmässige Zusammenkunft der vier Rügegeschwornen für alle sechs Jahre vor, um zu "erdauern" ob jemand wider sie gehandelt habe.

Das Projekt von 1613 sieht im ersten Vorschlag ein Strafgericht vor, das alle drei Jahre gewechselt hätte, aber nur nach Bedürfnis einberufen worden wäre. Jetzt, zu Beginn des 30jährigen Krieges und der konfessionellen Verhetzung nimmt man an, dass alle Jahre etwas abzustrafen sei.

In den Jahren 1616, 1617, 1618, 1619 und 1620 folgen sich wirklich die Strafgerichte alljährlich und schon 1619 erlassen die Fähnlein wieder zwei Reformentwürfe, der eine derselben vom Juni 1619 bestätigt die Reforma, während [die sogenannten Zizerserartikel vom Oktober 1619](#) den Bundesbrief, den Pensionen- und Kesselbrief und die Clävnerartikel bestätigen, ebenso die Reforma mit Vorbehalt, so man an der Reformation verbessern könnte Diese Verbesserung besteht darin, dass man folgenden neuen Artikel aufnimmt: "Solche Artickel in Übung zuo behalten, sol man sy alwegen uff den ersten Sonntag im September in allen Kirchen gemeiner dryer Pünten gefreyten Landen verlesen und schweeren und dann ein wärends ordentliches Straffgericht halten, so die ubertretter nach verdienst abstraffe: welches sol genommen werden von 33 Mannen, von jedem Punt eilf: die sollen unter ihnen erwellen, uß der zal: Richter, Rechtsprecher, Cantzler, Kleger und Weibel. Unnd wo etwa fäls sich zuotragt, sol angentz derjenige, dem es khundt geth wirt, die ubrigen beschryben uff des unrecht habenden kosten: der die andern beschrybt, soll Richter syn. So sy gwalt von nöten habent, sollend sy gwalt haben, von dem gemeinen man so vil zu ihnen ze nemmen, als zuo ihrer sicherheit und vollziehung der sach von nöten syn wirt. Dises Gericht soll je zum andern Jahr abgeändert und von den Gemeinden andere Rechtsprecher erwelt werden,

S. 101: damit so die fordern etwas underlassen, solches das nachgeende Gericht straffen könne. In disem Gericht sol keiner erwelt werden, noch sitzen, so von frömbden Fürsten und Herren, es sye von Frankrych, Hispanien oder Venedig pension, geschenk oder ehrengaben habend, noch die frömbden Fürsten und Herrn, oder ihren dienern, mit sonderbarem Eyd verbunden sind. Dise Rechtsprecher sollen zum rechten ordentlich beeydiget werden."¹⁴⁹

Vergleichen wir diese drei letzt angeführten Reformversuche mit der Reforma von 1603, so haben sie das gemein same, dass alle drei nur ein ungetrenntes Gericht für die Bestrafung von Staatsvergehen vorsehen, ein Gericht, das Rüge und Urteil in Händen hat, während nach der Reforma von 1603 sich

zuerst die Rügegeschwornen der Nachbargerichte versammeln, welche entscheiden, ob ein urteilendes Gericht einberufen wird.

Im Reformvorschlag von 1613 sollen, wie wir gesehen, Richter und Rechtsprecher die Censores ersetzen, im Vorschlag von 1619 ebenfalls und darf irgend einer von den Rechtsprechern das Gericht einberufen, zum Lohn dafür soll er Richter sein. In allen gesetzgeberischen Erlassen dieser Zeit schwebt als Normalzahl für die Zahl der Rechtsprecher vor: einer aus jedem Hochgericht und gleiche Zahl für jeden Bund, wobei man bald vom Gotteshausbund mit 10½ (11) Hochgerichten ausgeht, bald vom obern Bund mit 8 Hochgerichten. Alle diese Reformversuche scheinen aber grössere Bedeutung nicht erlangt zu haben, denn die Reforma überdauert ja die Bündner Wirren.¹⁵⁰

Einmal macht auch der Beitag von sich aus einen Reformvorschlag, namentlich bezüglich der Besetzung von Ämtern resp. der Beschränkung und Eindämmung des Praktizierens. Es war dies im Jahre 1649. Der Beitag gelangt in einem Ausschreiben an die Gemeinden. Einleitend sagt er in demselben: "Das geliebte Vaterland sei durch fremde Kriegswaffen mit allein,

S. 102: sondern auch durch die abtretung unserer Unterthanen vielfältig verunlegenheitet worden, welches sonderlichen verursacht, daß die von unsern frommen Altfordern redlich und bestgemeinte gesatz in geringe obacht genommen und dieselbigen absonderlich wegen mißbrauches in Besetzung der Embtern in gefreiten und underthanen Landen durch Practizieren und außkhauff und verkauffung der Embteren sehr geschwecht sich befindet, derohalben wir uns obliegender Amtsschuldigkeit möglichster abwendung dergleichen Unfugen uf folgende verbesserungs Punkte (welches alles iedoch einfältig uß den uralten gesetzen deß Kesselbriefs, Reforma und anderer dergleichen Landtssatzungen gezogen und darauf gelendet worden) uf gefallen der Ehrsamten Rätten und Gmeinden uns bedacht und verglichen habent."¹⁵¹

Dann folgen die Verbesserungsvorschläge. Erstlich soll der Bundesbrief, welcher bei vielen in Vergessenheit geraten sein möchte, aufgefrischt werden. Daher soll er jährlich auf allen Gemeinden "zu den Zeiten, wenn sie ihre Embter besetzend", verlesen und alle 12 Jahre soll er beschworen werden.

Die Beeidigung (auf den Bundesbrief) soll abgenommen werden "den alten Brüchen gemeß und zwar in der Weise, daß in jedem Bund je ein angesehener Mann aus den beiden andern Bünden den Eid abnimmt. Wer zur Beeidigung nicht erscheint, muss 10 Kronen Busse bezahlen und ist verpflichtet, nachher doch dem "Amann und Gricht seiner Gmeindt den Pundtsbrief zu beschweren."

Sodann sollen "obenangezogene alte Satzungen, so wider das praticieren umb Embter ufgerichtet hiemit folgend gestalt wiederholt sein. Niemand soll durch Miet und Gaben oder Versprechungen durch sich selbs noch andere in was form und gestalt dasselbe immer geschehen könnte, so praktizierens Namen haben möchte, weder Bunds- noch Gomeindeämter erhalten, weder Ämter in den gefryten noch underthanenlanden."

Wer gegen diese Bestimmungen handeln sollte, erhält keinen Bestellbrief durch die Gemeinden, es soll vielmehr ein anderer an seiner Stelle gewählt werden. Ein Amt im Veltlin soll nur erhalten können, wer 25 Jahre alt ist.

S. 103: "Weilen dann auch eine geraume Zeit her zu großem ärgernuß des gemeinen Mannes unserer gefriten landen alß auch der underthanen landen man die Embter in den underthanen landen etwelchen sonderbahren Personen in ihren Gemeinden Gricht oder anderwerts uf vil anzahl jahrs zuvor zu verkhaufen gepfleget, sollen dergleichen Käufe nun aufgehoben und verboten sein. Alle Ämter in den drei Bünden sollen jährlich, die für die Unterthanen Lande alle zwei Jahre frisch besetzt werden.

"Damit die Unterthanen wider billigkeit nicht beschwert mögen, erachten wir, es werde keine Gmeind bedacht sein den Ambtsleuthen ein mehrers aufzutragen alß die zwey Drittheil deß ordentlichen salarien eines jeden Ambts oder auf das äußerste sollent dieselbigen nit höher als umb das ganze Amtssalarium so ihnen von gemeinen drey Pundt bestimmt worden, beschwert werden."

Übrigens erhielten die Amtsleute im Veltlin auch noch Sporteln, denn es heisst in diesem Reformvorschlag: "Es soll auch ein ied. Ambtsman in den Unterthanen landen was er abmachen möchte, von gedachten composition fürohin den halben theil haben, der übrige halbe theil aber der Camer dienen."

Es erhellt aus diesem Reformvorschlag und der Reforma von 1603, dass die Unterthanenlande jedenfalls der unverwüsthchste Herd aller Korruption waren, gegen welche alle Gesetzgebung nicht half, doch hielt letztere dieselbe wenigstens einigermaßen in Schranken. In den monarchischen Staaten ging es gleichzeitig noch viel schlimmer zu, wie z.B. die Geschichte des Kanzlers von Tirol, Wilhelm Biener, beweist.

Die Mehren über obiges Ausschreiben sollten bis Ende des Jahres 1649 bezw. Neujahr 1650 eingehen, doch fehlten viele, namentlich aus dem obern Bund. Die Sache interessiert uns aber weiter hier nicht.

1684 kam es wieder zu einer Reform der Gesetzgebung bezüglich der Bestrafung von Staatsvergehen und diesmal glückte dieselbe und brach sie wenigstens theoretisch einigermaßen mit dem alten Gerichtsverfahren.

S. 104: Die sogenannte Landesreforma von 1684 ist wie fast alle Landesgesetze über die Bestrafung von Staatsvergehen entstanden in einer Zeit heftiger politischer Erregung. Es tagte, wie wir oben anführten, ein sogenanntes unparteiisches Gericht, welches die Beitagsmitglieder samt und sonders wegen Kompetenzüberschreitung büsste und zahlreiche Aburteilungen wegen Konventionen gegen den Kessel- und Pensionenbrief erliess. Schliesslich wählte das Gericht noch einen Ausschuss, "welcher auf gefallen und gutheissen der loblichen Session und dannet hin auf Approbation der ehrsamten Rät und Gemeinden" den Entwurf zu einer neuen Landesreforma erliess.

Diese Reforma von 1684 atmet nun einen ganz andern Geist als diejenige von 1603. Während die letztere Strafen an Leib, Leben, Ehr und Gut vorsah, gegen alle diejenigen, die sich wider ihre Artikel vergehen sollten, sagt darüber Artikel 1 der Reforma von 1684 blos, weder einzelne Bünde, Gerichte, Gemeinden, noch Privatpersonen dürfen ausser den regelmässigen öffentlichen und durch die Verträge festgesetzten Pensionen von fremden Fürsten und Herrn, unter welchem Titel und Vorwand es auch sei, irgend eine besondere Pension oder Geschenk annehmen. Es soll vielmehr alles, was von dieser Seite kommt, auf die Gemeinden gleichmässig verteilt werden. Wer diese Vorschrift über kurz oder lang missachten und das Gesetz brechen sollte, soll das Empfangene restituieren und zudem "straffwürdig verfallen sein den andern Pündten, Orth, Gricht und Comun, so hierin gehalten und nit

gebrochen hettend, 500 Cronen bare gelts, welches sie ohngeweigert und ohne allen Vorwandt bezahlen und entrichten sollendt."

Endlich lässt man sich also, 1684, auf eine Revision des Pensionenbriefes ein, dessen Schaffung, wie wir gesehen, die ganze geschilderte Gerichtsbarkeit notwendig gemacht hatte. Der Pensionenbrief von 1500 hatte auch festgesetzt, dass die Fehlbaren: Bände, Gerichte oder Gemeinden, das heisst die jenigen, die Jahrgeld, Dienstgeld, Mustergeld, Provisionen oder Schenkungen von fremden Königen, Fürsten oder Herrn empfangen, den andern Bünden, Orten, Gerichten und Gemeinden strafwürdig verfallen sein sollen und die Bussen, die an Geld und Gut über sie verfällt werden, wie hoch sie auch sein mögen, zu zahlen pflichtig sein sollen.

S. 105: Fehlbare Privatpersonen aber sollen an ihrem Leben gestraft werden. Jetzt, 180 Jahre später, begnügt man sich für die gleichen Vergehen mit 500 Kronen Busse. So ändern sich die Zeiten und sanftere Jahrhunderte folgten der Epoche des Überganges vom Mittelalter in die Neuzeit.

Übrigens waren es nicht nur mildere Auffassungen, die die Bündner von der alten strengen Justiz abbrachten. In der Landesreforma von 1684. die an die Gemeinden ausgeschrieben wurde, heisst es nämlich: "Den so genanthen Kesselbrief betreffende, als wie solcher ausgeschrieben worden, ist durch daz Mehren der E. R. und G. als welchen der zustandt und die Form unsers Standts gar wohl bekandt, damit des wegen niemandt in vorsetzlichen Maynayd gesetzt, auch aus andern wohl erwogenen Gründen auffgehebt worden.¹⁵²

Man hatte also endlich erkannt, dass der Kesselbrief doch nicht recht durchgeführt werden konnte, dass er nur zum Meineid verleite, trotz den paar Sündenböcken, die von Zeit zu Zeit auf Grund desselben an Ehr und Gut und sogar am Leben gestraft worden waren.

Die Landesreforma von 1684 sieht aber nicht nur eine mildere Bestrafung des Empfanges von Pensionen von fremden Fürsten und Herrn vor, sie hebt nicht nur den Kesselbrief auf, sondern erlässt auch scharfe Bestimmungen gegen die Anstifter von Unruhen, ja sie greift in dieser Beziehung sogar den Grundgedanken des Dreisieglerbriefs von 1574, welcher vom Strafgericht von 1607 in Stücke gerissen worden war, wieder auf. Artikel 19 der Reforma von

1684 lautet nämlich: "Und alldieweilen man auch zu Zeiten mit höchstem Mißfallen gespüren und erfahren müssen, daß etwan unruhig und mißgünstige Leuth auf die Gemeinden hin- und wider gegangen und geritten und selbige mit ungegründetem Vorgeben eingenommen und zu uneinigkeit und Empörung erweckht, wo durch große Uncosten und unserm Stand üble nachreden verursacht, solchem nun vorzukommen haben wir hiemit der höchsten Notturft nach beschlossen und für ein Gsatz hinfüro zu halten für gut angesehen: daz künfftiger Zeit kein Gmeind

S. 106: noch Particularpersohn in unsren noch der Underthanen Landen kein Absönderung thun, auch kein Pratic, aufruohr noch Empörung nit vornehmen, auff die Gemeinden gehen, schicken oder reiten, einige ernewerung anzufachen, ohne wüssen, willen und zugeben Gmeiner 3 Pündten Räthen, sondern so etwas vorfallen möchte, daz zu verbessern nottwendig wäre, sollend der oder dieselben, so etwas wüssend, solches ihrer Oberkeit anzuzeigen, und die Oberkeit alsdan der Session eines vollkommenen Pundstages vorzutragen schuldig sein, damit allsdan mit gesambtem Rath der Notturft nach könne darin gehandelt werden, und so ein oder der ander sich understehen wurde, einige ufruhr oder ungelegenheit in unseren Landen azustiffen, solle der oder dieselben nach erkandtnus Gmeiner 3 Pündten allwegen nach schwäre des frävells abgestraaft werden, und so ein oder anderer von solchen Leuthen wüßend, sollend sie solches bey ihren Eyden ihrer Oberkeit und die Oberkeit ihrem Pundt anzuzeigen schuldig sein."

Wir erfahren noch, dass der Zehngerichtenbund gegen diesen Artikel Protest einlegte, denn es heisst im Ausschreiben an die Gemeinden: "Wider diesen Punkten, daß er nit solle der Reforma einverleibt und ausgeschriben werden, hat der Loblich Zehen Gerichten Pundt auch dessen verodnete Herrn zum Absatz in kräftigster Form protestiert."¹⁵³ Wie es scheint, wollte man im Zehngerichtenbund noch nach alter Sitte und altem Recht ungehindert die Agenten der Gemeinden versammeln, um Reformvorschläge zu machen und Umschau zu halten, ob niemand strafwürdig sei, wie man dies gerade aus dem gleichen Bund ein Viertel-Jahrhundert früher getan hatte. Möglich, dass in diesem Bund, weil vorwiegend germanisch, die alten Rechtsformen länger fortlebten und tiefere Wurzeln gefasst hatten.

Mit keinem Wort wird in der Landesreforma von 1684 der Strafgerichte Erwähnung getan, denen in der Reforma von 1603 ein besonderer Artikel gewidmet ist. Wir erfahren überhaupt nicht, wer den Bund, die Gemeinden oder Privatpersonen,

S. 107: die fremde Pensionen bezogen haben, strafen soll. Es heisst einfach, sie sollen den andern strafwürdig verfallen sein. Sehr wahrscheinlich hatte man aber nach wie vor ein unparteiisches Gericht zur Bestrafung solcher Vergehen im Auge. Damit stimmt wenigstens die Auslegung, die man 1767 in einem Reformentwurf dem 19. Artikel der Landesreforma von 1684 gab. Darin heisst es nämlich: Es wird der Entscheidung von Räten und Gemeinden überlassen, ob dieselben laut Artikel 19 der Reforma von 1684 die eingerissenen Missbräuche selbst untersuchen und beurteilen oder für diesen Zweck ein aus den III Bünden zu wählendes unparteiisches Gericht bestellen wollen. Der Bundestag gab damals diesem Artikel folgende Fassung: Der Artikel 19 der Reforma (Verbot durch Schriften und sonstige Mittel zum Aufruhr zu verleiten, Praktik vorzunehmen) soll strengstens gehandhabt werden. Wenn einer etwas weiss, was verbessert werden sollte, so hat er es seiner Obrigkeit, diese ihrem Bunde und der Bund der Standesversammlung (Bundestag) vorzutragen.¹⁵⁴

Die Landesreforma von 1684 wird 10 Jahre später noch durch einige unwesentliche Punkte ergänzt. Wieder geht diese Reform von einem Strafgericht aus, das mit gleicher Anzahl von Rechtsprechern in Thusis tagt. Ausdrücklich wird uns bezeugt, dass das wohlverdiente Lob, welches Richter und Rechtsprecher des unparteiischen Gerichtes von 1684 für die wohlgeratene Landesreforma ernteten, auch das 1694 tagende Strafgericht zur Aufstellung von Reformationenpunkten ermunterte.¹⁵⁵

1711 sodann findet der sogenannte Massnerhandel statt. Wieder sehen wir ein aus 24 Rechtsprechern bestehendes Strafgericht in Tätigkeit. Die Vergehen, die dem Angeklagten, Thomas Maßner, zur Last gelegt werden, haben keinen Bezug zur Landesreforma von 1684, denn es handelt sich um Gefangennahme eines Veters des französischen Königs,

S. 108: des Herzogs von Vendome, um die Verhaftung des Sekretärs der französischen Gesandtschaft u. dgl. Anklagen. Da an der Gesetzgebung damals nichts weiter geändert wird, so treten wir in diesem Zusammenhang auf das Strafgericht nicht weiter ein.

1767 tagte in Thuisis eine außerordentliche Standesversammlung, während gleichzeitig in Chur ein Strafgericht des Gotteshausbundes tätig war. Wir haben den ersten Artikel ihres Reformentwurfes oben schon erwähnt. Von den übrigen interessieren uns hier besonders Artikel 2, 8 und Art. 15. Der erste lautet: Wer einen Andern eines Verbrechens gegen den Stand (Staat) anklagt, ohne es beweisen zu können, soll als Verläumder bestraft werden. Es war dies eine Verschärfung des in Art. 19 der Landesreforma von 1684 ausgedrückten Gedankens, dass diejenigen zu bestrafen sind, die die Gemeinden zu Unruhen verleiten.

Artikel 8 lautete: "Wer sich zu verrätherischen Korrespondenzen, Standesausspähung und Staatsverbrechen verleiten lässt und heimliche Pensionen von auswärtigen Höfen annimmt, soll in die durch Art. 1 der Reforma von 1684 festgestellte Busse von 500 Kronen verfallen sein, wovon die Hälfte dem Anzeiger zukommt."

Ganz modernen demokratischen Geist atmet Art. 15 dieses Reformentwurfes. Darin heisst es: "Da einem freyen demokratischen Stande nichts gefährlicher seyn kann, als die Übermacht vornehmer, zur Aristokratischen Oberherrschaft geneigter Herrn, so ist künftighin festgesetzt worden, dass aus keinem adelichen Geschlecht zwei Häupter zu gleicher Zeit seyn können. In den Bundestagen sollen höchstens fünf, in Beitagen höchstens zwei und bei Gesandtschaften höchstens eine Person aus einem adelichen Geschlecht sitzen dürfen."¹⁵⁶

Noch einmal lebt die alte Strafgerichtsherrlichkeit, wenigstens halb und halb, in früherer Gestalt wieder auf. Es war dies im Jahr 1794, also in der Epoche des Übergangs zu der neuem Zeit, als über Frankreich bereits die Stürme der französischen Revolution dahingebraust waren und die

S. 109: Rückwirkungen auch bei der von Haus aus demokratisch gesinnten Bevölkerung des rätischen Berglandes spürbar war. Es herrschte Teuerung im Lande. Das Volk glaubte sich von seinen Lenkern betrogen. Da war es zuerst

das Hochgericht Lugnez, welches 12 Punkte zusammenstellte und deren Untersuchung durch eine allgemeine Standesversammlung verlangte. Einzelne Gemeinden möchten bei der Verteilung von Geldern zu kurz gekommen sein, die Finanzlage des ganzen Landes soll untersucht werden. Statt für Gesandtschaften solle man das Geld für den Ankauf von Korn verwenden. Verbot des Viehhandels nach Lugano, Wegweisung fremder Bettler und dergleichen verlangte Lugnez. Als am 15. März 1794 der Kongress (Beitag) eröffnet wurde, fand sich eine Abordnung aus dem Oberland ein, um ihre Beschwerden einzureichen. Man versprach, die Untersuchung der Beschwerden dem nächsten Bundestag einzureichen.

Da erschien am 18. März 1794 aus dem Zehngerichtenbund ein Manifest, welches alle unrechtmässige Gewalt und Tyrannei den Praktiken zuschrieb und jeden an Leib, Ehr, Gut und Blut strafwürdig und meineidig erklärte, welcher Geld, Wein oder anderes gibt oder nimmt, um zu Ämtern zu gelangen, oder um heilsame Verordnungen zu hintertreiben. Am 21. März erschienen zahlreiche Deputationen aus allen Gemeinden des Zehngerichtenbundes, sowie aus den nächstgelegenen Gotteshausgemeinden zu Chur und hielten öffentliche Zusammenkünfte in der Quader. Die Deputierten des Zehngerichtenbundes hielten überdies noch ihre besondern Sitzungen in Zunftsälen, ganz nach der Art der alten Rügegerichte. Als dann auch aus der Mehrzahl der entfernten Gerichte Deputationen erschienen waren, zog man eines Tages in feierlichem Zuge, nach Bünden geordnet, voran Häupter und Beitag, in die Quader. Dasselbst wurden in geschlossenem Ring der Bundesbrief, der Kesselbrief und die beiden Landesreformen von 1684 und 1694 verlesen und beschworen. Während 1684 der Kesselbrief aufgehoben worden war, wird er jetzt wieder feierlichst beschworen. Übrigens beweist der Druck desselben in den Jahren 1711, 1764 und 1767, dass er überhaupt nach wie vor in einem gewissen Ansehen stand, wie auch der Pensionenbrief

S. 110: schon 1767 trotz seiner Revision durch die Landesreforma von 1684 separat zum Druck gelangte, allerdings mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass nun die Landesreforma gelte, aber der Pensionenbrief bleibe doch als die Grundlage jener und wegen den daraus hervorleuchtenden deutlichen Spuren

der richtigen Denkungsart der teuren Voreltern eine verehrungswürdige Urkunde.¹⁵⁷

Der Zehngerichtenbund beschwor übrigens in der Quader auch ausdrücklich sein Manifest vom 18. März 1794, während die beiden andern Bünde dies nicht ohne weiteres tun wollten, denn noch auf dem Bundestag in Davos vom 23. August 1794 heisst es diesfalls: "Ob man nunmehr die vereinte Beschwörung der Landesgesetze vornehmen solle und zwar ob man nur die auf den Gemeinden beschworenen vier Grundgesetze als nemlich den Bundesbrief, den Kesselbrief und die beiden Landesreformen von 1684 und 1694 allein oder auch den vom Zehngerichtenbund vorgeschlagenen und von den meisten Gemeinden des Landes beschworenen neuen Artikel und die von den ehrsamten Rätthen und Gemeinden angenommenen Artikel (von 1794) beschwören wolle. Worüber erkannt nur die vier erst genannten Grundgesetze allein zu beschwören." Diese vier Grundgesetze wurden demnach öffentlich und körperlich von der ganzen Session beschworen."¹⁵⁸

Das ganze war ein Streit um des Kaisers Bart, wenigstens was den sogenannten Aufsatz des löbl. Zehngerichtenbundes anbetriift, denn derselbe war nichts anderes, als die Bestätigung des Grundgedankens des Kesselbriefes, welchen man ja soeben in der Quader beschworen hatte. Der Bundestag mochte diesen Irrtum eingesehen haben und wollte am status quo von 1684 festhalten.

Auch bezüglich des Dreisieglerbriefes zeigt sich mit ganz überraschender Deutlichkeit, dass die alten Rechtsformen auch jetzt, in der Morgenröte einer neuen Zeit, nicht sterben konnten. Der 1607 in Stücke gerissene Dreisieglerbrief war 1684, wie wir sahen, in seiner Grundidee wieder durch Artikel 19 bestätigt worden. Über die ursprüngliche Fassung der gleichen

S. III: Gesetzesmaterie von 1551 hinausgehend, war in diesem Artikel und in der Erläuterung desselben von 1767 ausdrücklich stipuliert worden, dass ein förmliches Strafgericht diejenigen strafen soll, die in den Gemeinden Unruhen veranlassen.

Dessenungeachtet beschwört man in der Quader die Landesreforma von 1684, welche in Artikel 19 solche Zusammenkünfte und was denselben vorauszugehen pfllegt, verbot, fand dann aber im gleichen Atemzuge doch

wieder für nötig, einen neuen Dreisieglerbrief den Gemeinden vorzuschlagen.¹⁵⁹

In diesem neuen Dreisieglerbrief der Standesversammlung von 1794 heisst es: "Thun kundt, daß nachdem wir lange Zeit mit Untersuchung und Bestrafung der öffentlichen Staatsvergehen und insonderheit mit Entwerfung nützlicher Ordnungen und Verfullständigung unser alten Landesgesetze beschäftigt gewesen und nun mit Gottes Hülfe unsere Arbeit vollendet, wir auch gesehen haben, wie der anno 1574 errichte Dreisiglerbrief viele nützliche und nöthige Sachen zum besten des Vaterlandts enthalte, deren Erneuerung wir höchst nöthig erachten, der aber wegen seiner Einleitung und einigen andern theill seines Innhalts auf unsere Zeit nicht mehr paßet, daher wir uns veranlaßt befunden, solchen Dreisiglerbrief zu erneuern wie folgt: Daß fürhin kein Bund auch kein besonderer Ort, Hochgericht oder Gemeind, noch einige Personen in unserem Land der drey Bünden, sich von gmein 3 Bünden oder ihrer Mehrheit trennen noch über allgemeine Landes- und Standesangelegenheiten eigene besondere Verbindungen treffen und auf keine Weiße noch Art und wäre durch Anreden, mündlich oder schriftlich, durch Geldgeschenke oder andere Wege wie die erdacht werden möchten, keinen Aufruhr, Practiken oder Empörung vornehmen, deßgleichen Zusammenlaufen, ohne vergunst, Wissen und Willen oder zu geben einer allgemeinen rechten vollmechtigen Standesversammlung gem. 3 Bünden, noch ohne solcher auf die Gemeinden reisen oder schicken sollen um Gemeinden zu versameln und zu mehren oder anderes dergleichen vorzunehmen, jedoch wird vorbehalten der 10-jährige allgemeine Landtag,

S. 112: wo jede Gemeind, Gericht und Bund ohne Einladung noch Vergunst der gem. 3 Bünde noch Jemand andern ihre boten zu tagen schicken und zu Abschaffung von Mißbräuchen und Einführung guter Ordnung sich mit andern berathen und versammeln mag zu einem förmlichen außerordentlichen Landtag.

Und so fern ein oder mehr Personen in unsern drei Bünden gegen allgemeine Landessatzungen fehlbar erfunden wurde, derselb von einem jeden Bündner möge gemeinen Landen angezeigt und zur Strafe denunziert, auch gleichfalls von jedem Bündner, sowie von jedem Gericht, Gemeind oder Bund auf des Unrecht habenden Unkosten ein unpartheysch Strafgericht von gemein. 3

Bünden nach alter form gegen einen solchen Übertreter oder gegen eine Gemeind oder Gericht oder gegen Beamtete und Oberkeiten einer Gemeind, Hochgerichts, Bund oder Lands, wenn solche dermaßen fehlbar eracht würden, außnehmen mögen, welches wie andere Gerichte so im Bundsbrief anzuweisen geordnet sind, solle an gewiesen und von solchen eidlich nach vorgeschriebenen an erkanten deutlichen Satzungen gem. 3 Bünden geurtheilt werden.

Und so ein Gemeind, Gericht oder Bund, die gegen gem. 3 Bünden obwaltende Satzungen fervekten, die solle solche Gemeind, Gericht oder Bund beim Eid gemeinen 3 Bünden unverzüglich samt den Beweißen anzuzeigen und ihnen das weitere zu überlassen schuldig seyn. Und versteht sich hier immer von fehlbaren gegen diesen neuen Dreisiglerbrief oder andere gültig bestehende Landssatzungen. Wer aber immer von Anzettelung von Unruhen, Pratiken, Empörung, Wißen erhaltet, solle beim Eid schuldig seyn, solches unverzüglich gem. 3 Bünden anzuzeigen."¹⁶⁰

Es ist klar, dass bei Annahme dieses neuen Dreisieglerbriefes Art. 19 der Landesreforma von 1684 überflüssig gewesen wäre, da die gleiche Sache hier genauer geregelt war. Eine Rückkehr zu den alten Zuständen, mit denen die Reforma von 1684 hatte aufräumen wollen, bedeutete der neue Dreisieglerbrief aber insofern, als durch denselben ein 10jähriger allgemeiner Landtag ausdrücklich garantiert wurde.

S. 113: Über diesen Landtag lautete der Vorschlag der ausserordentlichen Standesversammlung wie folgt: "Zur Sicherung der Freiheit und Verfassung unsers lieben Vaterlandes scheint die gesetzmäßige Bestimmung eines Zeitraums unumgänglich nöthig zu seyn, nach dessen Verfluß ein allgemeiner Landtag anzuordnen sey, auf welchem alle Mißbräuche, Fehler und Übertretungen in Lands- und Standessachen von jedermann angezeigt, und jede Vorschläge zum allgemeinen Besten an genommen werden." Dieser Zeitpunkt wird laut Ausschreiben vom Juli 1795 auf je 10 Jahre festgesetzt.¹⁶¹

"Zu diesem Landtag würden aus jedem Bund 50 rechtschaffene vaterländisch gesinnte Männer ausgeschossen werden, die auf den Landsgemeinden gewählt und mit Instruktionen unter dem Siegel versehen werden sollen.

Diese Versammlung sollte höchstens 10 Tage sich einzig und allein mit Lands- und Standessachen täglich 10 Stunden beschäftigen, und bei deren Aufhebung in einem Abscheid den Ehrs. Räthen und Gemeinden über alles genaue Rechenschaft geben.

Sollte sich aber bei diesem Landtag erweisen, daß wirkliche Verbrecher gegen den Staat vorhanden wären, so sollen durch die allgemeine Mehrheit des ganzen Landtages aus jedem Bund 10 ausgeschossen werden, welche zu Untersuchungen zurückbleiben, von denen Ehrs. Räthen und Gemeinden sollte wegen einem allfälligen anzusetzenden unpartheiischen Gericht die Verhaltensbefehle eingeholt werden. Der Landtag wäre abwechselnd in Chur, Ilanz und Davos den 11. Juni abzuhalten. Für Bezahlung eines jeden Mitgliedes des Landtages, der Untersuchungen und des unpartheiischen Gerichts sollte man sich mit einem mäßigen Salarium begnügen."

Wie sehr die ausserordentliche Standesversammlung von 1794 sich den alten Zuständen wieder näherte, geht übrigens auch aus der Art und Weise hervor, wie die Landesreforma von 1684 wieder verschärft wurde. Wie wir oben anführten, sah die letztere Bussen von 500 Kronen für Bünde, Gerichte, Gemeinden oder Privatpersonen, die außer den regelmässigen Pensionen noch besondere Pensionen oder Geschenke von

S. 114: fremden Fürsten und Herrn annahmen, vor. Die Revision von 1794 lautet: "Da die Beziehung geheimer politischer Pensionen von irgend einer Macht, der Frey- und Hochheit unsers geliebten Vaterlandes höchst gefährlich ist, und die niederträchtigsten Sklaven erzeuget: so findet man nöthig, daß fürs künftige alle Übertreter dieses Verbottes, als Verräther des Vaterlandes zu erklären, und die Straffe auch dahin zu verschärfen seye: Daß jeder Bund, Gericht, Gemeind oder Ort, welcher von dato an, besondere einzelne Pensionen beziehen würde, sollen, wen es über kurz oder lang erwiesen wurde, nicht nur alles Erhaltene, sondern desselben Betrag doppelt an gemeiner Landen Cassa bezahlen, und bis diese Zahlung nicht ganz. geschehen ist, völlig aus gemeiner Landen Räth und Thät, und Beziehung aller Emolumenten ausgeschlossen seyn, auch alle Untersuchungs- und Prozeß-Spesen bezahlen.

Jeder Bundsmann, oder andere Einwohner, ganz und gar Niemand ausgenommen, der geheime politische Pensionen, Gnadengelder, oder was immer erdenklichen Titel, solcher Verrätherey-Sold haben möchte, von dato

an empfangen zu haben, früher oder späther entdeckt würde, soll ohne Gnade seines Kopfes verlustig seyn und so weit sein Vermögen - nach Abzug der Schulden - hinreicht, nebst Bezahlung aller Prozeß- und Exekutions-Spesen, das Doppelte alles Empfangenen lobl. Gemeiner Landen Cassa verfallen seyn.

Jeder Verdacht von Pensionen, berechtigt eine Obrigkeit - wemns auch nicht einen Gemeinds-Mann beträfe - zur genauesten Untersuchung. Eine allfällige Entdeckung soll als dann gedruckt, von ihr auf alle ehnsamen Gemeinden zu weiterer Verfügung gesandt und ihr bey erfundenem Verbrechen, alle Kosten ersetzt werden.

Jeder Bundsmann ist schuldig - auch diejenigen einbegriffen, die von dato an, bey fremden Mächten in irgend einem Amt, oder Verbindlichkeit stehen werden - bey seinem Eid, ihm dißfalls bewußte Verdächtige oder Schuldige seiner Orts Obrigkeit anzuzeigen, und die sich dessen etwan weigern würden, sollen nebst zu verhängenden Straffen des Vaterlandes verlustig seyn. Die Obrigkeit ist dann schuldig, solche Anzeigen alsobald zu untersuchen, um fehlbar erfundene oder

S. 115: auch nur an den Tag gekommene genugsame Anzeigen Gemeinen Landen im Druck schleunigst anzuzeigen, mit Regreß aller Unkosten."¹⁶²

Das war Rückkehr zu den Strafbestimmungen des Pensionenbriefs von 1500 in verschärfter Gestalt. Der Einfluss der französischen Revolution mit ihren Klubs und der scharfen Verfolgung aller Aristokraten, aller Mitglieder der alten Regierung, machte sich damals gewaltig geltend. Nur braucht man in Graubünden keine neuen Gesetze zu schaffen, sondern man zieht einfach die alten aus den alten Kisten hervor und bringt sie in etwas abgeänderter Gestalt zur Anwendung.

Zur Sicherung der neugeschaffenen Zustände versucht man sogar eine Art Wohlfahrtsausschuss, oder, um die Bezeichnung der bündnerischen Rechtsgeschichte anzupassen, eine freiwilliges Censorengericht zu bilden. Der nur für alle 10 Jahre vorgesehene allgemeine Landtag genügt also nicht. Auch dazwischen soll ein freiwilliger Aufsichtsrat bestehen. Die ausserordentliche Standesversammlung von 1794 wendet sich nämlich diesbezüglich in einem Ausschreiben an die ehnsamen Räte und Gemeinden:

"Wir haben", schreibt sie, "auf Eure Befehle hin, alle Kräfte aufgeboden, den Mißbräuchen in unserer Landesregierung nachzuspühren und Euch Vorschläge zu thun zu deren Vermeidung, während als wir mit der Untersuchung ihrer Urheber beschäftigt waren.

Wir haben uns weder durch den Tadel der Kurzsichtigen, noch durch das Hohngelächter der starken Geister, weder durch Besorgnisse der Blödsinnigen, noch durch die Drohung der Despoten, weder durch die künstliche unthätigkeit der Achselträger, noch durch die rastlose Geschäftigkeit der Tirannen, noch durch die Gefahr großer Verfolgung abhalten lassen, von der heiligen Pflicht gegen das Vaterland. Mit unerschrockenem Muth gingen wir dem Ungeheuer des Despotismus zu Leib. Wir entdeckten das schwarze Geheimniß, wie man unsere Landeseinkünfte in Privateigenthum umschuf, wie man sich vom Raube herrschender und underthanen Lande bereicherte,

S. 116: wie man mit der Verfassung, mit den Gesetzen und mit Euren Mehren spielte, wie man bald selbst Sklave war, bald wieder Brüdern das Sklavenjoch auflegte, wie man unter vielen Reichen und Mächtigen eine undurchbrechliche Kette formierte, um freie Männer und souveräne Hochgerichte daran zu fesseln.

Wir haben auf Eueren Befehl das Vaterland gerettet, insofern die weisen Gesetze unserer Vorfahren und des waß Ihr denselben ebenso weißlich zugefügt habt, geschützt wird und dieselben nicht mehr wie in vergangenem in einer Kiste aufbewahrt werden, welche keine Handhaben hat.

Wie nun jede kriegführende Nation auch nach erfochtenem Siege ihre Gränzen mitten in errungenem Frieden, gegen jeden Anfall zu decken weiß, ebenso steht es auch Euch zu, Eure Gesetze und Verfassung, Eure Freyheit gegen jeden künfftigen Eingriff zu sichern.

Auf denn freie Bündner Leute, tretet zusammen in freiwillige, unbedenkliche Vereinigung, zur Bewahrung der Freiheit, zur Beobachtung unserer Regierung. Jeder redliche Bündner, dem seine Umstände und Lage es erlauben, trete dieser patriotischen Vereinigung bei und werde ein freiwilliger Wächter unserer Verfassung.

Fern sei von uns allen der gefährliche Plan politischer Gesellschaften oder Clubs. Wenn die Clubisten sich mit regieren und herrschen abgeben, so soll diese Vereinigung hingegen, fern von aller Herrschaft sich als Zuschauerin und Beobachterin der Regierung zeigen. Wenn Clubisten eine geschlossene Gesellschaft formieren, wohin niemand zugelassen wird, als wer sich blindlings zu ihren Grundsätzen bekennt, so sollen hingegen hier alle freien Bündner den Zutritt haben. Wenn Clubisten eigene Gesetze und einen unbedingten Gehorsam schwören, so sei hier das einzige Gesetz, dass jeder Vereinigte ein treuer Wächter sey und der Versammlung jede Eingriffe in Freiheit und Verfassung anzeigen wolle welche ihnen bekannt geworden. Wenn politische Clubs das Licht scheuen, und in der Finsterniß ihre Zusammenkunft halten, so müeßen Eure freiwillig nur an öffentlichen Orten am Tage und unter Jedermanns Auge zusammen treten. Wenn in den Clubs geheime Protokolle über geheime Beratschlagungen gehalten werden, so müeßen freie

S. 117: Bündner hier ihr einziges Geschäft, die Berichte von Eingriffen in Eure Verfassung und Freyheit als eine nur Euch selbst betreffende Sache Euch sogleich in öffentlichem Druck bekannt machen. Nur durch eine so redliche Vereinigung kann die Verfassung von Bünden gehandhabt, dessen Freiheit erhalten, die Despoten im Zaume und Eure Vorsteher in den Schranken ihrer Pflicht erhalten werden.

In der Hoffnung, daß Ihr unsere H. und Obern diesen Vorschlag gutheißen werdet, haben sich viele von uns schon jetzt verstanden dieser Vereinigung beizutreten, sobald die Mehren der Oberherrlichkeit eingekommen seyn werden. Diejenigen unserer lieben Bundsgnossen, welche an dieser Vaterländischen Gesellschaft theil zu nehmen gedenken, belieben ihre Namen dem Herrn Stadthauptmann Florian Fischer in Chur einzusenden, der es übernommen hat, solche anzunehmen und in ein Buch einzutragen.¹⁶³

Das ganze hier im Auszug mitgeteilte Aktenstück atmet die Sprache der französischen Revolution, aber die Vorschläge sind in der Hauptsache doch auch auf alt bündnerischer Basis aufgebaut. Ein freiwilliges Rügegericht vertritt die ausserordentliche Standesversammlung oder den Landtag in den 10 Jahren, während welchen derselbe nicht zusammentritt.

Während die bündnerischen Rügegeschwornen nach der Reforma von 1603 die Aufgabe hatten, alle sechs Jahre zusammenzutreten, um zu "erdauern", ob jemand wider die Landesgesetze gehandelt hätte, und dazwischen diese Aufsicht durch die vier Geschwornen eines Hochgerichtes für die Angehörigen des selben ausgeübt wird, soll der 1794 geschaffene Landtag nur alle 10 Jahre zusammentreten und dazwischen hat ein freiwilliges Fehmgericht zu funktionieren, das letztere hat aber nicht mehr mit dem Bundestag zu konferieren, sondern soll den Gemeinden offen im Druck Mitteilung machen über jeden Bruch von Verfassung und Recht der drei Bünde.

S. 118: Von diesen Vorschlägen, die 1794 gemacht wurden, nahm das Volk freilich nicht alle an. Der neue Dreisieglerbrief, wie auch die vorgeschlagene freiwillige Vereinigung wurden abgelehnt. Nicht weniger als 26 Stimmen verwarfen den neuen Dreisieglerbrief, 17 sprachen sich für Verschub aus, 4 Stimmen waren ausgeblieben, eine Gerichtsgemeinde sprach sich bedingt für Annahme aus, eine Antwort ist unbestimmt, 14 Stimmen waren annehmend. Die Antworten lauten u. a. wie folgt: Flims verlangt, dass der alte Dreisieglerbrief beschworen werde, Obersaxen verwirft den neuen, Bergell hat bereits den alten beschworen, Oberhalbstein sagt: Jede Gemeinde soll ihre Fehlbaren selbst strafen, Puschlav findet den neu vorgeschlagenen in zu zweideutigen und der Oberherrlichkeit der Gemeinden zu nachteiligen Ausdrücken, will auch nicht, daß ein freier Bündner ausser seiner Gerichtsbarkeit könne peinlich bestraft werden. Münstertal ist einverstanden, wenn er nicht dem alten Dreisieglerbrief zuwider ist.

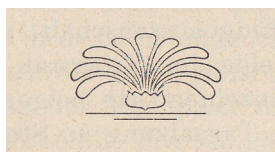
Wir sehen, seit 1684 war die alte Strafgerichtsherrlichkeit doch etwas in Vergessenheit geraten, nur so versteht man die Antwort, dass einer nicht ausser seinem Gerichtsgebiet bestraft werden sollte, das war ja immer geschehen, anlässlich der Strafgerichte, freilich nicht ohne Protest der Angeklagten. Die Antworten geben auch ein Bild des altbündnerischen Referendums, wie es seit dem 15. Jahrhundert besteht, die Antworten sind immer begründet und je nach diesen Gründen können die Behörden ihre Vorschläge abändern, waren sie zu unbestimmt, so schrieb man eine Vorlage einfach wieder an die Gemeinden aus, oft auch benutzte man die

Unbestimmtheit, um das Resultat einer Abstimmung so zu deuten, wie man dasselbe gern gehabt hätte.

Nicht viel mehr Glück hatte die Standesversammlung von 1794 mit dem vorgeschlagenen Landtag. 18 Gerichtsgemeinden nahmen den Gesetzesentwurf an, 18 verwarfen ihn, 9 nahmen ihn bedingt an, 16 sprachen sich für Verschub aus, 2 blieben aus. Aus den Antworten heben wir hervor: Obervaz will statt 50 rechtschaffenen Männern aus jedem Bund, nur einen aus jedem halben Hochgericht für den Landtag stellen. Das war wieder eine Anlehnung an die alte Gerichtsbarkeit,

S. 119: nur sollen nun auch die verschiedenen geteilten Hochgerichte berücksichtigt werden. Tiefenkasten schlägt auch für diesen Landtag die gewöhnliche "bundstägliche Anzahl Boten" vor. Oberhalbstein will nach der Reformverfahren. Puschlav will einen doppelten Bundestag haben und protestiert gegen die gleiche Anzahl der Vertreter für den Landtag aus jedem Bund. Münstertal will Staatsverbrecher zur Ersparung der Unkosten nur vor dem jährlichen Bundestag angeklagt wissen. Flims glaubt, der Landtag werde durch die jährlichen Bundes- und Beilage ersetzt. Schanfigg wünscht eine "gemäßigtere" Anzahl von Boten (nicht 50 aus jedem Bund) und will den Landtag nicht ohne Notwendigkeit (also nicht alle 10 Jahre) einberufen.

Von den 18 Stimmen, welche sich für den regelmässigen Landtag nach Vorschlag der Standesversammlung aussprachen, gehörten die Hälfte dem Zehngerichtenbund an, welcher also wieder, wie es scheint, das alte Verfahren zu retten sucht. Die ausserordentliche Standesversammlung brachte es trotz des mehr als zweideutigen Resultats dazu, dass der Landtag nicht als abgelehnt angesehen wurde. Im Juli 1795 wurde die Frage nochmals ausgeschrieben und diesmal brachte man eine Mehrheit von 31 Stimmen heraus. 23 verwarfen auch diesmal, 9 waren für Verschub oder sprachen sich nicht aus.



S. 120:

VI. Die Gerichtsfähnlein in den drei Bünden als richtende Gemeinde, als souveräne Volksversammlung.

Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, dass zahlreiche Strafgerichte der drei Bünde von den versammelten Fähnlein der Gerichtsgemeinden bestellt wurden oder wenigstens von denselben umgeben waren. Es ist daher an der Zeit, dem Treiben dieser Fähnlein speziell unser Augenmerk zuzuwenden.

So weit wir unsere Geschichte zurückverfolgen können, treten uns in den Kriegen der gesamten Eidgenossenschaft wie auch in denjenigen der Republik der drei Bünde sogen. Fähnlein für die kriegerischen Unternehmungen entgegen. Die Abteilungen der einzelnen Stände (Kantone) stiessen unter ihrer Landesfahne, befehligt von ihren eigenen Hauptleuten, eingeteilt in Fähnlein oder Kompagnien von gewöhnlich etwa 400 Mann zusammen, sagt Hilty in seinem politischen Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft.¹⁶⁴ Die Hauptleute der Stände bildeten im Felde den Kriegsrat, welchem öfters auch noch Ratsleute der einzelnen Orte beigegeben wurden, sodass im Feld eine Art von Tagsatzung an Stelle der gewöhnlichen trat.¹⁶⁵ Dies gilt auch für die drei Bünde. Daher unterschreiben auch hier die Schreiben, die aus dem Felde abgingen, meist: Hauptleuthe und Rätthe, da und da versammelt.

S. 121: Mitunter kommen Volks- oder Heeresversammlungen mit landsgemeindeartigen Beratungen vor, welche über die wichtigsten Dinge, Angriff oder Rückzug, nicht selten gegen den Rat der kriegserfahrenen Obern entscheiden, sagt wieder Hilty von den schweizerischen Truppen im Felde.¹⁶⁶ Eine eidgenössische Fahne gab es niemals, von vielen Feldzügen ist ein eigentlicher Anführer gar nicht bekannt. Ganz das gleiche gilt für den zugewandten Ort der Eidgenossenschaft, für die drei Bünde.

Solche Fähnlein finden sich auch in Deutschland, wenn Fusstruppen aufgeboden werden. Bei den alten Germanen ist das ganze nationale Leben mit dem Kriegsdienst verwachsen. Die Kriegspflicht ist eine allgemeine, jeder Freie ist verpflichtet, am Volkskrieg teilzunehmen. Die Volksversammlung ist zugleich Heerversammlung. Statt Volk wird Heer gesagt, welche Redeweise sich bis in das zehnte Jahrhundert hinein erhielt.¹⁶⁷

Von Karl dem Grossen an zerfällt das Volk in Waffenlose und Waffenberechtigte. Die Steigerung der Kriegsdienstplicht veranlasst die Gemeinfreien vielfach in ein Vasallen-verhältnis zu treten, es beginnt das Lehenswesen. Heinrich I. aus dem sächsischen Hause führt ein Reiterheer ein. Die Vasallen haben von da an mit berittenen Dienstleuten und Knechten sich dem Aufgebot zu stellen. Der Kriegsdienst zu Fuss tritt in den Hintergrund. Aus den gepanzerten Reitern der sächsischen Kaiserzeit erwuchs nach und nach ein geschlossener Stand, der Ritterstand, dessen Blüte bekanntlich in die Zeit der Hohenstaufen fällt. Niemals aber hat das Fussvolk ganz zu existieren aufgehört. Auf ihren Römerzügen haben die deutschen Kaiser immer wieder Fussvolk nötig gehabt, zur Marschsicherung, wie zur Bewachung der Alpenpässe und zur Belagerung von Städten. Solches Fussvolk Freiwilliger, das sich durch Schwur zu gemeinsamen Abenteuern und gemeinsamer Beute verband und nur dem selbstgewählten Führer gehorchte, wird schon Ende des 13. Jahrhunderts erwähnt,¹⁶⁸ obschon die Geschichte sich naturgemäss damals noch mehr mit den Ritterheeren und ihren Schicksalen beschäftigt.

S. 122: Von Ende des 14. Jahrhunderts an sind Fusstruppen wieder in jedem Kriege tätig. Unter den Söldnerscharen des 15. Jahrhunderts ist die schwarze Garde die berühmteste geworden, die zeitweise über 4000 Mann stark war. Nach einander in den Diensten verschiedener Fürsten stehend, fand sie schliesslich im Dienste des Dänenkönigs Johann gegen die freien ditmarschen Bauern den Untergang. An die Stelle dieser Söldnerhaufen setzte Maximilian I. die deutschen Landsknechte, die sich über ein Jahrhundert lang als selbständiger, eigenartiger Organismus, als eine Art Korporation in Deutschland erhalten haben.

Schon seit dem 14. Jahrhundert finden wir auch in Italien Fusstruppen, die unter ihren Condottieri anfangen, eine bedeutende Rolle zu spielen. Das mag Maximilian ermuntert haben, der Schaffung von mehr Fusstruppen, die sich schon zur Zeit der Hussitenkriege als unabweisable Notwendigkeit herausstellten, seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Ähnlichkeit, die zwischen diesen Landsknechten und den Fähnlein der Eidgenossen und speziell den bündnerischen Gerichtsfähnlein besteht, ist so auffallend, dass wir derselben auch einige Aufmerksamkeit schenken müssen.

Jedes Fähnlein ist auch bei den Landsknechten vierhundert Mann stark, jedes hat seinen eigenen Hauptmann und seinen Fähnrich. Der letztere hat bei den Landsknechten wie bei dem schweizerischen Volksheer eine besondere Bedeutung, weil die Fahne in Krieg und Frieden, bei allen feierlichen Anlässen zur Verwendung gelangt, nach ihr ist ja sogar die taktische Einheit einer Truppe benannt. Mehr noch. Die Fahne spielt auch beim Gerichtswesen der deutschen Landsknechte, wie der schweizerischen und der bündnerischen Truppen eine Rolle.

Aus den alten deutschen Genossenschaftsgerichten hervorgegangen, bestand bei den deutschen Landsknechten neben einer modernem Art der peinlichen Gerichtsbarkeit, von welcher wir erst in zweiter Linie sprechen werden, noch das sogenannte Recht der langen Spiesse. Dasselbe wurde auf Verlangen bei der Errichtung des Regimentes demselben zugesichert und beschworen.

S. 123: Dieses Recht machte die gemeinen Landsknechte selbst zu Richtern und Strafvollstreckern.¹⁶⁹

War dasselbe vom Fürsten bewilligt, so liess der Oberst eine ordentliche Gemeinde berufen, und zeigte in dieser den Landsknechten an, "daß sich ein jeder vor schaden wolt hüten, denn es muß je einer deß andern straff sein", d.h. jeder ist Richter des andern. Dann erfolgt das Verlesen des Artikelbriefes, damit sich jeder darnach richten könne, die Landsknechte geloben durch Eid, "ob einer oder mehr wider solche Artikel oder Regiment thet, das er sol gestrafft werden", und es soll dabei nicht in Betracht kommen "sippschafft, gunst, gab noch gut" auch nicht alter Neid oder Hass, vielmehr soll gerichtet werden durch drei Räte und zwar so "als sie alle wöllen, daß Christus unser Herr uns thet am Jüngsten Gericht, wann er wird richten die zwöfff Geschlecht Israel."

Verfehlte sich nun jemand gegen den Artikelbrief, so nahm der Profoss den Übeltäter fest und macht dem Obersten Anzeige. Dann bittet er ihn um die Vergünstigung, "das er ein Gemein zusammen laß kommen an einem nüchternen morgen, Auch sol er der Gemein lassen anzeigen, in was ursach sie zu einander berüfft worden."¹⁷⁰

War die Gemeinde, das heisst in diesem Falle die gesammte Mannschaft eines ganzen Regiments gebildet, so liess der Profoss den Gefangenen in den Ring führen, und redete die Landsknechte also an: "Ein guten Morgen lieben ehrlichen Landsknecht, Edel und unedel, wie uns dann Gott zueinander bracht hat oder versamlet, Jr tragen all gut wissen, wie wir anfenglich zusammen geschworen haben, das wir wöllen gut Regiment füren und halten, dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, alle ungehorsamkeit zu straffen, die wider unser Regiment thun und brüchig werden. Darauff ich lieben Landtsknecht auff heuttigen tag ein mehr beger

S. 124: mir helffen solch übel zu straffen, das wir es auch verantworten können bey andern Fürsten und Herrn."

Der Profoss tritt nun mit seinem Fürsprech und Rat aus dem Ring und trägt die Klage vor, die er gegen den Gefangenen zu erheben hat. Dann kehren sie in den Ring zurück und des Profossen Fürsprech teilt dem gemeinen Mann mit, was der Gefangene verwirkt hat und begehrt, dass derselbe heute an Leib, Ehre und Gut gestraft werde.

Der Gefangene tritt dann ebenfalls mit Fürsprech und Rat aus dem Ring und bespricht die Einwände auf die Klage. Das erzählt sein Fürsprech vor der Gemeinde auch.

War nach dreimaligem Abtreten der Parteien und Verlesen der Kundschaft seitens des Anklägers die Klage als begründet dargetan, so wickelten die Fähnriche ihre Fahnen zusammen und steckten sie mit der Eisenspitze in die Erde. Einer von den Fähnrichen wandte sich dann an die Landsknechte mit den Worten: "Lieben und ehrlichen Landsknecht, jr habt deß Profosen schwere klag wol vernommen, die er über den Hansen hat eyngeführt, daruff wir unsere Fendlin zuthun, und kerens umb mit dem eysen ins erdtreich, und wöllens dißmal nimmer fliegen lassen, biß über solche klag ein urtheyl geht, auff dz unser Regiment ehrlich sey. Wir bitten euch auch alle in gemein, jr wöllen im Raht unpartheijsch sein und ein urtheil fellen, als weit euwer verstand außreicht. Wann dz geschieht, so wöllen wir unser Fendlin widerum lassen in aller maß und gestalt, wie vor, fliegen, und bei euch thun, wie ehrlichen Fendrichen zusteht."

Hierauf ruft der Feldweibel einen beliebigen Mann im Ringe auf. Dieser tritt vor und erklärt, dass er für sich allein in der Sache nicht erfahren genug sei und verlangt deshalb, dass man einen Rat bilde, "als vil als uff vierzig mann, Edel und unedel", dann wolle er mit diesen 40 aus dem Ring gehen und die Sache besprechen.

Das geschieht, der erste Rat tritt aus dem Ring, bespricht sich und teilt das Ergebnis den gemeinen Mannen mit, mit der Bemerkung: "und ob jnen jr Raht nicht gefiel, so wöllen sie von dem iren zu einem anderen fallen."

S. 125: Sodann beruft man noch einen zweiten und dritten Rat unter den gleichen Formen, "und wenn die Rächt alle drey gangen seyn, so erzelt mans dem gemeinen Mann, einem nach dem andern und laßt umschlagen mit dreyen Trommen bey ehr, und Eyd, wann dann der Raht mehrt, das keiner zwey oder drey mal soll aufheben."

Es erfolgt also noch durch die Gemeinde der Landsknechte das Urteil und zwar durch Abstimmung nach den Vorschlägen der drei Räte, deshalb fällt denn auch der Angeklagte auf die Kniee und bittet um ein gnädiges Urteil.

Sobald das Urteil gefällt war, treten bei den Landsknechten die Fähnriche wieder in den Ring, ziehen ihre Fahne wieder aus der Erde, lassen sie flattern und ziehen mit ihnen gegen den Aufgang der Sonne.

Die Hinrichtung des Delinquenten erfolgt nun, nach Fronsperger, indem derselbe sich in die ihm entgegenstehenden Spiesse seiner Genossen stürzen musste, daher Recht mit den langen Spiessen. Je unverzagter er vorwärts drang, um so schneller waren seine Leiden beendet. In Reih und Glied auf gestellt, zogen die Landsknechte dreimal um den Leichnam des von ihnen gerichteten.

Zum Schluss erfolgte, wenn wir die betreffende Stelle in Fronsperger richtig verstehen, noch eine Art Umfrage, um Anstände zwischen einzelnen Soldaten zu schlichten: "So ermant man sie, wo ein guter Gesell mit dem andern etwas zu schaffen hat, das nit Malefiz bedarff, so mag er in Ring treten und solches anzeigen. In dem macht man ein mittel, nachdem die Handlung ist, und laßt die Spiel gehen und ziehet ein jeder in sein losament."¹⁷¹

Wir haben bereits angeführt, dass das Recht mit den langen Spiessen das ältere Recht war und speziell ausbedungen werden musste. In der Regel aber wurden vom Schultheiss, dem rechtskundigen Präsidenten des Kriegsgerichtes, meist mit Hauptmannsgrad, bei der Errichtung eines Regimentes 12 geschickte Männer, je einer aus einem Fähnlein, aus den Kriegern ausgewählt. Dieselben treten bei allen Rechtshändeln,

S. 126: sowohl bei peinlichen Vergehen wie in Zivilfällen, in Tätigkeit. Bei erstern waren auch noch die Hauptleute, Leutenants, Fähnriche und Feldweibel, als Beisitzer zum Gericht entboten.

Ungefähr auf der gleichen Stufe finden wir in der Zeit der Reformation das Kriebsrecht der Schweizer Truppen. Eine ältere, dem Juryverfahren sich mehr nähernde Militärjustiz muss aber ursprünglich auch bei den Eidgenossen bestanden haben, dies geht aus folgendem hervor. 1514 klagen die eidgenössischen Knechte im Castell von Mailand, die Hauptleute wollen auch Richter sein und beziehen dafür den Lütinersold. Sie seien sehr streng und schickten einen armen Gesellen wegen geringer Sachen heim. Das wollen die Knechte nicht mehr leiden, sondern unter sich solche ausziehen, die zu Gericht sitzen und den Lütinersold teilen. Die Hauptleute antworten. ...sie haben vom Herzog die Bestellung eines besoldeten Gerichts verlangt, aber dieser habe geantwortet, sie sollen die Richter mit Uebersölden bezahlen, das wollten dann die Knechte nicht leiden, sondern sie haben die vorschliessenden Uebersölden unter sich verteilt, weshalb man den Lütinersold für das Gericht habe verwenden müssen. Um fünf Solde müsse ihrer einer ein ganzes Jahr zu Gericht sitzen, niemand sei übrigens gestraft worden, als wer es verdiente."

Hilty, der diesen Tagsatzungsabschied¹⁷² auch zitiert, in seiner Arbeit über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft,¹⁷³ bemerkt dazu: Anerkannt wurde dieses Begehren einer Art Jury jedoch niemals. Das stimmt, aber es hätte kaum gestellt werden können, wenn es früher nicht bei den Schweizertruppen in irgend einer Form bestanden hätte. Man befand sich offenbar damals in der Zeit des Übergangs zu dem neuem Verfahren, während bei den Landsknechten beide Verfahren noch neben einander bestanden.

Wir sind in der Lage, diese Behauptung etwas näher zu erläutern. Dr. Heinrich Ryffel führt von den Landsgemeindekantonen an: Der Ursprung der Landsgemeinde sei im Gerichtsding einerseits und in der Marchgemeinde andererseits zu suchen.

S. 127: Am deutlichsten zeige sich der rechtsgeschichtliche Zusammenhang der Landsgemeinde mit dem Gerichtsding in der gerichtlichen Tätigkeit, an der die Landsgemeinde in Schwyz z.B. noch im 18. Jahrhundert festhielt. Das Nidwaldner Blutgericht, bis 1850 bestehend, war nichts als eine Abart der Landsgemeinde. Wo eine grosse Marchgenossenschaft Freie und Unfreie des ganzen Tales umschloss, wie in Uri und Schwyz, da ist die Marchgemeinde die zweite, noch kräftigere Wurzel der Landsgemeinde. Der Übergang von der rein wirtschaftlichen zur politischen Tätigkeit, zur Landsgemeinde, vollzog sich da unmerklich.¹⁷⁴ Die ordentlichen Gewalten des Friedens waren, nach dem gleichen Autor, im Kriege aufgehoben. An die Stelle der Räte traten Hauptleute und Venner, an die Stelle der Landsgemeinde trat die ums Banner gescharte Kriegsgemeinde. Wie der altrömische *populus procinctus*, wie die germanische Heeresversammlung, fasste auch das Volk einer Landsgemeinde im Felde Beschlüsse über die innern Angelegenheiten seines Standes. Im 14. und 15. Jahrhundert erscheint die Kriegsgemeinde auch als Kriegsgericht, im 16. Jahr hundert noch war sie entscheidende Instanz, sofern im Kriegsrat, als dem ordentlichen Gericht, die Stimmen geteilt waren.¹⁷⁵

Betrachten wir unter diesen Gesichtspunkten die Kriegsgemeinde in der Eidgenossenschaft und in den drei Bünden. Die Kriegsgemeinde der Eidgenossen tagt nach H. Ryffel 1444 vor Greifensee als Blutgericht, das die ganze zürcherische Besatzung der Feste samt ihrem Hauptmann Hans von Breiten Landenberg zum Tode verurteilte. Ite Reding habe allein das Blutgericht von Greifensee geleitet und haben gemeine Krieger neben den Hauptleuten bei diesem Anlass gesprochen. Abgestimmt wurde durch Handmehr.

So ganz richtig scheint uns Ryffel, der übrigens v. Elgger folgt, speziell den Hergang von 1444 nicht aufgefasst zu haben. Hören wir die Quellen. Gerold Edlibach berichtet uns: die Eidgenossen seien am Donnerstag rätig geworden, wie man sich mit den Gefangenen verhalten solle, ob man sie am Leben bleiben lassen wolle oder nicht, da hätte man beschlossen

S. 128: "dz man sy uff die matten füren solt und sölt man zu rat werden, wie man sich mit jnen halten sölt." Das geschieht. Ein Rat findet auf Antrag von einem Mann von Schwyz (Itelhans Reding), dass man alle mit dem Schwert sollte richten, mit Ausnahme des Kupferschmieds. Ein anderer findet bei seinem Eid, die aus dem Amt Greifensee haben ihre Pflicht getan, indem sie dem Gebot ihrer Herrn und Obern folgten. Dagegen die, die bloss um des Soldes willen gegen die Eidgenossen dienten, können mit Fug und Recht durch das Schwert hingerichtet werden. Ein dritter findet bei seinem Eid, der von Landenberg habe als Bürger von Zürich, Zürich dienen müssen, ebenso seine Leute, die Söldner aber seien arme Schlucker mit vielen Kindern, die jetzt, in diesen bösen Zeiten, keinen Verdienst haben und bloss um des Familienelends willen Dienst nahmen. Sie haben daher auch nicht den Tod verdient, sondern seien mit den übrigen freizulassen.¹⁷⁶

Schon die Ausdrücke: "Dz wz der erste rat, der ander rat merk hienach, die dritt urteil wz also merk hienach" und der folgende: "Hie seit diss capitel, wie man die dri obgeschribnen urtlen falt" beweist, dass es genau so zugeht, wie bei den Landsknechten, wenn das ältere Recht, das Recht mit den langen Spiessen, in Anwendung kam. Es versammelt sich die ganze Kriegsgemeinde und die Räte halten der Reihe nach gesonderte Tagung und bringen ihre Urteilsvorschläge an die ganze Gemeinde. Nach dem Recht mit den langen Spiessen erfahren wir noch, dass bei der Abstimmung über die Vorschläge der drei Ratschläge der gemeine Mann geloben muss, nicht zwei- oder dreimal, also nur einmal aufzuheben. Hier, beim Kriegsgericht zu Greifensee, erfahren wir ferner, dass diejenigen, die ihrem Rat ein Urteil vorgeschlagen, ihren Vorschlag vor der ganzen Gemeinde verteidigten: "da stund der von switz dar und ret mit scharpfen wortten zu dem, der den sy alle ledig bekent hatt, der wz us dem zuger ampt." Der letztere aber antwortet wieder: "da ret diser wider umm zu dem man von schwitz."

S. 129: Noch weiter können wir hier die Stadien des Prozesses verfolgen: Der Kupferschmied war ein geborner Schwyzer, aber Zürcher Stadtknecht, ihm und denen aus dem Amt Greifensee wollen viele davon helfen, sodass Gefahr vorhanden war, dass um dieser willen alle loskommen. Das merkt Reding, und er macht nun die Konzession, dass auch die vom Amt Greifensee freizulassen seien. Ob dieser Ratschlag mit oder ohne seine Miträter erfolgt, ist nicht

ersichtlich, indem von letztem überhaupt nicht ausdrücklich gesprochen wird, aber der Rat schlag eines Einzelnen könnte nicht Urteil genannt werden, auch dürfte die ausführliche Schilderung des Rechts mit den langen Spiessen genügend überzeugen, dass in der Zeit der alten Eidgenossenschaft das gleiche oder ganz ähnliche Verfahren auch bei ihr bestand. Die vom Amt Greifensee erklären nun, sie wollen keine Gnade, sie wollen vielmehr das Schicksal der übrigen teilen. Da entgegnet Reding, bevor er den Hauptmann und die Söldner freizulassen sich entschliessen könnte, müsse er für die Hinrichtung aller stimmen. So bringt er das Mehr für die Enthauptung auf.

Die Kriegsgemeinde tritt im alten Zürichkrieg, auch abgesehen von diesem Blutgericht, noch mehrmals zusammen und fasst Beschlüsse über die Beachtung des freien Geleites, die Disziplin, sie entscheidet auch in Rapperswyl über die Bewilligung eines Waffenstillstandes. Eine gewaltige Kriegsgemeinde beschliesst 1515 vor der Porta Romana Mailands, die Schlacht bei Marignano und beschliesst 1522 bei Biocca den Sturm auf die Verschanzungen der Kaiserlichen.¹⁷⁷

Das neuere Verfahren, wie es auch bei der Eidgenossenschaft seit dem 16. Jahrhundert Eingang fand, ist dokumentiert im Schweizerischen Kriegsrecht, welches 1704 zu Händen der Truppen in fremden Diensten, im Druck herausgegeben wurde.¹⁷⁸ Hier sehen wir einen Obrist, Richter oder Auditor mit 12 Richtern,

S. 130: bestehend aus Hauptleuten, Leutenants, Fähnrichen, Wachtmeistern, Korporalen und Gemeinen nach der feierlichen Sitte der altgermanischen Gerichte unter offenem Himmel zu Gericht sitzen.

In der Regel nimmt bei den schweizerischen Truppen jeder Ort die Militärjustiz für sich in Anspruch. Schon der Sempacherbrief stellt fest, dass jeder die Seinen strafe "nachdem als sich schulde vindet, und wie jeglich Statt und Jeglich Land den sinen her umb straffend, damitte sulent die andern ein benuegen han, ane alles widersprechen." Stehen die Truppen in fremdem Dienst, so werden die Offiziere und Kriegsräte der einzelnen Orte mitunter mit einer Delegiertenjustiz ausgestattet oder man schickt den Übeltäter, der auf Leib und Leben angeklagt ist, der heimischen Obrigkeit mit einer "grundlichen Beschreibung des Handels" zu.¹⁷⁹ Mitunter sendet man den

Delinquenten auch oft, nachdem man über ihn zu Gericht gesessen, nach Hause.¹⁸⁰

Soviel über das Kriegsrecht bei den eidgenössischen Truppen. Von den bündnerischen Truppen kennen wir das Verfahren im Felde nicht, nur soviel ist sicher, dass 1450 der gemeine Mann bei der Urteilsfällung mitwirkt. Auch das Treiben der Fähnlein in Friedenszeiten erinnert vielfach an älteres germanisches Recht. Darüber folgendes:

In irgend einem Hochgericht entsteht Lärm gegen einen Staatsmann, dass derselbe sich gegen die Gesetze der drei Bünde vergangen habe. Bund und Hochgericht schreiten von sich aus nicht ein, vielleicht auch betreiben sie eine Bestrafung des Fehlbaren in den Augen des gemeinen Mannes nur zu lässig. Was geschieht nun? In irgend einer Gemeinde wird das Fähnli gelupft. Das ist das Zeichen, dass es einen Schuldigen gibt, der zu richten ist. Die benachbarten Fähnlein werden auch aufgemahnt, diese wieder schicken in ihre Nachbargerichte. Mit wehenden Bannern zieht alles dem Versammlungsort, meist dem jeweiligen Bundesvorort zu, wo das Strafgericht konstituiert werden soll. Alles leistet diesem Ruf willig Folge und der Ruf des gemeinen Mannes gilt mehr, als das Abmahnen einer Obrigkeit.

S. 131: Als 1619 die Obrigkeit von Davos den Oberengadinern und Münstertalern schreibt, man möchte zu Hause bleiben, indem unruhige und mit eidgenössischem Geld bestochene Personen Aufruhr stiften möchten, verliert der Landammann des Oberengadins dieses Schreiben dem Volk. Da springt einer, und nicht einmal ein Soldat, aus dem Haufen hervor und versichert, diese Briefe seien falsch, er besitze von einem Handwerksgenossen solche, welche die Einladung zu kommen enthielten. Sofort marschieren die Engadiner nach Davos, zwingen die Davoser sich ihnen anzuschliessen und rufen auch im Prättigau alles zu den Waffen. So erzählt Sprecher.¹⁸¹ Der Ausdruck "nicht einmal ein Soldat", beweist, dass in der Regel nur Soldaten diese Kriegsjustiz im Frieden auszuüben berechtigt waren.

Im Jahr 1572 ziehen 22 Fähnlein mit ihren wehenden Bannern nach Chur, um über Johann von Planta Gericht zu halten. Die Fähnlein des obern Bundes (Glaubensgenossen Plantas) ziehen, nach Bestellung des Gerichtes und Zurücklassung einer Anzahl Gäumer, wieder heim und wünschen auch, dass

die Fähnlein der andern zwei Bünde diesem Beispiel folgen. Diese aber erklären, bis Austrag der Sache nicht von der Stelle zu weichen.

Im Jahr 1607 kehren die Fähnlein sogar ein zweitesmal wieder, als sie merken, dass das von ihnen bestellte Strafgericht mit der Verurteilung von zwei, in den Augen der Fähnlein schwer belasteten Gefangenen, nicht fortschreiten will.

Während bei den Landsknechten bis zur Fällung des Urteils die Fahnen in die Erde gesteckt werden und erst nach her wieder flattern dürfen, ist in Graubünden nur vom Lupfen der Fähnlein, vom Ausrücken mit "ufrechtem" Fähnlein¹⁸² die Rede. Die gleiche Grundidee scheint aber doch hier wie dort massgebend gewesen zu sein. Die Fahne kann erst dann wieder wie zuvor getragen werden, der Angehörige derselben erst

S. 132: dann beruhigt nach Hause gehen, wenn Vergehen gegen dieselbe gesühnt sind. Daher wollen die Bündner Fähnlein in schweren Fällen nicht von der Stelle weichen, bis dies geschehen ist, auch wenn sie schon ein Gericht bestellt haben. Deshalb auch lassen sie wenigstens einzelne Fähnlein, zum mindesten eine grössere Anzahl Gäumer, beim Gericht zurück, um das selbe zu bewachen gegen Angriffe von aussen und zu bewahren vor eigener Saumseligkeit oder Parteilichkeit.

Wir sehen, wenn Vergehen gegen den Staat ruchbar werden, tritt in Graubünden wiederholt das Kriegsrecht in Kraft. Alle Fähnlein sind moralisch verpflichtet, dem Sammelplatz zuzueilen, weigert sich ein Fähnlein zu erscheinen, so droht man gelegentlich dasselbe zu holen, bleibt ein Fähnlein "still sitzen", so hatte es doch das Recht, mitzusprechen.¹⁸³ Man holt entweder die Willensmeinung desselben ein oder dasselbe gibt diese durch eine Abordnung kund.¹⁸⁴

Bei den deutschen Landsknechten finden wir einen Artikelbrief, der die Disziplinarordnung der Soldtruppe, das geltende Kriegsrecht und das Verhältnis zum Landesherrn regelt. Philipp II. erlässt 1567 zu Madrid für ein Regiment deutscher Landsknechte einen Artikelbrief, mit dem alten Spiessrecht. Die Bezeichnung Artikelbrief finden wir auch in den drei Bünden.¹⁸⁵

So wird das Verbot von 1551: Ohne Erlaubnis auf die Gemeinden zu fahren, in Bundestagsprotokollen Artikelbrief genannt, so in demjenigen vom 4. November 1659. Im Herbst 1607 wird der Dreisieglerbrief abgeschafft und ein neuer "Artikelbrief aufgerichtet." 1585 werden wieder die Artikel der Fendlinen aufgerichtet, welche sich unter anderm auch mit der Religion befassen. Die Fähnlein, welche in Deutschland nur Artikelbriefe, die das Kriebsrecht regeln, zu beschwören haben,

S. 133: befassen sich in den drei Bünden vielfach auch mit der gewöhnlichen Gesetzgebung, behalten aber, wie es scheint, eine ältere Bezeichnung: Artikelbrief, bei.

Treten die Bündner Fähnlein in Frieden zusammen, um Gericht zu halten oder Gesetzesartikel aufzustellen, so organisieren sie sich ganz so, wie in Kriegszeiten. Hauptleute, Fähnriche und Mannschaft schwören einen ähnlichen Eid wie ihn jeweilen die Strafgerichte ablegten. So schwört das Churer Stadtfähnlein 1607: "daß sy in dieser schwebenden Sach unseres geliebten Vaterlands nit wöllend ansechen weder Früntschafft, auch weder Mieth noch Gaben, wie denn dieselbigen ein Namen möchtend haben, weder in gegenwärtiger Zyt, noch hernach in Ewigkeit, weder von fremden Fürsten und Herrn, noch von sonderbaren Personen, Gott geb weiß Standes und Wesens sy syend, empfachen, noch die ihrigen von iretwegen empfachen lassen, wegen obberührten schwebenden Handels. Alles bey Verlierung, Lyb, Leben, Ehr und Guth. Item so einer oder mehr funden wurdend, die da begehrend, einen, zween oder mehr, mit Gelt, Verheißungen, Trävungen, Miet und Gaben oder sonst auf anderweg zu bestechen, die söllend angends angezeigt werden. Es soll aber der, welcher solches seinem Fendli anzeigt, ganz und gar nit vermeldet werden, by obbeschriebenem Eyd. Item daß die welche zu artikulieren und in diser Sache zu handeln deputiert werden, nüt thätliches beschliessen söllend, ohne widerum hinder sich bringen ihren Fendli zu erdauern, ob etwas zu mehren, mindern, verbessern oder ratifizieren sye."¹⁸⁶

Von jedem Fähnlein werden zur Aufstellung von neuen Artikeln, die sich auf das Verhältnis zum Ausland, auf den Empfang von Pensionen und die Bestrafung solcher Vergehen beziehen, 10 verständige Männer ausgewählt.

Diese nahmen dann von jedem Fähnlein die Mehren über die neu aufgestellten Artikel schriftlich auf. Die Fähnlein treten also völlig an die Stelle der Gerichtsgemeinden. Die Abstimmung erfolgt nach den einzelnen Bünden und nach den Hochgerichten. So berichtet Arihorn: "Die Zechen nahmen von einem jeden Fähnli

S. 134: zu dem andern die Mehren in Geschrift auf und trugen die Mehren zusammen." Dann fügt er als Resultat dieser Aufnahme hinzu: "Die Mehren des Zehngerichtenbundes waren von einem hohen Gericht zum andern also" etc. um dann mit der Bemerkung abzuschliessen: "Als nun die Stimmen von einem Fähnli zum andern aufgenommen und gegen einander gehalten, hat sich um zwo Stimmen das Mehren befunden", etc. Ohne Zweifel fand die Abstimmung also ganz so wie in gewöhnlichen, friedlichen Zeiten statt, wobei jedes Hochgericht so viele Stimmen hatte, als es Bundestagsabgeordnete wählen konnte.

Die Fähnlein sind stets wohl bewaffnet, ganz so, als ob es in den Krieg ginge. So wird uns vom Jahr 1550 berichtet, die Leute von Klosters und Castels seien mit Harnisch und Gewehr in grosser Unsinnigkeit bis auf 300 Mann stark in Davos zusammen gekommen. Natürlich berichten eidgenössische Boten so, die Bündner hätten das Wort Unsinnigkeit nicht gebraucht, die Leute vom Zehngerichtenbund bemerken den Eidgenossen vielmehr: Sie seien in gewohnter Weise zum Schutz des Gerichtes bewaffnet in Davos erschienen.¹⁸⁷

Auch vom Jahre 1607 erfahren wir von den Engadinern, dass sie mit ihren "Musqueten, Halbarten und breiten Seitengewehren" auf das Kaufhaus in Chur zogen. Wiederholt schliesst die Stadt Chur die Tore, aus Furcht vor den Übergriffen der Fähnlein.

Vom April 1607 wird berichtet, dass anlässlich der zweiten Versammlung der Fähnlein auf dem Rossboden abgeredet worden war, von den Fähnlein des obern Bundes und des Gotteshausbundes, "uf den Roßboden zu ziechen ohne Harnisch und Ueberwehr." Man fordert die fünf Fähnlein des Zehngerichtenbundes auf, das gleiche zu tun. Diese, samt dem Herrschaftsfähnlein, weigern sich, dem Beispiel zu folgen, da man Drohworte gegen sie fallen gelassen und man sich nicht für verpflichtet halte, "ohne Harnisch, Musketen und andere Ueberwehr unter so viel widersächer" zu ziehen. (Gemeint sind politische Gegner).¹⁸⁸

S. 135: In der Tat geraten die Fähnlein nicht selten heftig an einander. So berichtet Ammann Hans Ardüser vom Zusammenlauf der Fähnlein von 1572: "wie ihr Fähnli von etlichen Pargellern dermaßen angetastet worden, daß sie es müssen ihrem Obersten klagen." Vom gleichen Jahr wird mitgeteilt, der gemeine Mann sei dermassen erbittert gewesen, dass ihre Obersten nicht haben dürfen das Maul auf tun und wer zum besten habe reden wollen, sei in Verdacht geraten.¹⁸⁹

Gewaltig muss der Lärm gewesen sein, den die versammelten Fähnlein verursachten. Darüber berichtet Ardüser vom Jahr 1607: "Da liess man (auf dem Churer Rossboden, dem Versammlungsort) ob 1000 musceten abgan und schoß man ains uf das ander, daß man meint der Boden het zittert und als ob die bärigen erachtend. Und war am selben tag als wider einandren und ist nüt dest weniger, das ein groß wunder, ist on blutvergießen abgangen."¹⁹⁰

Wie es scheint, hat man also mitunter auch mehr Lärm gemacht, als nötig war und sah es oft gefährlicher aus, als es war.

Vom Thusner Strafgericht von 1618 wird uns unter dem Datum des 26. September berichtet: "Dieweil sich etliche des gemeinen volks alle tag mit trummen und pfyf hinauß uff dz veld verfügt und etliche böse schreier dz Gricht mit Irem schreien treffentlich verhindert, will man den Fähnlein vor schlagen, daß niemand ohne bewilligung der Hauptleute der gleichen unternehme."

Damit stimmt auch folgende Stelle im Protokoll des nämlichen Strafgerichts. "Item und alldiewyl dz gmein volkh zu zyten dermaßen ein geschrei hatt, dz man nichts ußrichten mag, Ist geordiniert, sy sollendt einen eigenen Redner haben, der Ire beschwerden und anligen fürbringen solle und sy druff zu ihrem Redner genommen den Junker Antoni Wieland."¹⁹¹

S. 136: Im gleichen Protokoll vernimmt man auch, daß "dekretiert und durch den weibel offenlich ußgerufft worden, dz wann jemand nit zum Gricht oder um die fendli gehörte oder sonst allhier nüt zu schaffen hettend, die sollen sich by buß 100 Kronen hinweg verjagen."

Es liefen also zu diesen Strafgerichten auch müssige Gaffern hinzu und verweilten da Tage lang. Das ganze Treiben hat etwas Revolutionäres an sich und fehlte es natürlich, wenigstens beim Strafgericht in Thusis nicht, an

derartigen Beimischungen, aber im wesentlichen lässt sich das Treiben doch aus der altererbten Kompetenz der Fähnlein erklären. Sitzen doch schon 1450 die Fähnlein gemeinsam zu Gericht über einen der Landesherrn, der des Verrates angeklagt ist. Wie bei den Landsknechten "edel und unedel" zu Gericht sitzt, so wird es in Graubünden, wenigstens seit Bestand der Bünde, auch gewesen sein.

Welchen Respekt die Fähnlein vor fremden Gesandten haben, erhellt daraus, dass diejenigen von Thusis im Jahre 1618 dem in Maienfeld residierenden französischen Gesandten sagen lassen "dz er nit alhar gen Thusis erschine, wan er aber erschine und Im von dem gemeinen volk etwas leids bescheche, wellend wir unschuldig seyn." [Die Zizerser Fähnlein von 1619 gehen noch weiter und beschliessen, es solle in Zukunft kein fremder Gesandter, noch sein Sekretär im Lande geduldet werden. Allerdings trug das Verhalten des damaligen französischen Gesandten und die momentane politische Lage zu diesem Beschluss bei.](#)

Ueber, die Kompetenzen, die sich die bündnerischen Fähnlein anmassten, folgendes: 1618 am 29. August erscheinen die Bundeshäupter Julius Meissen, Bürgermeister Beeli und Landammann Johannes Sprecher vor dem Strafgericht in Thusis, welches in Gegenwart zahlreicher Fähnlein tagte, und berichten, dass sie vom französischen Gesandten in Maienfeld das Jahrgeld von zwei Jahren mitbringen "alß 12'000 fl. an luter spanischen Dublonen." Sie überantworten dieses Geld den Fähnlein oder Vertretern derselben "und sind alsdann von jedem Hochgericht dz selb im namen der Gemeinden zu empfachen verordnet worden."¹⁹²

S. 137: Das Strafgericht in Thusis schickt Ehrengesandte "mit vollmechtigem gwalt und befelch an die Unterthanen im Veltlin ab, diewylen sie sich rebhlich erzeigen, den Eidschwur gemeinen 3 Pündten uf ein neueres zu thun." Ebenso schickt das Strafgericht in Davos von 1620 einen Gesandten an den eben frisch gewählten König von Böhmen, Friedrich von der Pfalz, und an den französischen Hof ab.

Die Fähnlein oder die von denselben gewählten Strafgerichte und zurückgelassenen Gäumer betrachten sich also in politischen Sachen durchaus als oberste Instanz, als Vertreter des Souveräns, wie erstere ja auch, wie bereits angeführt, die politische Gesetzgebung durch Revision der

bestehenden Gesetze ausübt. 1617 stellt sogar der Gotteshausbund für sich durch die in Chur versammelten Fähnlein sogenannte Fähnliartikel auf. Durch dieselben wird ganz so wie bei einer Revision durch die Fähnlein aller drei Bünde der Bundesbrief, der Kesselbrief und die Reforma bestätigt und dann folgen Bestimmungen über das Verhältnis zum Ausland.¹⁹³ 1619 den 5. Juni tagen zusammen die Bundeshäupter mit den Haupt- und Befehlsleuten der Ehrenfendlinen. Sie stellen neue Artikel auf, welche durch Abgeordnete von je einem Mann pro Fähnlein durchberaten werden "uf gfallen der Ehrenfendlinen." Die Sitzung der Deputierten der Ehrenfendlinen findet im Rathaus in Chur statt. Ein Tag später versammeln sich die in Chur bereits anwesenden Fähnlein morgens 9 Uhr auf dem Rossboden, "sich mit einander zu beratschlagen und aller sachen halben zu gemeinden."¹⁹⁴ Am 7. Juni werden diese Artikel von den Deputierten, wieder auf Gefallen der Fähnlein, definitiv durchberaten. Am 8. Juni werden die Mehren der Fähnlein aufgenommen, der Bundesbrief beschworen und verschiedene andere Abstimmungen vorgenommen, so darüber, was mit

S. 138: zwei Gefangenen anzufangen ist, die man eben gemacht hatte und ob die vom Thusner Strafgericht in Acht und Bann erklärten Bündner sich vor ein neues Strafgericht stellen dürfen. Die oben erwähnten Artikel werden angenommen. Es ist dies der erwähnte Reformentwurf vom 11. Juni 1619, der ausdrücklich die Reforma bestätigt.

Von den Thusnerartikeln von 1618 und den [Zizerser Artikeln vom Oktober 1619 sprachen wir ebenfalls weiter oben](#). Aus allem dem geht hervor, dass die Fähnlein nicht nur gesetzgebende und richterliche Kompetenz haben, sondern die ganze politische Tätigkeit ausüben, wenn sie auseinander gegangen sind, tritt ihr Gericht, samt der bestellten Leibwache, bestehe dieselbe in einzelnen Fähnlein oder nur aus Gäumern, an ihre Stelle, bis die Strafgerichte sich 1684 selbst die gesetzgebende Kompetenz anmassen. Die Fähnlein besiegeln 1607 den für das Strafgericht ausgestellten Geleitsbrief oder Gewaltsbrief für das Gericht, treten also in diesem Fall an die Stelle der Häupter oder des Beitages. Welche Auffassung die Fähnlein selbst von ihrer Machtvollkommenheit haben, darüber gibt uns ein Bericht Scaramellis an den Rat in Venedig vom 16. Oktober 1619 Aufschluss.

In Zizers sind die Fähnlein der Bündner versammelt, die venetianische Partei ist obenan, da verlangt der französische Gesandte Gueffier, der noch eben in Chur das spanisch-französche Strafgericht mit den Bandierten (Rudolf von Planta und andern) dirigiert hat, einen Beitag. Er erhielt die Antwort, es sei nicht an der Zeit, von einem Beitag zu sprechen, die Fähnlein seien überhaupt nicht verpflichtet, "di render conto ad alcuno, perchè quando la plebe era insieme, ivi era ogni autorità del Governo e dalla lor Signoria."¹⁹⁵

In der Versammlung der bündnerischen Fähnlein haben wir also eine Art concilium im altgermanischen Sinn vor uns, eine Landsgemeinde, wie sie sich in politischer Beziehung, wenn auch in beschränktem Sinne, in den Landsgemeindekantonen der Schweiz bis heute erhalten hat.

Dass sie aber, wie Sohm anführt, durch die Stürme der Völkerwanderung im Mittelalter auch bei uns ausgemerzt

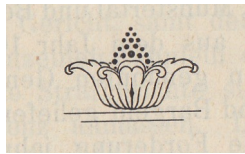
S. 139: worden war, darauf deutet der Umstand hin, dass die Fähnlein sich ausser beim regelmässigen Aufgebot nur versammeln, wenn es gilt, jemand zu strafen, Gericht zu halten über Staatsvergehen schwerer Art und nur im Anschluss an diese gerichtliche Funktion üben sie die geschilderte politische Tätigkeit aus.

Dass die Gerichtsfähnlein in Graubünden, wenn sie einmal versammelt waren, die Gemeinde repräsentieren, erhellt noch aus folgendem Vorgang. 1646 und die folgenden Jahre, also gleich nach den Bündner Wirren des dreissigjährigen Krieges, macht Bern bei den Gotteshausgemeinden: Oberengadin, Unterengadin, Münstertal und Bergün alte Forderungen geltend, herstammend aus dem Jahr 1619, in welchem Jahr Bern nachweislich den genannten Gemeinden oder vielmehr ihren Fähnlein Korn und Bargeld geliefert, hatte. Die vier Gemeinden bestreiten die Forderung jahrelang, indem sie alle erklären, nicht ihre Gemeinden, und nicht die Fähnlein als solche haben etwas empfangen von Bern, sondern Partikularpersonen ohne Auftrag der Gemeinden, wie denn auch Bern und Zürich damals (1619) Häupter einer Faktion gewesen seien. In der Tat war die Unterstützung Berns nur einer Partei zu Gute gekommen. Aber die Mehrheit der Gotteshausgemeinden anerkennt doch prinzipiell die Berechtigung der Forderung Berns. Wenn einmal das Fähnlein aufgeboten war, so repräsentierte es die Gemeinde und war dieselbe für das Treiben desselben haftbar, auch wenn die Gemeinde

parteipolitisch gespalten war und ein Teil mit dem Aufbruch des Fähnleins nichts weniger als einverstanden war.¹⁹⁶

Eine der Kompetenzen der Hochgerichtsfähnlein ist nun eben die Bestrafung von Staatsvergehen. Schon 1450, als es einen auch äusserlich vereinigten Freistaat der drei Bünde noch gar nicht gab, beurteilen die versammelten Fähnlein in einem allgemeinen Strafgericht einen Fall von Verrat gegen das ganze Land. Die Bestrafung von Hochverrat in Kriegszeiten ist die natürlichste erste Kompetenz einer Heeresversammlung, es ist dies nichts anderes als die Ausübung einer Kriegsgerichtsbarkeit.

S. 140: Diese Art der Bestrafung von Staatsvergehen mag allerdings ihren selbständigen Ursprung gehabt haben. Ob die Rügegerichtsbarkeit sich direkt aus derjenigen der Fähnlein entwickelt hat, ist aus dem vorhandenen Quellenmaterial nicht ersichtlich. Jedenfalls berühren sich die beiden Strafarten.



S. 141:



B. Spezieller Teil.

Übersicht über die einzelnen Strafgerichte.

VII. Die Strafgerichte vor der Reforma von 1603.

Nachdem wir im ersten Teil die Bestrafung der Staatsvergehen in den drei Bünden im allgemeinen geschildert haben, ist es an dem, dass wir die einzelnen Strafgerichte, von denen wir sichere Kunde haben, uns noch etwas genauer ansehen. Dabei richten wir unser Augenmerk, im Einklang mit dem all gemeinen Teil, vornehmlich auf die formelle Seite dieser Strafgerichtsbarkeit, während die tatsächlichen Ereignisse, die an geklagten und verurteilten Personen, vielfach nur insoweit gewürdigt werden können, als dies zum Verständnis des Ganzen notwendig ist, unter Berücksichtigung bereits erschienener Spezialarbeiten und mit etwas einlässlicher Behandlung der bisher nicht speziell zur Darstellung gelangten Strafgerichte, wie z.B. desjenigen von 1659/60.

Das erste Strafgericht, von dem wir hören, fand 1450 statt. Übereinstimmend werden uns die bezüglichlichen Ereignisse wie folgt geschildert. In ihren Erwartungen über den Ausgang des alten Zürichkriegs getäuscht, suchten die

Grafen von Werdenberg-Sargans, die als Erben derer von Vaz Herrschaftsrechte im Domleschg, am Heinzenberg und die Talschaft Schams

S. 142: erhalten hatten, diese letztere vom obern Bund wieder loszutrennen. Es entstand daher der schwarze Bund, ein Herrenbund, dem auch Heinrich von Hewen, Bischof von Chur, nicht fremd gegenüber gestanden sein soll. Der Schwager der Grafen von Werdenberg, Hans von Rechberg, fällt über den Kunkelspass und durch die Herrschaft Rüzüns in Schams ein. Der Freiherr von Rüzüns soll seinen Untertanen befohlen haben, diesen Durchmarsch nicht zu stören, die Sache gelte nicht ihnen. Den Eingefallenen gelingt es zuerst, die Bärenburg zu besetzen. Die Schamser aber schicken Boten nach Safien und dem obern Bund und augenblicklich eilen die Männer der Gerichte im obern Bund herbei und verjagen den Feind. Der Freiherr von Rüzüns, der mit den Herren, statt mit den verbündeten Gerichten, gehalten hat, wird gefangen nach Valendas geführt und des Verrates angeklagt. Als Bundesbrüchiger wird er zum Tode verurteilt. Ein Diener aber rettet ihn, indem er im Auftrag seines Herrn dem Volke noch ein Abschiedsmahl bereitet, unter dem Vorwand, sein Herr wünsche noch einmal mit dem Volke fröhlich schmausend zusammen zusetzen. Als dann die Tische unter der Last aller möglichen Speisen sich bogen und der Veltliner in Strömen floss, begann er das Lob seines Herrn in allen Tonarten zu singen. Er weist auf seine Freigebigkeit hin und versichert, wenn er wirklich sterben müsste, würde man dies bereuen und geschehe es zum Schaden des ganzen Landes. So sprachen ihn die nämlichen Krieger wieder frei, welche ihn zwei Trage vorher verurteilt hatten.

Offenbar hat die Sage diese Geschichte ausgeschmückt, als fester Kern dürfte aber festzuhalten sein, dass damals schon die Fähnlein direkt die Strafgerichtsbarkeit über die Fehlbaren ausübten und zwar wirkt dabei der einzelne Krieger mit. Auf welche Weise dies geschah, erhellt nicht, aber man denkt unwillkürlich daran, dass damals nach der ältern Kriegsordnung der deutschen Landsknechte diese und 1444 auch die Eidgenossen noch das Recht haben, über die Vorschläge eines dreifachen Rates abzumehren.

* * *

S. 143: Das zweite Strafgericht, von dem wir hören, findet 1518, also nachdem schon der Pensionenbrief in Kraft war, aber vor dem Zustandekommen des Bundesbriefes, statt. Es handelt sich aber nicht um ein allgemeines Strafgericht aller drei Bünde, sondern um ein solches des obern Bundes, wie ja überhaupt damals noch der Bund verpflichtet war, einzuschreiten, bezw. das betreffende Gericht und erst wenn nichts geschah, die Strafgerichtsbarkeit der drei Bünde aufgeboten wurde. 18 angesehenen Männer wurden damals zu Geldstrafen oder Einstellungen in bürgerlichen Ehren und Ämtern verurteilt, wegen dem Empfang von Pensionen und Schenkungen von auswärtigen Mächten. Wir haben über dieses Strafgericht weiter nichts aufreiben können.

* * *

Ein drittes Strafgericht findet 1529 zu Chur statt. Es war mittlerweile nicht nur der Bundesbrief von 1524 beschworen worden, sondern es hatte sich auch noch ein anderes folgenschweres Ereignis vollzogen. Die Reformation hatte im Gotteshaus- und Zehngerichtenbund ihren siegreichen Einzug gehalten und suchte sich weiter auszubreiten. Gleichzeitig tauchen zum erstenmale in Rätien zwei politische Parteien auf, die französische und österreichische oder mailändische Die Hauptstütze der Reformation war die Stadt Chur, die in vergangenen Jahrhunderten schon so manchen Strauss mit dem Bischof auszufechten gehabt hatte und von demselben immer unabhängiger geworden war.

Ein Hauptgegner der neuen Lehre ist um jene Zeit diejenige Persönlichkeit, die im Mittelpunkt des zu schildernden Strafprozesses steht, gegen die die Hauptanklagen erhoben wurden und die in tragischer Weise endete. Es war dies der Abt von St. Luzi, Theodor Schlegel, gebürtig von Davos, aber seit einem Jahrhundert in Chur eingebürgert,¹⁹⁷ woselbst seine Vorfahren sogar das Bürgermeisteramt bekleidet hatten. Schon anlässlich des Religionsgespräches von Ilanz von 1526 tritt Theodor Schlegel durch Gelehrsamkeit und Beredtsamkeit hervor. "Möchte er doch", sagt ein Reformator damals von ihm, "seine Gaben nicht zur Bekämpfung der göttlichen Wahrheit missbrauchen.

S. 144: Bischof war damals Paul Ziegler, ein Mann, der nicht gerade durch Willensstärke hervorragte, sondern sich vom Abt von St. Luzi mehr oder weniger leiten liess. Seit Annahme der 20 Artikel, welche unter anderem

bestimmt hatten, dass die Wahl eines Bischofs nur mit Rat des ganzen Gotteshauses durch die Domherren erfolgen könne, lebte derselbe grollend im Schloss Fürstenburg im Tirol.

Inzwischen waren die drei Bünde mit dem Kastellan von Musso oder Müss, Giangiacomo de Medici, in Krieg geraten. Der Kastellan hatte Cleven überfallen und seine Scharen plünderten das Misox und das Veltlin und nahmen Morbegno weg. Der Herzog von Mailand unterstützte und ermunterte den Kastellan, was um so begreiflicher ist, als man in Mailand den kurz vorher (1512) erfolgten Verlust der schönen Addatalschaft noch nicht verschmerzt haben mochte. Die Bündner taten aber den Fortschritten des Kastellans bald Einhalt, sie vertrieben ihn aus ihrem Gebiet, so dass ihm nichts mehr blieb, als das Schloss Cleven, welches sie belagerten. Sie schickten zugleich Gesandte nach Mailand, da der Kastellan eben im Auftrage der mailändischen Regierung zu handeln schien. Diese Gesandtschaft, bestehend aus angesehenen Bündnern, wurde auf dem Rückweg wider alles Völkerrecht gefangen genommen, in der Nähe des Schlosses Musso, in Ketten gesetzt und Monate lang gefangen gehalten.

Nun verwandten sich die Gesandten der XII Orte für die drei Bünde und mit ihnen reiste auch der Abt Theodor Schlegel nach Cleven und machte daselbst die Bekanntschaft des Giangiacomo de Medici. Er schrieb von Cleven aus am 8. Februar 1526 an die Bünde, es gebe kein anderes Mittel, die Sache mit dem Kastellan von Musso auszugleichen, als dass man die Neuerungen im Religionswesen abschwöre und für die Auslieferung der Gesandten 11'000 Dukaten zahle. Die Gesandten der XII Orte scheinen ähnlicher Meinung gewesen zu sein, damals war ja die Reform nur noch in Zürich durchgedrungen. Die Bündner machten gute Miene zu diesem Ansinnen und zahlten 11'000 Kronen für die Loslassung der Gefangenen und schwören, auch einen der alten Lehre günstigen

S. 145: Beschluss auf dem Bundestag zu Chur gefasst zu haben,¹⁹⁸ welchen aber Chur, als Vorort des Gotteshausbundes, nicht siegeln wollte.

Ausdrücklich beruft sich eine katholische zeitgenössische Quelle auf die Verdienste Schlegels um die Befreiung der erwähnten Gefangenen aus den Kerkern des Kastellans.

Er habe aus hartem Gefängnis die Erlöset, die sonst niemand habe mögen erledigen.¹⁹⁹ Die nämliche Quelle gibt aber auch zu, dass Schlegel mit dem gleichen Manne in Briefwechsel blieb, dem die Bündner auch in der Folge so sehr misstrauten, dass sie im Juli 1527, als sie mit den Eidgenossen unter des Jakob von Medici Anführung stehend, gegen den Kaiser kämpften, die Hauptursache an der Niederlage von Carato dem Umstand zuschreiben mussten, seinen Anordnungen keine Folge geleistet zu haben.

Schon gegen Ende des folgenden Jahres erfolgte die Katastrophe, die den Abt vor die Schranken eines Strafgerichtes brachte. Nach reformierten Berichten hatte sich der Abt mit dem Bruder der Kastellans von Musso, Johann Angelo von Medici, dem Erzpriester zu Mazzo und späteren Papst Pius dem IV. dahin verständigt, dass letzterer versuchen sollte, Bischof von Chur zu werden, an Stelle des Bischofs Paul Ziegler, welcher eine jährliche Pension von 400 bis 500 Gulden erhalten sollte. Johann Angelo Medici sollte in einer Sänfte auf den bischöflichen Hof nach Chur oder in das Schloss Fürstenua gebracht werden, wo er, nur von einigen Dienern begleitet, unter der Maske eines fremden, kranken Mannes Eintritt zu erhalten hoffte, dann war seine Absicht, sich des Bischofsstuhls zu bemächtigen und den nichts ahnenden Bündnern, sei es nun mit oder gegen ihren Willen, sich als Herr aufzudrängen.²⁰⁰ Als nun die Schwester der beiden Brüder sich mit Wolfgang Dietrich von Hohenems vermählte, sollte im Gefolge der Braut auch der künftige Bischof ohne Argwohn und Aufsehen nach Chur gebracht werden.

S. 146: Der Tag der Ankunft der Braut mit ihrem Gefolge war bestimmt, aber ein starker Schneefall verzögerte ihr Eintreffen. Ein ausgesandter Bote wurde in Splügen festgenommen, und man fand bei ihm Briefschaften, welche den ganzen Plan, laut welchem sämtliche evangelisch Gesinnten Churs in einer Nacht ermordet werden sollten, verrieten. Die Splügner warnten den Rat von Chur und bezeichneten als Verdächtige den Bischof, Theodor Schlegel, und Georg Schlegel, seinen Verwandten, sowie Herkules von Salis. Ferner wurde gefänglich eingezogen Dietegen von Salis und Georg Beeli. Der Abt von St. Luzi wurde vor ein Strafgericht gestellt, zu welchem sämtliche Gemeinden ihre Rechtsprecher abordneten. Er wurde gefoltert und soll gestanden haben, es sei verabredet gewesen, dass Bischof Paul abdanke, doch habe nicht er, der Abt, den Plan hiezu entworfen, sondern Gubert von Castelmur, der zur Zeit

des Müsserkriegs zum Kastellan übergegangen sei. Es sei zur Ausführung des Planes die Hülfe der katholischen Eidgenossen, des Papstes und des Kaisers in Aussicht genommen worden und Dietrich von Hohenems habe mit 2'000 bis 3'000 Landsknechten an die Steig rücken sollen, um die Bündner zu schrecken. So erzählen die evangelischen Quellen, wie Campell und a Porta. Ersterer, der als eigentliche Quelle noch am ehesten in Betracht kommt, bemerkt aber ausdrücklich, es gebe heute (zu Campells Zeit, als er sein Werk schrieb, zirka 1570) noch viele, welche behaupten, es sei der Abt an dem genannten Verbrechen unschuldig gewesen. Ferner bemerkt er, der Abt sei, aus ihm unbekanntem Gründen, in Verdacht gekommen, Mitwisser des erwähnten Planes gewesen zu sein.

Wir sind in der Lage, die erwähnten Berichte einigermaßen auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen und kommen zu folgendem Resultat. Ein Strafgericht aller drei Bünde, wie a Porta und Sprecher melden, trat gar nicht zusammen. Die Verhaftung fand, wie a Porta meldet, durch den Rat von Chur statt und der Bericht des mehrerwähnten katholischen Augenzeugen sagt, der Abt sei in der Nacht gefangen genommen und vom Hof in die Stadt Chur gebracht worden, wo man ihn in eines Bürgers Haus an zwei eiserne Ketten legte, und mit 6 Gäumern bewachte bis zum Agnestag.²⁰¹

S. 147: An letztem sollte der Bundestag zusammentreten, von welchem auch die eidgenössischen Abschiede berichten, dass er in der Sache handelnd einzugreifen beabsichtigte. Der katholische Augenzeuge berichtet, der Landvogt von Sargans, Ulrich Staub, habe dem Abt von Pfäfers und den Domherrn von Chur versprochen gehabt, nichts solle mit ihm vorgenommen werden, bis der gemeine Bundestag auf Davos ein Ende habe und dieser begann am Agnestag und endete am Sonntag darauf. Dem haben die Churer nicht gemäss gelebt, sondern am Agnestag den frommen Mann vor ihr Malefizgericht gestellt und auf ihn klagt. Damit stimmt die Stelle in der gleichen Quelle, welche berichtet, man habe die wälschen und lateinischen Briefe des Abtes übersetzen lassen, ein protestantischer Schulmeister von Zürich habe die Übersetzung zu Ungunsten des Abtes gemacht, worauf der andere Übersetzer, Peter Tschudi, protestierte, aber die von Chur wollten sich daran nicht kehren, sondern bemerkten, ihnen seien die Briefe genug verdeutscht. Chur wollte sich offenbar bei der sich eben bietenden

Gelegenheit des Abtes entledigen, und mochte dem Bundestag noch nicht recht trauen. Berechtigt aber war nach der ständigen Praxis ein Hochgericht schon, seine eigenen Fehlbaren zu strafen, trotz dem Bundesbrief, eventuell wurde in vielen Fällen ein Gericht des betreffenden Bundes einberufen, wenn man den andern Bünden nicht traute. Das geschah z. B. 1550 und 1565, bei der Aburteilung von Rudolf v. Salis. Der Bundesbrief war in bezug auf die Bestrafung von Staatsvergehen eben sehr unklar.

Vergleichen wir mit der katholischen Quelle noch einen zeitgenössischen Bericht in den eidgenössischen Abschieden. Bürgermeister, Kleiner und Grosser Rat von Chur schreiben an Zürich, welches eine Botschaft nach Chur gesandt hat, unter dem 18. Januar 1529: "Zuerst sei von dem Bischof, einigen Domherrn und Amtleuten ein Anschlag gemacht worden, einen Gotteshaustag zu berufen, um das alte Regiment, die Messe und anderes wieder herzustellen, allein durch Schickung Gottes habe dieser ausgeschriebene Tag verhindert werden können. Ferner sei eine Zeit lang unter dem gemeinen

S. 148: Mann ein "Gemurmbel" und Geschrei gegangen, wie der Abt zu St. Luzi, Theodor Schlegel, und einige Andere etwas betrieben, was den Bündnern zum grossen Nachteil dienen möchte. Darauf haben die Bundesgenossen ihre Botschaften hieher geschickt, um das anzuzeigen und gebeten, in der Sache zu handeln. Man habe mit jenen Boten den Abt gefangen in eines Burgers Haus in Eisen gelegt und da bewachen lassen, aus den Schriften, die man hinter ihm gefunden, erkenne man, dass er mit dem Kastellan von Musso und dessen Bruder unterhandelt habe, um ihnen das Bistum zu übergeben, was dann "wyter in den lüten steckt, sind wir nit bericht". Das habe man den andern Bünden geschrieben und Ratsboten in das Engadin und andere Orte geschickt, um solches zu melden.²⁰² Sobald die Gotteshausleute solches gehört, haben sie eine Schar nach der andern nach Fürstenburg geschickt, um den Bischof gefangen zu nehmen. Der Hauptmann habe aber den Bischof entfliehen lassen. Zur Beratung des Handels sei ein Bundestag auf Sebastiani angesetzt. inzwischen haben einige Gerichte im Gotteshaus einen schnellen Ausgang gefordert und gedroht, mit den Fahnen aufzubrechen. Die Boten vom Gotteshaus und einige aus dem obern Band gedenken nun hier die Sache zu Ende zu bringen und die Fehlbaren zu bestrafen."

Also auch hier merkt man heraus, dass wirklich Chur die Sache in Händen hat, andernfalls würden Bürgermeister und Kleiner und Grosser Rat nicht darüber berichten, was aus den aufgefundenen Schriften Schlegels hervorgehe. Auch das scheint uns erwiesen zu sein, dass der Abt mit dem Kastellan oder dessen Bruder wirklich über die Neubesetzung des bischöflichen Stuhls durch den letztern unterhandelte. Auch die katholische Quelle bestätigt dies, doch kommt nach derselben Johann Angelo Medici auf den Gedanken, wie er den Bischof entschädigen könnte, wenn er ihm das Bistum übergebe, was aber nicht ohne der drei Bünde Einwilligung hätte geschehen können, fügt der Autor der bezüglichen Berichte hinzu. Diesen Anschlag habe der Prätendent auf den bischöflichen Stuhl dem Abte mitgeteilt, doch sei nicht weiter in Sachen gehandelt worden.

S. 149: Die Evangelischen haben das erfahren und haben nun in den Winkeln Meuterei gemacht und den Abt in der Nacht aus seinem Schlaf in seinem Gotteshaus gefangen genommen und in die Stadt Chur geführt.²⁰³

Aus dem Gesagten geht mit Sicherheit hervor, dass der Abt Briefe von Angelo Medici bezüglich der Abdankung des Bischofs Paul Ziegler erhielt und sich dem Plane gegenüber nicht ablehnend verhielt. Energisch und zielbewusst wie er war, liegt dies überhaupt auf der Hand, zumal die Situation für das Bistum eine äusserst kritische war. Schreibt doch Comander, nach a Porta, vom Jahr 1529: "In diesem Jahr hoffe ich, werde die Hofkirche, der Sitz des Baaldienstes, zertrümmert werden und untergehen."

Dass der Bruder des Kastellans in die Sache mit verwickelt war, geht auch aus folgendem hervor. Am 17. Januar 1529 schreibt der Kastellan von Musso an die Eidgenossen, wie die Graubündner seinen ehrlichen Bruder, der mit einigen Edelleuten auf dem Wege nach Innsbruck gewesen, des Nachts überfallen, den Hauptmann Dietegen, der auch dabei gewesen, gefangen genommen und was sie weiter mit dieser Gesellschaft gehandelt haben. Die Eidgenossen mögen es nicht übel nehmen, wenn er mit Krieg oder anders wie gegen die Bünde handeln werde.²⁰⁴

Wo dieser Überfall stattfand, berichtet Campell. Er erzählt, Dietegen von Salis sei mit Hauptmann Georg Beeli in Zuoz, im obern Engadin gefangen genommen worden, wobei beide peinlich verhört wurden, aber nichts gestanden und zuletzt mit der Erklärung entlassen wurden, dass die

Untersuchung ihrer Ehre unaufheblich sein solle.²⁰⁵ Von der Verhaftung von Dietegen von Salis in Zuoz spricht auch der Tagsatzungsabschied vom 18. Januar 1529. Georg Beeli war von 1527-1529 Landeshauptmann im Veltlin. Sprecher sagt von ihm, er sei des Abtes Vetter gewesen und mit Oberst²⁰⁶

S. 150: Dietegen von Salis in Zuoz gefoltert worden, aber man habe beide unschuldig befunden.

Wie es scheint, hat also Angelo Medici dann, statt den Weg über den Splügen einzuschlagen, sich nach dem Engadin gewandt, wo seine Gefährten verhaftet wurden, während man ihn unbehelligt liess. Ob er wirklich nach Innsbruck wollte, wie sein Bruder berichtet, lassen wir dahingestellt. Es ist dies allerdings möglich, auch dann, wenn er Bischof von Chur werden wollte. Wenigstens war es klüger, statt sich mit einigen Dienern ins bischöfliche Schloss einzuschmuggeln, sich vorher der Hülfe Osterreichs zu versichern.²⁰⁷

Der Abt Schlegel wurde am 23. Januar 1529 auf der Strasse enthauptet, wie der erwähnte katholische Augenzeuge sagt, da er infolge der erduldeten Folterqualen auf dem Weg zur Richtstätte zu sterben drohte. Er war das Opfer der gespannten konfessionellen Verhältnisse seiner Zeit und der Missstimmung der Bündner gegen den Kastellan von Musso, der im Krieg allerdings mehr als Banditenführer, denn als ehrlicher Krieger auftrat. Die Folge seiner Hinrichtung war der zweite Müsserkrieg.

Ueber die Formen des Verfahrens bei dieser ersten Hinrichtung, auf Grund des Urteils eines Strafgerichtes, lassen uns die Quellen ziemlich im Stiche. Wir erfahren blos, dass Boten vom Lande, d.h. von den mitverbündeten Hochgerichten in Chur erschienen und die Bestrafung des Abtes verlangten. Spätere Historiker, wie a Porta, scheinen daraus den Schluss gezogen zu haben, dass die Gemeinden ihre Rechtsprecher nach Chur schickten. Das ist aber, wie bereits erwähnt, nach dem Bericht des katholischen Augenzeugen nicht der Fall. Dagegen erwartete man allgemein, der in Aussicht genommene Bundestag werde ein Wort mitsprechen, da aber die Gemeinden mit dem Luffen der Fähnlein drohten und der Rat von Chur noch am 18. Januar nicht weiss, was etwa weiter in den Leuten stecke, beschleunigte er den Prozess, um die Fähnlein nicht beherbergen zu müssen.

S. 151: Wie es scheint, hatte man damals schon Respekt vor denselben. Wenigstens gibt man zuerst sich Mühe, ihr Zusammenströmen zu verhindern, indem man auf den bald zusammentretenden Bundestag vertröstet.

Das Verfahren vor dem Churer Malefizgericht wird durch folgende Stelle näher beleuchtet: "Item wie wohl die von Chur dem Abt zugelassen haben, dass sein Convent und seine Freundschaft seine Beiständ gewesen, auch einen aus ihnen an seinen Rat gegeben oder gelassen haben, haben sie doch 6 Mann mit Hallenparten zu ihm verordnet, dass sie hören und Acht geben, was dem Abt gerathen werden wolle, dess halb dieselbigen dem Abt nicht haben rathen dürfen."²⁰⁸

Ferner: "Auf solches hat der, der auf ihn geklagt hat, ein solches Urtheil über ihn gegeben, der Abt habe sich nicht dermassen verantwortet, dass den Rechten genug sei, deshalb so erkenne er, dass der Abt nach kaiserlichen Rechten das Leben verwirkt und den Tod verschuldet habe und zu mehrerer Sicherheit der Wahrheit und zur Verhütung eines bösen Argwohns, solle man ihn an den Ort führen, da man die Uebelthäter und Malefizischen pflege zu züchtigen und ihn allda peinlich befragen, was er gehandelt, etc."

An das Rügeverfahren erinnert also bei diesem Prozess nur das Eintreffen von Boten der Hochgerichte, die aber, allem Anschein nach, nur zur Bestrafung aufgemuntert haben, und dann dieselbe gern den Churern überliessen, sobald sie merkten, dass man geneigt war, auf die Sache einzutreten. Wenigstens erfahren wir von ihrer Tätigkeit direkt nichts.

* * *

Weniger tragisch ist der Ausgang des Strafgerichtes von 1542. Campell erzählt uns darüber. Das Ende des Jahres 1541 brachte eine starke Aufregung gegen die Anhänger der französischen Faktion. Man schrieb solche hauptsächlich auf die Rechnung einiger österreichischer Parteigänger und es ging der Ursprung der Bewegung vom Unterengadin aus. Die Sache betraf Verschiedene, die man im Verdacht hatte, vom König von Frankreich, entgegen dem Pensionenbrief, heimlich Jahrgelder zu beziehen.

S. 152: Zu Chur wurde darüber ein Bundestag gehalten, nicht ohne dass Reden aller Art die Bürger beunruhigten. So veranlasste das Gerücht, es rücken die Engadiner in starken Haufen auf die Stadt, die Bewohner derselben, alles in möglichsten Verteidigungszustand zu setzen und Tore und Mauern durch

zahlreiche Wachen zu sichern. In den nämlichen unruhigen Tagen hätte um ein Haar der Anstifter der ganzen Bewegung durch Meuchelmord seinen Tod gefunden. Nun erst gingen ihm über seine gefährvolle Lage die Augen auf und gern hätte er das Seinige getan, um die entfesselten Leidenschaften wieder zu beruhigen, doch es war zu spät. Die aufgeregten Gemeinden, zumal des Gotteshausbundes, ruhten nicht, bis von Seite aller drei Bünde ein Strafgericht gegen die sogenannten Pensioner und zugleich gegen alle diejenigen aufgestellt wurde, welche durch Hülfe von Bestechung um öffentliche Landesämter sich beworben hatten. Der Spruch wurde am 20. April erlassen, fiel aber weit milder aus, als man es nach dem Inhalt des Pensionenbriefes erwarten konnte. Dieser setzte Infamie und Todesstrafe fest und jene wurden lediglich um kleinere oder grössere Summen, je nach dem Belange des erwiesenen Vergehens, gebüsst. Ja, bei ungefähr 26 der vornehmern Bündner, welche das Pensionengesetz freventlich verletzt hatten, wurde im Urteil ausdrücklich hinzugefügt, dass die in denselben verhängte Strafe ihnen zu keiner Zeit zur Unehre gereichen werde oder aufheblich sein solle und sie, wenn auch auf die nächsten fünf Jahre von den öffentlichen Ämtern ausgeschlossen, doch stetsfort wie jeder Andere als brave, unbescholtene Bundsleute zu betrachten seien. Diese, wenn auch leichte Strafe, hatte zur Folge, dass später die Beobachtung der im Pensionenbrief enthaltenen Vorschriften genau gehandhabt und wenigstens alle Zeit die Strafe dem erwiesenen Vergehen auf dem Fuss folgte.²⁰⁹

Sprechers Chronik fügt noch hinzu: "Dieses Aufstands soll meister Urheber gewest sein, Bartholome Stampa, welcher auff der Kayserischen Seiten war. Damit stimmt die Stelle in den eidgenössischen Abschieden: "Es geht der Bericht ein, daß zwischen Bartholomäus Stampa und Mithaften aus dem

S. 153: Bergell und den drei Bünden eine grosse Zwietracht entstanden und deßwegen von letztem auf die Pfaffenfaßnacht (19. Februar) ein Bundestag nach Chur angesetzt sei. Um größere Unruhen zu verhüten, hat man Schwyz und Glarus beauftragt, ihre Ratsboten auf diesen Bundestag abzuordnen und im Namen der Eidgenossen diesen Streit vertagen zu helfen."²¹⁰

Betrachten wir diese Berichte näher, so erhellt aus den selben, dass der Bundestag schon damals bei der Bestrafung von Staatsvergehen mittätig ist und sich sogar extra zu diesem Zwecke versammelt. Ob auch das Volk schon

damals um seine Meinung befragt wurde, ist nicht ersichtlich, aber wahrscheinlich. Wenigstens war in unserm Fall Zeit genügend vorhanden, dies zu tun. (Vom 19. Februar bis 20. April) Wir hätten in diesem Fall ungefähr das gleiche Verfahren wie 1660, da ja der genannte Abschied schon vom 6. Februar von einem Zwist zwischen Bartholomäus Stampa und seinen Mithaften und den drei Bünden spricht. Daraus geht hervor, dass derselbe am 3. Februar schon tätig war, also vor dem Zusammentritt des Bundestages, das könnte nur geschehen sein als Vorsitzender eines Rügegerichtes.

Das Urteil des Gerichtes von 1542 ist uns erhalten geblieben. Dasselbe ist betitelt: " Handlung und urtailen so durch Richter und gricht von gemeinen dryen punthen verordnet, von wegen so der Pension oder der empter halb anlagt, verhandelt, zu Chur uff 20 Tag Aprill 1542.²¹¹

Dann heisst es darin: "Erstlich als gemeiner land verordnet Cleger etlich personen, soviel zwar dero angezeigt worden unseres Landes, der pension, Jahrgelts, dienstgelts oder schenkungen halben old uß vorhabens empter damit zu überkommen old zu schaffen anlagt worden und die angeklagten personen ir antwort auch darüber geben und also

S. 154: nach am andren und yeder tail genugsamlich verhört. Ist von den urteilsprechern der Handlungen halb also uff jr eyd, darumb mit urtail nach erkhanntuß des rechten uf jedes tail clagen antwurtt red und widerred und somit fur recht kommen zu recht erkhenet als nachfolgt: Anfenglichlich haben Sy fur sich gnomen am mittlerer und gnedige straff, dan der brieff (so vor 42 Jahren) der sachen halb uffgericht ist, vermag, da auch die Eidgenossen Fürbitte eingelegt, daß die Personen, die gefehlt, mit gnediger straff, soweit der obgемelte Brief vermöge davon kómen, darauff ain yeden an gelt und gut gestrafft ainer hocher dan den andern, ainer mer den andern minder, demnach ainer vil old weniger empfangen oder nach gstalt der sachen Ingenomen old gehandelt hat."

Dann folgt die von Campell angeführte und "mit ainhelliger urtail mit Meren" erkannte Bestimmung, dass die der Pensionen oder Ämter halb Gestraften in ihren Ehren nicht geschädigt sein sollen. Da aber diese Personen doch Brief und Siegel übersehen, "so ist witer von Richter und gricht mit urtail zu recht erkhennt, daß welche die sigen, so einmal Irer Eren halb ain vorbehalt behebt worden ist, dieselbigen sollent fünf Jar lang stil stan und gar in keinen Ráthen

noch gerichten und auch zu keinen Emptern in unsern Landen gebrucht werden, aber sunst an Iren Eren söliches in keinem weg schedlich sei." Wenn die fünf Jahre vorüber sind, mögen sie vor gemeinen dry punth sich erzeigen" und dann mag man ihnen gestatten, dass sie weiter gebraucht werden.

Dann folgt eine Bestimmung zum Schutz des Gerichtes, lautend: "So ist auch mit recht erkhennt, das wo ainer oder mer oder welche die unseres lands weren, es weren die gestrafft old nit gestrafft in diesen handlungen vergriffen old nit vergriffen, der oder die obgedacht verordnet Richter, Rechtsprecher, Kleger, bystand, schriber oder weibel, ganzes gricht oder sonder personen obperurter Handlungen halb mit Worthen oder mit werkhen hinder ruckhen beleidigett, schmehte, an er reden, sich rechen welt oder soliches durch andere Personen gestattet zu thun, der old dieselben sollent gestrafft werden an lib old gut nach eines grichts erkhanthus."

S. 155: Dann folgt eine Bestimmung, dass alles vergeben und vergessen sein solle, was in den letzten Jahren an Drohungen und Verdächtigungen herumgeboten wurde.

Zum Schluss wird der Pensionenbrief von 1500 bestätigt: "Hat man den besigletten brieff so vor 42 Jahren zu halten angenommen in crefften erkhannt" und wer wider ihn handelt, "dieselbigen sollent und mogen gestrafft werden nach inhalt selbigen brieffs unserer handlungen halb ganz ungeschwächt." Mit andern Worten, die jetzige Milde soll kein Präjudiz abgeben für die Zukunft.

* * *

Es folgen zwei Strafgerichte die wie dasjenige von 1529 nicht als eigentliche Strafgerichte aller drei Bünde bezeichnet werden können, bei denen es sich aber auch um Bestrafung von Staatsvergehen handelt.

Das erste derselben fand 1550 in Davos statt. Die Chronisten²¹² berichten uns darüber: 1549 wurde das Bündnis mit Frankreich erneuert. Darüber entstand wieder ein Sturm, eine Anzahl unruhiger Leute strömte in Davos zusammen und setzte ein Strafgericht nieder, zur Bestrafung derjenigen, die von Frankreich Pensionen empfangen hatten. Man suchte auch in den beiden andern Bünden die Gemüter zu bearbeiten, aber vergeblich, sodass wir es hier mit einem Strafgericht des Zehngerichtenbunds zu tun haben, wobei alles, was in demselben Waffen zu tragen vermochte, nach Davos eilte. Die Anstifter des

Aufruhrs stellten aus ihrer Mitte Richter und Ankläger auf, welche die Untersuchung gegen die Vornehmen führen sollten. Da diese sehr lange dauerte, zogen die Haufen inzwischen nach Hause. Zwei der angesehensten Männer im Zehngerichtenbund, Johann Guler, Landammann von Davos, und alt Landeshauptmann Vatscherin wurden gefänglich eingezogen.²¹³

Ueber die Klage gegen Guler berichten die eidgenössischen Abschiede: Hans Guler wird wohlverwahrt vor Gericht gestellt, wo die Kläger auf ihn klagen, er habe zu Ilanz geholfen, die

S. 156: Vereinigung mit Frankreich praktizieren, in welcher dann schliesslich die Bestimmung, dass jeder Bund gehalten werde, wie ein Ort der Eidgenossenschaft, nicht enthalten war, ob schon man dies den Gemeinden zugesichert hatte. Er habe das Siegel ausser Landes geführt und damit das Bündnis gesiegelt, man glaube, dass er hiefür Miet und Gaben, entgegen dem Pensionenbrief, den er wollte brechen helfen, empfangen habe. Um den Ritt zur Besiegelung des Bündnisses zu erhalten, habe er Miet und Gaben gespendet. Durch das gleiche Mittel sei er seiner Zeit Podestat im Veltlin geworden. Endlich sei er aus dem Land und aus dem Recht gewichen. (Man hatte ihn in Alvaneu ergriffen, als er nach Chur wollte, um sich den beiden andern Bündnen zu stellen. Darauf führte man ihn wieder nach Davos.) Die Kläger hoffen, er werde an Leib, Ehre und Gut gestraft. Ammann Guler verantwortet sich durch seinen Fürsprech, er habe nicht für das Bündnis gearbeitet, er sei gegen die Vereinigung gewesen, da aber die zwei andern Bündne sie eingegangen seien, sei man schuldig gewesen zu folgen, laut "Inhalt des Bundesbriefes." Einzelne haben gesagt, er hätte mit seinem eigenen Siegel siegeln sollen, statt das Bundessiegel ausser Land zu führen. Ihm so etwas wieder den Beschluss der Räte und Gemeinden zuzumuten, sei stark. Pensionen habe er nie von keinem Fürsten oder Herrn bezogen.

Schliesslich verlangt er, seine Kundschaften und Briefe zu verhören. Die Kläger wenden ein, Guler könne die Klagen nicht bestreiten, denn sie seien offenbar, weshalb keine Kundschaften gestellt werden sollen. Da beinebens der Handel malefizisch sei, so sollte der Landvogt zu ihnen stehen.²¹⁴

Der Ammann entgegnet, seine Kundschaften sollen voraus verhört werden, wenn seine Handlungen dann als malefisch erfunden werden, so komme der Landvogt noch früh genug dazu. Es wird dann beschlossen, dass für das Praktizieren zu Ilanz, für den Ritt zur Besiegelung des Bündnisses, über das

S. 157: Entführen des Siegels, den Mangel der vorbehaltenen Artikel und das Entweichen aus dem Recht, die Kundschaften nicht verhört werden sollen. In betreff der andern haben die Kläger sich ebenfalls erholen, Kundschaften zu stellen. Beinebens soll der Landvogt zu den Klägern stehen und sich des Handels annehmen. Hierauf hat sich der Landvogt des Ammanns bemächtigt, ihm sein Gewehr abgenommen, und ihn verhüten lassen. Der Landvogt drang die Klage der Kläger zu mildern und von einer Leibesstrafe abzustehen. Fünf Gemeinden des Bundes willigen ein, dass die Klage nur auf Glimpf, Ehre und Gut gehen solle. Zwei wollten an der frühern Klage fest halten, Davos will die Sache der ganzen Gemeinde vorlegen. Die Kläger wiederholen die Klage, nach beidseitige in Rechtssatze sprechen die Richter, gestützt auf die vorgebrachte Klage, das Urteil. Weil die Empörung aus den in derselben angeführten Gründen entstanden, soll der Ammann sieben Jahre lang in seinen Ämtern und Ehren stillgestellt und derselben entsetzt sein, seinen Sitz während dieser Zeit nicht verlassen, in acht Tagen 900 Gulden erlegen, hierauf wird er, nach gegebener Tröstung, auf geschworene Urfede hin, ledig gelassen.²¹⁵

Wir sehen also, wie hier das aus der Mitte der zusammen geströmten Menge gewählte Anklagegericht entscheidet welche Klagen keine Kundschaften nötig haben, weil sie offenkundig waren und wie beschlossen wird, der Landvogt solle zu ihnen stehen und er den Gefangenen in Verwahrung nimmt, um damit das gewöhnliche Verfahren in Kriminalsachen zu markieren. Das Strafgericht verwandelt sich also hier der Bedeutung nach in ein gewöhnliches Kriminalgericht trotzdem Richter und Ankläger nicht die gewöhnlichen waren.

Die Klage gegen Landeshauptmann Valentin Vatscherin geht auch dahin, dass er die Vereinigung mit Frankreich gefördert, wahrscheinlich Pensionen empfangen habe. Im Veltlin habe er einem armen Waislein, als er Landeshauptmann war, 350 Kronen genommen etc.

Er verantwortet sich, erhält aber achtjährige Einstellung in bürgerlichen Ehren und Rechten und eine Geldbusse von 1000 Gulden. Vatscherin war Stadtvogt von Maienfeld und daselbst wohnhaft und es taucht schon

S. 158: der der Kompetenzkonflikt auf, ob er in Davos gerichtet werden könne. Die von Maienfeld bestreiten dies anfänglich, da nach den Bünden jeder da zu bestrafen sei, wo er sesshaft ist. Dieser Einwand taucht immer wieder auf, auch bei den allgemeinen Strafgerichten aller drei Bünde. Er hatte aber keinen Sinn, sobald einmal festgestellt war, dass es sich um Staatsvergehen handle, denn in diesem Falle konnte, wenn das Hochgericht nichts tat, der Bund oder auch ein Strafgericht aller drei Bünde strafend eingreifen, dies war im Pensionen- und Kesselbrief ausdrücklich festgenagelt.²¹⁶

Ausser diesen beiden werden noch zahlreiche andere Männer des Zehngerichtenbundes gebusst an Geld und mit zeitweiliger Einstellung in den Ämtern. So soll Hauptmann Rudolf Matys sechs Jahre lang "uff kein ampt rytthen, noch puntztag, noch pytag noch darnach stellen, doch im an sinen glimpf und Eren unschedlich allß daß er sonst mag handeln und wandlen in unsern landen wie ein ander bidermann, auch soll er für straffgellt ußrichten hundert gulden."²¹⁷

Gleiche Strafe erhält Ammann Paul Buol, nur zahlt er 200 Gulden Geldbusse. Ammann Hans Allgoss wird vier Jahre "hinder sich gestellt allß daß er uff kam ampt rytten noch puntztagen gebrecht werden darf" und zahlt einhundert Gulden Strafgeld. Gleiche Strafe erhalten Hauptmann Georg Belin, Ammann Hans Nett und Ammann Engel. Nur Geldbussen erhalten, Jan Mayer, der Weibel von Castels, Bastian Gort, Ammann Gabriel Haintz von Schiers, Jakob Otth, Capitelammann, Ammann Müller von Schiers, Ammann Jöri von Schiers, Ammann Barth. Jegen zum Kloster, Richter Dyss Klan, Ulrich Lampert und Hans Zwyffel.

S. 159: Es scheint, dass neben dem französischen Bündnis auch noch Übertretungen des Pensionenbriefes geahndet wurden, da so zahlreiche Bussen verhängt wurden.

Über die genauere Zusammensetzung des Gerichtes sind wir nicht orientiert. Im Urteil des Gerichtes vom 4. März heisst es nur: "Ist alhier uf Tafauß von gemeinen zehn gerichtten ein gemein strafgericht mit Richter und Rechtsprecher

und klegler oder waß dazu gehört verordnet und ist ordnung des Rechten zu Recht erkannt und gesprochen wie folgt.²¹⁸

Am Tage der Urteilsfällung, 4. März, berichten übrigens die eidgenössischen Boten auch von Davos aus: Nächsten Sonntag werde ein Gotteshaus Bundestag angeordnet, um ein Strafgericht zu bestimmen und es sei zu befürchten, es werde durch unruhige Leute Unglück angerichtet. Campell sagt, durch die Klugheit der Behörden sei in den beiden andern Bünden die Ruhe erhalten geblieben. Jedenfalls hat man also den Versuch gemacht, die Bewegung auf die andern Bünde zu übertragen, aber er war gescheitert.

Sämtliche Urteile des Davoser Strafgerichtes wurden übrigens nach Campell und Sprecher durch ein auf Veranlassung der beiden andern Bünde in Tätigkeit gesetztes Revisionstribunal kassiert.

* * *

Ganz ähnlich verlief das Strafgericht, das 1565 im Engadin stattfand. Wir berühren dasselbe daher nur mit wenigen Worten, zumal darüber demnächst eine Spezialstudie erscheinen wird. Im Januar 1565 wurden auf dem Bundestag zu Davos die Mehren der Räte und Gemeinden gesammelt und es ergab sich eine Mehrheit für die Erneuerung des französischen Bündnisses. Die Spanisch Gesinnten stifteten nun im Engadin Unruhen an. In Zuoz sammeln sich nach Campell das Fähnlein des Gerichtes Steinsberg und dasjenige des Oberengadins. Dann schickte man nach Schuls, Remüs und Bergell und mahnte auch zum Aufbruch. Ein Fähnlein der Leute aus dem Unterengadin erschien noch nicht, aber die Bergeller. In Zuoz wird der Fahneneid beschworen. Inhalt desselben: Bekämpfung des französischen Bündnisses mit allen Kräften. Miet, Gaben und

S. 160: Pensionen sollen von jedermann zurückgewiesen werden. Boten werden über die Berge geschickt, um auch andere bündnerische Gerichte zum Anschluss an die Bewegung zu veranlassen, aber vergeblich. Unter dem Einfluss der Eidgenossen fehlt jeglicher Zuzug. Die Eidgenossen veranlassen einen neuen Bundestag in Davos. Derselbe spricht sich nochmals für das französische Bündnis aus. Den Engadinern bleibt schliesslich nichts anderes übrig, als wieder nach Hause zurückzukehren, nachdem sie wochenlang im Engadin gelagert und einen so heftigen Krieg gegen Speck und getrocknetes Bündnerfleisch geführt hatten, dass der ganze Krieg auch der Speckkrieg

genannt wurde, wie Campell berichtet.²¹⁹ Um die großen Unkosten zu decken, hatte man vorher noch den Sohn eines der angesehensten Bündner (des Obersten Herkules von Salis), Rudolf Salis, vom Bergell aus nach Zuoz geschleppt und für ihn und alle diejenigen, die Pensionen von Frankreich bezogen hatten, ein Strafgericht niedergesetzt.

Dass die Reforma von 1603 nicht neues Recht schafft, sondern sich an die im 16. Jahrhundert bestehenden Zustände anlehnt, ersehen wir aus folgenden, in diesem Revolutionsjahr zu Tage tretenden Tatsachen. Am 10. April 1565 schreiben die Engadiner an Ammann, Richter und Gemeinde von [Zizers](#): "Sind wir bewegt worden als die negsten stossenden gmeinden, den obgenannten von Salis in unser und des Gotshus gwalt zu bringen und haben in also hieher gen Zutz gefüret mit vorhaben ine zu behören und dz recht uff in ergan zu lassen." Sie verlangen daher, wie Bürgermeister und Rat von Chur am 18. April nach Zürich berichten, "man solle inen uß jedem grossen gricht zwen man verordnen, die das recht über ernempton von Salis helfen uffnehmen." Aber nur an die Gotteshausgemeinden gelangt man mit diesem Gesuch. Nachdem man gesehen hatte, dass ein allgemeines Strafgericht nicht zustande zu bringen sei, wollte man wenigstens ein solches des Gotteshausbundes haben, "wendent die ursach für, er (Salis) syg ein Gottshusman und nit der dryen Pünten underthan." Vier gewappnete Mannen der Engadiner Fähnlein erscheinen in Bergün mit grossen Drohungen. Sind das vielleicht die

S. 161: Rügegeschwornen, die als Nachbarn die Nachbarn aufmahnen? Jedenfalls beweist obige Stelle von den nächst anstossenden Gemeinden (an die Heimat des Salis), dass schon damals die Meinung besteht, das Recht der Rüge stehe den Rügegeschwornen der Nachbargerichte zu. Dass durch Artikel 4 der Zernezartikel vom 29. Dezember 1564 beschlossen wird, Späher auf den Bundestag in Davos zu schicken, die "ein ufsehen thuon sollen, by dem eid so inen gegeben wird", wer gegen die aufgestellten Artikel handle, erinnert ferner an das spätere Erscheinen der Rügegeschwornen vor dem Bundestag, zumal wenn ihnen Strafe in Aussicht gestellt wird, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllen.²²⁰

Das erste Strafgericht aller drei Bünde, welches ein Todesurteil ausspricht, ist, abgesehen von dem Volksgericht von 1450, dasjenige von 1572. Wir verweisen in bezug auf dasselbe auf zwei Spezialarbeiten²²¹ und fassen uns daher hier sehr kurz. Johann von Planta, Herr von Rätzüns (d. h. Pfand inhaber dieser Herrschaft, von Osterreich) und von Hohentrins, gewesener Landeshauptmann des Veltlins, Doktor beider Rechte, lange Zeit ein Politiker mit massgebendem Einfluss in Graubünden, wird 1572 von einem Strafgericht, das in Chur tagte, zum Tode verurteilt und hingerichtet. Die Veranlassung war folgende: Johann Planta erhielt in den Jahren 1570 und 1571 durch Papst Pius V. den eifrigen Vorkämpfer der Gegenreformation, die Vollmacht, die Güter des eben erst aufgehobenen Humiliatenordens im Veltlin, welcher sich der neuen, strengen Kirchendisziplin nicht fügen hatte wollen, sowie überhaupt alle in den Bistümern Chur und Como liegenden Benefizien der katholischen Kirche, welche ihr durch die Reformation entfremdet worden waren, zurückzufordern.

S. 162: Es handelte sich dabei hauptsächlich um eine Propstei in Teglio im Veltlin, welche 1555 vom bündnerischen Bundestag zum Unterhalt der Prädikanten bestimmt worden war und nun vom Kardinal Borromäus speziell für seine neue Stiftung, das Kollegium Helveticum in Mailand, für die Heranbildung von katholischen Geistlichen verwendet werden sollte.

Eine grosse Rolle spielen in diesem Prozess die protestantischen Geistlichen, in Unterhandlungen vor dem Beitag und als Wortführer der Bewegung gegen Planta. Wir werden in anderem Zusammenhang auf dieses Treiben der Prädikanten noch zu sprechen kommen. Es finden in der Angelegenheit drei Beitagssitzungen statt. Zuerst beschliesst ein Beitag die Affaire den Gemeinden zu unterbreiten, dann versucht er sie beizulegen, indem er Planta nur zu einer Busse von 200 Kronen verurteilt. Damit ist das Volk nicht zufrieden. Es erscheinen die Fähnlein in Chur, und unter dem Druck derselben beschliesst der Beitag, ein Strafgericht einzusetzen gegen Planta und alle diejenigen, die vom Papst Geschenke erhalten hätten. Jeder Bund soll zu diesem Gericht 11 Mann stellen und jedes Hochgericht einen. Man ging also vom Bund mit der grössten Anzahl Hochgerichte aus, um der Forderung: Gleiche Anzahl Rechtsprecher aus jedem Bund und einen per Hochgericht, möglichst zu entsprechen. In den meisten Fällen ist man nach diesem

Grundsatz verfahren. Ardüser will wissen, dass in der Umfrage des Richters 11 von 66 Rechtsprechern sich für Plantas Unschuld aussprachen. Sprecher spricht aber auch nur von 30 Rechtsprechern und Campell von 42. Diese verschiedenen Angaben sind auffallend. Sollte auch schon bei diesem Gericht ein Anklagegericht tätig gewesen sein, mit ebenfalls 33 Mann? Dann hätten wir zweimal 33 Mann und liessen sich die verschiedenen ungenauen Angaben erklären, zumal, wenn wir wissen, dass hie und da auch die Aufseher um ihre Meinung befragt wurden. Vielleicht war dies gerade bei Todesurteilen der Fall.

Kläger waren schon in diesem Jahr einer aus jedem Bund. Ein zeitgenössisches Aktenstück spricht zwar von 6 Klägern²²² 1) aber 1711 haben wir auch 3 Fiskale und jeder hat einen Stellvertreter.

S. 163: Im Mai 1572, nachdem Planta bereits hingerichtet worden war, wird das Volk angefragt, ob man die "quardi" abstellen solle. Damit ist bewiesen, dass Gäumer oder Aufseher vorhanden waren.

Was die Schuldfrage anbelangt, so war in der Gesetzgebung Plantas Vergehen nicht vorgesehen. Erst der Beitag vom 2. Februar 1572 beschloss: "daß hinfür weder geistlich noch weltliche personen, weder zum papst noch zu kheinem frömbden fürsten und herren gon und weder Pfrunden, rytterschaften, miet und gaben, noch andere sachen begehren, noch empfahren sollen, by Verlierung, lyb, leben, ehr und gut, anderst dan von dem wir in pündtnuß stan" (Frankreich). Das wäre die nötige gesetzliche Bestimmung gewesen, auf Grund welcher Planta regelrecht verurteilt hätte werden können, aber zur Zeit, da Planta die Bulle erhielt, bestand sie noch nicht zu Recht. So nahm man denn seine Zuflucht zum Kesselbrief, in welchem "pittlich obliegen" bei fremden Fürsten verboten war. Ein Revisionsgericht sucht dann die Urteile des ersten Strafgerichts von 1572 zu mildern.

* * *

Eine ähnliche Bewegung, die im engsten Zusammenhang mit dem Bullenhandel steht, und ebenfalls mit der Niedersetzung eines Strafgerichts und einem darauf folgenden Revisionsgericht abschliesst, fand 1573 statt. Wieder erscheinen beinahe die nämlichen Fähnlein des Zehngerichten- und Gotteshausbundes in Chur.

Die Fähnlein erlassen die sogenannten Thusnerartikel, die aber weitere Bedeutung nicht erlangt haben. Wir entdecken aus dem spärlichen vorliegenden Material nichts, das besondern Wert für die Beurteilung dieser Strafgerichtsbarkeit hätte.

* * *

Das folgende Strafgericht, von dem uns die Akten teilweise erhalten sind, ist deshalb erwähnenswert, weil dabei zum erstenmal ein wirklicher Kompetenzkonflikt zwischen einem Bund und den beiden andern in bezug auf die Bestrafung von Staatsvergehen zum Austrag kam. Der Sachverhalt ist Folgender: 1582 hatte der Kardinal Borromeo, der

S. 164: bekannte Gründer und Leiter der Gegenreformation, sich von Papst Gregor XIII. zum Visitator der Schweiz und der drei Bünde ernennen lassen, mit der Vollmacht, die Gegenreformation daselbst mit allen Mitteln zu betreiben, über Kirchenbenefizien zu verfügen, Dispense für Priester zu erteilen u.s.w.²²³ Der Kardinal setzt sich ins Einvernehmen mit Frankreich und Spanien, mit dem Kaiser und dem Herzog von Savoyen, mit Venedig und den katholischen Orten der Schweiz, mit dem Bischof von Chur und dem Abt Castelberg von Disentis. Er kommt persönlich nach dem Misox und wütet mit Feuer und Schwert gegen die Evangelischen.

Einer der Getreuen des Kardinals ist Hieronimo Burgo von Bellenz. Derselbe kommt nach Chur und sucht hier für ein spanisch-savoyisches Bündnis Stimmung zu machen. Ein religiöser Bürgerkrieg in der Schweiz schien damals unvermeidlich zu sein. Der neue Herzog von Savoyen, Karl Emanuel, welcher Genf wieder zu gewinnen trachtete, erneuerte 1581 das Bündnis mit den sieben katholischen Orten. Um Genf zu halten, schlossen 1584 Zürich und Bern, nachdem sie einen Handstreich des Herzogs parieren geholfen, ein Schutzbündnis mit Genf ab, und die reformierten Orte der Schweiz taten sich naturgemäss ebenso zusammen wie die katholischen Orte. In diese Zeit äusserster Spannung fielen die Umtriebe Borromeos und des erwähnten Hieronimo Burgo. Letzterer versuchte den Bürgermeister Martin Jenni von Chur durch Bestechung für seine Pläne zu gewinnen. Er kam aber übel an. Er wurde gefangen genommen und es sollte ein Strafgericht aller drei Bünde über ihn urteilen. Am 22. November 1583 beschliesst der Beitag auf die Klagen der vier evangelischen Städte, wegen den savoyischen Praktiken: "Und hieruff

damit ein ernstlich einsehen beschehe, ist erkannt, ein Gericht von nügen zu ordnen (alsdann vor längist ein Gericht über sömlich gesetzt worden) von gemeinen 3 pünthen mit sampt 3 klegern, welche flyßig nachfragende, welche die personen sigende, welche etwaz mit frömbden fürsten und herren gehandelt hettende, dz zu nachtheil und verkleinerung der Ere und reputation

S. 165: gemeiner Landen dienen mochte, die söllendte von dem geordneten gericht ernstlich gestrafft werden und ist zum Richter verordnet der Herr Burgermeister Luzzi Dakh."²²⁴

In formeller Beziehung erhellt aus diesem Protokoll, dass damals das verordnete Strafgericht mit seinen drei Klägern Anklage- und Urteilstribunal zugleich ist. Fleissig nachfragen soll das Gericht, wer irgend etwas mit fremden Fürsten zu tun hatte. Dann soll es die Fehlbaren ernstlich strafen, unter Vorsitz des vom Beitag gewählten Richters. Als Rechtsprecher werden ebenfalls vom Beitag bezeichnet 5 Mann aus jedem Bund und dazu noch ein Kläger aus jedem Bund.

Schon am 25. November verlangt der obere Bund, dass er seine Leute selber strafen dürfe. Nach ernstlicher Ermahnung durch die zwei andern Bunde, verspricht er, zu denselben zu stehen, aber unter Ratifikationsvorbehalt der Gemeinden seines Bundes.

Am Freitag den 10. Januar 1584 erscheinen die Gesandten des obern Bundes wieder und melden, sie haben von "ihren Herrn und obern anderst nüt mögen außbringen, dan nochmalen anzuhalten, daß die 2 punth hinauff komende und die iren helfende berächten und den Hieronimo Burgo mitbringende, so sie aber dz nit thun wellende, sollendt sy in inen zustellen, wellendt sy in lassen hinauff gen Ilanz füren."²²⁵

In Ilanz sollte eben das Strafgericht des obern Bundes zusammentreten. Wenn man nun den Hieronimo Burgo vor diesem Forum haben wollte, so ist daraus zu schliessen, dass er eben diesem Bund angehörte. Es scheint derselbe ein im Misox niedergelassener Bellenzer gewesen zu sein. Wenigstens spricht das Strafgerichtsprotokoll ausdrücklich davon, dass er von Bellenz gebürtig war: "am 16. tag decembris hat Herr burgermeister Lutzi Dack und die verordneten Herrn zu einem straffgericht von dem Gotthus und dem 10 gerichtten punth angesetzt und besetzt, khundtschaft ingenomen wider

S. 166: Hieronimo Burgo von Bellenz", welche Kundschaft zu Handen gedachter zwei Bünde eingezogen wurde. Camenisch spricht von Hieronimo Burgo aus Misox.²²⁶

Das Strafgericht der zwei Bünde beschloss nun auf jene Nachricht, dass der obere Bund am Gericht in Ilanz festhalte, mit dem "Burgo-Handel fortzufahren." Es wird beschlossen, noch heute (10. Januar) "solle der Hieronimo Burgo in Thurm gelegt werden" und am folgenden Tag wolle man früh auf sein und weiter in sachen handeln.

Hieronimo Burgo wurde gefoltert und nur die Bitten der Prädikaten hatten die Vollziehung seines Todesurteils verhindert. Später wurde er freigelassen.²²⁷

Unter den an ihn zu stellenden Inquisitionsfragen finden wir die Bestätigung, dass er mit der Mesolcina in Verbindung stand, denn er hat zugestanden, "daß er 3 von 8. capitlen kennt", die das Misoxertal mit dem Kardinal Borromeo, einging und soll nun auch um die andern befragt werden. Dann wird er über die savoyischen Praktiken und über Briefe, die er empfangen und geschrieben, ausgefragt. Seine Geständnisse lauteten, Borromeo sei auf Giovanni a Marca's Antrieb nach dem Misox gekommen, um ein Bündnis zwischen den katholischen Bündnern einerseits und dem Papst und Spanien-Savoyen anderseits zustande zu bringen. Zweck des Bündnisses die Zerstörung Genfs. Nach einem Briefe des Battista Burgo aus Bellinzona (also wohl eines Verwandten des Angeklagten) an Borromeo, hatte Hieronime Burgo ferner gestanden, er habe Borromeo den Rat erteilt, vorderhand noch zuzuwarten, bis die Zahltage der französischen Pensionen vorbei seien, dann könnte man in bezug auf ein spanisches Bündnis etwas ausrichten.²²⁸

Mit dem Burgohandel war aber der Kompetenzkonflikt zwischen dem obern Bund und den beiden andern Bünden noch nicht erledigt. Es kam zu einer förmlichen Vermittlung und einem Schiedsspruch der reformierten Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen in dieser Sache.²²⁹

S. 167: Der obere Bund beruft sich auf einen Brief oder ein Abkommen von 1572, welches jedem Bund die Kompetenz gebe, die Seinen selbst zu strafen. Die vier Städte entscheiden, es sei zwar ein ganz billiges Verlangen gewesen, dass die zwei Bünde: Gotteshaus- und Zehngerichtenbund ein gemeinsames Strafgericht aller drei Bünde verlangten.

Da sich aber der obere Bund auf ein im Jahr 1572 aufgerichtetes Verkommnis berufe, so möge das Gericht zu Ilanz fortfahren. Die beiden andern Bünde aber sollen 2 oder 4 Mann verordnen, die nach Ilanz gehen sollen, um zuzuhören, ob auch alles nach Recht und Billigkeit zugehe. Das geschah dann.

Mit dem Verkommnis von 1572, auf das sich der obere Bund stützt, und welches die vier evangelischen Städte anerkennen, ist der Dreisieglerbrief von 1574 gemeint. Den wesentlichsten Inhalt desselben bildeten bundestägliche Schlussnahmen von 1572, .daher ist eben von einem in diesem Jahr entstandenen Verkommnis die Rede.

Der Dreisieglerbrief von 1574 aber bestimmte in der Tat, dass Vergehen gegen den Staat, soweit sie "pratticken und uffruor" anbetreffen, durch das nächste Gericht und wenn dieses nichts täte, durch den zuständigen Bund gestraft werden, erst wenn der auch nicht einschritt, sollte ein Gericht aller drei Bünde in Funktion treten. Der Spruch der Städte war also insoweit richtig und noch 1711 beruft sich die Tübinger Fakultät im Massnerhandel auch auf den Dreisieglerbrief, nur war es damals zum mindesten zweifelhaft, ob er noch in Kraft sei.

* * *

Das Jahr 1584 brachte auch im weitem Verlauf neue Aufregung, die sich noch in das Jahr 1585 übertrug. Die drei Bünde hatten in Sondrio eine gemischte Schule errichtet, an welche Raphael Egli, der Sohn des Tobias Egli oder Iconius, berufen worden war. Darüber entstand bei dem Kardinal Borromeo, den Veltlinern und den katholischen Eidgenossen grosse Aufregung. Man fürchtete, es sei auf die Gewinnung der Veltliner für die Reformation abgesehen. So kam es zum Aufruhr in Sondrio im Frühjahr 1584 und im Herbst des gleichen .Jahres zu einer Verschwörung im Veltlin gegen die herrschenden Lande. So viel ersichtlich, schickten der Kardinal Borromeo

S. 168: und Spanien, das damals unter der Regierung Philipp II. stand, sich ernstlich an, wenn nötig, mit Waffengewalt die Ausbreitung der Reformation im Veltlin zu verhindern. Bereits war von einem Überfall des Veltlins wenigstens die Rede, als der Kardinal Borromeo, der ursprünglich allerdings nur die religiösen Interessen im Veltlin im Auge hatte, aber wahrscheinlich im Eifer für dieselben weiter gegangen wäre, 1584 am 4. November starb.

Damit war eigentlich die Hauptgefahr für die Bünde vorüber und was nun folgte, die Entdeckung des Komplottes Tettone und Genossen und das infolgedessen niedergesetzte Strafgericht, wie auch der Zug der 30 Bündner Fähnlein nach dem Veltlin und der Konstituierung eines "Fendlinienstrafgerichts" entsprang mehr der Furcht der Bündner vor den Spaniern, als wirklicher ernster Landesgefahr. Immer hin dürfte der spätere Veltlinermord getrost in geistigen Zusammenhang gebracht werden mit den Plänen und Absichten des Kardinals Borromeo.

Die erwähnte Verschwörung nahm folgenden Verlauf. Thomas Morone, ein Veltliner, liess sich von Ambrosio Rubbiata in die Verschwörung einweihen und zeigte sie dann den drei Bünden an. Die von ihm Denunzierten werden hierauf gefangen genommen, vor ein Strafgericht gestellt, mit ihnen Thomas Morrone selbst, damit niemand wisse, wer den Verräter gemacht habe. Das Gericht besammelt sich am 12. Januar 1585.²³⁰

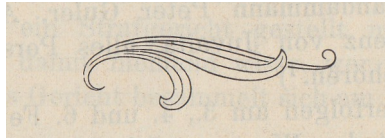
S. 169: Bezüglich des Eides enthält das Strafgerichtsprotokoll folgende Stelle: "Betreffende die Rechtsprecher sollend die selben den Herrn Burgermeister an statt eines Eydes anloben über den eyden so er sonst schuldig ist, alles dz so in disem gericht verhandlet würde still und verschwigen zu halten, wz zu verschwigen ist. Es soll auch ein yeder bey seinen geschwornen eyden schuldig, anzugeben, wo ime Wenig oder vil miet oder gaben antreuet wurdende und so etwan einer oder mer sich selb vergessen wollen und miet und gaben annemen oder aber nit verschwigen im rath bliebe, der und dieselben söllendt gestrafft werden als Erlose und meineidige lüth." Die Urteile erfolgen erst in den ersten Tagen Februar und hat das Gericht bis dahin offenbar teils auf die Gefangenen aus dem Veltlin gewartet, teils die Inquisitionsfragen, deren sich im Strafgerichtsprotokoll eine Menge finden, zusammengetragen. Am 28. Januar erst wird auch Vincentius Quadrio, Domherr in Chur, den man beschuldigte, am Komplott Tettone beteiligt gewesen zu sein, "ab dem hoff in das kauffhaus geführt und zwar umb 4 Uhr vor Mittag." Von Baptista Torelli, einem der Hauptangeklagten, erfahren wir, dass er drei Verteidiger hatte, Landammann Peter Guler, Ammann Martin Flurin und Gaudenz von Juvalta, alles Personen, die nicht dem Gericht angehören.²³¹

Die Urteile erfolgen am 3. 4. und 6. Februar. Die Urteile beginnen mit den Worten: "Ich, Martin Jenni, der Zeit Bürgermeister zu Chur und in nachfolgender sach von gemeinen 3 Pünthen als ein verordneter Richter, bekenn mich öffentlich mit disem brief, das ich auf heute dato mit meinen

S. 170: verordneten hienach geschriebenen Rechtsprächern an gewöhnlicher Gerichtstatt öffentlich zu gericht gesessen bin." Mit Recht und Urteil wird dann erkannt, "nach genugsamer verhörung klag und Antwort, auch nach erweisung der processen wid. gesagten in diser sach uffgericht, der constituten, peinlichen fragen und alles andere, so in das Recht eingelegt worden und nach beider partheyen Rechtsaz und ein Richters umbfrag einem jeden Rechtsprecher bey seinem Eyd.

Der Ausgang des Prozesses ist bekannt. Die Anklagen lauten auf Bestrafung an Leib und Leben gegen den Domherr Vincenz Quadrio und Baptista Torelli, gegen den Dompropst Nicolaus Venosta auf Strafe an Ehr und Gut. Mit Geldstrafen kamen aber alle los.

Das Fendlinengericht, das im gleichen Jahr zu Cleven aufgerichtet wurde, übergehen wir.



S. 171:

VIII. Die Strafgerichte zur Zeit der Bündner Wirren.

Unter den Bündner Wirren im engem Sinn verstehen wir die Zeit des dreissigjährigen Krieges, im weitem Sinn kann man dazu auch noch die 15 Jahre, die diesem Krieg vorausgehen, rechnen. Der Abschluss des venetianischen Bündnisses und der grosse, zum Teil aber missglückte gesetzgeberische Reformversuch vom Jahre 1603 stehen am Anfang dieser ereignisreichen Epoche.

Beginnen wir mit der erst erwähnten Reforma von 1603. Aus einer Sitzung der Abgeordneten des Gotteshausbundes vom 2. Januar dieses Jahres erfährt man, dass aus jedem Gericht (gemeint sind die Hochgerichte) zwei Mann abgeordnet werden sollen, um die "Reformation" abzusetzen d. h. vorzubereiten.²³² Diese sollen dann mit Rat und im Einverständnis von noch 23 Mann ihres Gerichtes ihre Reformvorschläge schliesslich zu Handen der Gemeinden abfassen.

Die Veranlassung zu der Reforma bildete die Erkenntnis, dass in der Republik vieles faul sei und namentlich bei Besetzung der Veltlinerämter ein förmlicher Handel stattfand. Der Meistbietende ersteigerte sein Amt auf viele Jahre hinaus und suchte dann in den Untertanenlanden sich schadlos zu halten für seine grossen Ausgaben. Die Bundestagboten waren bestechlich, die Stimmen der Abgeordneten als Richter käuflich, klagt Juvalta in seinen Denkwürdigkeiten.²³³ Die Prediger mahnten von der Kanzel herab, dieser Korruption entgegenzuarbeiten.

S. 172: 1603 unternahm es ein angesehener und gewandter Mann, Oberst Hartmann von Hartmannis, die schon zweimal fehlgeschlagene Reform zum dritten Mal zu versuchen. Die Sache wurde also mit Einigen aus den benachbarten Gerichten besprochen, erzählt Juvalta, und als diese dazu geneigt waren, und schnell auf die Meinung eingingen, wählte man, nach gemeinschaftlichem Ratschluss, einige aus und sandte sie an die übrigen Gemeinden ab. Sie schilderten überall den verderbten Zustand der Republik, die abscheulichen Praktiken, das schändliche Feilhalten und Entweichen der Gerechtigkeit und die daherige Notwendigkeit einer Reform. Sie setzten ferner die Art näher auseinander, welche ihnen zur Erlangung derselben passend schien.

Jedes der Gerichte solle nämlich 25 vaterlandsliebende Männer auswählen, diese auf einen bestimmten Tag in Chur zusammenkommen zur Beratung darüber, was zur Heilung des kranken Gemeinwesens anzuordnen sei.

Diese Versammlung von 1603, bestehend aus 26 mal 25 Mann oder 650 Mann, ist die erste, grosse ausserordentliche Standesversammlung von der wir hören.

Die Gemeinden wurden von dieser Versammlung angefragt, ob sie ein Strafgericht wünschen, sie beschlossen zuerst mit 35 gegen 29 Stimmen, kein Strafgericht abzuhalten, da sich die eidgenössischen Boten, die am 17. Januar vor dem Bundestag erschienen, in abmahnendem Sinne hatten vernehmen lassen.²³⁴ Schliesslich wurde aber doch die Abhaltung eines solchen beschlossen und zugleich bestimmt, es sollen aus jedem Bund 11 Rechtsprecher und ebenso viele Gäumer genommen werden. Aus den Gäumern soll man die Kläger, Schreiber und Weibel nehmen.²³⁵ Bestraft sollen werden alle, so "sidar dem Kleffenkrieg und Artikel her wider gemeine Land gefelt handt, sowol auch die Jetzigen Amptslüth und underthanen, was dann straffwürdig ist, vorbehalten dz practicieren soll nit hierin vergriffen seyn, aber wer von beiden

S. 173: partheien Geld genommen hat, soll gestraft werden.²³⁶ Der Hauptsturm ging gegen alle diejenigen, die in den letzten Jahren ein Veltlineramt bekleidet hatten. Man beschuldigte dieselben alle zusammen der Unehrllichkeit und hatte hauptsächlich deshalb die Reformversammlung einberufen, auch das eben abgeschlossene französische Bündnis gab den Gegnern desselben viel zu reden.

Als die Eidgenossen von den Unruhen hörten, schickten sie im Februar wieder Gesandte nach Chur. Es gelang den Gesandten von Zürich und Glarus schliesslich, einen Kompromiss zustande zu bringen. Vorher hatte die Bürgerschaft von Chur, welche hauptsächlich das Strafgericht veranstaltet hatte, verlangt, es sollen nur diejenigen gestraft werden, welche gegenwärtig ein Veltliner Amt bekleiden, nicht auch gewesene Beamte. Nun wurde in der Weise vermittelt, dass alle, die seit 1585 ein Amt bekleidet hatten, sich freiwillig verpflichten sollten, eine Kontribution an die aufgelaufenen Kosten zu zahlen.

Dabei solle die Ungleichheit der Ämter und auch die Person (d. h. ihre Vermögensverhältnisse) berücksichtigt werden. Alle Amtleute und Kommissarien, welche in diese Kontributionen gewilligt und alle ihre Erben sollen dann aller Ansprachen, die man an sie wegen ihrer Verwaltung haben könnte, gänzlich erlassen sein, sodass zu keinen Zeiten weder durch Räte und Gemeinden, noch besondere Obrigkeiten, gegen sie etwas vorgenommen werden dürfe.

So endet dieser Handel nicht zum Ruhme der damaligen Staatslenker, denn nur bei allgemeiner Korruption konnten solche allgemeine Busskompromisse Anklang finden. Nur einmal, anlässlich des Strafgerichts von 1798, begegnet uns ein ähnlicher Kompromissvorschlag.

* * *

Der nächste grosse Sturm fällt in das Jahr 1607. Den Anlass zu den Unruhen gab das im Jahr 1603 abgeschlossene venetianische Bündnis. Zwischen Papst Paul V. und Venedig drohte ein Krieg auszubrechen. 6000 von Venedig angeworbene lothringische Söldner sollten die Bünde passieren,

S. 174: indem Venedig, gestützt auf sein Bündnis, freien Durchpass für sie verlangte. Man schilderte diese Söldner als Horden, welche die Bevölkerung ausrauben und die Dörfer niederbrennen werden. Spanische Agenten bereisten das Land und suchten das Volk gegen das venetianische Bündnis auf zustacheln. Es wurde ausgestreut, der Artikel über den Durchpass sei ohne Vorwissen der Gemeinden dem venetianischen Bündnis einverleibt worden. Man habe ihn in den meisten Gemeinden gar nicht vorgelesen. Die Gemeinden seien daher nicht schuldig, das Bündnis zu halten. An der Spitze dieser aufrührerischen Bewegung standen zwei Männer, die später als Opfer der durch sie entfesselten Leidenschaften hingerichtet wurden. Der eine derselben war der österreichische Vogt auf Castels, Georg Beeli von Belfort, das Haupt der spanisch- österreichischen Partei, gewesener Vicari des Veltlin und kaiserlicher Rat, der andere Hauptmann Caspar Baselga, aus dem Oberhalbstein und einst bischöflicher Vogt zu Fürstenburg, Landvogt im Oberhalbstein und Podestat zu Plurs, ein Werkzeug Beelis und des spanischen Gesandten Casate.

Am 4. und 5. März 1607 rückten die Churwaldner, Belforter und Schanfigger mit ihren Fähnlein in Chur ein und bis Ende des Monats waren 21 Fähnlein in Chur angelangt und am 3. April versammeln sich auf dem Rossboden sogar 26 Fähnlein,²³⁷ also waren fast alle Hochgerichte ausgerückt. Ein Augenzeuge, Fortunat Juvalta, der später mit dem 300 Mann starken Oberengadiner Fähnlein auch ausrückte, schildert uns das Treiben im Anfang des Aufstands wie folgt: "Die Zahl der Fähnlein mehrte sich von Tag zu Tag und der Pöbel von Chur setzte es durch ungestümes Drängen durch, dass die Stadtfahne den übrigen beigesellt wurde. Man hoffte davon sehr viel zur Überredung der übrigen Gemeinden. Ich fand in Chur alles in Verwirrung) mitunter auch trinken.

S. 175: Dem Stadtrat war der Zepter aus der Hand gesunken, die Hefe des Volkes herrschte fast allein. In dieser Flut des Aufruhrs ragten die Bürger von Chur vor andern hervor und nicht allein die Männer, auch viele Weiber bezeugten sich mittelst Geschrei und Verwünschungen eifrig für das Vaterland. Alle wollten die Lothringer verjagen und noch hatten diese keinen Fuss aus ihrem Land gesetzt."²³⁸

Interessant ist auch ein Bericht der Gesandten von Zürich und Glarus, welche auf die erste Kunde vom Aufstand nach Chur geeilt waren. Dieselben berichten: In Chur angekommen, seien sie denselben Abend von niemand besucht worden, dagegen haben sie in und ausser der Stadt viel bewaffnetes Volk angetroffen. Des folgenden Tages habe Bürgermeister Gsell samt einigen Räten sie ganz eidgenössisch empfangen und als sie gefragt, wo sie ihren Vortrag (mit Mahnung zum Frieden) vornehmen sollen, habe man ihnen mit Wehmut geantwortet, es sei ihnen alle Gewalt genommen und sie seien alles Ansehens beraubt. Die Burgerschaft habe einen Hauptmann Andreas Jenni ernannt und ihm 200 Mann beigegeben, vor diesem mögen sie ihren Vortrag eröffnen. Das haben sie am folgenden Tag getan, sie haben ernstlich gemahnt, dem Dreisieglerbrief nachzuleben und das Strafgericht abzustellen, sowie die grosse Menge Volkes, bei 6000 Mann, zu entlassen. Man habe sie aber gar keiner Antwort gewürdigt und so haben sie mit Schimpf wieder abziehen müssen. Als sie sich in den obern Bund aufgemacht, sei ihnen derselbe mit vier Fähnlein begegnet und als der Landrichter Florin, der diese geführt, sich in ein Gespräch mit ihnen habe einlassen wollen, sei sofort das

bewaffnete Volk vorgerückt, habe sie umgeben, und mit demselben zu reden verboten und befohlen, vorwärts zu ziehen. Als dann aber das Volk sich etwas still gehalten, haben sie es angedet und freundlich und ernstlich zum Frieden gemahnt, aber gar keinen Bescheid erhalten. Sie haben dann bei den andern Bündnen, bei Ausgeschossenen und Gemeinden, alles Mögliche versucht, habe ihnen aber Niemand geantwortet.

S. 176: Nicht besser ging es den Gesandten aller 13 Orte. Dieselben bereisten den obern Bund und kamen nach Disentis. Hier wurde ihnen mit der grössten Geringschätzung begegnet. Das Strafgericht, das mittlerweile von den Fähnlein erwählt worden war, hatte in alle Gemeinde Boten gesandt, die ihnen entgegen arbeiteten. In Disentis beriet man zwei Stunden lang, ob letztere, oder die eidgenössischen Gesandten den Vortritt haben sollten. Als endlich die Friedensvorschläge der letztern in romanischer Sprache dem Volke mitgeteilt wurden entstand ein wahrer Tumult. Den Dreisieglerbrief habe man annulliert, hiess es. So musste auch diese Gesandtschaft unverrichteter Sache umkehren. Nun waren die Eidgenossen aufs höchste erzürnt und berieten, ob man den Bündnern nicht die Bündnisse künden solle. Auch dachte man ernstlich daran Mannschaften gegen die Bünde zu schicken.

Die Ereignisse hatten mittlerweile im Äussern folgenden Verlauf genommen. Die Fähnlein wählten ein Strafgericht, bestehend aus 48 Richtern, wie Sprecher meldet, während Anhorn von zwei Rechtsprechern aus jedem Hochgericht spricht und bemerkt: "Der Gäumer halb konnte man sich nicht vergleichen, Maienfeld wollt 15 haben, Prettigauwer und Churwalder wollten 50 Mann haben."²³⁹ Ardüser spricht von 70 "rächtsprechern." Anhorn zählt aus zwei Bündnen die Rechtsprecher auf. Wir ersehen aus dieser Aufzählung, dass wirklich zwei aus jedem Hochgericht gewählt wurden, denn der Gotteshausbund stellt 20 Rechtsprecher, den Präsidenten des Gerichts und einen Schreiber. Der Zehngerichtenbund 15 Rechtsprecher. Am 10. April wird dieses Strafgericht von den Fähnlein gewählt. "Die Gömer von Churwalden und Schalfick behielten ihre Fähnli bey ihnen", meldet Anhorn.²⁴⁰ Ardüser spricht zuerst von "1000 göumern"²⁴¹ und fügt dann hinzu,

S. 177: dass ein Teil des Volkes 8 Tage und 14 Tage nach Ostern abzog. "Doch wurdent by einem yeden fendli anderthalb 100 man gelassen, us denen man gschwornen und göumer erwellt hat." In der ersten Woche nach dem Ostertag

lässt Amdüser die Rechtsprecher erwählen, dann spricht er erst von den Geschwornen und Gäumern.²⁴²

Die Fähnlein hatten noch vor ihrem Heimmarsch besondere Artikel aufgestellt und mit geringem Mehr beschlossen, allen fremden Fürsten die Benutzung der Bündnerpässe nicht zu gestatten, was sowohl dem venetianischen, als französischen Bündnis zuwider war. Es gab zwar erbitterte Kämpfe, bis die spanisch Gesinnten diesen Erfolg erzielten. Als Antwort darauf nahmen die französisch-venetianisch gesinnten Fähnlein die Führer und Ratgeber der spanischen Partei, Georg Beeli und Kaspar Baselga gefangen und verlangten vom Strafgericht, dass es dieselben als Hochverräter zur Verantwortung ziehe.²⁴³ Viele angesehene Männer, welche geflohen waren, wurden hierauf vom Strafgericht an Ehren und Würden, ewiger Verbannung und um Geld gestraft. Oberst Guler wurde sogar zum Tode verurteilt, Hans Luzi Gugelberg, genannt von Moos, gleich Guler ein Gegner der spanischen Faktion, wurde mit 20'000 Kronen bestraft, weil er mit zu grossem Eifer für das venetianische und französische Bündnis eingetreten sein sollte, um gleicher Ursache willen wurde Podestat Herkules von Salis mit 25'000 Kronen gebusst und beide ihrer Ehren verlustig erklärt. Die Behandlung des Prozesses gegen Beeli und Baselga wurde dagegen vom spanisch gesinnten Strafgericht immer verzögert. Es verbreitete sich sogar das Gerücht, die Richter folgen bei Erlassung dieser harten Urteile den Ratschlägen der Gefangenen. Nun wurde es der französisch-venetianischen Partei zu bunt, sie griff wieder zu den Waffen und die Fähnlein rückten vom 13. Juni an abermals in Chur ein.

S. 178: Kurz vorher hatte das Strafgericht den Dreisieglerbrief "in stücken gehauwen und mit füßen getreten". Derselbe war gerade gegen das schrankenlose Zusammenströmen der Fähnlein gerichtet. Vergeblich hatten die Eidgenossen sich für den Bestand desselben verwendet. Das Strafgericht hatte also den zurückkehrenden Fähnlein die Wege geebnet, die Tätigkeit der letztern richtete sich aber gegen die spanische Faktion und die Hauptstifter des Aufstandes Beeli und Baselga wurden, unter dem Druck der Fähnlein, die Opfer desselben. Die beiden Gefangenen hätten früher leicht entfliehen können.

Nun wurden beide unmenschlich gefoltert und, wie Sprecher sagt, überwiesen, als spanische Parteigänger Gaben empfangen und verteilt zu haben. Beide wurden zum Tode verurteilt und am 4. und 6. Juli zu Chur mit dem Schwert hingerichtet. Beide hielten bewegliche Reden an das Volk, namentlich Beeli.

Das Schicksal beider ist kein ganz unverdientes, indem sie selber den Geistern gerufen, denen sie dann nicht los wurden. Die Todesstrafe war dagegen natürlich eine viel zu harte Strafe für ihre Vergehen, die nicht grösser waren als die zahlreicher anderer Führer der französisch-venetianischen Gegenpartei.

Über die Tätigkeit der zum zweitenmal zusammengeströmten Fähnlein ist zu bemerken, dass dieselben das französische und venetianische Bündnis in der frühern Wirksamkeit und Ausdehnung bestätigten, die Artikel der zuerst zusammengeströmten Fähnlein annullierten und neue aufrichteten. So bekämpften sich nicht nur die Strafgerichte, sondern auch die Fähnlein, je nach der Führung, unter der sie standen.

Nach und nach legte sich die Wut des Volkes und man lieh den gemässigten Vorschlägen der Eidgenossen ein geneigtes Ohr. Der Ort des Strafgerichts wurde nun geändert und Ilanz²⁴⁴ als solcher bezeichnet. 16 Rechtsprecher und 16 Gäumer aus jedem Bund rückten daselbst ein, also wieder ein Gericht mit 48 Rechtsprechern.

* * *

S. 179: Ein allgemeines Strafgericht aller drei Bünde, dem bisher wenig Beachtung geschenkt wurde, tritt am 7. November 1616 in Chur zusammen und tagt daselbst 100 Tage, bis 14. Februar 1617. Man hatte im Jahr 1616 im März Venedig Bündnis und Pass abgeschlagen und verbot der Republik die Werbung von Kriegstruppen in den drei Bünden. Dieses Verbot half aber nichts, obschon es der Beitag im Oktober 1616 nach Einholung der Gemeindegemeinden bei Leibesstrafe aufrecht erhielt.²⁴⁵ Als sich auch weiter niemand um das Verbot kümmerte, trat in Chur ein Strafgericht, bestehend aus 8 Rechtsprechern aus jedem Bund und einem Kläger zusammen. Richter ist Stadtvogt Gregorius Meier, auch werden zwei Beirichter erwählt. Erhalten ist auch eine Instruktion gemeiner drei Bünde für das Gericht, die mit den schon bekannten stimmt.²⁴⁶

Das Mehren der Gemeinden ergibt als Resultat, dass das Gericht "die Übertreter des Verbots mit dem Zuzug des Kriegsvolks und mißbräuch unserer Pässen abstraffe." Zitiert soll jeder werden, der von seinem Bund als Fehlbar notiert worden. Jeder Bund soll pflichtig sein, die Fehlbaren anzugeben und wir erfahren, dass am 23. November die Anzeigen aus dem obern Bund eingehen. In diesem Falle treten also nach aussen die Bünde an die Stelle der Rügegeschwornen. Verordnet wurde das Strafgericht durch einen "volmechtigen bytag", d. h. derselbe frägt die Gemeinden an, ob ein solches Gericht stattfinden solle, nachdem ein Versuch, die Bünde zum Abstrafen anzuspornen, gescheitert war. Einige Gemeinden wollten nicht nur diejenigen strafen, die wider das Verbot Venedig zuzogen, sondern "alle andern fehlbaren sachen, was nach dem letzten gehaltenen strafgericht möchte begangen sein". Das Mehren aber war das oben angegebene. Es folgen zahlreiche erfolglose Zitationen, aber trotzdem werden Bussen ausgesprochen gegen die "wider das Verbot in diesen schweren Kriegsläufen Venedig oder andern Fürsten zuzogen." Das Gericht macht Neujahrsferien und tritt dann wieder zusammen. Die Kosten belaufen sich, für jeden Rechtsprecher "lut der Reforma 1 Krone pro Tag" auf 100 Kronen für die ganze Session.

S. 180: Von Interesse ist noch der Beschluss: Wer ein Drittel der Kosten bis 15. März zahlt, soll der weitem "kostig ledig sein, welche aber saumselig sind, soll das Gericht alsdann wieder zusammen kommen uf der ungehorsamen kosten." Das Gericht tritt dann im April wieder zusammen, offenbar waren die Angeklagten abwesend und gingen die Strafgeder nicht ein. Am 9. Mai beschliesst man sich zu vertagen, bis das Vaterland wieder "zu ruowen" kommt und inzwischen soll der Richter die Bussen empfangen, wer ein Drittel zahlt, ist noch immer frei und wer auch das nicht tut, hat weitere Urteile zu gewärtigen.

* * *

Das nächste Strafgericht von allgemeiner Bedeutung, wenn auch nur ein solches des Gotteshausbundes, fand im Sommer des gleichen Jahres (1617) wieder in Chur statt und war wieder gegen die venetianische Partei gerichtet. Im März 1617 kam der spanische Gesandte der Schweiz, der in Luzern residierte, Alfons Casati, persönlich nach Chur und stellte am 19. gleichen Monats mit den Boten des Bundestages den Entwurf zu einem Bündnis der drei Bünde mit Spanien auf. Der französische Gesandte wirkte dem Bündnis

entgegen, und so vermochte Spanien nur 11 von 61 Gemeindestimmen für dasselbe zu gewinnen. Gleichzeitig bewarb sich auch Venedig wieder um ein Bündnis. Auf Anregung des französischen Gesandten war aber schon 1612 auf einem Gotteshaustag in Zuoz, beschlossen worden, jedem Widerstand zu leisten, welcher die Pässe der Republik Venedig zu öffnen gedächte und überhaupt während 40 Jahren mit niemand als mit Frankreich ein Bündnis zu schliessen. Als nun das spanische Bündnis gescheitert war, begab sich Maximilian Mohr, der Sekretär Casatis, Neffe Georg Beeli's, zu Rudolf Planta nach Zernez. Wohl auf das Anstiften beider hin griff das Unterengadin zu den Waffen, zuerst erschienen nur 50 Mann aus diesem Tale, welche nach Chur sich begaben und den ganzen Gotteshausbund in Alarm brachten. Im Juni versammeln sich alle Gotteshausbunds fähnlein in Chur. Wieder werden einige Artikel aufgestellt, die das Zuozer Übereinkommen bestätigen.

S. 181: Dann wird ein Strafgericht aufgestellt, dessen Präsident Luzius Beeli, Bürgermeister zu Chur war. Die Gerichte des Gotteshausbundes, welche das venetianische Bündnis angenommen hatten, wurden um hohe Geldsummen gebusst, ebenso die Personen, die für dieses Bündnis gewirkt hatten. Dann verliefen sich die Fähnlein wieder und das Strafgericht löste sich auf. Die Unkosten, die zu decken waren, betragen diesmal 40'000 Gulden.²⁴⁷

Man nahm bisher an, dass dieses Strafgericht von der spanischen Partei ausging. Es stimmt dies aber nicht, das Gericht ging eher von der französischen Partei aus und wurde von der spanischen unterstützt. Schon Ulysses Salis meldet ausdrücklich, der französische Gesandte Gueffier habe es dahin zu bringen gewusst, dass die 50 Musketiere Rudolf Plantas auf dem Wege nach Chur durch je 50 Mann von Maienfeld, den vier Dörfern und Chur verstärkt wurden. Er deutet auch an, dass sie Planta vermutlich auf Anstiften Gueffiers zur Einschüchterung der Gotteshausgemeinden, im Moment, als sie über das venetianische Bündnis abstimmen sollten, nach Chur sandte.²⁴⁸

Scaramelli sodann berichtet unter dem 7. Juli 1617: Alle Aufständischen seien nach Hause zurückgekehrt, mit Ausnahme von 140 Mann, welche zurückgelassen wurden "ad assistere il magistrato che hanno eretto, detto in loro lingua Strafgrit."²⁴⁹ Von diesem Strafgericht berichtet Scaramelli einige Tage nachher: "I giudici del Strafgrit, per il più pensionarii del Re Christianissimo"²⁵⁰ Wir werden in anderem Zusammenhang, weiter unten,

die Gründe besprechen, welche die französische und spanische Partei damals veranlassten, Hand in Hand zu gehen. Das Gericht strafte die Gerichte des Gotteshausbundes, die für das venetianische Bündnis gewesen waren, so: Fürstenau, Bergün, Bergell, Unterporta, Tiefenkasten,

S. 182: mit 1700 bis 7000 Gulden und zitierte "50 persone di quei che hanno favorito le trattationi Venete."²⁵¹

Ulysses Salis meldet ausdrücklich, dass Rudolf Planta als Vorsitzter das Strafgericht in Chur geleitet habe.²⁵² Sprecher nennt als Vorsitzenden Luzius Beeli, Bürgermeister von Chur.²⁵³ Es gab eben bei solchen Strafgerichten verschiedene Vorsitzende, denjenigen des Anklagegerichts, des urteilenden Gerichtshofes und hie und da hinter den Coulissen Leiter von beiden. Dass Rudolf Planta der faktische Urheber und Inspirator der ganzen Bewegung war, erhellt schon daraus, dass die Fähnlein in erster Linie das Zuozer Übereinkommen bestätigten.²⁵⁴ "Confirmiamo l' unione fatta a 6 luglio 1612 della Cadde concernente i passi de non far aleanzo con nissun Prencipe. Dieses Übereinkommen war schon das erstemal das Werk beider Planta gewesen.

Auf dem Bundestag von Davos im August 1617 verlangten die durch das Strafgericht Verurteilten Revision der diesfälligen Urteile. Die Gotteshausgemeinden, die gestraft worden waren, wandten sich an die Gemeinden der beiden andern Bünde mit ihrem Revisionsbegehren. Dasselbe wurde gutgeheissen und ein neues Gericht wurde im Dezember 1617 in Ilanz versammelt. Alle zu Chur Verurteilten, mit Ausnahme einiger in venetianischen Diensten stehender Hauptleute wurden freigesprochen, wogegen nun wieder das Churer Strafgericht protestierte und neue Bussen in einer zweiten Session verfügte. Was weiter daraus wurde, ist uns unbekannt. Dagegen erfahren wir, dass im kommenden Jahr das Thusner Strafgericht beschloss, die Mitglieder des Churer Strafgerichts von 1617 zur Verantwortung zu ziehen. So verstecken sich die Parteien hinter die Strafgerichte und das eine hebt die Sentenzen des andern auf, während doch ursprünglich die Sprüche der Strafgerichte als unumstösslich galten und noch 1798 das letzte bündnerische Strafgericht sich darauf beruft.

S. 183: Schon auf dem Bundestag in Davos vom August 1617 waren weltliche und geistliche Ankläger²⁵⁵ erschienen, mit dem Gesuche, der Bundestag wolle doch rechtzeitig den Fallstricken begegnen, welche auswärtige Fürsten der Landesfreiheit legten. Dann wurde geklagt über verschiedene Parteigänger, wie Rudolf Planta, dass dieselben protestantische Geistliche schwer bedrohen. Der Bundestag verwies die Ankläger mit ihren Beschwerden an die Gemeinden. Daraufhin beschloss die evangelische Synode, welche im Mai 1618 in Bergün tagte, einen schriftlichen Bericht an die Gemeinden abgehen zu lassen und darin den Wunsch auszusprechen, dass die Gemeinden eine Anzahl ehrlicher, von Fürstengaben unbestochen gebliebener Männer auswählten, welchen sie den Beweis der abscheulichen Verrätereie mehrerer Bündner vorlegen könnten. Man hatte es namentlich auf spanische Parteigänger abgesehen, die Gelder zu Gunsten eines spanischen Bündnisses empfangen haben sollten. Jeder Aufstand solle aber unterbleiben, bis die Gemeinden die verlangten unparteiischen Männer ausgewählt hätten, bis dahin sollen die evangelischen Geistlichen die spanischen Umtriebe nur im Allgemeinen bekämpfen, aber jede spezielle Äusserung über Personen oder Tatsachen unterlassen.²⁵⁶

Offenbar handelt es sich darum, auf Grund der zu Recht bestehenden Reforma von 1603, ein Strafgericht aufzubieten. Dafür sprechen auch mehrere Stellen in oben zitierten zeitgenössischen Schriften. Es wird uns da erzählt, nachdem die Synode in Bergün ihren schriftlichen Bericht an die Gemeinden abgefasst, habe man von den Kanzeln der protestantischen Kirchen herab die Erwählung unparteiischer und unbestochener Landleute verlangt, welchen die Geistlichen ihr Anklagematerial vorlegen könnten. Diese Wahlen seien erfolgt, aber die Anhänger der spanischen Partei hatten in diesem Rügegericht die Mehrheit, worauf nun die Engadiner, Bergeller, Puschlaver, Bergüner und die von Fürstenu zu den Waffen griffen.²⁵⁷

S. 184: Sicher ist, dass zuerst im Unterengadin, aufgestiftet von ihren Geistlichen, die Gerichtsfähnlein sich erhoben. Mahnbrieft gingen an die übrigen Gerichtsgemeinden ab, in welchen auseinandergesetzt wurde, dass Abstimmungen und Gesetze verfälscht und die gesamte Regierungsgewalt nur von Wenigen ausgeübt werde.

Die Aufstellung eines Strafgerichts sei daher angezeigt. Der Aufstand galt in erster Linie, wie Juvalta mitteilt, Rudolf Planta von Zernez, der in seinen Unternehmungen vielfach vom Glück begünstigt, grosse Reichtümer aufgehäuft hatte und auf öffentlichen Bundestagen über alle andern an Macht und Ansehen hervorragte, aber stolzen und hochfahrenden Geistes war. Nun wälzte sich die erzürnte Volksmenge nach Zernez, wo Planta sich im Turm verschanzt hatte. Vergeblich waren die Bundeshäupter herbeigeeilt und hatten versucht, zwischen Planta und den Aufständischen zu vermitteln. Ersterer floh nach dem Tirol und die Fähnlein überschritten die Berge. In Thusis kamen dieselben zusammen, und bestellten ein Strafgericht.²⁵⁸

Die Fähnlein, die nun Monate lang in Thusis blieben, waren nicht etwa in voller Stärke, vielmehr meldet Scaramelli vom 22. August 1618, man habe beschlossen, nur 50 Mann per Fähnlein zurückzulassen und am 29. bestätigt er diese Meldung: "Poi pur in Tosana giunte insieme tutte le bandiere a soli 50 soldati per una come si ordinato."²⁵⁹

Wir haben im allgemeinen Teil die anwesenden Fähnlein aufgezählt. Hier sei nur erwähnt, dass nach Scaramelli das Thusner Fähnlein auch dabei war. Er berichtet schon unter dem 8. August, dass "a Lenez vicino a Coira" 15 Fähnlein zusammengekommen seien, 10 vom Gotteshausbund und 4 vom obern Bund, unter welchen er die von Ilanz, Splügen, Sessano e Tosana aufzählt.²⁶⁰

S. 185: Präsident des Strafgerichts wurde Jakob Joder von Casutt, der schon das Revisionsstrafgericht in Ilanz im Jahre 1607 geleitet hatte. Aus jedem Bund wurden 22 Rechtsprecher gewählt, es traf also auf jedes Hochgericht 2, wobei die Zahl der Gerichte des Gotteshausbundes massgebend war. Dann wurden gewählt aus jedem Bund ein Schreiber, Weibel und Kläger. Ferner wohnten dem Gerichte bei je 9 weltliche "Inspectores" oder Aufseher aus jedem Bund und 9 Geistliche als Aufseher aus der ganzen Republik.²⁶¹

Es taucht die Frage auf, was ist unter den geistlichen und weltlichen Aufsehern oder Inspectores (wie Sprecher sie nennt), zu verstehen. Den Ausdruck Aufseher treffen wir wiederholt als gleichbedeutend mit Gäumer. So wird 1660 beschlossen, dass aus jedem Hochgericht nicht mehr als ein "uffseher" abgeordnet werde.²⁶²

Später wird im gleichen Jahr geklagt, es seien mehr Aufseher oder Gäumer angelangt, "als die ordnung" vermöge. 1603 werden gleichviel Rechtsprecher und Gäumer gewählt. Ausdrücklich erfahren wir, dass aus den letztem Schreiber, Weibel und Kläger, und auch Stellvertreter, in Abwesenheit ordentlicher Mitglieder des Gerichtes, ernannt werden können.²⁶³

Also weltliche Aufseher oder Gäumer begegnen uns häufig. 1684 kommt bald der Ausdruck Agenten, bald der Ausdruck Aufseher vor. Diese Agenten oder Aufseher aber bilden damals, wie 1660, das Rügegericht. So erscheinen z.B. am 28. Januar 1684 die Agenten und Prokuratoren vor den Rechtsprechern und erklären, "daß sie bis dahin noch nicht genugsam Material habend, das Sie etwas klagweis proponieren können."²⁶⁴

S. 186: Prokuratoren und Agenten ernennen einen Hauptkläger. Prokuratoren und Agenten schwören, dass sie alles anzeigen wollen, oder dazu verpflichtet sind, was wider die Hoch-, Frey- und Gerechtigkeit" des Vaterlandes vorgenommen worden. Im gleichen Aktenstück²⁶⁵ ist von den Herrn Aufsehern und ihren verordneten Prokuratoren und Klägern die Rede.

Es scheint also, dass Agenten und Aufseher 1684 gleich bedeutend sind, wobei zu bemerken ist, dass damals Anklage- und Urteilsgerichtshof gleichzeitig tagen.

Resumieren wir, so dürfte folgendes festzuhalten sein. Vor der Reforma werden Aufseher, Gäumer und auch Agenten in gleichbedeutendem Sinne erwähnt. Als die förmliche Trennung eines Strafgerichtes durch die Reforma von 1603 in Anklage- und Urteilsgerichtshof halb und halb zu Recht erwuchs, nannte man die Agenten auch Censoren, während Aufseher oder Gäumer z.B. 1660 auch daneben noch vorkommen. Doch haben es leider die Chronisten mit diesen Ausdrücken nicht so genau genommen und alle gelegentlich durcheinander geworfen.

Fest steht jedenfalls, dass die Prädikanten, die 1618 als geistliche Aufseher oder Inspektoren erscheinen, mit den weltlichen Aufsehern zusammen, die Stellung einer Art Rüge geschworen einnehmen, ganz so wie 1684 die Agenten oder Aufseher. Das Gericht unterzeichnet denn auch ein Schreiben an den Rat in Venedig, wie folgt: *Presidente e Consiglieri con il Juditio Censorio in Tosana radunati e in materia di Stato deputato.*²⁶⁶

Von den Geistlichen war 1618 überhaupt die ganze Geschichte ausgegangen. Die Synode zu Bergün beschliesst, dass sie den auserwählten Männern der Gemeinden die Umtriebe der spanischen Parteigänger aufdecken wollen. Eine Wahl oder Abordnung von weltlichen Rügegeschwornen erfolgte, fiel aber nicht so aus, wie man erwartet hatte, sodass nun die Fähnlein aufgeboden wurden. Diese wählten das gesamte Strafgericht, aus welchem sich weltliche und geistliche Aufseher

- S. 187: zu einem ad hoc gebildeten Rügegericht zusammentaten. Neu hinzu kommt diesmal nur das Predigergewand, speziell geistliche Aufseher begegnen uns hier zum erstenmal, 1572 erscheint der Churer Stadtpfarrer Egli als ein Rügenger vor dem Beitag, spielt dann aber beim Strafgericht selbst keine Rolle. Hier, auf dem Strafgericht in Thusis, nehmen die Geistlichen eine dominierende Stellung ein. Juvalta meldet uns, sie haben die Anklagepunkte schriftlich verfasst, welche dann den öffentlichen Anklägern übergeben wurden. Sie waren zugegen beim Zeugenverhör und wirkten bei der Fällung des Urteils mit. Sprecher dagegen bezeugt ausdrücklich, dass die 9 evangelischen Geistlichen bei der Fällung des Urteils keine Stimme hatten. Sprecher ist aber in dieser Frage objektiver, weil nicht direkt beteiligt, wie Juvalta. Auf jeden Fall könnte letzterer auch nur die indirekte Mitwirkung der Geistlichen bei der Beurteilung im Auge gehabt haben, denn die Aufseher waren nur Richter, wenn ein solcher fehlte, wenn Stellvertretung nötig wurde. Sprecher meldet, dass auch katholische Geistliche zur Mitwirkung am Strafgericht eingeladen wurden. Das klingt fast wie ein Hohn, da das Strafgericht gänzlich in Händen der antspanischen Partei war. Aber es geht daraus vielleicht doch hervor, dass man sich der alten geistlichen Sendgerichtsbarkeit noch dunkel erinnerte und dass an dieselbe sich die Ahndung von Staatsvergehen wenigstens anlehnte. Anhorn deutet dies an, indem er zwar einerseits die Prädikanten in der Rechtfertigung ihrer Tätigkeit als Aufseher sich auf das alte Testament berufen lässt, dann aber hinzufügt, dass die Patres und alten Lehrer der Kirche den Dienern und Verkündern des göttlichen Wortes auch zugeben, auf die weltliche Obrigkeit ein fleissiges Aufsehen zu haben. Sie (die Prädikanten) seien nicht bestellt, Recht zu sprechen, sondern um zu sehen, dass es seinen Fortgang habe.²⁶⁷

Der Verlauf des berüchtigten und blutigsten aller Strafgerichte ist bekannt, sodass wir uns diesfalls kurz fassen können. Es wurden zahlreiche Todesurteile und Güterkonfiskationen ausgesprochen.

S. 188: Im Ganzen wurden 150 Strafurteile verhängt, darunter 22 ewige Verbannungen und Güterkonfiskationen. Die hervorragendsten Bündner, gegen die Todesurteile ausgesprochen wurden, sind die Brüder Pompejus und Rudolf Planta, Johann Baptista von Prevost, genannt Zambra, Landammann des Bergells, ein Untertane (Veltliner): Nikolaus Rusca, Erzpriester zu Sondrio, Podestat Johann Anton Giöri von Calanca, endlich Luzius von Mont, ein Lugnezer und leitendes Haupt der katholischen Oberländer. Die Parteigänger Spaniens wurden namentlich beschuldigt, das Vaterland verraten zu haben, der eine, indem er den Bau der Festung Fuentes nicht rechtzeitig zur Anzeige brachte, der andere, indem er von auswärtigen Fürsten Geld bezog und der Bestechlichkeit sich schuldig gemacht habe, der dritte, indem er direkt Landesgeheimnisse verraten und im Lande den Bürgerkrieg zu entfesseln versucht habe. Letztere Anklage bezog sich auf die Unruhen des vorhergehenden Jahres und finden wir bei mehreren Hauptangeklagten die Beschuldigung, den Aufruhr des Gotteshausbundes vom Jahr 1617 unterstützt zu haben. Und doch machte man es jetzt nicht besser. Das Thusner Strafgericht hat ohne Zweifel in massloser Leidenschaft geurteilt und noch mehr Blut gesät, als die frühern Strafgerichte. Die konfessionelle Leidenschaftlichkeit zeigt sich schon darin, dass der Bischof von Chur auf Lebenszeit verbannt wird und seine Privatgüter konfisziert werden.

Im übrigen ist es heute kaum mehr möglich, sich richtig zu orientieren über die verworrene politische Lage jener Zeit. Wir machen nach dieser Seite hin nur auf folgendes aufmerksam. Scaramelli spricht noch am 19. September 1618 von Rudolf Planta als dem Haupt der französischen Partei: Rodolfo Pianta, Capo della fation francesese, hanno (die Richter zu Thusis) pubblicato il bando di ribelle, confiscation di tutti i beni, che sono molti, in particolar di danari tenuti su i cambij, et una taglia di due mille scudi da darsi a chi lo amazzasse."²⁶⁸ Man könnte annehmen, Scaramelli sei über die bündnerischen Verhältnisse noch nicht recht orientiert gewesen,

S. 189: als er dies schrieb, denn bisher hat man immer angenommen, dass Rudolf Planta um jene Zeit schon mit seinem Bruder Pompejus durch dick und dünn ging. Allein wenn wir mit dieser Stelle unsere Chronisten vergleichen, finden wir darin mehr oder weniger die Bestätigung der Darstellung Scaramellis. Salis erzählt in seinen Denkwürdigkeiten von Rudolf Planta: Derselbe habe 1614 eine französische Kompagnie des Leibregiments des französischen Königs (Regiment Galatin) erhalten, zum Dank für seine Bemühungen, im Jahr 1614 das venetianische Bündnis hintertrieben zu haben. Wie ein Oberst ausgerüstet, habe er 1616 die Bünde verlassen, sich bei den Truppen aber bald so verhasst gemacht, dass er nach sechs Monaten schon Urlaub nahm, zuerst auf drei Monate, dann wieder auf drei Monate. Planta hielt sich zur Beförderung des königlichen Interesses im Lande (den drei Bünden) für notwendig und glaubte nicht, dass sein General mit der Drohung ernst machen würde, seine Kompagnie zu entlassen, wenn er nicht zu den Truppen zurückkehre. Das geschah aber.²⁶⁹ Nach Sprecher ist Pompejus Planta empört darüber, dass die Kompagnie nicht ihm angeboten wurde, nachdem Rudolf sie abgelehnt hatte. Frankreich sei schlimmer als Venedig, schreibt Pompejus im Unmut an Rudolf, letzteres biete Rudolf eine Oberstenstelle an und ihm (Pompejus) ein schönes Honorar, offenbar, wenn beide zu Venedig übertreten.²⁷⁰

Sprecher erzählt vom Sekretär Casatis, von Maximilian Mohr: Derselbe sei im Frühling 1617, als sich Spanien eben vergeblich um ein Bündnis mit den drei Bünden beworben hatte, in Zernez bei Rudolf Planta, welcher sowohl vom französischen als vom spanischen Gesandten hochgehalten wurde, erschienen, und habe mit ihm eine lange Unterredung gehabt.²⁷¹ Möglich, dass aus dieser Zeit Rudolf Plantas faktische Annäherung an Spanien herrührt. Aber nach aussen gilt er immer noch als Anhänger der französischen Partei, doch meldet Salis, es seien vor dem Thusner Strafgericht guten Patrioten (gemeint sind die Anhänger der venetianischen Partei) Briefe Rudolf Plantas

S. 190: und seines Bruders Pompejus in die Hände gefallen, aus denen eine sehr vertraute Korrespondenz mit den spanischen Agenten erhelle.²⁷²

Richtig gewürdigt kann die Haltung Rudolf Plantas und seines Bruders nur werden, wenn wir in Betracht ziehen, dass die französische und spanische Politik damals sich vielfach in die Hände arbeiteten. Seit Ende 1615 war

Gesandter von Frankreich für die drei Bünde Stefan Gueffier. Um die gleiche Zeit hatten Bern und Zürich ein Bündnis mit Venedig abgeschlossen. Vergeblich versuchte Padavino, der venetianische Gesandte, dasselbe auch auf die Bünde auszudehnen. Der französische und spanische Gesandte arbeiteten ihm gemeinsam entgegen, sodass er 1617 das Land hatte verlassen müssen. Wohl hatte Gueffier auch dem Bündnis der drei Bünde mit Spanien entgegen gearbeitet und dasselbe ebenfalls zum Scheitern gebracht, aber im übrigen stellte er sich gegen die spanischen Parteigänger auf immer freundschaftlichem Fuss, bis er ganz ins Schlepptau derselben geriet. Er war früher Sekretär in Rom gewesen und mochte übereifriger Katholik sein, auch fehlte in Frankreich vom Tode Heinrich IV. bis zum Moment, in welchem Richelieu ans Ruder kam, jede zielbewusste Politik. Das wirkte natürlich auf die durch das Aufkommen einer dritten (der venetianischen) Partei ohnehin verworrene Lage in den drei Bünden zurück.

Das Strafgericht in Thuisis sandte den Obersten Johannes Guler 1618 in ausserordentlicher Mission an den französischen Hof, um demselben die Klagen der Bündner gegen den Gesandten Gueffier vorzubringen. Scaramelli berichtet darüber: Guler soll dem König und den Ministern vorstellen: "che Monsignore Ghiffier del continuo sia stato agente del Toledo, et adesso, et al Casati." (Statthalter-Regent in Mailand war von 1614-1618 Don Pietro di Toledo, welcher in obiger Stelle gemeint ist, Alfons Casati sodann ist der spanische Gesandte in Luzern, ein verschlagener und zielbewusster Diplomat.) Man wisse aber nicht, wie Guler den Hof richtig aufklären könne,

S. 191: um der Verstellungen Ghiffiers willen und da er unter dem Einfluss Ghiffiers und Plantas stehe.²⁷³

Immer wieder kommt Scaramelli auf die unselbständige und spanischen Zwecken dienende Politik des damaligen französischen Gesandten in den Bünden zu reden. Dietegen Hartmannis erhält 1620 vom Strafgericht in Davos den Auftrag, dem französischen König das Verhalten der Bündner richtig darzustellen und dem französischen Gesandten "intitolato da essi l'Agente di Spagna et la pietra del scandolo", die Handlungen der jüngsten Zeit zur Last zu legen.²⁷⁴

Im Mai 1620 kommt Scaramelli wieder einlässlich auf das Verhältnis Gueffiers zu den Bünden zu sprechen. Er ist ein Werkzeug des Marquis d'Ancre, des Günstlings der Königin Mutter, Maria von Medici, bis zu dessen Ermordung 1617. Gueffier überwirft sich namentlich mit dem venetianischen Gesandten, weil er auf die spanische Seite neigt und sich nach Scaramellis Berichten direkt von spanischen Geldern und Kostbarkeiten für seinen Haushalt bestechen liess. "Diede di mano, (schreibt Scaramelli am 14 maggio 1620 questo meso a punto sono tre anni, ai fratelli Rodolfo et Pompeo Pianta, che havevano nome di Capi della fattion francese. Con essi et con concerto dei Ministri Spagnoli si concluse di dar fuori un tumulto di popolo et far tanto che il Signor Padavino per non dar ad intender ehe per causa sua seguissero i rumori et le seditioni si ritrasse dal trattato Rodolfo Pianta a sua richiesta spinse in Coira buon numero d'huomini armati, che levò d' Angnedina bassa et questi giunti nella città furono fatti alloggiare et spesare da Monsignor Ghiffier con danari et a conto de spagnoli.²⁷⁵

Gemeint ist mit diesem bewaffneten Aufbruch die oben geschilderte Erhebung des Gotteshausbundes vom Sommer 1617. Dass auch Pompejus Planta den Namen eines Hauptes der französischen Partei hatte, klingt noch seltsamer.

S. 192: Immerhin ist zu bemerken, dass Pompejus und Rudolf Planta 1612 zusammenwirkten, als in Zuoz vom Gotteshausbund beschlossen wurde, nur Frankreich Durchpass durch sein Gebiet zu gestatten.²⁷⁶ Auch bestätigt Ulysses Salis, dass beide Planta äusserlich Zuneigung zu Frankreich zeigten.²⁷⁷ Übrigens hat man beide Brüder Planta vor dem Strafgericht in Thusis der zweideutigen Doppelpolitik beschuldigt, welche Beschuldigung jedenfalls gerecht war. Auch der Ausdruck, sie hatten den Namen von Häuptern der französischen Partei, bestätigt diese unsichere Politik beider.²⁷⁸

Jedenfalls ist Pompejus Planta zirka von 1614 im Herzen mehr und mehr spanisch-österreichisch gesinnt, da er in diesem Jahr die Vogtei Castels im Prättigau übernehmen soll und mit dem Hofe Strassberg von Oesterreich belehnt wird. Rudolf Planta hält dagegen nachher noch ganz entschieden mit Frankreich und geht mit Gueffier durch dick und dünn.

Auf der Hand liegt, dass das Zusammengehen der Häupter der spanischen und französischen Partei in Graubünden und der Gesandten beider Mächte speziell für die Reformierten bei der Zuspitzung der konfessionellen Lage in Europa

unerträglich war und sich erst jetzt die Prädikanten und die Salis der venetianischen Partei blindlings in die Arme warfen. Die Schuld der Brüder Planta an der verworrenen Lage wird etwas gemildert durch die, allen Traditionen Frankreichs widersprechende Haltung Gueffiers, die beim Hof zeitweise Unterstützung gefunden haben muss, aber jedenfalls nicht bis zum Bezug spanischer Gelder durch den französischen Gesandten.

Mit Recht klagen die Bündner 1619 von Gueffier: "Che ben sarebbe per la Rhetia che mai si havesse veduto la sua persona, causa d' ogni rumore, et d' ogni lor discordia."²⁷⁹

S. 193: Die Haltung Gueffiers hat bekanntlich in der Folge dann den Veltliner Mord ermöglicht. Am 3. Juli 1620 berichtet Casati an den Erzherzog Leopold, dass die Erhebung im Misoxertal (der Bandierten) unter Mitwirkung des französischen Gesandten, mit dem er im Einverständnis stehe, begonnen habe. Auch Zürich klagt auf einer Konferenz vom gleichen Monat, dass der französische Gesandte auf Seite der Bandierten stehe. Bald darauf erfolgt der Veltliner, Mord. Auch nach demselben hält Gueffier ganz offen mit den katholischen Parteien und den Veranstaltern des Veltlinermordes.

Wohl versuchte Gueffier mitunter wieder durch Friedensvorschläge die Streitigkeiten in den Bünden beizulegen. So im November 1620, und es mögen ihm später, nachdem er seine persönliche Rachsucht gestillt, allerdings die Ereignisse über den Kopf gewachsen sein. Jedenfalls ist Gueffier im Herzen stets übereifriger Katholik geblieben. Das beweist schon der Umstand, dass er den Madrider Vertrag von 1621, welcher in religiöser Beziehung den Zustand von 1617, mit freier Religionsübung im Veltlin, wiederherstellte, durch die Luzerner Artikel ersetzen will, welche er zum grössten Teil selbst verfasst hatte, und die für das Veltlin nur die katholische Religion gestatteten.

Nach dem Gesagten versteht man, wenn die Männer, die das Thusner Strafgericht leiteten, sich immer wieder darauf berufen, dass es sich um die Rettung des Vaterlandes vor Verrat und Korruption handle. "Per chi' è compiaciuto al onnipotente Iddio di costituire la presente Drittura per beneficio publico della nostra patria per reformare il governo nostro et per sgombrare a nostro potere le machinationi trattati et tradimenti orditi non tanto ad essa patria nostra, ma direttamente conspirati in grave danno della Serenissima Republica di Venetia, come gli chiaramente si provato et

ritrovato, et volendo al nostro potere effetuare che tali scelerati habbino il vero castigo" schreibt Joder Casutt, der Präsident des Thusner Strafgerichts am 19. resp. 29. August 1618 an die Republik Venedig.²⁸⁰ Offenbar hatte man erst jetzt recht erkannt, in welcher Weise sich die französischen und spanischen

S. 194: Parteigänger in den Bünden in die Hände gearbeitet hatten, um das venetianische Bündnis unmöglich zu machen. 1614 bis 1617 führt Oesterreich und Venedig einen Krieg miteinander. Zahlreiche Bündner kämpften, trotz allen Verboten, im venetianischen Heere. Die Königin-Mutter von Frankreich, Tochter des Grossherzogs Franz I. von Toscana und der Johanna von Oesterreich, hielt offenbar ganz konsequent mit Oesterreich-Spanien, speziell während dieses Krieges. Später greift auch Ludwig XIII. Gattin, Anna, Tochter Philipp III. von Spanien, zu Gunsten der streng katholisch-spanischen Richtung in die Politik aktiv ein und sucht Richelieu entgegen zu wirken. Dieses Weiberregiment in Frankreich war von den nachhaltigsten Wirkungen für die Bündner Politik. So tritt z. B. gerade über die schwierigste Zeit der Bündnerwirren, Ende 1621, Maria von Medici wieder an die Spitze des Staatsrates, durch Richelieu zurückgeführt, der ihr erst allmählich den massgebenden Einfluss entwindet.

Es ist klar, dass eine derartige Politik in den Bünden Verwirrung anrichten musste, und die Führer der Parteien bald mit dieser, bald mit jener Macht hielten, wie die fremden Mächte sie dies lehrten. Daher die Anklagen gegen J. B. Prevost, genannt Zambra, französische Gelder zur Verhinderung der mailändischen Kapitulation empfangen, dieselbe aber befördert zu haben, und ferner gegen Rudolf Planta, er sei aus Wohldienerei gegen Frankreich und Spanien der wahre Urheber des Aufruhrs von 1617 gewesen, daher auch die wohl nicht aus der Luft gegriffenen Andeutungen von einem Einverständnis von Prevost, dem ausgesprochenen spanischen Parteihaupt, mit den Planta und Gueffier.²⁸¹ Wenn der französische und spanische Gesandte Arm in Arm marschierten, mussten die wohl oder übel auch die Faktionsführer in den Bünden. Das Resultat ist das genannte: allgemeine Verwirrung, schwankende und unzuverlässige Politik der spanischen und französischen Parteigänger, und beim Volk, speziell dem protestantischen, angesichts des eben begonnenen Religionskrieges in Böhmen, das Gefühl der Verlassenheit und des Verrates von aussen und von den eigenen Landesangehörigen.

S. 195: Unter diesen Gesichtspunkten ist das Strafgericht von Thusis von 1618 zu beurteilen. Das Urteil fällt dann milder aus gegen die Veranstalter und schliesslich auch gegen die unglücklichen Opfer desselben.

Jedenfalls wäre es nach dem Gesagten falsch, nur ein reines konfessionelles Gericht in diesem Thusner Strafgericht zu erblicken. Wir machen z.B. darauf aufmerksam, dass auch die katholischen Gerichte ihre Rechtsprecher zu demselben abgeordnet hatten. Wir erfahren denn auch, dass diese katholischen Rechtsprecher z.B. nicht über den Erzpriester Rusca urteilen wollten, "diewyle es Inen von Iren Gemeinden verboten war, Jedoch hernach uß zusprechen etlicher Herrn mit den andern geholfen urtheilen."²⁸² Um die katholischen Rechtsprecher zu beruhigen und sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, als ob man gegen die katholischen Priester als solche wüte, heisst es denn auch im Protokoll des folgenden Tages: "Ist der Nicola Rusca zu Sonders einmalen seines Erzpriesteramtes in dieser Akta entsetzt und wirt derhalben nur mit Nicola Rußca prozessiert."²⁸³ Ganz naiv stellt das Strafgericht auch an Oesterreich das Ansuchen, die flüchtigen Brüder Planta, auf Grund der Erbeinigung, auszuliefern.²⁸⁴ Obwohl faktisch ein Parteistrafgericht wütete, so ist man sich doch bewusst, in den üblichen Rechtsformen die Urteile gefällt zu haben.

Ritter Herkules von Salis, Vater von Ulysses Salis, gibt sich denn auch alle Mühe, nach aussen hin dem Thusner Strafgericht den Charakter eines ganz unparteiischen Gerichtes, das nicht zu Gunsten der Protestanten voreingenommen ist, zu wahren. Er schreibt zu Handen des Rates von Venedig: Der arme hingerichtete Zambra bekannte sich zur evangelischen Religion. Rudolf Planta und verschiedene andere Überführte und Geächtete bekennen sich zur gleichen Religion. Der Erzpriester von Sondrio sei einzig und allein wegen Staatsvergehen prozessiert und torturiert worden "sicome sarebbe stato anche più ampiamente verificato se la morte non l' avesse

S. 196: pervenuto." Man werde erst jetzt immer mehr über seine Handlungen und vergifteten Verbindungen aufgeklärt. Übrigens habe er "pochissima tortura" erlitten. (!)

Vom Bischof bemerkt Salis: "Il Vescovo di Coira stato anch' esso sententiato convinto perfido della patria, ma intanto non stato molestato alcuna minima

cosa del Vescovato. È ancora stato comandato alli Signori Canonici che venghino subito alla elletione d'un nuovo Vescovo del paese di famiglia non sospetta."

In den neuen Artikeln sei der erste von allen la libertà delle conscienze et exercitij d'ambedue le Religioni Evangelica Riformata e Cattolica Romana, conforme alli antichi Decreti, constitutioni et privilegij, dati all' una et l'altra Religione di commune, che sono il supremo Principe et sin hora per occasione di religione non è nata alcuna discrepanza fra li Signori Giudici in Tosana.²⁸⁵

Das Strafgericht begann seine Verhandlungen am 7. August mit dem Prozess gegen Johann Baptista Zambra von Prevost. Den Landweibel des obern Bundes verbannt das Gericht "nach ordnung und den Briefen auch by gewonlicher Buß."²⁸⁶ Mehrmals wurde ein Versuch gemacht, das Strafgericht von Thusis nach Ilanz zu verlegen, wie es ja üblich war, an den Vororten zu tagen, da wo im gleichen Jahr der Bundestag stattfand. So heisst es in einem Protokoll vom 28. September: "Auf fürbringen und anhalten derer von Ilanz und Grub, das dz Strafgericht solle gen Ilantz gezogen werden, aber die Tusner dawider gewesen (die Wirte machten jedenfalls ein gutes Geschäft) Ist darauffhin dem mehren nach abgerathen, Namlichen und diewyl bis vorhin von den Ehrenfendlinen alhier gen Thusis angesehen und besetzt worden, welches auch Ilanzer mit Protesta dz es Ihren fryheiten unvergriffenlich seyn sölle nachgeben, darby laßt man es verbliben." Am 7. Oktober beschliesst man auf ein neues Ansuchen der Grub, das Gericht nach Ilanz zu verlegen, vorläufig in Thusis zu bleiben, bis die "fendlinen verrucken."

S. 197: Letzteres geschah dann erst im November, denn am 13. November verlangt die Gemeinde Münster mit ihrem Fähnlein lizenziert zu werden und es wird beschlossen, "sobald man mit den Gefangenen ußmacht, sollent die fendlinen, welche gern abziehend, licentiert syn", doch sollen "gömer" zurückgelassen werden, auf jeden Rechtsprecher ein Mann "darinnen aber auch gerechnet syn sollen die ufseher, kläger und weibel. Also dz welche gemeind ein ufseher, kleger oder weibel hat, soll kein gömer da lassen."²⁸⁷ Wieder ein Beweis, dass Aufseher und Gäumer, samt Weibel und Kläger zusammengerechnet werden in eine Kategorie und gegenüber den Rechtsprechern eine besondere Gruppe bilden.

Dass die protestantischen Geistlichen übrigens direkt und indirekt bei diesen Gerichtssitzungen eine grosse Rolle spielten, erhellt ausser aus Juvalta, auch aus dem Strafgerichtsprotokoll selbst. So erfahren wir z.B. dass Paul Walthier von Alvaneu, welcher überwiesen war, gesagt zu haben, man sollte die Prädikanten aus dem Land jagen, den Geistlichen "ein öffentlichen aberwandel" thun und vor dem Strafgericht um Verzeihung bitten musste.²⁸⁸ Im Urteil gegen Fortunat Juvalta, eines Mannes, der im ganzen Lande bis an sein Ende hohes Ansehen genoss, heisst es: "Weilen er sich der spanischen faktion anhengig befunden hat, dieweilen er sich grob mit schmachworten wider die Predikanten vergriffen, hingegen vertrauter Freund beider Planta gewesen, soll er 400 Kronen zahlen."

Es war eben die Zeit des dreissigjährigen Krieges und die Prädikanten fühlten sich bereits als kriegführende Partei. Einige derselben, die im Gericht als Aufseher mitwirkten, versahen selbst das Henkeramt und liessen in den Dörfern Leute ohne Recht und Urteil meuchlerisch umbringen.²⁸⁹ Dieses Treiben lässt sich nicht entschuldigen, die Zeit in der es geschah und die mehr als kritische politische Situation mildert aber die persönliche Schuld jener Prädikanten wesentlich.

S. 198: Dass sich die Prädikanten in Thusingen als rechtmässige Censoren fühlten, erhellt aus folgender Stelle im Strafgerichtsprotokoll vom 7. Oktober 1618: "Die Boten von Disentis, Lugnetz, Laax und Misox haben wider das salarium der geistlichen ufsehern protestiert." Die Prädikanten bezogen also ein Salarium, wie die weltlichen Aufseher und wie dies 1660 auch bei den Rügegeschwornen der Fall ist, sie betrachten sich demnach ohne jeden Zweifel als rechtmässige amtliche Rügegeschworne.

Berüchtigt wurde das Thusner Strafgericht namentlich wegen der Grausamkeit, mit welcher verfahren wurde, um Geständnisse zu erpressen. So wurde der Erzpriester Rusca so lange gefoltert, bis er unter den Martern starb. Johann Baptista Prevost oder Zambra wurde, wenn man den Angaben des Pompejus Planta auf dem Tage zu Baden trauen dürfte, "42 mal ufzogen und schier zu Tode gefoltert." Man vergleiche damit die nachfolgende Stelle im Strafgerichtsprotokoll vom 12. August: "Darüber hatt (nachdem die Kläger Fortsetzung der Prozedur gegen Zambra verlangt hatten) der Herr Commissari Schmid von Grüneck, sein Vertheidiger, im namen des Zambras anzeigt, Er

begehre, man solle nit wyter, alß die kaiserlichen recht vermögend verordnieren, dieweilen er schon zum dritten mahl gefoltert, wenn etwas hinter Im, wurde ers bekandt haben." Das Gericht beschliesst aber dennoch, mit der Prozedur fortzufahren.

Das Strafgericht in Thusis, welches wie die meisten "Fähnligerrichte" auch sogenannte Artikel zu Handen der Gemeinden aufgestellt hat, von denen im allgemeinen Teil die Rede war, löste sich Ende des Jahres 1618 auf, oder vielmehr es vertagte sich über Weihnachten und Neujahr, denn Mitte Januar traten wieder 11 Mann aus jedem Bund zusammen, um die Rechnungen der Fähnlein zu begleichen, den Vollzug der gefälltten Urteile zu überwachen u.s.w. Auffallend ist die Verringerung der Anzahl der Rechtsprecher nach Neujahr um die Hälfte. Es hatte dies auch zur Folge, dass das neue Gericht als solches nicht mehr anerkannt wurde, sodass die Chronisten den Schluss des Thusner Strafgerichts auf Ende 1618 melden. Entsprechend dieser Auffassung

S. 199: heisst es im Beitagsprotokoll von 1619, 1. Februar: "Ist auch uff die Gemeinden ußschryben, ob man nit auch nunmehr das Strafgericht alhier zu Chur wiederumb von jedem Hochgericht ein Rechtsprecher versampt abschaffen wolle oder nit, zu vermeydung der schweren Unkosten und allein von jedem Pundt 2 oder 3 zu verordnen, Ire sachen in Rechnungen und exekution und urtlen zu vollenden, dieweil doch dz selbige zu Thusis den Stab von handen geben und ingestellt hat."²⁹⁰

* * *

Die böseste Folge des Thusner Strafgerichts war die, dass durch dasselbe eine Anzahl der hervorragendsten Führer der spanischen und französischen Partei heimatlos geworden waren und als geächtete Flüchtlinge bei den katholischen Eidgenossen Schutz suchten und als sie ihn nicht fanden, weil die reformierten Orte entgegenwirkten, ihn im Ausland zu erwerben wussten. Diese Bandierten brachten schon im Jahr 1619 durch ihren direkten oder indirekten Einfluss eine Reaktion gegen das Thusner Strafgericht zustande. Wieder strömten im April und Mai 1619 die Fähnlein in Chur zusammen und zwar so wohl diejenigen der spanischen, als auch diejenigen der venetianischen Partei. Die Oberländerfähnlein der Gerichte Disentis, Lugnez und Misox rückten schon

Ende April je 300 Mann stark in Ems ein und bemächtigten sich später der Stadt Chur. Ihnen folgten die Oberhalbsteiner, Engadiner, Fürstenauer und Bergeller, ebenso später die Davoser, Prättigauer und Maienfelder, bis schliesslich wieder fast alle Fähnlein versammelt waren.

Am 5. Juni 1619 versammeln sich die Häupter samt den Haupt- und Befehlsleuten der Ehrenfendlinen zu Chur und setzten, wie die Thusner Fähnlein dies getan, aber inhaltlich teilweise im direkten Gegensatz zu den Beschlüssen derselben, eine Anzahl Artikel fest. Den Gegensatz bezeichnet am besten die Bestimmung, die Geistlichen beider Religionen sollen sich des weltlichen Regiments und Standtssachen "nützit beladen und annehmen." Die Fähnlein werden dann auf dem Rossboden "um aller Sachen wegen zu gemeinden" versammelt.

S. 200: Sie nehmen die Artikel an und stimmen hierauf darüber ab, ob zwei gefangen genommene Prädikanten, worunter Stefan Gabriel einer der Thusner Inspektoren war, wieder freigelassen werden sollen. Für die Freilassung "auf Trostung stimmten der Zehngerichtenbund und der Gotteshausbund in Mehrheit und, was besonders bemerkenswert ist, im obern Bund 13 Stimmen. Offenbar wollte derselbe vorerst nicht zu einseitig vorgehen, sondern in erster Linie auf ein Revisionsstrafgericht dringen.²⁹¹

Am 9. Juni wurden die Mehren wegen den Bandierten und Klagbaren gegen das Thusner Strafgericht aufgenommen. Mit Mehrheit wurde beschlossen, denselben ein unparteiisches Revisionsgericht "mit sicher gleit ans Recht und uff dem Recht zegeben und als dann Innen heimzusetzen die urthel zu erwarten oder nit." Aus den einzelnen Mehren teilen wir nur folgendes mit: Das Hochgericht Grub will das Thusner Strafgerichtsurteil bestätigen und ist gegen ein Revisionsgericht. Ein Oberländerhochgericht stimmt also im Sinne der venetianischen Partei, während Chur, Obporta, Ortenstein, Churwalden, Schanfigg und Herrschaft im Sinne der Bandierten stimmen. Davos will das Recht wieder auf tun allen denjenigen, die nicht mit ihrer eigenen "Handschrift dz sy öffentliche verräther sigend, überwysen, welche aber mit ihrer selbst eigenen handtschrift, die dem Gricht sollendt Ingehändiget werden, über wysen werendt worden und dz Gricht erkannte dz dasselbe verrätherisch brief sigendt, die sollen kein sicher gleit von uns haben."

Castels will sicheres Geleit zum Churer Strafgericht geben, aber bei dem, was das Gericht dann erkennt, soll es bleiben. Gleicher Ansicht ist das Hochgericht Schiers, welches ausserdem verlangt, es solle das Thusner Gericht urteilen und wenn darin Leute sassen, die Miet und Gaben empfangen, oder falsche Eid geschworen, sollen sie abgestraft werden und an ihre Stelle andere Richter gewählt werden.²⁹²

S. 201: Das Schlussresultat der Mehren haben wir mitgeteilt. Wir erfahren über das Treiben der Fähnlein und das Churer Strafgericht folgendes. Bis zum 23. Juni lagern um Chur herum nach Scaramellis Bericht "le bandiere al numero de 24", 10 davon halten mit Spanien, von den übrigen sind ein Teil venetianisch gesinnt.²⁹³ Vorsitzender des Strafgerichts war Georg Gamser, ein Churer. Das von den Fähnlein zu wählende Strafgericht soll 16 Mann zählen.²⁹⁴ Auch werden 20 Gäumer bestellt. Wie es scheint, verfährt man formell also ungefähr nach der Reforma, wie auch ausdrücklich bestimmt wird, "das Gericht solle von den Ehrenfendlinen von ganz unpartheiyschen Personen erwelt und nach der Reforma beeidigt werden." Auf dem Bundestag in Ilanz vom 19. August 1619 erscheinen sodann die Agenten des zur Zeit in Chur versammelten Strafgerichtes und verlangen, dass die Gemeinden: Grub, Davos und Schiers, die ihre Rechtsprecher heimgemahnt hatten, sie wieder schicken,²⁹⁵ dann verlangen sie die Auslieferung der Thusner Prozessakten (lut dem Fendlinenmehr) und Respektierung der Urteile des Churer Gerichtes. Die Agenten oder Gäumer vermitteln also den Verkehr mit dem Bundestag. Am schärfsten kommt die Leidenschaft, welche damals die verschiedenen Parteien erfüllte, im Unterengadin zum Ausdruck. Aufgereizt von den Prädikanten: Jenatsch, Alexander, Vulpius u.a. greifen die Gerichte Remüs und Untertasna 1618 zuerst zu den Waffen. Das Thusner Strafgericht verurteilt 1618 das Gericht Obtasna, weil ein Teil der Einwohnerschaft zu Rudolf Planta gestanden, zu einer Geldbusse und schloss eine Anzahl derselben aus "Rhäten und Thäten" für 4 Jahre aus. Im Frühjahr 1619 erschienen dann 300 Mann von Untervaltasna in Zernez, töteten mehrere Personen und machten fünf Gefangene, einem Planta wurde auch das Geständnis abgepresst, dass er mit den Bandierten im Briefwechsel stehe.

- S. 202: Dabei hören wir zum erstenmal vom Strafgericht eines Fähnleins, demjenigen von Fetan oder Untervaltasna. Nicht zum wenigsten das gewalttätige Vorgehen der untern Unterengadiner Gerichte gab 1619 den Oberländer Fähnlein den Vorwand zum Aufbruch mit Wehr und Waffen nach Chur. Auf der Plessurbrücke beim obern Tor kam es dann im Juni 1619 zu einem heftigen Zusammenstoss zwischen Engadinern und Oberländern, wobei die erstern den kürzern zogen und 70 Mann in Gefangenschaft gerieten, auch Waffen und Fähnlein verloren gingen, sodass noch das Davoser Strafgericht von 1620 den Beschluss fasst, es sollen den Engadinern Wehr und Waffen bei 1000 Kronen Buss wieder restituiert werden.²⁹⁶ Zwei Unterengadiner, Hauptmann Violand (Wieland) von Schuls, der gleiche, den wir als Sprecher der Fähnlein in Thusis auftreten sahen, und der Prädikant Vulpius von Remüs, wurden gleich nach ihrer Gefangennahme vor das Churer Strafgericht gestellt.
- Am 24. Juli (neuen Kalenders) berichtet Scaramelli, dass die spanische und französische Faktion alles aufbieten, um die Gemeinden dahin zu bringen, dass das Revisionsstrafgericht »eretto da Monsignor Ghiffier in Chur residiere.²⁹⁷ Es erfolgten diese Anstrengungen offenbar gegenüber den Bestrebungen, das Gericht nach Davos zu verlegen. Am letzten Juli 1619 berichtet der gleiche: Einer der Gefangenen, der erwähnte Hauptmann Violante sei schwer gefoltert worden, besonders habe man aus ihm herausbringen wollen, "se mai habbia havuto danari da far pratiche in Servizio della Serenissima Republica (Venedig)."²⁹⁸
- Am 30. Juli zieht Rudolf Planta gleichsam im Triumph in Chur ein: "el giunto in Coira il Capitano Rodolfo Pianta con grande pompa e aplauso delli perversi cittadini di Coira."²⁹⁹
- Am 7. August weiss Scaramelli zu berichten: Das von den Spagnuoli inscenierte Churer Tribunal "sta molto confuso",
- S. 203: weil viele Gemeinden, aufgemuntert durch Freunde Venedigs, fortfahren, gegen dasselbe zu protestieren. Man habe inzwischen den Hauptmann Violand fast zu Tode gefoltert, damit er gestehe, Geld empfangen zu haben, um Venedig zu dienen.³⁰⁰

Das Strafgericht in Chur erklärte die zu Thusis ergangenen Urteile für null und nichtig. Die Führer und Ratgeber der letztjährigen Bewegung, die Prädikanten Georg Jenatsch, Blasius Alexander und Kaspar Alexius wurden vor die Schranken des Strafgerichtes zitiert, leisteten aber der Zitation keine Folge, worauf Blasius Alexander für vogelfrei erklärt und ein Preis auf seinen Kopf gesetzt wurde.³⁰¹ Allmählig aber rafften sich auch die venetianisch Gesinnten zu einem Gegenschlag auf und zwar zuerst die Prädikanten.

Am 17. Juli versammelte sich in Zuoz die Synode. Sie suspendierte zwar ihre leidenschaftlichsten Fahnenträger: Jenatsch und Blasius Alexander, hielt aber im übrigen an ihrem Standpunkt des Rechtes der Einmischung in weltliche Angelegenheiten fest und erliess zahlreiche Protestschreiben. Mit Eifer verwendet sich die Synode für den gefangenen Vulpius. Sie schickt Deputierte auf die Gemeinden, um sie wieder für die venetianische Partei zu gewinnen und verlangt, dass das Churer Strafgericht diese Stadt verlasse und sich nach Davos begehe.³⁰² Die Synode wendet sich namentlich gegen den Artikel der Churer Fähnlein, der den Prädikanten die Einmischung in Landes- und Standessachen verboten hatte.

So schreibt sie am 20. Juli an den Rat zu Chur, in bezug auf den Artikel, dass die Geistlichen in Sachen des allgemeinen Standes, wenn sie nicht aufgefordert werden, nichts zu sagen haben, "dieser soll für nichtig und kraftlos erklärt werden, dann ob wohl wir uß göttlichem wort wol wissendt, dz wir dz weltlich Schwert nit füren sollen, wie dann auch die weltlichen in gemein selbs sölliches nit erlaubt ist, sondern allein dem Obrigkeitlichen Gewalt, o ist doch ein göttliches wort keineswegs verboten, unß deß allgemeinen Vaterlandes und standes mit threuwen anzunehmen." Weder die Kirche könne ohne das

S. 204: Vaterland sein, noch das Vaterland ohne Kirche. Sie, die Prädikanten, seien übrigens mehrenteils Landeskinder und haben in allem "glichen Verlust." Sie wollen auch nur "schädliche practica, corruption, dardurch die Kirchen verderbt und zugrund gerichtet werden, aufdecken." Man solle ihnen daher die Freiheit, "die Gott s inen gegunt, nicht iezund benemen, und unser ampt mit söllichen schranken sezen wellen", denn wenn ihnen das Maul gestopft werde, könne der einfällige gemeine Landsmann desto besser hinters Licht geführt und der geistigen und leiblichen Freiheit beraubt werden.³⁰³

Die evangelischen Geistlichen halten also an ihrem Rüge recht fest, sie wollen Bestechlichkeit und Korruption aufdecken können als Landeskinder, wie als Vertreter der Kirche, die durch solche sittliche Fehler ihrer Angehörigen auch geschädigt werde.

Immer energischer verlangte die venetianische Partei hierauf auf der ganzen Linie, dass der Ort des Strafgerichtes gewechselt werde, und als dies nicht geschah, rief man die Rechtsprecher ab. Das Hochgericht Schiers-Seewis fasste den bezüglichen Beschluss am 12. September, auf Vorbringen eines Abgesandten von Davos, des Junkers Heinrich Biäsch von Porta. Schiers verlangt dabei ein unparteiisches Gericht an unparteiischem Ort und dass es nach dem Bundesbrief zugehe, auch wollen sie die Davoser (denen es das Strafgericht traf), "bei Irer fryheit helfen schützen und schirmen."³⁰⁴

Die Fähnlein, die sich in Chur versammelt hatten, waren bald nach den erwähnten Beschlüssen, zum Teil wenigstens, wieder heimgekehrt. Als nun aber das Churer Strafgericht die Brüder Planta freisprach, als Daniel Planta, ihr Neffe, auf dem Bundestag zu Ilanz erschien und daselbst den Eid als Kommissarius von Cleven ablegen wollte, Blasius Alexander für vogelfrei erklärt wurde, Fabius Prevost, des in Thusis hingerichteten Prevost Sohn, als Bote seines Gerichtes auf dem Bundestag in Ilanz erschien, nachdem ihn das Churer Gericht freigesprochen hatte, griff das Unterengadin und Münstertal

S. 205: wieder zu den Waffen, gerade in dem Augenblick, als das Churer Gericht beschlossen hatte, Exekutionstruppen nach dem Engadin zu schicken, um die gegen Gemeinden dieser Talschaft verhängten Bussen einzutreiben.³⁰⁵ Diese Truppen, bestehend aus einem Fähnlein des obern Bundes und einem aus dem Gotteshausbund, unterstützt von Mannschaft aus Maienfeld, Belfort und Churwalden, rückte bis Filisur vor, als die Ankunft der Unterengadiner in Davos und die in Bergün erwarteten Oberengadiner sie zur schleunigen Rückkehr nach Chur zwangen. Ueber das Prättigau rückten nun Ende September die enetbergischen Fähnlein mit den Davosern und Prättigauern nach Malans. Die Mannschaft der Gerichte Fürstenau, Schanfigg, Churwalden, Grub, Flims, Thusis, Schams und Rheinwald [rückte ebenfalls in die vier Dörfer.](#)

Zu spät gab jetzt das Churer Strafgericht die Gefangenen und die den Engadinern abgenommenen Fähnlein heraus, zu spät wurden Vermittlungsversuche gemacht, mit dem Vorschlag, die führenden Familien der beiden feindlichen Faktionen, die Planta und Salis, ohne Nachteil und Schaden an ihren Ehren, auf 30 Jahre aus den öffentlichen Ämtern auszuschliessen. Alle Fähnlein, mit Ausnahme des Kriegsvolkes, das noch immer

S. 206: sich um das Churer Strafgericht geschart hatte, [kommen bei Zizers zusammen](#). Sie standen alle unter [venetianisch gesinnten Hauptleuten](#)³⁰⁶ und erliessen die [im allgemeinen Teil berührten Zizerser Artikel \(19. Oktober\)](#). Der [französische Gesandte Gueffier](#) wurde durch Artikel 3 der [Zizerserartikel](#) [weggewiesen](#), indem festgesetzt wurde, man wolle keinen fremden [Gesandten](#), noch [Anwalt](#) oder [Dolmetsch](#) derselben "in unsern Landen nit dulden, noch residieren lassen", weil dieselben mit ihrem Geld "uns einander in das haar richtend.«

[Die Zizerser Fähnlein bestimmten ferner](#), dass die [Akten des Thusner und Churer Strafgerichtes](#) [zusammengestellt und verglichen](#) werden sollen und zwar von einem [dritten, unparteiischen Strafgericht](#), das in [Davos](#) sich [versammeln soll](#).³⁰⁷

* * *

Das Churer Strafgericht wurde nun auseinander gesprengt und es beginnt die Tätigkeit des Davoser Strafgerichts vom Oktober 1619 bis im Juli 1620, eines Revisionsgerichtes zum Revisionsgericht. Juvalta sagt vom Churer Strafgericht, "es habe die Thusner Urteile gemildert, ohne den Bandierten ihre Habe zurückzugeben, doch konnten sie zurückkehren und Friede und Ruhe konnten wieder einkehren.

S. 207: Friede und Ruhe aber lag nicht im Willen des Thusner Strafgerichtes." Juvalta ist zwar spanischer Anhänger, aber ein eigentümliches Schauspiel ist es allerdings, dass nun ein drittes Strafgericht, geleitet ungefähr von den gleichen Prädikanten, die in Thusis tätig waren, die Urteile des Thusner Strafgerichts wieder herstellt und die Urteile des Churer Strafgerichts kassiert, den Vorsitzenden desselben mit 1000 Goldgulden straft und jeden einzelnen Richter zwingt, dem Hauptmann Violand für die erlittene Tortur eine Entschädigung zu zahlen.

Acht der Kapitalbandirten: Pompejus, Rudolf und Daniel Planta, Luzius von Mont, Anton Giöri, Anton von Molina, französischer Botschaftssekretär, Fabius Prevost und Johann Leon werden zu den gleichen Strafen verurteilt, wie das Thusner Strafgericht sie ausgesprochen hatte, mit der Bemerkung: "Nach abgehörter Thusner'scher und Churer'scher fundamentum und urtlen, nach Clegten und beweisen." Dann wird in einem Schreiben an die Gemeinden hinzugefügt: "Sover Jr aber zwyffel trugendt dz gemelter bandirten Im ferdrig Strafgericht (zu Thusis) angezogene brieffen verfälscht oder nit ire eigene handtschrift oder alle punkten nit genugsam erwysen seyendt, da doch kein Zwyffel ist, dann ehrliche leut bin eyd bekennet, dz die selben Jr Bandirten eigene Handschriften syen, wollen wir auf Euwrer und anderer Gemeinden die solches nit glauben, begehren, diese brieffen und khundtschaften zukommen lassen auf ihre Kosten."

Aus den Chronisten und den Thusner Prozessakten er hellt auch, welcher Art diese kompromittierenden Briefe gewesen. Man hatte im Schloss Wildenberg, der Wohnung Rudolf Plantas, wie auch in Paspels, der Wohnung des Pompejus Planta, eine Anzahl die Planta und ihre Freunde arg kompromittierende Schriftstücke aufgefunden.³⁰⁸ Aus denselben wird folgendes allerdings mit Sicherheit hervorgegangen sein. Erstlich, dass Pompejus Planta in Briefwechsel mit der Regierung zu Innsbruck stand, und dieselbe auf dem Laufenden hielt über die Vorgänge in den rätischen Landen.

S. 208: Zweitens wird aus den Plantabriefen hervorgegangen sein, insoweit dürfen wir den Chronisten und dem Strafgerichtsprotokoll ebenfalls glauben, dass die Planta von fremden Fürsten, von Spanien, Venedig, wie Frankreich, Geldsummen und Würden erhalten hatten. So soll Pompejus zur Verhinderung des venetianischen Bündnisses von Frankreich sechstausend Kronen empfangen haben.³⁰⁹ Sein Bruder Rudolf wird vom Dogen von Venedig zum Ritter geschlagen.³¹⁰ 1612 arbeitet er mit Pompejus gegen das venetianische Bündnis und erhält dafür Gelder von Frankreich. 1616 ist Rudolf Statutrichter in Obvaltasna, welche Stelle er nur durch die Gunst Osterreichs erreichen konnte. Nach wie vor bleibt er protestantisch, während Pompejus katholisch ist, wahrlich eine Politik, die nicht die Billigung und das Verständnis des Bündner Volkes finden konnte, zumal sich beide Planta immer mehr mit den Prädikanten verfeindeten.

Wir haben aber gesehen, dass das Beispiel zu dieser schwankenden Doppelpolitik der französische Hof und sein Gesandter Gueffier gaben. Kein Wunder aber, dass die Bündner, die unter Heinrich IV. gewohnt waren, Frankreich mehr auf Seite der protestantischen Sache zu finden, die neue Politik nicht verstanden und überall Verrat erblickten. Schon die Tatsache, dass die spanischen und französischen Parteiführer mit einander in vertraulichem Briefwechsel standen, musste den venetianisch gesinnten Protestanten als Verrat erscheinen.

Doch kehren wir zum Strafgericht von Davos zurück. Vorsitzender desselben war Joachim Meisser von Davos. Einer der Prokuratoren des Fiskus war, nach Sprecher, Anton Violand, den das Strafgericht von Chur gefoltert hatte, wodurch der Gegensatz zum Churer Gericht bereits angedeutet war. Das Davoser Strafgericht hat wieder wie das Thusner Strafgericht 22 Rechtsprecher per Bund. [Gewählt wurde das Gericht von den Fähnlein zu Zizers. Beigegeben waren ihm 200 Gäumer und Soldaten.](#)³¹¹

S. 209: Churwalden spricht sich am 23. Mai 1620 auf Ansuchen Churs bezüglich des Treibens des Strafgerichtes dahin aus, das Gericht dürfe keine Gemeinden oder Hochgerichte bussen, [laut Beschluss der Ehrenfendlinen von Zizers](#). Ursprünglich lag den Strafgerichten nur die Bestrafung von Staatsverbrechern ob, in der Zeit der Bündner Wirren massten sich dieselben jede Strafgewalt an. Dies geht auch daraus hervor, dass Churwalden im gleichen Schreiben hervorhebt, das Strafgericht dürfe nur strafen in Sachen, die den Stand berühren, um anderer Sachen willen solle einer da gestraft werden, "da die sach sich verlossen hat."³¹²

Leidenschaftliche Prozesse wurden vom Strafgericht auch im Veltlin inauguriert. Dorthin wurden 6 Kommissarien geschickt, "um der Rebellion fürnehmer Unterthanen uff ein rechten grundt zekhomen."³¹³ Später heisst es: diese Kommissarien haben einen "guoten anfang gethan und viel prozessen uffgericht."³¹⁴ Juvalta erzählt, dass diese Kommissarien die Bevölkerung schwer reizten, indem sie zu Boalzo einen reformierten Prediger in die Kirche führten und dann die Katholiken, die dagegen auftraten, als Staatsverbrecher behandelten.

Nach Tirano habe das Davoser Strafgericht 30 Trabanten geschickt, was den Katholiken grossen Schrecken einjagte, und wenn man den Prozess in der Art fortgeführt hätte, wie er begonnen wurde, wären viele katholische Familien an den Bettelstab gekommen.³¹⁵ Und doch kamen von allen Seiten Nachrichten, dass die Bandierten überall gegen ihr eigenes Vaterland aufwiegelten und speziell im Veltlin Ernstes bevorstehe, dessenungeachtet wurde nichts zum Schutze des Veltlins getan und so erfolgte 14 Tage nachdem das Davoser Strafgericht sich aufgelöst, der Veltliner Mord.

Dass übrigens das Strafgericht von Davos, trotz aller Parteilichkeit, sich auch wieder den Schein der Objektivität zu geben verstand, und in seiner Art wohl auch bestrebt war, gewissermassen den Standpunkt der gleichen Behandlung

S. 210: aller Parteigänger fremder Staaten einzunehmen, wozu [die Beschlüsse der Zizerserfahnlein](#) aufforderten, geht aus folgendem hervor: Im oben erwähnten Schreiben vom 23. März 1620 an die Gemeinden findet sich folgende Stelle: "Wollen auch hiemit ein Jede gmeindt In gmein und sonderbar by ehr und Eidt vermanet haben, das sy alle die Jenigen Personen, so in ein oder dem andern weg, waz gestalt dz wäre wider unser geliebtes Vaterlandt gehandelt, es sye mit Spanier, Venedig, Frankhrich oder sunsten, doch sonderlich auch die der Venedischen Faktion imputiert sein verdächtig so man etwas fälbares wider dieselben wüesse, damit dieselben iren verdienten Lohn empfangen. Und man sich hernach nit zuo clagen habe, dz mann nur uff eine parth straffen und der andern verschone, welche gmeindt und Personen etwas wüssen, dasselbe verschwigen und nit offenbarten, dieselben umb lyb und leben, Ehr und guott gestrafft werden."

Es beweisen diese Sätze, dass das Strafgericht es bis zu einem gewissen Grade ehrlich meinte und die Losung des Tages: Volle Neutralität gegenüber Aussen, zu der Seinen gemacht hatte. Leider konnten die Bünde oft nicht neutral bleiben, weil es den bösen Nachbarn nicht gefiel.

Dem Strafgericht von Davos folgten, um dies hier nur anzudeuten, in rascher Reihenfolge der Veltlinermord, die Einfälle der Bandierten ins Misox und Münstertal, die Ermordung des Pompejus Planta zu Rietberg, der dreimalige Einmarsch der Österreicher ins Unterengadin und den Zehngerichtenbund mit

zeitweiser Abtrennung nicht nur des Veltlins, sondern auch des Zehngerichtenbundes von den beiden andern. Ein Lichtpunkt in dieser düstern Periode bildet nur der Aufstand der Prättigauer. Den Abschluss dieser Sturm- und Drangperiode des dreissigjährigen Krieges oder der Bündner Wirren bildet der Traktat von Innsbruck im Jahre 1637. Inzwischen sind aber gar manche der hitzigsten Kämpfer und Führer in beiden feindlichen Lagern gestorben oder gefallen oder niedergemetzelt worden. So, ausser Pompejus Planta, der Prädikant Blasius Alexander, der in Innsbruck hingerichtet wird, der Oberanführer der Prättigauer in ihrem Aufstand gegen Osterreich: Rudolf von Salis, der Erzherzog Leopold und der spanische Gesandte Alfons Casati u. a. m.

S. 211: Der zum Obersten emporgestiegene Prädikant Jenatsch ist katholisch geworden, wird aber bald nach der hauptsächlich durch ihn bewirkten Verständigung mit Osterreich ermordet, als letztes Opfer dieser durch die Strafgerichte von 1617-1620 ausgestreuten Saat, von der eben nur Blut geerntet werden konnte.



S. 212:

IX. Die Strafgerichte mit völlig getrenntem Anklage- und Urteilsgerichtshof.

Wir haben im allgemeinen Teil die Strafgerichte der Jahre 1659/60 und 1683/84 bereits erwähnt, müssen aber hier speziell einlässlich auf diese beiden Strafgerichte, die nachweisbar in Anklage- und Urteilsgerichtshof zerfallen, eintreten.

Um das Strafgericht von 1659/60 zu verstehen, müssen wir in das Jahr 1636 zurückgreifen. Ueber die europäische Kriegsschaubühne waren die Stürme des dreissigjährigen Krieges dahin gebräust, auch die drei Bünde waren davon, wie schon im vorigen Kapitel angedeutet wurde, mitbetroffen worden, und die Bevölkerung hatte bittere Erfahrungen gemacht.

Flüchtige Bündner, katholische, wie protestantische, erschienen wiederholt in grösserer Anzahl bei den Eidgenossen und in den Nachbarstaaten und nahmen wohl auch an den Kämpfen auf dem europäischen Kriegsschauplatz teil, vom glücklichen Ausgang derselben für ihre Konfession eine günstige Rückwirkung auf das Heimatland erhoffend. Das Veltlin war noch immer nicht in den Besitz der drei Bünde zurückgekommen. Die ersten Feldzüge waren verunglückt, und später hatten bald spanische, bald päpstliche Truppen das Veltlin besetzt. Der Zehngerichtenbund, der in den zwanziger Jahren drei Einfälle der Österreicher zu erdulden gehabt hatte und samt dem Veltlin von den zwei andern Bünden abgetrennt worden war, hatte zwar mit französischer Hilfe wieder eine gewisse Selbständigkeit erlangt, aber abgeklärt war sein Verhältnis zu Osterreich noch immer nicht.

Als die Franzosen 1635 mit kräftiger Unterstützung der Bündner das Veltlin zurückeroberten, schien auch ein ernster

S. 213: Zusammenstoss mit Tirol unvermeidlich. Die Bündner und Tiroler waren aber im Grunde des Krieges gleich müde geworden. In Innsbruck regierte nicht mehr der tatkräftige Leopold V. sondern seine Gattin, die den Frieden dem Krieg vorzog. In den Bünden waren die schneidigsten Führer der ehemaligen antispanischen Partei nicht mehr so unternehmend wie ehemals. Namentlich der ehemalige Prädikant und jetzige Oberst Jenatsch versuchte um jeden Preis seinem Heimatland den Frieden, aber mit Einschluss des schönen Addatals, wieder zu verschaffen. Schon bevor die Franzosen ins Veltlin rückten, hatte er daher mit dem Hofe zu Innsbruck Unterhandlungen angeknüpft. Als dann der Herzog von Rohan mit einer stattlichen Armee in den Bünden erschien, brach Jenatsch die Verhandlungen mit Tirol einstweilen ab und kämpfte an der Seite Rohans gegen die spanischen und kaiserlichen Truppen im Livignotal, im Val Fraelle etc.

Als die Franzosen keine Miene machten, den Bündnern das Veltlin bedingungslos zurückzugeben, sondern die Verwaltung desselben gegen eine jährliche Entschädigung an die Bündner den Veltlinern zu übergeben trachteten und das Tal ihrerseits überhaupt nicht räumten, riss Jenatsch, dem Meister der Intrigue und der machiavellischen Politik, die Geduld.

In kühnen und glücklichen Schachzügen weiss er in den Jahren 1636 und 1637 den grössten damaligen Staatsmann Europas, Richelieu, zu täuschen und die Franzosen ohne Schwertstreich aus dem Lande zu werfen, sowie die Rückgabe des Veltlins an die drei Bünde zu erzwingen. Der Herzog von Rohan, der französische Oberkommandierende, in der Rheinschanze eingeschlossen und von seinen übrigen Truppen im Veltlin abgeschlossen, weiss nichts besseres zu tun, als gegen freien Abzug zu kapitulieren. Jenatschs Plan gelingt um so leichter, als er in Wilhelm Biener, einem der Räte der Erzherzogin Claudia, verständnisvolles Entgegenkommen findet. Im Herbst 1636 begibt sich Jenatsch im Auftrage des bündnerischen Bundestages mit Landammann Meinrad Buol von Davos und Hauptmann Johann Schorsch von Splügen, nach Innsbruck, um den definitiven Friedensvertrag mit Claudia und ihren Ministern zu vereinbaren.

S. 214: So kommt es zum Innsbrucker Traktat vom 17. Januar 1637, der als Grundlage zu der definitiven Verständigung mit Oesterreich und Spanien aufzufassen ist. Der Präliminarfrieden war dadurch mit beiden Mächten abgeschlossen, es galt nun bloss noch, die Franzosen zu verjagen und dann mit Musse den definitiven Frieden abzuschliessen. Die Franzosen wussten um Jenatschs und seiner Gefährten Reiseziel und den Auftrag, den sie hatten. Dennoch gelingt es Jenatsch, Rohans persönlichem Freund, diesen zu täuschen.

Jenatsch und seine Gefährten gaben sich nämlich in den offiziellen Verhandlungen den Anschein, als ob es unmöglich gewesen wäre, sich definitiv mit Tirol zu verständigen. Im Geheimen aber erfolgt die Gründung des Kettenbundes, in welchem 31 einflussreiche Männer aus allen drei Bünden durch förmlichen Eidschwur und aufgenommene Urkunde feierlich geloben, alles aufzubieten, um dem Vaterland zu Ruhe und Wohlstand und zur Sicherheit zu verhelfen, treu und fest zusammenzuhalten, um dieses Ziel zu erreichen, gegen Nichteingeweihte tiefste Verschwiegenheit zu üben.³¹⁶ Die Mehrheit der Mitglieder des Kettenbundes soll in allen Fragen entscheiden, und jeder soll dann folgen, auch wenn er nicht einverstanden wäre. Wer verfolgt oder angegriffen würde, um dieses Zieles willen, soll des Schutzes der übrigen sicher sein, wer aber eidbrüchig und verräterisch sich erzeigen würde, soll vom Bund abgestraft werden und zwar an Leib und Leben, Ehr

und Gut, je nach Beschaffenheit der Sache. Es entsagt jeder zu Gunsten dieses Bundes jeder andern Obrigkeit und unterwirft sich einzig der Strafe und Erkenntnis sowie der Gnade dieses Bundes.

Es handelt sich um einen förmlichen Geheimbund. Der Eid erinnert an die Eidesformel der bündnerischen Strafgerichte. Der Kettenbund arbeitete dann so geschickt, dass keine Hand sich für die Franzosen erhob. Die Pässe nach dem Veltlin waren besetzt, die französischen Truppen, die daselbst standen,

S. 215: konnten dem Herzog nicht zu Hülfe kommen und so schloss derselbe die Kapitulation vom 26. März 1637 ab, durch welche er sich verpflichtete, vom 20. April bis 5. Mai mit der gesamten Armee das Gebiet der drei Bünde zu räumen.

Seit dem Innsbrucker Traktat und den daraus hervor gehenden definitiven Verständigungen zu Mailand (1639) und zu Feldkirch (1642) herrscht zwischen den Bünden und Spanien Österreich im Ganzen und Grossen ein ununterbrochenes friedliches Verhältnis bis zur französischen Revolution.

Man sollte also annehmen, dass die Männer, die jenen Geheimbund schlossen, in ihrem Vaterlande von da an in hohem Ansehen standen, zumal die Beziehungen zu Spanien-Österreich sich immer inniger gestalteten, und das Mailänderkapitulat von 1639 im Jahr 1659 bestätigt wurde. Dasselbe enthielt zwar die Bestimmung, dass im Veltlin nur die katholische Religion herrschen solle (mit Ausnahme der Grafschaft Cleven, wo die geborenen evangelischen Clevner geduldet werden), es hob dasselbe auch ausdrücklich die Urteile der Strafgerichte von Thusis und Davos (1618 und 1620) auf, aber im übrigen herrschten die Bündner im Veltlin wieder wie früher. Vergeblich waren auch die Versuche des französischen Gesandten in den Jahren 1659 und 1662, die Bünde für die französische Politik zurückzuerobern und zum Aufgeben der innigen Beziehungen mit Spanien zu bringen. Die spanische Partei behielt die Oberhand, dagegen brach nun doch ein Sturm gegen die verdientesten Staatsmänner und ehemaligen Offiziere, die bei der Vertreibung der Franzosen mitgewirkt hatten, los. Es ist ziemlich sicher, dass die missglückte Arbeit des französischen Gesandten, diesen und die Anhänger Frankreichs, die in grösserer oder kleinerer Zahl immer noch da waren, zur Rache trieb gegen die Häupter der spanisch-österreichischen Partei und speziell gegen die Mitglieder des ehemaligen Kettenbundes, dessen Glieder naturgemäss die

gleiche Haltung eingenommen haben werden, wie vor 20 Jahren, soweit dieselben überhaupt noch am Leben waren. Tatsache ist, da das Strafgericht von 1659/60 in erster Linie gegen ehemalige Mitglieder des Kettenbundes oder ihre Erben gerichtet ist, doch wagt sich die Politik nicht offen hervor, sondern versteckt sich hinter Finanzfragen.

S. 216: Es wurden die Bundeshäupter des Jahres 1636/1637: Landrichter Konradin Castelberg und sein Nachfolger Hans Gaudenz Schmid von Grüneck, Bürgermeister Gregor Meier und Bundeslandammann Meinrad Buol, samt den Chefs der bei der Vertreibung der Franzosen tätigen Bündnerregimenter beschuldigt, von den von Spanien erhaltenen Geldern 1637 und später einen Teil für sich verwendet zu haben. Die meisten der Beschuldigten waren inzwischen gestorben, die wenigen noch am Leben Befindlichen standen im hohen Alter. Die Namen der Obersten sind: Georg Jenatsch, Johann Peter Guler,³¹⁷ Christoph Rosenroll, Rudolf Travers, Johann Simon Florin³¹⁸ und Paul Buol.³¹⁹ Alle genannten, die Häupter sowohl wie die Obersten, waren seiner Zeit Mitglieder des Kettenbundes gewesen. Einzig Oberst Buol war, erst nach Abschluss des Kettenbundes, an der Stelle von dem Frankreich treu gebliebenen Oberst Brügger, Regimentschef und Mitverbündeter geworden.

Nicht besser ging es andern Mitgliedern dieses Bundes und verdienten bündnerischen Staatsmännern, so dem Oberstleutnant Landammann und Podestat Johann Anton Buol, der mit Meinrad Buol hauptsächlich für den Auskauf der acht Gerichte tätig gewesen war und mit Jenatsch, Schorsch, Meinrad Buol und andern zu allen wichtigen Gesandtschaften verwendet worden war³²⁰ ferner teilte das gleiche Schicksal Hauptmann Schorsch von Splügen, Mitunterzeichner der Clevnerartikel von 1636 und Unterhändler beim Abschluss des Innsbrucker Traktats, 1647 Landeshauptmann des Veltlins, der obersten Würde, welche

S. 217: die Bündner im Veltlin zu vergeben hatten. Endlich gehören hierher: Landeshauptmann Dürig Enderlin, Mitunterzeichner des ewigen Friedens mit Spanien, Oberstleutnant und erster Bundeslandammann der Gerichte, nach dem Waser'schen Spruch, so wie Cavalier Rudolf von Salis.

Ins Verhör gezogen, werden als Zeugen noch andere Mitglieder des Kettenbundes, wie Landrichter Wilhelm Schmid von Grüneck, Bundeslandammann Ambrosi Planta, Bürgermeister Johann Bavier,

Bundeslandammann Paul Valär. Es beweist dies alles, dass der ehemalige Kettenbund im Laufe der Zeit beim Bündner Volk verdächtigt worden war. Zur Evidenz geht dies übrigens noch aus folgendem Quellenmaterial hervor.

Die Agenten der Gemeinden bringen vor dem Beitag in Ilanz folgendes vor: "daß alldiweilen sich befindet, daß in Herr Obrist Rosirollen und Herr Landammann Buolen³²¹ Depositionen etwaß underlassen worden und etwaß suspect bei ihm ist, desswegen der zusammenverbindung so Kettibrief Intitulirt wird, die wahrheit verhindern thüe, alß begehren sie daß solcher ufgehebt, ein Jeder ohne angesehen dessen alle wahrheit zu reden obligirt sein. Mit solcher Erklerung, daß so einer, oder der andere die Warheit verhielte und nicht offenbarte, der solle alß ein Meineydiger abgestrafft werden.

Dahin nach ist durch ordination und dekret (des Beitages) die obberürte Eydsverbindung, genannt Kettibrief so wollen auch alle andern special Eyden und verbindungen wie sie namen haben mochten, so von Zeit zu Zeit sonderbaren Personen gegen einandern beschehen und ufgericht sein möchte, alliglichen für ungültig, kraftlos, todt und aberkhandt und uffgehebt sein sollen, auch in daß künftigen sollen derglichen particular Verbindungen alliglich abgeschaffet und verbotten sein und were in daß künfftig darwider handelt, der soll nach gebür abgestrafft werden."³²²

Was für böse Folgen man vom Kettenbund für das Land befürchtete und welche Verdachtsmomente gegen die Mitglieder

S. 218: desselben auftauchten, geht aus dem Verhör des Landammann Johann Anton Buol hervor. Derselbe wird befragt, ob nicht "ein sonderbare heimliche verpuntnuß und verbindung zwischen etwelchen Particolaren gewesen seige, welche ein grosses von den Zöllnen genossen, als da möchte gewesen sein: Landeshauptmann Buol, Landam. Dürig (Enderlin), Commissari Johann Sprecher, Podestat Paul Valär, Ambrosi Planta und auch er selbst."

Aus dieser Frage geht klar hervor, dass man die Mitglieder des Kettenbundes im Verdacht hatte, ihren Geheimbund dazu benützt zu haben, um im Veltlin sich auf Kosten der drei Bünde zu bereichern, ohne einander anzuzeigen. Sämtliche oben Genannten, mit Ausnahme von Johann Sprecher, sind Mitglieder des Kettenbundes und waren in den Jahren 1641- im Veltlin als Amtleute tätig gewesen.

Die Mitglieder des Kettenbundes traten übrigens namhaft für denselben ein. Sie waren sich offenbar bewusst, damals das Beste des Landes im Auge gehabt zu haben und wollen es auch jetzt darauf ankommen lassen, ob das Volk ihre damalige Verbindung nicht gutheissen werde. So sagt Bürgermeister Johann Bavier schon im Verhör zu Ilanz aus: "Ihme seige andere Eydtßverbundtnuß nicht bewußt, alß in einem seige er auch unterschriben, so meniglich bekanndt und etwelche iez den Kettenbrief nambsend."³²³ Am 4. April 1660 sodann erschien vor dem Beitag Landammann Wiesel im Namen derer "so anno 1637 in der confidenz gewesen, mit dem Begehren, dass ein Entschuldigungsschreiben an die Gemeinden, welches er vorlegt, an dieselben ausgeschriben werde, "sampt dem Confidenzbrief, welcher von etwelchen der Küttebrief genambset würt."³²⁴ Diesem Begehren wird entsprochen und die Gemeinden bestätigen nachträglich den Kettenbrief in aller Form "Und befindet sich weith dem Mehren nach, dass die anno 1637 gemachte Confidenz so der Kettenbrief intituliert würt, von den Ers. Rächten und Gemeinden aprobiert und die darin begriffen und unterschriben der Straf liberirt und deßwegen unschuldig erkennedt sein sollendt."

S. 219: 38 Stimmen lauten so, während 12 sie strafwürdig finden oder wenigstens sie »für das gricht ziehen wollen.« Aus dem Zehngerichtenbund sprachen sich nur zwei Gerichte (Maienfeld und Churwalden) in letzterm Sinne aus, obschon die ganze Bewegung von diesem ausgegangen war.³²⁵

Das Volk billigte also auch in diesem Akt die antifranzösische Politik. Wenn das Strafgericht dennoch seinen ungestörten Fortgang nahm, so ist dies daraus erklärlich, dass man inzwischen andere strafbare Handlungen entdeckt hatte oder entdeckt zu haben glaubte und weil man um jeden Preis Geld haben wollte. Das letztere geht besonders klar aus folgendem hervor. In der Anklageschrift kommt die Stelle vor: "weilen aber die gemeinden und sonderlich lobl. X gerichtten Pundt seither (seit 1637) in grosse schuldenlasten gewachsen seige von etwelchen nachforschung beschehen ob Jenige obererdeute versprechungen von Spanien nachher bezalt worden seigen." Die Schuldenlast des Zehngerichtenbundes rührte vom Auskauf der Gerichte von den österreichischen Herrschaftsrechten im Jahr 1649 her. Prättigau, Davos und Churwalden hatten damals 75'000 fl. ausgegeben. Es ist vielleicht nicht

ganz zufällig, dass die ganz gleiche Summe durch das Strafgericht von 1659/60 eingetrieben wurde, wenn auch wohl in Bündner Gulden. Ein grosser Teil dieses Geldes fiel freilich auf das Strafgericht und die durch dasselbe verursachten Kosten. Rein erhielt jeder Bund nur 15'007 fl. aber auch das übrige Geld kam doch in Zirkulation und wir können uns des Verdachtes nicht erwehren, dass die Veranstalter des Strafgerichtes so kalkulierten, 75'000 fl. sind ins Ausland gegangen, dieses Geld sollte wieder zurückerlangt werden, also nehmen wir es da, wo Geld vorhanden ist, von den spanischen Parteigängern, dann gleicht sich die Sache aus. Unter diesem Gesichtspunkt versteht man auch die Stelle im Vollmachtsbrief der Bünde: Man solle und dürfe keine Leibes- und Blutsstrafen verhängen, aber eine um so höhere Geldbusse. Entschuldigbar ist diese Art der Teilung der irdischen Glücksgüter in sofern als das Strafgericht jedenfalls überzeugt war, es befinden sich Schuldige unter diesen vornehmsten und reichsten Staatsmännern

- S. 220: Bis zu einem gewissen Grade war dies wohl auch der Fall. Dann befand man sich in der grössten Geldnot nicht nur im Zehngerichtenbund, sondern in allen drei Bünden. Erst in den fünfziger Jahren hatte Bern von allen drei Bünden eine Schuld eingezogen, die noch aus der Zeit der Bündner Wirren (1620) stammte und 9'000 Kronen betrug. Eben damals (Juni 1659) drängte Bern die drei Bünde noch um Zahlung einer Restsumme für geliefertes Korn, ebenfalls aus dem Jahre 1620 stammend.³²⁶ Die Hochgerichte Davos, Klosters, Castels, Schiers und Churwalden hatten für den Loskauf eine grössere Summe aufnehmen müssen und gerade im Jahr 1659 fordert Bern energisch die Rückgabe von 10'000 Gulden, da es bisher nicht einmal den Zins erhalten hatte. Gleichzeitig wurden die Hochgerichte Ober- und Unterengadin, die Gerichte Münstertal und Bergün ebenfalls von Bern um die Rückgabe einer den Gerichtsfähnlein im Jahre 1618 und 1619 geliehenen Summe von über 6'000 Kronen gemahnt und gedrängt. Alle grössern Ortschaften im Lande selbst hatten für den Auskauf vom Unterengadin und Schanfigg von Oesterreich und dem Bischof, und für den der übrigen Gerichte des Zehngerichtenbundes von Oesterreich, Geld vorgeschossen, ebenso reichere Privaten. Nach dem dreissigjährigen Krieg war eben eine allgemeine Geldnot eingetreten in ganz Europa, weshalb auch die Regierung in Innsbruck so leicht für den Auskauf der acht Gerichte und des Unterengadins zu haben gewesen war. Wie schlimm die finanzielle Lage der drei Bünde zur Zeit der Bündner

Wirren war, erhellt noch aus folgendem. In den dreissiger Jahren verpfänden die drei Bünde die Landvogtei Maienfeld einige Jahre lang an Oberst Brügger, "wegen ihnen damaligen geliehener namhafter sa. gelts."³²⁷ Derselbe macht sich nun, wie seinen Erben anlässlich des Strafgerichts von 1660 vorgeworfen wird, in der Weise bezahlt, dass er sein Regiment

S. 221: (er ist unter Rohan Inhaber eines Regiments) nach Maienfeld verlegt, die besten Güter der Vogtei an sich bringt (an Zahlungsstatt), andere schöne, naheliegende Güter an entferntere von ihm vertauscht.

Besonders bemühend für das Treiben des Strafgerichts ist der Umstand, dass die meisten der Angeklagten gestorben waren und die Angehörigen nicht recht in der Lage sein konnten, die Verstorbenen wirksam zu verteidigen. Andere starben während den Verhandlungen. Der Angeklagte Landeshauptmann Schorsch, die Zeugen Bürgermeister Bavier und Landammann Ambrosi Planta bemerken, weil die Sache vor vielen Jahren geschehen und sie hohen Alters seien, wollen sie keine Verantwortung tragen, wenn sie aus Vergesslichkeit etwas verschweigen. Der Marschall von Salis, der auch vor das Gericht geschleppt wird, obschon er der französischen Partei angehört, wohl damit niemand zurückbleibe, der durch Rang und Reichtum hervorrage - kann wegen "leibesindisposition" nicht zu Ilanz erscheinen und wird daher zu Hause verhört, ebenso kann Bürgermeister Tschärner, einer der Hauptzeugen, der dann schliesslich auch noch mit einer kleinen Busse belegt wird, nicht auf dem Rathaus in Chur erscheinen, wegen "leibesindispositionen", sodass zwei Deputierte in sein Haus geschickt werden und von ihm im Namen gemeiner Lande "beim Eid" die Rechnung und andern Bericht erfordern.³²⁸ Landrichter Gaudenz Schmidt verlangt in Ilanz Zeit zur Überlegung für seine Aussagen "da sein Gedächtnis schwach sei und weil er ein alter Mann, schier auf 80 Jahre." Unter dieser Bedingung will er schwören, doch wenn er etwas vergesse, "wolle er in dem Eid nicht begriffen sein."³²⁹

So viel im Allgemeinen über dieses Strafgericht. Vergleicht man es mit denjenigen, die zur Zeit der Bündner Wirren stattfanden, so ist immerhin anzuerkennen, dass eine mildere Auffassung vorwaltete und nimmt es sich fast komisch aus, wenn einige Talschaften des Gotteshausbundes, nämlich Ober- und Unterengadin, Bergün, Oberhalbstein, Bergell und ob Porta in einem Schreiben vom 24. November 1659 an die Gemeinden

S. 222: die Befürchtung aussprechen, es möchten die Parteistreitigkeiten von 1618, 1619 und 1620 wieder ausbrechen.³³⁰ Bergell und Engadin gerade waren ja von jeher der Herd solcher Parteikämpfe, aber freilich man hatte inzwischen seine Erfahrungen gemacht und die Leidenszeit des 30jährigen Krieges scheint wenigstens an diesen Talschaften nicht spurlos vorübergegangen zu sein, während der Zehngerichtenbund an der alten Strafgerichtsbarkeit festhält, aber wenigstens auf Grund der Reforma vorgeht und die Fähnlein nicht ins Feld ruft.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wird eine genaue Schilderung dieses Strafgerichtes nach dem Straf- und Bundestagsprotokoll und den Ausschreiben am Platze sein. Am 11. August 1659 trat in Davos der ordentliche Bundestag zusammen. Am 15. gleichen Monats erscheinen vor ihm die Agenten oder Rügegeschwornen folgender Hochgerichte oder Gemeinden, wie es in dem betreffenden Ausschreiben heisst: Closter, Castels, Schiers, Herrschaft und St. Peter und erklären, sie seien von ihren Gemeinden "zur ufnehmung gemeiner landen einkhomen abgefertiget worden."³³¹ Es werden diese Rügegeschwornen mit Namen genannt³³² und ist es klar, dass als fünfte Gemeinde das Hochgericht Schanfigg und nicht nur das einfache Gericht St. Peter aufgezählt werden sollte, denn im ganzen erscheinen 20 Mann ohne den Wortführer Hauptmann Johann Biäsch von Porta. Aus fünf Hochgerichten werden also wohl, wie es in der Reforma von 1603 u.a. vorgesehen war, von einem der Rügegeschwornen die Geschwornen der Nachbarhochgerichte versammelt worden sein und diese bringen ihr Mandat dem Bundestag vor und zwar schriftlich und mündlich.³³³ Wir erfahren noch, dass es sich um Aufnahme und Prüfung der Landesrechnung seit 1637 handelt.

S. 223: Der Bundestag beschliesst, man solle verlangen, "dass sie die Personen namhaft machen sollen, von denen sie die Rechnung begehren und um was für "gattung gelter" es sich handle, weilen die gemeinen Rechnungen allbereit zu verschiedenlichen malen auf die Gemeinden geschrieben worden seigen."³³⁴ Die Agenten lassen durch Hauptmann von Porta antworten, "so man etwelche deputiren werde, die Rechnungen zu geben, so werden sie dann die Persohnen namhaft machen, auch vermelden, waß sie zu fordern haben."

Die gewünschten Deputierten werden ernannt. Sie konferieren mit den Agenten und diese "haben 3 Herrn namhaft gemacht, nämlich den Herrn Obrist Rossirollen, von welchem sie begehrend, die Rechnung wegen der Schanz zu Mantell (im Veltlin) item von Herrn Podestat Hans Antoni Buol und Herrn Bürgermeister Tscharner, als gewesener Kassier, anno 1637."

Bürgermeister Tscharner hatte schon im Jahr 1637 auf Befehl der Häupter und Kriegsräte eine detaillierte Rechnung der von Spanien durch Vermittlung des Don Nicolaus Cid vom April bis Juni 1637 an die bündnerische Landeskasse in Raten ausbezahlten Summe aufgestellt.³³⁵ Diese Rechnung wies der Bundestag durch neue Deputierte den Agenten vor. Sie erklären, es liege ihnen wenig daran, "solche (Rechnung) zu hören, allein seiße Jr begehren, dass man Jr Proposition und schriftlichen Inlag zusampt der Rechnung deß Herrn Bürgermeister Johann Tscharners solle uff die Gemeinden geschriben werden, auch ihnen eine Copey solcher Rechnung gegeben werden." Mit andern Worten, die Agenten erklären, dass sie die Rechnung schon kennen, aber die Gemeinden sollen sie auch kennen lernen, auch steckt in der Antwort der Sinn, sie

S. 224: haben in voller Kenntnis der Sachlage, etwas zu klagen, mit keinem Wort wird aber noch jetzt angedeutet, um was es sich handelt, mit Ausnahme der ganz allgemeinen Bemerkung, dass Oberst Rosenroll über die Schanze von Mantello, welche 1637 geschleift worden war,³³⁶ Rechnung ablegen soll.

Der Bundestag beschliesst, dem Begehren der Agenten zu willfahren, den Gemeinden eine Copie der Rechnung zu geben und die schriftliche Einlage der Agenten ihnen auch zu unterbreiten, "wie auch die resolution der Gemeinden Innert 2 Monatsfrist zu erholen." Die Herrn Oberst Rosenroll und Landammann Buol sollen von der Sachlage unterrichtet werden, da sie abwesend sind. Sie sollen auch innert zwei Monaten schriftlich Antwort geben. Die Agenten der Gemeinden verlangen aber, dass alle drei Genannten, Tscharner, Buol und Rosenroll förmlich zitiert werden und der Ort der Tagung bestimmt werde. Der Bundestag findet aber: "Inmaßen selbige Herrn diser gstalt uß iren Gmeinden zu citieren, ohne verhört, ihrer Antwort scheint nicht dem Pundtsbrief ähnlich zu sein." So wird ordiniert, "weilen die Rahtsboten hierüber so weit nicht Instruirt, so solle gedachter Herr Agenten begehren uf die Ehrsamem Rächt und Gemeinden ußgeschriben werden und so dise 3

Particular Herrn ihr verantwortung auch wollten uff die gemeinden lassen außschriben, sollen sie dessen befuegt sein."³³⁷ Diese Beilagen der drei folgen dann. Oberst Rosenroll³³⁸ sagt in seinem Schreiben "Er habe im Dienst der drei Pündten gehandelt und sei Privatpersonen keine Rechenschaft schuldig", doch wolle er aus gutem Willen bemerken, dass er die Schliessung gedachter Festung und die Demolierung 1637 vollbracht habe. Die Munition habe er dem Marschall von Salis zuführen lassen. Er hofft, man werde ihn schützen gegen alle Verfolgungen.

S. 225: Tscharner³³⁹ hat nichts dagegen, dass man seine Rechnung an die Gemeinden gelangen lasse, damit sie sehen, wie Rechnung geführt wurde. Andere, als die angeführten mailändischen Gelder habe er nicht empfangen und da sollte man ihn bei seinem hohen Alter in Ruhe lassen. Eine ähnliche Antwort erteilt Buol und allen Antworten merkt man an, dass die drei Herren nicht wissen, wessen sie angeklagt werden, und ob sie Zeugen oder Angeklagte sind, doch suchen sie den Vorstreich zu fassen und gegen etwa zu erwartende Vorwürfe und Anschuldigungen sich zu verteidigen.

Über die zunächst folgenden Ereignisse sind wir am besten unterrichtet durch die Berichte der venetianischen Gesandtschaft an den Dogen von Venedig, deren Kopien, sich im Bundesarchiv in den venetianisch Copialbänden befinden. Die venetianische Gesandtschaft erhielt über die ganze Affaire, der man grosse Bedeutung beimass, wohl um des politischen Hintergrundes willen, aus Chur ganz genaue Berichte. Man hat oft den Eindruck, der Gesandte sei in vielfacher Beziehung besser unterrichtet über das Treiben der "Partenzaschi", wie er die Agenten und Censoren und ihren Anhang nach der Haupttalschaft, aus der sie herkommen, nennt, als die Bundestagmitglieder in den Bünden selbst. Der venetianische Gesandte stand damals mit dem Bischof und dem spanischen Gesandten gut und mag manches auf diesem Wege erfahren haben. Die Zeitrechnung der Gesandtschaft ist die neue, die der Bündner die alte.

Am 6. September 1659 berichtet Paolo Sarotti von Zürich aus über das Treiben der Rügegeschwornen auf dem Bundestag von Davos: Es seien jene vom Prättigau erschienen und haben vorgebracht, "avendo alcuni particolari Signori ricevuto summe considerabili di Spagnoli" etc. welche sie für sich

verwendeten, während sie doch "in beneficio publico" verteilt hätten werden sollen. Sie (die Rügegeschwornen) verlangen

S. 226: daher "giustizia delle leghe" und Rückerstattung der Gelder. Sie haben eine Schrift aufgesetzt und beschuldigen hauptsächlich 3 Personen, sich vorbehaltend die andern, die sich geringere Summen aneigneten, später zu nennen. Sie haben auch erklärt, alle Gemeinden über die ganze Sachlage aufklären zu wollen, "il che si dubita possi causare confussioni."³⁴⁰ Die Häupter und andere hervorragende Leute haben sie dann versucht zu beruhigen und sie nach Hause zu schicken gewusst "con promesso di dovere tra doi mesi tenere un'altra Dieta e dargli ogni possibile sodisfazione.

Am 11. Oktober 1659 berichtet Paolo Sarotti. Man lebe in Bünden in grosser Besorgnis "delle pratiche continue che vanno facendo quelli di Partenz, per le cause avviate in precedenti, poichè molto di loro vanno di Commune in Commune informando i popoli delle pretensioni che tengono, ingegnandosi per quanto possono di sollevarli contro il publico, al che si dubita grandemente che vengono animati dai Principali Protestanti."³⁴¹

Am 18. Oktober bestätigt der Gesandte diesen Bericht: "Di Coira pervenne che diversi deputati di Partenz vadino girando la Rhezia et informando in voce et in scritturali Communi delle loro pretensioni."

Zwei Hauptführer von ihnen haben sich auch beim spanischen Gesandten eingefunden, mit dem heuchlerischen Vorgehen, sie arbeiten nur für das Wohl des Vaterlandes, sie haben kein religiöses noch parteipolitisches Interesse. Die Bewegung sei nur gegen Privatpersonen gerichtet, welche die öffentlichen Gelder zu ihrem Nutzen verwenden, während die Gemeinden voll von Schulden seien. Das Veltlin und die Grafschaften werden tyrannisch regiert. Der Gesandte möge ihnen nicht entgegenarbeiten, weder mit der Annäherung von Truppen, noch durch Fürbitte und Unterstützung der Obern, von denen sie nur genaue Rechnung über die Administration verlangen.

Der Gesandte habe geantwortet: "di non pretendere d'impedire la revisione dei conti ogni volta che segua con propria forma, senza violenza." Im übrigen könne er die gegen die

S. 227: Inhaber der Veltliner Ämter vorgebrachten Anschuldigungen nicht glauben und er müsse die Gründe beider Teile zuerst anhören. Er sei zwar keineswegs gesonnen, die Gerechtigkeit zu verhindern, aber wenn sich die Prättigauer, aufgewiegelt von den französischen Parteigängern und den Protestanten, damit nicht begnügen "haverà facile modo il suo Re di aiutare i Capi Griggioni a mortificar e castigare i sollevati."³⁴²

Am 1. November berichtet der venetianische Gesandte neuerdings: "Nella Rezia si corre pericoli di qualche grave disordine poich quelli di Partenz s'affaticano continuamente per sollevare i popoli anco degli altri communi contro li principali delle Leghe. Esclamano poi altamente contro il Signor Ambasciatore di Spagna", welcher mit despotischer Autorität in den Bünden zu kommandieren suche. Auch vom 8. November berichtet der venetianische Gesandte davon, dass der spanische Gesandte in Gefahr schwebe. "Il Signor Ambasciatore di Spagna il quale non sta senza pericolo ha mandato in luoco sicuro le sue più importanti scritture", er wünsche, dass man, im Fall die Prättigauer sich in grösserer Zahl versammeln, auch die Getreuen aufbiete, "ma dai principali si dubita che quando tanti villani habbino l'armi in mano si unicano con li medesimi Partenzaschi contro li Capi primarij del Governo." Letztere scheinen mehr dahin zu neigen, dass sie von spanischen Truppen unterstützt sein sollten, "il che pure pericoloso", denn das könnte den Prättigauern noch grössere Gelegenheit geben, "di comprobare le loro asserzioni della troppa dipendenza del Governo da Spagnoli, a di anzi danno titolo di schiavitu."³⁴³ Ohne Zweifel erschien die Bewegung anfänglich vielmehr als eine Unternehmung der französischen Parteigänger, als sie es wirklich war, wenn auch die oben angedeutete Drohung des spanischen Gesandten einer gewissen Berechtigung nicht entbehrt haben wird. Vom 8. November berichtet der venetianische Gesandte, auch vom Anfang "della Dieta", womit

S. 228: wir wieder bei der Zeitrechnung der Bündner, 28. Oktober (alten Kalenders) angelangt sind.

Am 27. Oktober alten Kalenders hat der Beitag in Chur seine erste Sitzung. Jedes Hochgericht hat auf denselben einen Abgeordneten geschickt. Die Mehren der Gemeinden in Sachen der Landesrechnung werden aufgenommen. Die Gemeinden haben sich in Mehrheit für Aufnahme derselben

ausgesprochen. Für Aufnahme der Rechnungen stimmten: Disentis, Lugnez Grub, Flims, Waltensburg, Rätzüns, Laax, Obersaxen, Schams, Schleuis, Thusis und Safien ebenso Tschappina "wenn sich befindet dz etwaß von den gelter gemeinen landen gehöre." Gleicher Ansicht ist Misox.

Aus dem Gotteshausbund ist Chur für ein Verhör der drei Bezeichneten: Rosenroll, Buol und Tscharner oder auch anderer in Sachen der Landesrechnung, aber es soll niemand Gewalt geschehen, sondern alles in "rechter ruowiger guoter form" vor sich gehen und "an sicherm orth" vollzogen werden. Auch soll der Beitag oder von ihm Bezeichnete die Rechnung aufnehmen.

Bergell ob Porta kann nicht beistimmen "daß Particular Personen oder Gemeinden ihnen zumaßend, was dem ganzen Standt gebürt, wider den Pundtsbrief und gemeiner 3 Pündten Artikhell, namlichen, dass keine Gmeindt oder Particular Persohn Aufruhr und Krieg anstiften möge, ohne gmeiner 3 Pündten wüssen und willen. Und so etwer die rechnungen begert, so soll von dem Herrn spanischen Ambassador befragt werden, zu waß Ende daß gelt in das land kommen seie, damit wz den Gemeinden gehört und nicht erfüllt were, noch erteilt werden möge, gleichfals die gelter wegen abschliessung der schanzen." Diese Gemeinde ist also im Prinzip für Aufnahme der Rechnung, wendet sich aber gegen die Art und Weise des Vorgehens der Gemeinden des Zehngerichtenbundes. Man versteht dies, wenn man zur Vergleichung ein Schreiben der Ratsboten (Bundestagsabgeordneten) von Bergell ob Porta, Oberhalbstein, Oberengadin, Bergün, Unterengadin, Puschlav und Remüs mit Schleins vom 24. November 1659, gerichtet an die bündnerischen Gemeinden, herbeizieht.³⁴⁴)

- S. 229: In demselben wird, unter Protest gegen das gewalttätige Vorgehen der Agenten des Zehngerichtenbundes, welche, als man ihnen vorwarf, sie haben den Bundesbrief gebrochen, mit den Degen der Abgeordneten aus dem Zehngerichtenbund den Ratssaal räumen wollten, verlangt "das auf künftig zu Ilanz angestelltem Bytag auch andern By- und Pundstagen zu allen Zyten keine gmeindt und auch kein Pundt (ohne ordination der 3 Pündten) mit sachen so den ganzen standt betreffendt einiche gesandten ausserhalb der ordinär rhatsboten allein oder selbst andern zu schickhen auch absonderlich möchten dannen abzehandeln befugt seyn." Dabei wird noch angeführt, dass

1618, 1619 und 1620 "auch ihrer etlich wenig gemeinden den aufrührerischen particular personen gefolget" worauf dann 1621 und 1622 das Verderben über alle Bündner hereingebrochen sei. Es handelt sich also um einen förmlichen Protest gegen die Tätigkeit der Rügegeschwornen.

Doch kehren wir zu unsern Mehren vom Oktober 1659 zurück. Bergell unter Porta hat keine Eingabe gemacht. Fürstenau will die Tscharner'sche Rechnung anerkennen, "so dann aber die Herrn deß X grichten Pundts oder andere etwas anbringung geben und beweisen könnten, dz über obige rechnungen mehr gelt empfangen were, es seige von Particular oder andern, so wollen sie auch zustehen und die Jenigen helfen ersuchen, sonsten wollen sie nicht beystahn." Oberhalbstein will die drei Herrn vor gemeinen drei Bünden (Bei oder Bundestag) erscheinen lassen, um da "mit antwurt zu begegnen und waß von gemeinen 3 Pündt decretiert würt, soll es darby verbliben." Ähnlich, nur halb zustimmend, sprechen sich noch mehrere Gerichte des G aus. Oberengadin findet z. B. auch, die Eingabe des X Gerichtenbundes widerspreche dem Bundes- und Artikelbrief (gemeint ist mit letzterm, wie im Schreiben Obportas, das Verbot, ohne Erlaubnis auf die Gemeinden zu fahren von 1551), doch hat Oberengadin gegen die Aufnahme der Rechnung durch gemeine drei Bünde nichts einzuwenden, auch solle man sich beim spanischen Gesandten erkundigen, zu welchem Zwecke das Geld von Spanien ausgegeben wurde. Ortenstein kann auch nicht beistimmen "daß solche gewalts sich sonderbare

S. 230: Personen oder gemeinden underfangen, und zu dem Ende mit besonderbaren eyden zusammen verbinden sollen."³⁴⁵

Wir erwähnen von der Willensmeinung der Gerichte im Gotteshausbund noch die der Gerichte Ob- und Untertasna. Ersteres Gericht will sich auch beim spanischen Gesandten erkundigen "ob die Gelder den Gemeinden gewesen, in welchem fall so es nicht erstattet, den gemeinden erstattet werden soll, wo aber den Gemeinden nichts gebührt, sollen die particular personen ein ander suchen luth Pundtsbrief." Mit andern Worten, die Verfolgung von Staatswegen ist am Platz, wenn es sich um Staatsgelder handelt Privatforderungen sind nach dem Bundesbrief, da wo einer seßhaft ist, zu belangen. Ganz die richtige Auffassung nach Bundesbrief und Reforma von 1603.

Untertasna ist einverstanden, wenn man Tscharner einen Eid abnehmen will. Von Tscharner war bekannt, dass er 1637 bereits die Rechnung aufgenommen, er kann als Zeuge beeidigt werden, während noch nicht ersichtlich war, was gegen Buol und Rosenroll geplant war und wessen man Buol überhaupt beschuldigte. Auch ein ganz korrekter Standpunkt.

S. 231: Ganz entschieden für Aufnahme der Generalrechnung sprachen sich sämtliche Gerichte des Zehngerichtenbundes aus. Klosters will eine solche "under den schwersten eyden uf nehmen von allen und Jeden, welche gem. landen gelter In händen gehabt", ebenso Churwalden, St. Peter und Schanfigg.³⁴⁶

Vor dem Beitag in Chur erschienen nun auch die Agenten der X Gerichte, in welcher Zahl ist nicht ersichtlich. Es heisst nur, die "Deputierten der Ehrsamten gemeinden des löbl. X Gerichten Pundts und auch anderer Gemeinden" seien erschienen. Da aber auf dem folgenden Beitag zu Ilanz im Ganzen 38 Agenten anwesend sind, und der Ilanzer Beitag einberufen wird, weil man mit dem Geschäft in Chur nicht fertig wurde, auch neue Instruktionen der Gemeinden notwendig waren, so darf man annehmen, dass auch in Chur ganz oder ungefähr die gleiche Anzahl Agenten anwesend war, vermutlich sämtliche Rügegeschworne des X Gerichtenbundes und noch einige aus andern Gemeinden.

Der Beitag und die Rügegeschwornen verkehren in Chur gegenseitig durch Deputierte. Der erstere stellt sich eher auf Seite der Angeklagten oder der zu Verhörenden, wagt aber schliesslich nicht, den Rügegeschwornen ernstlich zu opponieren. Der Beitag fragt z. B. an bei letztern, "ob die zwei anwesenden Herrn Landammann Buol und Bürgermeister Tscharner allein verhört werden wollen, und ob die Agenten dem Herrn Oberst Rosenroll, der abwesend ist und sich einer gewaltthat besorgt, sicher gleit versprechen wellend", in welchem Fall man ihm namens der drei Bünde einen Geleitsbrief ausstellen würde. Die Wortführer der Agenten der Gemeinden, Hauptmann von Porta, Hans Heinrich Sprecher und Landammann Martin Michel verwundern sich, "dz man solche mißtrauen an Ihnen habe, da sie gesinnt, niemand Kriegsgewalt anzuthun, wie sie dann solches versprochen habend."

Sie verlangen zu wissen, wer sie derartig verdächtigt und protestieren wegen den Unkosten, die durch das Ausbleiben des Obersten Rosenroll entstehen könnten. Der Beitag beschliesst hierauf, denselben schriftlich auf morgen 9 Uhr "unter gemeiner dreyer

S. 232: Pündten Insigel zu zitiren", damit er die "begerte Rechnung abstatte. Darby ime auch sicher gleith versprochen werden solle."

Der Beitag schickt sodann eine Gesandtschaft an den spanischen Gesandten Casati ab, um, entsprechend den Wünschen einzelner Gerichte, sich zu erkundigen, zu welchem Zwecke die eingegangenen spanischen Gelder verwendet wurden. Die Rügegeschwornen für sich verzichten auf die Teilnahme an einer solchen Gesandtschaft. Nach dem Ausschreiben vom November 1637 hatte man sich bereits bei der Mailändischen Schatzkammer über die wirklich erfolgten Auszahlungen erkundigt und über die Verwendung der Gelder sollten eben Zeugen und Angeklagte, Auskunft und Rechenschaft geben. Die Agenten verlangen ihrerseits den Traktat von Innsbruck kennen zu lernen. Der Beitag ist damit einverstanden und "ist dem Stadtschreiber Clerig befelch ertheilt in dem gewelb zu Chur nachzusuchen, waß deßwegen möchte erfunden werden, welches er im beysein Herr Landammann Johann Janetten und Landschriber Johann Simon Sprecher (zwei Agenten) verrichtet und alle Trukhen in dem gewelb durchsucht, aber weilen der Inspruktische traktat sonderlich begehrt worden, nicht erfunden ist."³⁴⁷

Es folgt das Verhör mit Bürgermeister Tscharner, welcher, wie bereits oben erwähnt, "wegen Leibesindisposition" nicht aufs Rathaus kommen kann. Fünf Delegierte des Beitages und zahlreiche Agenten werden daraufhin zu ihm ins Haus geschickt und "erfordern von ihm bei dem eyd die rechnung und andern bericht." Da man auch dort den Innsbrucker Traktat nicht findet, verlangen die Agenten vom Beitag, derselbe müsse trachten, mit allen Mitteln diesen Traktat herbei zuschaffen, weil "daruff Jr Fundamentum sige. Und weilen der Landeshauptmann Schorsch selbigen traktat geholffen machen und dessen den allerbesten Bericht haben möcht, so söll selbiger citirt werden."³⁴⁸

Der Innsbrucker Traktat bezw. das Auffinden desselben gibt dann im weitem Verlauf dieser Kausa noch viele Arbeit.

S. 233: Landammann Buol erklärt im Verhör, diejenigen, die den Traktat gemacht, werden ihn haben. Ueber den Inhalt könne er nichts sicheres sagen. Oberst Rosenroll ist der Inhalt ebenfalls unbekannt und wo der Traktat zu finden, wisse er nicht, da er damals "mehr dem Soldatenwesen als den Traktaten ab gewarhet habe." Man schickt hierauf von Seite des Beitages zwei Abgeordnete nach Davos, um daselbst im Archiv und in den Häusern Meinrad Buols und des Obersten Jenatsch nach dem Traktat zu suchen, findet aber nichts.³⁴⁹ Erst Ende November kommt aus dem Engadin der Bericht, der Traktat sei in Hauptmann Albertinis Haus gefunden worden. Man lässt das Original kommen, und vergleicht es mit einer inzwischen aufgefundenen Kopie, verhört aber auch nachher den Landeshauptmann Schorsch und Bürgermeister Bavier in einer Weise, die deutlich zu erkennen gibt, daß man noch immer nicht recht an die Echtheit des aufgefundenen Originals glaubt.

Was sucht man aber so wichtiges in diesem Innsbrucker Traktat? Darüber gibt uns das zweite Ausschreiben der Agenten an die Gemeinden vom November 1659 einige Auskunft. Die Agenten wollen in erster Linie feststellen, dass der Innsbrucker Traktat die Bestimmung enthalten habe, der König von Spanien werde den Bündnern, wenn sie die Franzosen vertreiben, alle Notwendigkeiten angedeihen lassen an Munition, Geld etc. und den Gemeinden jeden erlittenen Schaden ersetzen. Schriftlich und mündlich sei das versprochen worden. Etwelche Entschädigung haben die Gemeinden aber nie erhalten.³⁵⁰

Die Agenten werden später aus dem Innsbrucker Traktat ersehen haben, dass derselbe keineswegs so weitgehende Bestimmungen enthielt, sondern ganz bestimmte Summen festsetzte, welche Spanien zu zahlen hatte, sowohl bezüglich der gänzlich in spanischen Sold tretenden Bündner Regimenter, als auch bezüglich einer 3000 Mann starken Landsturmabteilung, die speziell nur für die Vertreibung der Franzosen aufgeboden worden war.³⁵¹

S. 234: Fällt es schon auf, dass nach zwei Jahrzehnten der Inhalt des Innsbrucker Traktates so gänzlich in Vergessenheit geraten war, so muss noch mehr auffallen, was man weiter glaubte durch denselben nachweisen zu können. In den Verhören der Zeugen oder Angeschuldigten: Landammann J. A. Buol, Landeshauptmann Schorsch, Oberst Rosenroll, Bürgermeister Bavier, Marschall Salis etc. taucht die Inquisitionsfrage auf:

Ob sie wissen, dass Privatpersonen von 1637 bis 1639 das Land Veltlin genossen oder auch: "Ob ime bewußt, dass etwelche Particular Persohnen von den underthanen landen für 2 Jahr von 1637 bis 1639 vom Veltlin etwas einkommens oder gelter genossen habend, deßwegen zu Nachtheil gem. landen den Posess einzunehmen verhindert.³⁵² Und endlich noch die dritte ähnliche Frage: "Weiteres stellt man an mich eine frag, waß seit a. 37-39 von wegen des Landes Veltlin und von wegen der Judikatur empfangen worden."³⁵³

Aus diesen Fragen geht hervor, daß die Agenten der Meinung waren, die bündnerischen Grossen hätten sich nach der Vertreibung der Franzosen die aus der Gerichtsverwaltung im Veltlin fließenden Einnahmen noch für zwei Jahre von Spanien abkaufen lassen. Darüber sollte offenbar auch der Innsbrucker Traktat Aufschluss geben. Man nahm also an, derselbe enthalte die Bestimmung, das Veltlin solle sofort nach Vertreibung der Franzosen den Bündnern restituiert werden.

Eine ungeheuerliche Anschuldigung gegen die Staatsmänner, die unter so vielen Schwierigkeiten eine Verständigung mit Spanien-Österreich zustande gebracht hatten. Hatte man die Gesandtschaften, welche die Bündner in den Jahren 1637 bis 1639 nach Mailand und nach Madrid schickten, um die faktische Rückgabe des Veltlins, welche im Innsbrucker Traktat³⁵⁴

S. 235: nur in Aussicht gestellt war, zu erzielen, bereits vergessen? Vom 7. August 1637 bis 21. Mai 1639 waren allein die Gesandten, die nach Madrid gesandt wurden, in der spanischen Hauptstadt oder auf Reisen. Es ist nicht glaublich, dass die Bündner in zwei Jahrzehnten dies alles sollten vergessen haben. Zur Ratifikation des Friedenstraktates von Mailand waren ja beinahe alle bündnerischen Magnaten nach Mailand gesandt worden (September 1639). Ein glänzendes Gastmahl wurde ihnen in Mailand gegeben, von dem sie jedenfalls noch lange erzählten, und mit goldenen Ketten, Schaumünzen und andern Geschenken, kehrten sie nach Hause zurück, unterwegs in Cleven und im Veltlin die Huldigungen der Veltliner entgegen nehmend und die neugewählten Beamten nach 19jähriger Unterbrechung wieder in ihr Amt einsetzend.

Solche Momente in der Geschichte eines Volkes sollten doch nicht so schnell vergessen werden, aber beispielloses Misstrauen und unbedingter Glaube an alle nur denkbaren Schlechtigkeiten, das ist's, wodurch sich die Strafgerichte der drei Bünde von jeher auszeichneten. -

Ausser Bürgermeister Tscharner werden in dieser zweiten Tagung der Rügegeschwornen Ende Oktober und erste Hälfte November in Chur weiter verhört: Landammann J. Anton Buol, Oberst Rosenroll und der Marschall von Salis, letzterer ohne Beeidigung, da der Beitag beschliesst, es sollen die Gemeinden zuerst angefragt werden, ob die neuerdings von den Agenten zitierten: Marschall von Salis, Landeshauptmann Schorsch und Landschreiber Florian S überhaupt verhört werden sollen, "da dies viel Unkosten erfordern würde."³⁵⁵ Es soll zu diesem Zwecke eine spätere Sitzung angesetzt werden. Die Agenten sind mit diesem Beschluss nicht einverstanden und

S. 236: wollen alle und jede Verantwortung von sich abgewälzt haben, wenn man die drei Herrn nicht sogleich zitiere, sie erklären auch, dass sie zur Zeit niemand anders zu zitieren wüssten. Doch hält der Beitag an seinem Beschlusse fest. Unvorgreiflich der Entscheidung über die Eidesleistung mag aber der Marschall von Salis, der inzwischen in Chur erschienen ist, verhört werden und mag er dann später eventuell seinen Bericht mit dem Eid bestätigen.³⁵⁶

An Tscharner, Salis, Rosenroll und Buol werden eine Anzahl gleicher Fragen gerichtet, so bezüglich des Innsbrucker Traktats, über die "Genussame" des Veltlins durch Privatpersonen, über die Verwendung von Geldern, die den Gemeinden gehört durch Privatpersonen, über allfällige Gelder, die noch ausser den in der Tscharner'schen Rechnung angeführten, von Spanien ausbezahlt worden wären, ob dem spanischen Gesandten Don Nicolao Cid Verehrung gegeben wurde bei der Auszahlung der Gelder, was in den Festungen von Chiavenna und Mantello an Munition und andern Sachen vorhanden war, als diese festen Plätze von den Franzosen in die Hände der Bündner übergingen, ob sie wissen, dass Privatpersonen etwas von den Veltliner Zöllen genossen haben etc.³⁵⁷ Das Verhör weiterer Zeugen, die inzwischen auch angekommen sind, wie des Kanzlers Schorsch, lehnen die Agenten ab, bevor eine Beeidigung stattgefunden hat "protestirend auch in aller form"

S. 237: gegen die Beschlüsse des Beitages, den Eid eventuell erst nachher abnehmen zu wollen "sie werden ihren Gemeinden über das Vorgehen des Beitags Bericht erstatten.

Es herrscht überhaupt ein sehr gereizter Ton zwischen Agenten und Beitag und fällt in diese Zeit jenes Intermezzo, von dem schon die Rede war. Die Beitagsabgeordneten des obern Bundes und des Gotteshausbundes beklagen sich, dass die Deputierten des Zehngerichtenbundes "gleichsam befelchs wyß die Citationen haben wellend" und man fragt sie an, "ob sie nach den Bräuchen als ein Bund neben dem andern und mit gleichen Rechten über den schwebenden Handel verfahren wollen" und ob sie den Bundesbrief und den Artikelbrief von 1551 halten wollen. Mit den Degen der Abgeordneten ihres Bundes, welche sie in den Mänteln derselben auf dem Estrich fanden, in der Hand, erteilen die Agenten ihre Antwort und drohen "die stuben zu ruhmen."³⁵⁸ Sie erklären, weder gegen den Bundesbrief, noch den Artikelbrief von 1551 (Verbot ohne Erlaubnis auf die Gemeinden zu fahren), gefehlt zu haben. Sie verlangen, dass man ihr Ausschreiben an die Gemeinden, welchem ein Protest wegen nicht sofortiger Zulassung neuer Zeugen beigelegt war, denselben übermittle. In gemeinsamer Sitzung der Agenten und des Beitages werden der Bundesbrief und Artikelbrief von 1551 verlesen und die Agenten verlangen zu wissen, inwiefern sie denselben zuwider gehandelt hätten und wer sie überhaupt zu beschuldigen wage. Der Beitag findet für nötig, sich zu entschuldigen, und gibt insofern den Agenten nach, als er ihr Ausschreiben tale quale, allerdings mit seinen Bemerkungen versehen, an die Gemeinden

S. 238: gelangen lässt. Vergeblich versuchten am 24. November noch die Abgeordneten einiger Gerichte des Gotteshausbundes gegen das ganze Vorgehen der Agenten des Zehngerichtenbundes zu protestieren. Vergeblich erinnerten sie an die bösen Erfahrungen der Jahre 1618-1620.

Am 3. November 1659 berichten die Agenten des Zehngerichtenbundes den Gemeinden des genauem über das Ergebnis des ersten Verhörs und was für Klagen sie überhaupt haben. Am 2. März alten Kalenders, oder am 12. der neuen Rechnung, 1637, sei an die Gemeinden ausgeschrieben worden, das Haus Oesterreich und der König von Spanien werden ihre äusserste Macht anwenden, die französischen Waffen aus Bünden zu vertreiben und wenn die Gemeinden das selbst besorgen, werde denselben von genannten beiden

Staaten alle "erspriessliche notwendigkeit an gelt, munitiõn und allem andern erfolgen und noch ferner mundtliche Vertrõstung geben worden, denselben umb alle erlittenen uncosten und beschedigungen ergenzlichkeit zu geben." 1639, den 15. Juli, sei wieder vom allgemeinen Beitag zu Ilanz ausgeschrieben worden, es sei gute Hoffnung vorhanden, "daß gemeine land an Ire schulden von Röm. Mt. in Spania nambhaft werden recompensirt werden." Es finde sich auch "dz den 20. August 1639 den Gesandten so zu Meyland zu stabilierung deß capitulats sich befunden, zu abtrag der großen schäden und eußersten Kostungen so die Ersamen Gemeinden in vergangenen Kriegsbewegungen Erlitten habend, ein riche Rekompens in Kraft solcher zu Insprugg anno 37 traktirt und dem Gubernator zu Meyland befelch dazu von Röm. M. geben seige." Im weitem finde sich laut "authentischer und gründlicher außzug der Generalbuchhaltung der Meyländ. Schatzkammer dz. a. 1637 den 5. Juni auf ein regiment außgeschoßene Kriegsvolk so zu ußtribung der Französischen waffen gebrucht 38'000 Silberkronen für 2 Monat zu zallen gegeben accordirt gsin und ze malen 33'800 Silberkronen an barem gelt erlegt worden, weilen die ußschütz 7 tag minder (als 2 Monat) dient." Ausserdem seien noch 31'000 Silberkronen bezahlt worden für ein Regiment, so 3'000 Mann stark gewesen, ausser was an die sechs Regimente bezahlt wurde.

S. 239: Dann finde sich, dass Privatpersonen "von gemeinen landen Zölln eigene genußsame gehabt, auch daß uncostungen wegen abschließung der vestungen im Veltlin von den Underthanen eingefordert und empfangen worden." Die Festungen zu Mantell und Clevn haben Kriegsmunitiõn und Gewehre, letztere auch Gewand und Mobiliar enthalten, als sie in die Hände der drei Bünde übergangen. Darüber haben diejenigen, welche die Festungen übernommen, noch keine Rechnung ab gelegt.

Bevor wir den weitem Verlauf des Strafgerichts skizzieren, mag eine allgemeine Würdigung der Hauptklagepunkte hier folgen. Die ganz haltlose Anschuldigung über den Genuss der Einnahmen aus dem Veltlin von 1637 bis 1639 haben wir bereits erledigt und verschwindet auch später dieser Klagepunkt. Die Hauptklage war und blieb, die Obersten des Jahres 1637 haben den grössern Teil des für die Ausschütz bestimmten Geldes unterschlagen und für sich verwendet, die Häupter aber haben davon gewusst,

seien also in gleicher Schuld. Es sollen also von diesen 33'800 Silberkronen, diejenige Summe, die nach Abzug der den Ausschütz bezahlten 36'714 fl. noch bleibt, den Gemeinden zurückvergütet werden.

Unter den Ausschütz sind die 3'000 Mann Landsturmtruppen zu verstehen, welche anlässlich der Vertreibung der Franzosen aufgeboden wurden und denen Spanien im Innsbrucker Traktat einen Sold von 20'000 Dukatini versprach, für einen Monat Dienstzeit und entsprechender Nachzahlung, wenn dieselbe länger dauern sollte.³⁵⁹ Faktisch ausbezahlt wird dann von Spanien die Summe von 33'800 Silberkronen, wie die Obersten und Häupter in ihrer Verteidigung anerkennen. Nach der Tscharner'schen Rechnung aber hatten die Gemeinden faktisch nur 36'714 Gulden erhalten, so dass ihnen, wie sie in der Klage anführen, "ein merkliche summe herausgebüre." Wir können diese Rechnung genau prüfen. Die Tscharner'sche Rechnung gibt genau an, was jede Gemeinde bezogen hat für die Ausschütz. Disentis z. B. hat 2'222 fl. bezogen,

S. 240: Lugnez ebensoviel, Grub 2'186 fl. Misox 1'932, Chur 1'000 fl. Oberhalbstein 2'533 fl. Puschlav 2'320 fl. Unterengadin 100, Davos 2'260, Klosters 1'817, Churwalden-Belfort 1'288, Maienfeld 200 fl. u.s.w. Die Schwankungen erklären sich aus der verschiedenen Anzahl von Ausschütz, die jedes Hochgericht geliefert hat, weshalb denn auch einzelne Gerichte und sogar Gemeinden (wie z.B. Ems und Flims), gesondert angeführt sind, andere ganz fehlen (Schanfigg und Remüs), weil sie keine Ausschütz lieferten. Die Summe der den einzelnen Hochgerichten ausbezahlten Gelder beträgt 36'714 Gulden. Die Tscharner'sche Rechnung enthält ferner noch die Bemerkung: "Item ertragen die Außgaben der ußschützen der E. gemeinden für ihre Besoldung bezalt, wie vornen spezifizierlich zu sehen ist 36'714 fl."³⁶⁰ Der Bündner Gulden entspricht ungefähr dem Reichsgulden,³⁶¹ ist also 2. 50 bis 3 Fr. 50 im Wert, während die Silberkrone einen Wert von 5 bis 6 Fr. hat. Die Obersten und Häupter, oder ihre Erben werden verurteilt über die den Ausschütz bezahlten 36'714 Gulden den Gemeinden zu erlegen: 32'039 Gulden. Zu dieser Summe gelangt man, wenn man den bündnerischen Gulden auf die Hälfte des Wertes einer Silberkrone schätzt.

Auch die Auszahlung von 33'800 Silberkronen durch Spanien für zwei Monate (statt 40'000 Dukatoni) stimmt ungefähr, indem die Silberkrone und ein Dukatone ungefähr gleich viel Wert haben und ja sieben Tage weniger als zwei Monate gedient worden war.³⁶²

Die Ankläger sind also mit diesem Hauptklagepunkt formell entschieden im Recht. Materiell ist es schwer, die Schuldfrage zu beurteilen. Die Angeklagten verteidigen sich durch ihren Fürsprech, indem sie anführen, sie verwundern sich, dass man erst nach 20 Jahren mit dieser Sache komme, sie hätten

S. 241: geglaubt, "man hette solches erduren sollen, weil die leut, die davon gewußt hettind, noch bey leben gsin werent." Sie hätten auch geglaubt, damals im Interesse des Landes gehandelt zu haben. Der Austritt der Obersten aus französischen Diensten und der Abschluss des Traktates zu Innsbruck sei mit Zustimmung des Beitages erfolgt. Die 33'800 Silberkronen haben sie allerdings empfangen "aber auch von den Hrn. Heubtern und Kriegsräten gmlanden zu nuz angewandt in bezallung viler unkostung deßwegen ufgangen, so die E. gmeinden so sie dz nit gehabt hettind, sonst bezallen hetten müssen." Die Tscharner'sche Rechnung sei übrigens von den "Rahtspoten gem. 3 Pündten" anno 1637 gutgeheissen worden, wie aus diesem und diesem Protokoll zu ersehen sei. Sodann habe Spanien seine Verpflichtungen gegen die Obersten und Hauptleute nicht erfüllt "da inen thut manglen an was verglichen gewesen 19'756 Silberkronen." Auf Reklamation hin habe Spanien geantwortet, dass die Austreibung der Franzosen schliesslich doch im Interesse der drei Bünde selbst gewesen sei. So hoffen die Angeklagten wohl geantwortet zu haben, indem eben die 33'800 Silberkronen "theilß den ußschützen und theilß sonst zu gem. nuz angewendet, alß in Tscharner'scher Rechnung zu sehen und von einem anzogen beitrag gut geheissen und approbiert."³⁶³ In der Tat gibt die Tscharner'sche Rechnung Aufschluss über die Art und Weise der Verwendung aller eingegangenen Gelder. Auch existiert ein Beitagsbeschluss vom 10. Mai 1637, aus welchem zu ersehen ist, dass der Beitag die Forderungen der Obersten und Hauptleute seit dem 1. November 1636 als zu Recht bestehend anerkennt und sich beim spanischen Gesandten für die volle Auszahlung verwendet. Als diese nicht erfolgte, machen sich die Obersten in etwas eigenmächtiger Art bezahlt, ohne die Gemeinden zu begrüssen, das ist ihr Vergehen.

Die Klage bezüglich des zweiten Postens im Betrage von 31'000 Silberkronen für ein Regiment, das 3'000 Mann stark gewesen, wird dann vom Gericht fallen gelassen, indem beschlossen wird, man solle von den spanischen Ministern diejenigen Summen einfordern,

S. 242: die an die ergangenen Unkosten bei Abtreibung der Franzosen noch nicht bezahlt worden seien. Man könne nicht finden, dass diese Summe an die Obersten bezahlt worden sei. Die übrigen Klagepunkte beziehen sich auf einzelne Personen und mögen weiter unten näher ins Auge gefasst werden.

Die Agenten der Zehngerichte versammeln sich dann im Dezember 1659 noch einmal in Davos und richten von sich aus ein Schreiben an die Gemeinden, um die Anklagen der Deputierten des Gotteshausbundes, die in Zuoz zusammengetreten waren, zu widerlegen. Sie verwahren sich gegen die Andeutung, als ob sie die Sachen, die 1618-1620 die Strafgerichte beschäftigten, wieder hervorziehen wollten. Über das Intermezzo auf dem Beitag bemerken sie, die Beitagsherren hätten, nach Verlesung des Bundesbriefes, nicht mehr behauptet, dass sie denselben brechen wollten.

Im Dezember und anfangs Januar stimmen die Gemeinden darüber ab, ob die gewünschten neuen Zeugen zugelassen werden sollen und ob nun, und durch wen, die Rechnung definitiv aufzunehmen ist.³⁶⁴ Am 10. Januar 1660 tritt der neu angesetzte Beitag in Ilanz zusammen. Auf demselben erscheinen 38 Rügegeschworne mit den gleichen Wortführern wie in Davos und Chur. Das Mehren der Gemeinden war nicht ganz klar. Einig war man darüber, dass die Landesrechnung weiter geprüft werden solle. Dagegen sprach sich ein Teil der Gemeindemehren für die Aufnahme der Rechnung durch ein unparteiisches Gericht, ein anderer für die Aufnahme vor der ganzen Versammlung des Beitages, ein dritter für eine solche durch eine Extradeputation, aus. Da die Mehren aus dem obern Bund und dem Gotteshausbund so verschieden lauten, ist man genötigt, auch die Mehren des Zehngerichtenbundes zu Rate zu ziehen. Die Boten desselben und die Agenten der Gemeinden aus dem Zehngerichtenbund treten deshalb zu einer Extrasitzung zusammen,

S. 243: "darumben die andern 2 Pündt ihnen auch vorbehalten, sich absonderlich zu beratschlagen.³⁶⁵ Der Gotteshausbund tagt hierauf in gesonderter Sitzung. Die Mehren dieses Bundes zeigen schon bei der ersten Abstimmung am meisten Opposition gegen ein Strafgericht und entsprechend lautet der Beschluss, "daß

die gemeinen Rechnungen vor ganzer Session gem. 3 Pündten sollen vorgenommen und verhört werden und so dann einer oder der andere partheiisch sein möchte, so soll er in selbiger Sach abtreten." Dies das Resultat der ersten Sitzung des Beitages. Am folgenden Tage werden noch einige verspätet an gelangte Mehren verlesen und daraufhin beschliesst man, die Agenten sollen befragt werden, "wz für Rechnung sie vermeinend ufzunehmen oder von weme es beschehen solle, auch die Persohnen, so es betrifft nambhaft machen, da dann wellen dz Mehren gewesen, daß für gemeiner Session die sachen sollen vorgenommen oder abgehandelt werden, alß dann so die sachen wichtig und notwendig vorfallen theten, so soll nach beschaffenheit der sach mit der Beeydigung fortgesetzt werden, in geringen sachen aber soll es vemiten verbliben."³⁶⁶

Eine Deputation wird zu den Agenten der Gemeinden geschickt, um mit ihnen zu konferieren "wie sie vermein dz solche Rechnungen könnten vorgenommen und auch endlich zu gutem Port gebracht werden." Die Agenten erklären, "sie wollen gern vor gemeiner Session Ihr anligen offenbaren, sobald diejenigen, so Interessirt und Parteisch sind, werden abgetreten sein." Sie sind auch einverstanden, dass um Bagatellsachen willen der Eid nicht abzunehmen sei.³⁶⁷

Als interessiert nennen die Agenten am dritten Sitzungstag die Häupter von 1637 und ihre Erben, die Obersten und ihre Erben, den Kanzler Corai und Erben, den Hauptmann Albertini und Erben, den Marschall von Salis und Erben, Landammann Johann Antoni Buol und Erben,

S. 244: Landammann Jöri Wiezel, Stadtvogt Enderlin, Hauptmann Rudolf Planta von Steinsberg, Landammann Ambrosi Planta, Bürgermeister Johann Bavier, Landeshauptmann Schorsch, Landvogt Juvalta sel. Erben, Landrichter Hans Gaudenz Schmid von Grüneck und Erben.

Dann werden eine Anzahl Personen genannt, welche zitiert werden sollen, wegen den Zölln im Veltlin und "haben den Schriften" bezüglich derselben.

Verschiedene der sogenannten Interessierten, wie Bavier, Wiezel, Rudolf und Ambrosi Planta, der Kanzler Corai und der in Chur zitierte Kanzler Schorsch, dienen im weitem Verlauf des Prozesses lediglich als Zeugen.

Eine Klage gegen Kommissari Johann Sprecher und Podestat Paul Valär war schon in Chur fallen gelassen worden. Dafür werden andere zitiert und später auch gebusst, wie Landeshauptmann Johann Planta und Cavalier Rudolf Salis, ein Beweis, dass es sich vorerst bloß um Sammlung des Belastungsmaterials handelte und eine gewisse Gerechtigkeit auch diesen verschrienen Strafgerichten nicht abgesprochen werden kann.

Die von den Agenten zitierten werden nun beeidigt und einlässlich verhört. Neu taucht eine Klage auf gegen Landrichter Dr. Wilhelm Schmid, "daß er etwas kaysersliche fryheiten verlanget habe, so dem gemeinen Stand nachtheilig. Er soll diese Privilegien der Session gem. 3 Pündten produzieren." Deputierte des Beitages "erdauern dann des Herren Landrichter Wilhelm Schmid kayserslich Diplom."³⁶⁸ Sie haben nicht gefunden, dass der Inhalt "ermelten kayserslichen briefes anders begriffen alß die gemeine form anderer dergleichen briefen, deren auch vor vielen Jahren andere in unsern landen ertheilet worden, dero man sich niemalen beschweret und er herr Land Richter Schmid habe auch ein schriftlichen schein gegeben, sich dessen in kein weis noch weg gem. landen zu Nachtheil zu gebruchen und so weit etwaß gem. 3 Pündten Hochheit zu wider sein mochte in diesen landen für sich selbst annulliert und ungültig sein solle."

S. 245: Wir erfahren auch, um was für ein kaysersliches Diplom es sich gehandelt hat. "Alldieweilen etwaß reden erschallet, alß wann der herr Land Richter Schmid von ihr Kayß. Mayestät einen Brief erhalten unter dem Titolo Comites palatini." Wir haben es also mit einem sogenannten Hofpfalzgrafen zu tun. Solche kommen seit dem 15. Jahrhundert auf und haben dieselben nur den Namen mit den alten Pfalzgrafen gemein, während ihre rechtliche Stellung eine ganz andere war. Diese neuen Pfalzgrafen hatten das Recht, Notare zu ernennen, uneheliche Personen zu legitimieren und bürgerliche Wappen zu verleihen. Bereits hatten Bündner diesen Titel erhalten. So die Brüder Kaspar und Anton Wieland von Schuls 1460 und Dr. Andreas Ruinelli 1613.³⁶⁹ Zu den 17 Hofpfalzgrafen, die man bisher in der Schweiz kannte,³⁷⁰ kämen also noch diese Linie der Schmid von Grüneck. Die Rechte der Pfalzgrafen werden in der demokratischen Republik der drei Bünde praktisch wenig Bedeutung mehr gehabt haben.

Es ist bemerkenswert, dass noch um diese Zeit die Gemeinden das kaiserliche Diplom durch förmliche Volksabstimmung anerkennen. "Deß Landrichter Schmidts außgebrachter kayserlicher Freiheitsbrief ist durch daß Mehren gutgeheißen" in der Meinung, dass der Brief nach dem Abschied "gemeinen unser Landen zu keinem Nachtheil und präjudicio nicht solle gebrucht werden und auch der versprochene revers in kräftigster form gem. landen hierumb eingehendigt werde."³⁷¹

Von besonderem Interesse in Bezug auf die Verhandlungen des Beitages und der Rügegeschwornen zu Ilanz sind auch die Aussagen des Landrichters Gaudenz Schmid von Grüneck über die Verehrung, die Don Nicolao Cid, der schon erwähnte spanische Unterhändler, der 1637 in Mailand die Auszahlung der spanischen Gelder vermittelte, durch die Bündner erhalten hatte.

Am 25. Mai 1637 waren die Bündner Obersten: Simon Florin, Georg Jenatsch und Johann Peter Guler, sowie Landrichter Johann Gaudenz Schmid, Hauptmann Albertini und Domkustos Dr. Bernhard Gaudenz nach Mailand geschickt worden,

S. 246: um wegen der Auszahlung der spanischen Gelder zu unterhandeln. Die Spanier wollten keinen Pfennig mehr zahlen vor der Schleifung der Festungen Riva und Mantello, weshalb dann die Schleifung beider Werke noch vor Ankunft der Gesandten in Mailand stattfand.³⁷²

Über die Art und Weise der Auszahlung der spanischen Gelder berichtet nun Landrichter Gaudenz Schmid im Verhör zu Ilanz wie folgt: Zu Mailand habe man die ersten Tage nur Komplimente ausgeteilt. Dann haben die Herren Obersten und Mitgesandten "umb die Rechnung der Regimenten und außschützen der Gemeinden begert zu soldiren und ist auch der tag und die stund genambset, uf welchen die Herrn Obersten erschienen."³⁷³ Auch er (Schmid) habe sich bereden lassen mitzugehen. Auf spanischer Seite seien erschienen Dr. Casuedi, Don Nicolo Cid und der Hofsekretär. "Da die rechnungen zimlichermaßen wol abgangen, wo über etwaß streitigkeiten entstanden, so habend, die herrn Deputirten ime Don Nicolo Cid gefraget, ob ihme also seige, wie wir gesagt habend, worauf derselbe unsere sachen honorirt und gutgeheißen."

Als sie wieder zu Hause angekommen seien, habe er (Schmid) zu Oberst Jenatsch gesagt: "Der Don Nicolo Cit ist euch mächtig fürderlich gewesen", darauf hat Herr Oberst Jenatsch geantwortet, "er hat es wol thun mogen, dann wir habend Ime ein groß stattlich Verehrung versprochen." Wenige Tage nachher haben die Spanier das "gelt lut der beschlossnen Rechnung in etlichen Kisten in unser Logiament geschickt, wie vil seige Ime unbewusst, welche in deß Hauptmann Albertini Zimmer sindt getragen worden."

In der Nacht habe man dann ein oder zwei Kisten abgeholt und - wie ihm gesagt wurde - in des Don Nicolo Ciden Haus getragen "und von den 4'000 Silberkronen habe ich weder zu Mailand noch hierußen nichts empfangen, wz aber mir alß abgesandter ist zu Mailand verehrt worden, habe ich meinen gnädigen Herrn und Obern relatiert."³⁷⁴

S. 247: Oberst Jenatsch kannte offenbar seine Pappenheimer und wusste, dass bei den Spaniern und Italienern nur durch Bestechung etwas auszurichten sei. Die Richter sind denn auch so vernünftig, von vornherein anzunehmen, dass ein Teil dieses Geldes, nämlich 1'930 Gulden "zu nuz der Gemeinden ußgeben sei." Das übrige sollen die Herrn Obersten ersetzen "wie mehr deß Iren Intereß darbei gewesen." Wenn sie noch Quittungen aufzuweisen hätten vom Don Nicolaus Cid, daß derselbe die 4'000 Silberkronen wirklich erhalten, könnte man immer noch "nach billigkeit in der sach erkennen."³⁷⁵

Auf die Aussagen des Herren Landrichter Gaudenz Schmid hin wird nun beschlossen, "daß 6 Deputierte des Beitages und 6 der Agenten sollen zusammen treten und die Ernamsung eines unpartheiischen Grichts thun ad referendum für die Session."³⁷⁶

Diese Deputierten des Beitages und der Agenten finden, es sollen aus jedem der drei Bünde 8 Ehrenpersonen genommen werden, "auß welcher Zal der 24 Einundzwanzig Richter oder urthelsprecher und 3 prokuratoris fisci den Namen haben und tragen sollen." Unpartheiische und uninteressierte Männer sollen gewählt werden und wenn noch Personen angeklagt werden sollten, "die Jez nicht nambhaft gemacht, sollen die Blutsverwandten bis zum 3. Grad im Gericht nicht sitzen."

Um die Mehren der Gemeinden über das Projekt betreffend dieses Strafgericht abzunehmen, haben die Häupter oder Statthalter, Landrichter Conradin Planta, Bürgermeister Beelin und Jakob Valär, sowie aus jedem Bund noch zwei zusammenzutreten.³⁷⁷ Es werden die acht Ehrenpersonen (Rechtssprecher) gewählt. Aus dem X Gerichtenbund funktionieren: Ammann Hans Janett als Prokurator des Zehngerichtenbundes, Landammann Martin Michel als Fürsprech der drei Prokuratoren, und Hauptmann Biäsch von Porta in besonderer Stellung, wohl als Hauptkläger, denn 1684 wird ein solcher aus dem Jahr 1660 erwähnt. Alle drei gehörten zu den Censoren

S. 248: und haben das Anklagematerial in Händen, wie sie auch alle drei vor dem urteilenden Gericht in der Rolle von Anklägern auftreten.³⁷⁸

Dann heisst es weiter: "Nebend Herrn Hauptmann Piäsch und den drei prokuratoris löbl. gem. 3 Pündten stellt man jedem Hochgericht frey, noch einen Aufseher auf seine unkosten zehaben oder nicht, aber in Mehrer Anzal soll es nicht geschehen."³⁷⁹ Wir sehen also, die Prokuratoren werden, ob schon sie mit den Richtern zusammen erwählt worden waren, nicht zum eigentlichen Gericht gezählt, sondern mit den Aufsehern in Verbindung gebracht. Diese Aufseher aus jedem Hochgericht, die nun gewählt werden können, treten offenbar an Stelle der bisher funktionierenden Agenten, als eigentliche Gäumer des Gerichts.

In bezug auf die aufgelaufenen Kosten der Agenten bestimmt der Beitag am 18. Januar 1660 "daß ein jede Gmeindt oder der Ammann und Pott für die seinigen selbst bezallen soll, jedoch biß zu ußtrag (des Prozesses) den Gemeinden an ihren rechten ohne schaden." Am folgenden Tag wird festgesetzt, da die Agenten des Zehngerichtenbundes Abtrag und Bezahlung der zu Ilanz ergangenen Unkosten verlangen (die Beitagsboten werden sich bedankt haben, die grosse Rechnung zu begleichen), es solle den Agenten des löbl. Zehngerichtenbundes "Jedem 3 Duplen uf rechnung ihr gehabten uncostungen taxiert sein, welches die Herr Ammann Ihrer Gemeinden ihnen bonifizieren und gut machen sollen und dieselbigen sollen die Rechte haben, von dem ersten gelt so wegen der Rechnungen oder bußen eingehen mochte, sich davon bezahlt zu machen."

Erst auf diese bestimmte Protokollierung hin, werden die Boten der Hochgerichte nun namens ihrer Gemeinden oder Hochgerichte die Bezahlung riskiert haben.

S. 249: In bezug auf die andern Agenten heisst es noch: "Von andern Deputirten der übrigen zwei Pündten sollen per rata gleiche rechte haben, alß wie die deß löbl. X gerichtten Pundt und sollend die Herrn Amann selbige Deputierten auch bezallen."

In Verbindung mit den Unkosten, die zu Ilanz ergangen, ist auch davon die Rede, dass die Agenten des Zehngerichtenbundes 38 Deputierte eingegeben. Es ist anzunehmen, dass die Rechnung für alle Agenten zugleich eingegeben wurde, wenn auch die des Zehngerichtenbundes am meisten gedrängt haben werden auf Bezahlung. Damit stimmen die italienischen Quellen im Bundesarchiv. In einem Brief aus Chur vom 13. Februar 1660 über die Verhandlungen in Ilanz heisst es: die Prättigauer haben für jeden der Ihrigen, deren achtundzwanzig waren, "tre doppie" gefordert, darauf seien die vom obern Bund gekommen, "volendo essere salariti come quelli di Partenz. 114 doppie seien dann bar bezahlt worden, zu dieser Summe kommt man bei 38 Mann.³⁸⁰

Die Rügegeschwornen entwerfen sodann noch einige Vorschläge und legen sie dem Beitag vor. Darin heisst es, wenn einer oder der andere der erwählten Rechtsprecher "scusa" haben sollte zu sitzen, "die sollend von beidseits deputierten nochmalen erduret und andere unpartheiische an Ihr statt erwelt werden. Als Maalstatt deß unpartheiischen gerichtts" wird Chur vom Beitag vorgeschlagen, dann aber an die Gemeinden ausgeschrieben, wo das Gericht stattfinden soll, da die einen auch Davos, die andern Ilanz vorschlagen. Die Gemeinden sprechen sich hierauf für Chur aus. Deputierte der Agenten und des Beitages entwerfen auch eine Instruktion für das Gericht "wie weit solche sich erstrecken soll." Diese Instruktion setzt bereits fest, dass alle Kosten durch die Fehlbaren getragen werden sollen, doch sollen der Richter und die Rechtsprecher "eines gebürlichen salaris vernüegen."

Die Herrn des verordneten Gerichts sollen ferner "nach den brüchen von den Herrn Häuptern beeidiget werden, jedoch den gemeinden partizipieren, ob sie anderer gestalt die beydigung wollent verrichten lassen."

S. 250: Auch die Grundzüge des Eides, den das urteilende Gericht ablegen soll, werden bereits in Ilanz entworfen.

Ende Februar 1660 treten die in Ilanz bestimmten Bundeshäupter und Deputierten aus jedem Bund zur Abnahme der Mehren in Chur zusammen.³⁸¹ Wegen dem Strafgericht, so wird beschlossen, soll es bei dem Ausschreiben bleiben und wenn vorgeschlagene Richter sich genugsam entschuldigen, mag ein anderer von dem betreffenden Hochgericht gewählt werden. Am 29. Februar sollen die Rechtsprecher in Chur eintreffen, ebenso die zitierten Angeklagten. Letztere sollen höchstens einen gewöhnlichen Diener mitnehmen dürfen. Auch die Häupter sollen gleichzeitig in Chur eintreffen, "damit ein Ers. Gericht oder die Herren Prokuratoren, so es die notdurft erfordert, von selbigen Raths erholen mögen."

Gesandte, die zum spanischen Gesandten Casati sich begeben haben, berichten, was nach dem Capitulat noch nicht bezahlt worden sei, werde noch bezahlt werden, aber man solle nicht pressieren, da Spanien zur Zeit kein Geld habe.

Im März, April, Mai und Juni tagt nun das urteilende Gericht in Chur³⁸² und gleichzeitig auch die Häupter, die von Zeit zu Zeit einen Beitag einberufen, zur Abnahme neuer Mehren und zur Anordnung von Ausschreiben.

S. 251: Im April langt Bericht ein, dass die von Fläsch mit "gewehrter Hand" bis nach Malans zogen und nun Boten an die Prättigauer schicken, um diese aufzumehmen. Den Gemeinden des Zehngerichtenbundes mochte die Sache nachgerade etwas langwierig vorkommen, waren doch schon 8 Monate verflossen, seitdem sie ihre Agenten auf den Bundestag von Davos gesandt hatten. Der Beitag beschliesst, zwei Deputierte nach dem Prättigau zu schicken, um zu berichten, "wie die sachen in wahrheit hergehend, und sie von aller ufruhr abzumehmen."³⁸³ Diese Deputierten berichten, wie die von Fläsch, Malans und Jenins bei Nacht im Prättigau herumzogen und "sie stark aufgemahnet,³⁸⁴ dero wegen ordiniert, an die Stadt Mayenfeld, Gemeinde Malans und Jeninß zuschriben, Sie zu erinnern, waß das Mehren gem. 3 Pündten gewesen, deßwegen das Recht und unpartheiisch gricht verordnet und Jedem versprochen, kein gewalt oder Unrecht zethun, sonder daß Göttlich billich Recht walten zulassen."³⁸⁵

Wie man sieht, war es fast nicht möglich, in den drei Bünden ein Strafgericht abzuhalten, ohne Einberufung der Fähnlein. Immerhin haben diesmal die Ermahnungen und Vorstellungen des Beitages gefruchtet. -

Aus allen Gerichten des Prättigaus und auch aus dem Oberland rücken zum Strafgericht mehr als ein Aufseher oder Gäumer per Hochgericht ein, was doch wider zweimaligen Beschluss des Beitages war. Man beschliesst, die Sache diesmal gehen zu lassen und die überschüssigen Aufseher auch zu besolden "mit solcher Erklärung, wann solche Gemeinden hin füro sich der ordnung nicht nachrichten, sondern in Mehrer Anzal erschienen wurden, dz in das künftige solcher Extraempfang von ihrer Portion solle abzogen werden."³⁸⁶

S. 252: Die Herren Obersten machen noch einen Versuch, während der Tagung des Strafgerichtes gegen dasselbe zu protestieren. Sie wollen gerichtet sein, "allwo sie sesshaft sind und nicht von diesem Gericht, denn die ordination sei von gemein 3 Pündten ohne verhörung ihrer antwort ergangen, nämlich, daß sie vor dem unpartejischen Gericht in das recht antwort zegeben sollen schuldig sein." Das sei wider den Bundesbrief. Der Beitag findet aber, die Gemeinden haben das Strafgericht bewilligt und man könne daran nichts ändern.³⁸⁷

Ueber die Verhandlungen des Strafgerichts von der Ausstellung des Gewaltbriefes und der Beeidigung des Gerichtes bis zur Urteilsfällung können wir unmöglich ins Einzelne eintreten. In formeller Beziehung ist zu bemerken, dass nun alles in den Formen des alten Anklageprozesses vor sich geht. So heisst es z.B. "habent die verordneten Prokuratoren löbl. gemeiner 3 Pündten durch ihren mit recht erlaubten Fürsprech Marti Michel ein Klag wider die anno 37 regierten Herrn, Häupter und Kriegsobersten und allerseits Herrn Boten abgehen lassen." Folgt die Klage und dann die Antwort der Angeklagten durch ihren "mit recht erlaubten fürsprechen Herrn Podestat Johann Flury Pelizari."

Obschon der ursprüngliche Rügegerichtshof mit, den 38 Geschwornen als solcher nicht anwesend ist, heisst es im Strafgerichtsprotokoll stets: Sind erschienen die verordneten Prokuratoren und Agenten der Gemeinden. Die Agenten waren eben repräsentiert durch die Prokuratoren und deren Fürsprech, sowie durch den Generalwortführer Hauptmann Biäsch von Porta, von dem es einmal heisst: "Hauptmann Biäsch sagt replicando", sie blieben

bei ihrer gethanen klag, die Behauptung nichts gefehlt zu haben, helfe da nicht viel. Die Fehler seien schwere und bei Schorsch und Buol gleichartige, wenn auch nicht gleich schwere.³⁸⁸ Hauptmann Biäsch von Porta, der Hauptwortführer der Rügegeschwornen in Davos, Chur und Ilanz vertritt also auch jetzt, gleichsam als Generalankläger, die Agenten.

S. 253: Die sechs Obersten und die Häupter des Jahres 1637 wurden auf Grund "einhelliger Urthel" verurteilt, den Gemeinden alles das zu ersetzen, was von den empfangenen 33'800 Silberkronen nicht an die Ausschütz bezahlt worden war. Diese Summe wurde auf 32'039 fl. veranschlagt und die Obersten und Häupter zum Ersatz dieser Summe und zur Bezahlung der Unkosten im Betrage von 2500 fl. verurteilt. Später kamen dazu noch die Kosten eines Erläuterungsurteils im Betrage von 1050 fl. Jeder Oberst zahlt 3443 fl. Wie viel jedes Bundeshaupt zahlen muss, ist nicht recht ersichtlich, da auch Barzahlungen erfolgten und dabei nicht angegeben ist, welche Summe auf die Obersten und welche auf die Häupter kam. Wie es scheint, haben die Obersten bedeutend mehr bezahlt, denn in der schriftlichen Rechnung des Strafgerichtsprotokolls sind die Häupter mit folgenden Summen belastet: Bürgermeister Meyers Erben mit 1'414 fl. und 222 fl. Unkosten, Meinrad Buol mit 1191 fl. Hans Gaudenz Schmidts Erben mit 1041 fl. und Landrichter Castelberg mit 150 fl. (für die Zeit, die er im Amt war, von anno 36 bis Mai 1637), die Schuldsomme von Buol wird dann mit einigen andern Posten zusammen (Kostennote, Reise nach Innsbruck und wegen abgesprochenen Obersten Salaris)³⁸⁹ auf 1692 fl. abgerundet, abgesehen von der Strafsumme, die er dem Staat wegen Genusses von Veltliner Zöllnen zu ersetzen hat.

Bemerkt mag in diesem Zusammenhang noch werden, dass Bürgermeister Meyers Erben nicht in der Lage waren, ihr Treffnis zu zahlen. Auch die Erben von Meinrad Buol und Oberst Paul Buol erklären, im März 1661, dass sie die Summe nicht ganz aufbringen, die sie zu zahlen hätten und sie schlagen das Inventar vor.³⁹⁰ Es ist dies ein Beweis dafür, dass wenigstens diese drei, die im Staatsdienste Jahrzehnte lang tätig gewesen waren, sich nicht auf Kosten des Staates bereichert hatten, wohl aber der Staat auf Kosten der Erben.

S. 254: Am berechtigtesten scheinen die Anklagen gegen die Privatpersonen gewesen zu sein, die 1637 Extraentschädigungen bezogen, sowie gegen die Veltliner Amtleute, die von den Zöllnen mehr bezogen, als ihnen von rechtswegen

gebührte. In der Tscharner'schen Rechnung figurirt vom Jahr 1637 ein Posten von 39'957 Gulden unter dem Titel Partikularausgaben. Davon hatte Oberst Jenatsch allein einen Gesamtbetrag von 6'708 Gulden eingesteckt, teils zum Zweck weiterer Verteilung an gute Freunde, "so sich vilfaltig der gmeinen gschefften wegen verunkostet und denen er recompens versprochen hatte", teils als Ersatz für die Auslagen, welche er auf verschiedenen Reisen nach Mailand und Innsbruck hatte machen müssen. So erhielt Jenatsch für die Innsbrucker Reise allein 768 fl. während seine Mitgesandten Landeshauptmann Schorsch und Landeshauptmann Buol nur 480 Gulden erhielten.³⁹¹ Warum dieser Unterschied gemacht wurde, ist nicht ersichtlich. Wie es scheint, kamen nicht nur die Ausgaben in Betracht, sondern die Verdienste, die sich die einzelnen Männer um das Zustandekommen des Innsbrucker Traktates erworben.- Das Gericht fand, da man sich des Innsbrucker Traktats zum Wohl des Landes bedient habe, und eigentlich noch bediene, sei ein Teil des betreffenden Geldes wohl ausgegeben, nämlich für Jenatsch 400 Gulden, für Meinrad Buol und Landeshauptmann Schorsch 320 Gulden. Am Verhältnis der Entschädigung wird also nichts geändert.³⁹²

Ähnlich verfährt das Gericht mit den übrigen Particularausgaben. So wird erkannt, dass Landvogt Travers, der ausser Jenatsch wohl das Hauptverdienst um die Verständigung mit Osterreich auf bündnerischer Seite hatte, und welcher 460 fl. "recompens" erhalten hatte, 200 fl. wohl verdient habe. 966 fl. hat Jenatsch "für underschidenliche ußgaben gegen etwelche guten fründen empfangen, darby auch begriffen etwaß seines eigenen ußgebnen gelts." Da man nicht erkennen kann, wie viel er für seine eigenen Reisen aus diesem Posten erhalten, werden 166 fl. gut geschrieben. Ferner wird Jenatsch für die erste Mailänder Reise, für welche er, samt verschiedenen

S. 255: andern Ausgaben 1996 fl. berechnet hatte, die Summe von 600 fl. als rechtmässig ausgegeben, in Rechnung gebracht.³⁹³ In der Schlussrechnung figurieren die Jenatschischen Erben dann erstlich mit der Summe von 3443 fl. gleich den Erben der übrigen Obersten. Ferner soll der Gotteshausbund 1923 fl. erhalten, der obere Bund und der Zehngerichtenbund je 880 fl.³⁹⁴ von den Erben des einst allmächtigen Staatsmannes.

Ausdrücklich wird in den Urteilen gegen Jenatsch anerkannt, dass er dem Lande grosse Dienste geleistet, aber zahlen müssen die Erben eben doch. Dass übrigens nicht gerade alles genau klappte mit diesen Particularbeträgen, die Jenatschs Freunde und er selbst empfangen, erhellt schon aus der Verteidigung der Herrn Obersten vor dem Strafgericht anlässlich der Beschuldigung betreffend Unterschlagung des für die Ausschütz bestimmten Geldes. Sie führen nämlich an: "Alss aber dise gründ die aktion nicht völlig umbstoßen thettend, so sollend alle die Jenigen oder dero Erben so in deß Herrn Tscharners Rechnung gelt empfangen, citirt, ieder umb sein empfangen sich zu defendiren und ein E. gricht von Post zu Post erkennen, was approbiert und verworfen werden solle, auch wohl beobachten, was für ein großen verlust die Obersten und hauptleuth wegen verböserung des Standts erlithen habend." Mit andern Worten: Wenn wir Obersten zur Rechenschaft gezogen werden, sollen die Politiker auch daran kommen, die auch von den spanischen Geldern erhalten haben. Das Gericht liess sich das nicht zweimal sagen und forschte eben auch diesen Partikularausgaben nach.

Es würde zu weit führen, darauf näher einzutreten. Einige Urteile und Geständnisse von Hauptangeklagten mögen hier aber doch noch kurz erwähnt werden. Landammann und Podestat Johann Anton Buol wurde zu 12'000 fl.

- S. 256: Busse und 3'500 fl. Unkosten verurteilt "für alles das so er von 1639 bis 1660 von den Zölln Veltlins, honoranz, verehrung oder andere praktiken empfangen mochte haben, doch seinen Kindern und Adelich geschlecht und fründschaft unaufheblich."³⁹⁵ Sein Sohn Vikari Ulrich Buol bittet sowohl vom "ehrsamen Gricht als von den Herrn Agenten umb ein Erklärung, da nicht genugsam erklärt worden, welcher gestalt solche urthel sein ehr und guoten leumbden betreffend zu verstehen sei."³⁹⁶ Nochmals erfolgt die Erklärung, dass dasselbe seinen Kindern, Verwandten und ganzem Geschlecht zu ewigen Zeiten unnachteilig und unschädlich sein solle. Johann Anton Buol führt in seiner Verteidigung an, als er in Morbegno im Amt gewesen und anno 1641 "die Zollvergleichung seinen anfang genommen, haben ihm die Häupter und Rätthe zugeschrieben und ihm befohlen, die Zöll daselbsten zu verglichen in kraft dessen er etwelchen Veltlinern solche Zoll vill hoher alß zu vornen, namlich biß uff Gulden 2'000 gemeinen landen zu gutem gebracht."

Zur Vermeidung vieler Schreibereien, Rechnung und Weitläufigkeiten habe er allerdings "Jährlichen 100 Silberkronen für sein antheil von ihne genomen und von 42 bis 49 genossen."³⁹⁷ Joh. Anton Buol gesteht also zu, sich eigenmächtig eine gewisse Summe Geldes aus den Zöllnen angeeignet zu haben, zur Vereinfachung der Rechnung allerdings, "doch seige dieser sein Empfang Jedermäniglich bekannt gewesen." Das Urteil gegen ihn bezieht sich auf die Ersetzung des den gemeinen Landen entzogenen Geldes samt Zinsen, sowie auch Busse und Strafe.³⁹⁸ Wegen Unterschlagung von Zollgeldern werden ferner zur Rechenschaft gezogen, Landeshauptmann Meinrad Buol und Landeshauptmann Dürig Enderlin. Fürsprech beider Angeklagter, Podestat Pellizari, stellt sich auf den Standpunkt, dass die Erben bereit seien, "die Capitalien,

S. 257: so ernannte beide Herren von gemeinen landen Zöllnen genossen, den E. gemeinden die gebürende erstattung zu thun", doch sollen sie liberiert von dem sein, was ihnen gleich andern Amtsleuten für ihre Mühe und Arbeit von rechtswegen zukomme. Die Zinsen solle man beiden Herrn erlassen, mit Rücksicht auf die Dienste, die beide dem Vaterland geleistet haben. Das Urteil gegen Meinrad Buol lautet: Ersatz von 1500 fl. für das gemeinen Landen von 1642-1651 an Kapital und Zins entzogene Geld. Dazu kommen noch 225 fl. Unkosten. Dürig Enderlin soll zahlen von 1643-1650 an Kapital und Zins 1290 fl. und 200 fl. Unkosten. Den Nachkommen soll das Urteil ebenfalls unaufheblich sein und nimmt das Urteil direkt Bezug auf die Tugenden, die Meinrad Buol gehabt und konstatiert, dass er als ehrlicher Mann gestorben.³⁹⁹

In die gleiche Kategorie der Verurteilten gehört Hauptmann Schorsch, 1647-1649 Landeshauptmann des Veltlins. Er wird verurteilt, für alles was er von 1642-49 von den Zöllnen Veltlins an "honoranz oder verehrung empfangen haben mochte, so auch buß und straff soll er 3'000 fl. zahlen." Er kann die Zöllner um 600 fl. belangen, falls er von denselben "nit alle fl. 600, wie sie in ihre Rechnung und abteilung eingelegt haben, empfangen hette." An Unkosten soll er 1'000 fl. bezahlen. Der Marschall von Salis, einst der vertraute Günstling Ludwig XIII. und Richelieus, wird mit 300 Gulden Busse oder Schadenersatz dafür bestraft, dass er als Bundeshaupt (1647) für den arg kompromittierten Zöllner Cassina gestimmt und von ihm "samet zu einem umhang" erhalten hat. Vergebens erklärt Salis, er habe Geld zurückgewiesen

und der "samt" sei noch vorhanden und können ihn die Gemeinden haben. Salis hatte vermutlich bei der Inszenierung des Strafgerichts als französischer Parteigänger die Hand mit im Spiele. Das hindert aber das Strafgericht nicht, ihn auch zu bussen, nach dem man ein Vergehen entdeckt. An die Unkosten zahlt er 100 Gulden.

Auch in bezug auf seine Familie wird erklärt, dass "solcher verlauf wol gedacht Ihr gn. den geliebten Kindern und ganzer

S. 258: Hochansehnlicher freundschaft iez und hierauf zu aller welt Zeiten unaufheblich, unschedlich und unnachtheilig sein solle."

Wegen den Zöllnen hat endlich auch noch Landeshauptmann Planta von Zernez 500 fl. zu entrichten, Podestat Jul. von Montalt's Erben 400 fl. u.s.w.

Erwähnt mag noch das Urteil gegen den Kavalier Rudolf von Salis werden. Derselbe wird zu 6'000 fl. Busse und 1'000 Kronen Unkosten verurteilt, weil er 1644, als er mit Landeshauptmann Enderlin und Landrichter Castelberg zum venetianischen Gesandten reisen sollte, um ein Bündnis zustande zu bringen, nur sein Interesse im Auge hatte, indem er um eine ewige Pension für sich und seine Nachkommen angehalten.

Im ganzen dauert das Strafgericht von Chur vom Jahr 1660 drei volle Monate, abgesehen von den Sitzungen der Rügegeschwornen. Vom ersten Auftreten der Rügegeschwornen auf dem Bundestag von Davos bis zur Fällung der letzten Urteile in Chur vergeht beinahe ein Jahr. Die Kosten des Gerichts belaufen sich auf 26'569 fl.⁴⁰⁰

* * *

Einen ganz ähnlichen Verlauf nimmt das Strafgericht von 1684. Wieder geht dasselbe mehr oder weniger von der französischen Partei aus. Frankreich war seit den Jahren 1637 und 1639 nicht mehr imstande, den alten Einfluss in den drei Bünden zurückzuerobern, im Gegenteil, Jenatsch's österreichisch-spanische Politik wurde bis zur französischen Revolution fortgesetzt. Dafür rächten sich die Leiter der französischen Partei, indem sie von Zeit zu Zeit, hinter den Coulissen wirkend, ein Strafgericht gegen die Häupter der Gegenpartei inszenierten.

S. 259: Den äusseren Anlass zum Strafgericht von 1684 bildete das sogenannte Monasteriengeschäft.⁴⁰¹ In einem Rechtsstreit zwischen Lehensleuten des Hospitals zu Como und solchen des Klosters zu Trahona im Veltlin, hatte der bündnerische Bundestag, vor welchen er im Jahre 1678 gebracht worden war, entschieden, der Streit gehöre vor ein weltliches Gericht, also vor dasjenige eines bündnerischen Amtsmannes. Um aber dieser Erkenntnis das nötige Gewicht zu verleihen, hatten die Häupter im Jahre 1682 drei angesehene Juristen Dr. Anton von Salis, Dr. Albertini und Dr. Malgarita mit der Abfassung eines Rechtsgutachtens über die Rechtsfrage betraut. Die drei Gelehrten prüften den Fall und erklärten, dass ihr Gutachten ungünstig für gemeine Lande ausfallen werde. Sie baten daher, ihres Auftrages entledigt zu werden. Häupter und Congress (Beitag) verlangten aber das Gutachten doch. Als es zu Gunsten des kirchlichen Forums ausfiel, hatten der Bundestag und die bündnerischen Gemeinden auch in diesem Sinne Brief und Siegel ausgestellt und dem Bischof von Como einhändigen lassen.⁴⁰² Dagegen entstand nun allmählig Lärm und Aufregung.

Wieder tagte im August 1683 der Bundestag in Davos. Am 27. August erscheinen vor demselben "die Herren Agenten und deputierten Rätth und haben proponieren und vortragen lassen, ihr begehren seye, man solte alß wie sie in ihrem dem Zechen Grichtenbundt gethan, von löbl. ober und Gottes-hauß Pundt von Jedem Hochgericht zwen Agenten verordnen, die Ihnen assistieren und in vorfallenden begebenheiten helfen raten soll dan weilen sowohlen in unsern gefreiten alß underthanen Landen viel mißbrauch eingerissen, seye höchst notwendig, solchem vorzubauen und so die löbliche Session (des Bundestages) die gwalt über ihr anbringen zu resolieren nit habe, begehren Sy, daß sy solchen von ihren Gmeinden inholen lassen."⁴⁰³ Der Anklagegerichtshof besteht also zuerst

S. 260: aus zwei Agenten der Hochgerichte des Zehngerichtenbundes. Der Bundestag, oder vielmehr die Mitglieder desselben aus den beiden andern Bünden antworten, da sie darüber Befehl oder Instruktion von ihren Gemeinden nicht haben, so können sie für einmal in "daß begehren der ernambung von jedem Hochgericht zweyer Agenten sich nit entschließen, da weil man ihr weiteres vorbringen und begehren nit wisse, so verlangen sie, dass die punkten schriftlich verfaßt und namhaft gemacht werden, alß dann wellen sich diese

zwe Pundt berat schlagen, ob sie über solche etwas decretieren und abfassen können oder ob sie solche zuvor auf die Ersamen Gmeinden müßten gelangen lassen, nicht zweifelnde, daß die Ehrsamen Gmeinden zu allem demjenigen befehl geben werden, waß zu auffenthaltung gemeiner landen sachen frey- und gerechtigkeit, auch erhaltung deß edlen lieben frieden und ruohstand deß Vaterlandß dienstlich sein wurd."

Am 28. August erscheint Podestat Caspar Schwarz und bringt im Namen und auf Befehl der anwesenden Agenten "etwelcher Gemeinden löbl. gm. dry Pündt vor, waß maßen leider vil mißbrüch und unordnungen auch villicht zu nachteil der fryheit löbl. gemeiner landen eine Zeit haro erfolget seye, und weil dessentwegen ein oder ander ehrlich man möchte imputiert werden, an solchen sachen schuld zetragen, verlangen sie, daß auff ratifikation der Ehrs. Rät und Gem. ein unparteiisches recht angestellt und ernambset werde, da mit die Jenigen, so schuldig erfunden, zu gebürender straff konnten gezogen, die andern aber, so unschuldig sein werden, ihre unschuld auch an den Tag kommen möge."

Der Bundestag beschließt nun, die Angelegenheit auf die Gemeinden zu bringen, "Jedoch in diesem Verstand, daß ein jedes Hochgericht seinen rechtsprecher selbst ernambsen solle."

Ferner wird festgestellt, "daß von Jedem Pundt zwen Herrn ernambset werden, die sollen nebet 6 deputierten der Agenten zusamentreten u ein ordentlichen Absatz machen, wie und welcher gestalt daß gricht soll gehalten werden und an welchem ort die Zusammenkunft sein soll und an die Zeit, wan solches geschehen solle."

S. 261: Auf Gutheissen der Gemeinden hin wird dann von dieser Kommission, bestehend aus 6 Agenten und 6 Bundestagsabgeordneten folgendes Projekt für ein Strafgericht aufgestellt: "Es sollen 21 Rächtsprecher, namlich von Jedem Pundt Siben von den dry Pündten verordnet werden und wo in einem Pundt mehr Gericht werend, sollen sie loosen, wer aufsecher solle und aus ihnen ein richter, wie auch von jedem Pundt ein Kleger erwelt werden. Item von Jedem Hochgericht zwey aufseher, welche jedes Hochgericht selbst erwellen soll,

welche bescheidenlich sich verhalten und außer diesen keine mehr deputiert werden. Item soll Jedem Richter, Kläger und rächtsprecher Jedes tags fl. 3 zu ihrem salari geschätzt werden. Item den aufsehern Jedem des tags zwei guldy."⁴⁰⁴

Das Gericht soll, wenn die Gemeinden es genehmigen, auf St. Gallen Tag in Chur zusammentreten. Schreiber und Weibel soll das Gericht selbst wählen und "Ime ir salari schöpfen." Rechtsprecher und Agenten sollen mit ihrer versiegelten Instruktion erscheinen und Richter und Gericht "vor Lupfung deß Stabß beediget werden."

Am 7. September wendet sich der Bundestag nun in einem Abschied an die Gemeinden, um ihre Willensmeinung in Sachen einzuholen. Im Begleitschreiben wird bemerkt, "daß zwar wider unser versehen in ziemlich großer anzahl, von etwelchen Gemeinden deputierte Agenten, doch mehrentheils dieselben ohne habende Instruktion alhier (vor dem Bundestag) erschienen und nach etlichmalige gehabter Zusammenkunft erstlichen von uns ein außzug der von den Ehrn. Rätthen und Gemeinden über letztes eingelangten Mehren zu haben verlangt."

Man habe ihnen das gegeben und sie haben hierauf durch ihre Deputation ein unparteiisches Gericht verlangt "da eine Zeit haro vil mißbruch und unordnungen in unsern lobl. gmeinen landen erfolgt und damit diejenigen, so zu solchem ursach und anlaß gegeben abgestraft werden können." Man habe alles dasjenige, "so den lobl. grichten des Zehngerichtenbundes belieben wolle, auf die E. R. und G. der andern zween Pündten gelangen zu lassen" genügend und mit Vernunft überlegt und hoffe, es werde

S. 262: "vielen bis anher gebrauchten unordnungen ein abscheit gemachet und durch Göttliche hilf alles in bester ordnung hergehen."⁴⁰⁵

Es folgen hierauf die Punkte, welche an die Gemeinden gelangen sollen und in allgemeinen Umrissen das Programm für die Tätigkeit des Gerichtes und die Reformpläne enthalten. Wir heben daraus folgende hervor: "Wer im Monasteriengeschäft strafbar ist, soll gestraft werden. Der Sabat des Herrn soll besser beobachtet werden. Es soll das jährliche Einkommen gemeiner Lande ermittelt werden.

Die Kammerrechnung oder Gelder, die alle zwei Jahre aus dem Veltlin kommen, sollen gleich verteilt werden auf die Gemeinden. Die Zölle tragen jährlich 7470 fl. ein. Die Ordinariausgaben betragen 4923 fl. Aus dem Ueberschuß sollen die beitätlichen Zusammenkünfte, pundstägliche Deputationen, alle Boten und Schreibgebühren bezahlt werden. Es sei Landesgesetz, daß kein Bundsmann Pensionen von fremden Fürsten beziehe. Schon der Pensionenbrief stelle diese Forderung auf. Wer aber Pensionen beziehe, sei ein Verbrecher gem. Landen und Gesetze, wie hoch die E. R. die Buöß aufsetzen und achten werden. Man überlasse den E. R. und G. wie dieses Pensionenverbot in Zukunft gehalten werden wolle."

Interessant nimmt sich folgendes Postulat der Agenten, das auch an die Gemeinden ausgeschrieben wird, aus: "Sollendt auch alle diejenigen, wer die immer seigend, was für die Session gemeiner Landen oder in besonderbahren Versammlungen in namen derselben vorzutragen ist in unserer teutschen sprach und nit mit lateinischen oder andern sprachwörtern anführen, damit ein ehrlicher man auch verstehe, was er sein meinung gebe als billich."

Diese Mahnung war im 17. Jahrhundert mit der förmlichen Sucht nach nicht deutschen Wörtern sehr angezeigt. Der Bundestag verspricht denn auch in den Abschieden, so viel als möglich sich der deutschen Sprache zu bedienen und andere "sprachwort" fortzulassen."

Endlich proklamieren die Agenten in diesen Programm punkten noch für die Zukunft das Recht der Tätigkeit der Rügegeschwornen:

S. 263: "Endtlichen behalten wir uns vor, von Zeit zu Zeit flissig nachzuforschen, ob zu nachteil gemeinder Landen etwas hingeben sin mochte oder wo die ein oder andern besonderbahre Persohn, in ein oder anderen fehler sich befunden thäte damit der fehlbare nach verdienen abgestrafft werde."

Am 5. Dezember 1683 werden die Mehren der Gemeinden über das unparteiische Gericht abgenommen. Die Mehrzahl der Gemeinden spricht sich dahin aus, daß das Gericht seinen Fortgang habe. Doch haben auch viele Gemeinden nicht ein gewiliget, "bis sie bessern und sattsamern Grund" haben und "die Persohnen, so wider gemeiner landen hoch- und freyheit gefält, nahmhaft gemachet und die fähler entdeckt werden."⁴⁰⁶

Die Gemeinden sind mit Chur als Ort des Strafgerichtes einverstanden und setzen von sich aus die Zusammenkunft desselben auf Mitte Januar 1684 an.⁴⁰⁷

Die Gemeinden werden im Ausschreiben des Beitages vom 5. Dezember 1683 gemahnt "fromme Gottesfürchtig, auf recht, redlich, gewüßenschaft, unpassionirt und unparteiysche und mit guotem Verstand begabte Rechtsprecher und aufseher abzuordnen."⁴⁰⁸ Diese sollen auch "lauth zweimahligem außschreiben alle bescheidenheit gebrauchen, Jeden so mochte angeklagt werden, zuo seiner rechten verantwortung kommen lassen, damit alle forfallende handel so vor Sie darüber zu urteilen kommen mochte, uff die Wagschallen der hohen vernunft und Gotlichen Gerechtigkeit mögen geleet und nach genugsame erforderter Schriftlicher Authentischer oder durch Ehrlich unpassionierte Kundschaft beweißthumb, Ihr erkanntnuß nach der billichkeit ohne einzige passion, zwang, noch gewaltthätigkeit außsprechen."⁴⁰⁹

Es soll ferner jeder Rechtsprecher und aufseher "von siner Gemeind oder Hochgericht von welchen er erwelt worden, mit genugsamer, von der Gemeind versiegelter Instruktion erscheinen."

S. 264: Keine Gemeinde noch Hochgericht solle mehr Rechtsprecher oder Aufseher abordnen, als es die erwähnten frühern Ausschreiben besagen. "Namblichen jedes Hochgericht einen Rechtsprecher und zwei ufseher."

Über die Zahl der Rechtsprecher und Aufseher oder Agenten entsteht nun aber gleich beim Zusammentritt des Gerichtes Streit. Ursprünglich waren 7 Rechtsprecher für jeden Bund und 3 Prokuratoren vorgesehen worden, ganz so wie 1659/60. Die Agenten des Zehngerichtenbundes hatten eben die Anzahl der Hochgerichte ihres Bundes im Auge. Der Gotteshausbund verlangt nun aber, "obschon in ihrem Bund mehr Hochgerichte als in zwen andern Pündten seiyend"⁴¹⁰ solle doch jedes Hochgericht einen Rechtsprecher haben "da mit kein Hochgericht vernachteiligt werde." Es sei dies um so billiger, als so wie so "jede Gemeind oder Hochgericht die ihrigen selbst saliren." Da aber auch der Usus bestand, dass jeder Bund gleich viel Rechtsprecher und Aufseher hatte, beschliesst der obere Bund auch 10 Rechtsprecher zu nehmen.

Vom X Gerichtenbund sind zuerst nur 7 Rechtsprecher auf gezählt, doch einigt man sich allgemein auf 10 Rechtsprecher. Aufseher hat der Zehngerichtenbund 3 statt 2 aus jedem Hochgericht, dies wird gestattet, doch darf kein Bund den andern übermehren, wenn unter den Aufsehern eine Umfrage stattfinden sollte. Vorsitzender des Gerichts ist Stadtvogt Bernhard Köhl. Prokuratoren: Otto de Mont, Alexander Schorsch und Johann Jeuch.⁴¹¹ Sowohl das Gericht, wie die Agenten haben ihre besondern Schreiber und führen eigenes Protokoll.⁴¹²

S. 265: Die Agenten weigern sich zuerst, einen Eid zu schwören wie die Rechtsprecher, weil 1660 dies auch nicht geschehen und der grössere Teil von ihnen von den Gemeinden, welche sie abgeordnet haben, bereits beeidigt worden sei. Man solle also keine "erneuerung mit ihnen anfangen." Richter und Gericht verlangen aber, dass der Eid stattfinde und diejenigen, die ihn nicht leisten wollten, sollen angegeben werden, damit man den Gemeinden berichten könne, behufs Einholung ihrer Willensmeinung, "die andern aber, so den Eid schwören wollend, sollend sich zu ihnen verfügen und der solen des Eidschwures, so sy ablegen werdend, beywohnen."⁴¹³

Die meisten Agenten leisten nun den Eid, um die Aufrichtigkeit ihrer Gesinnung zu beweisen, die andern sollen ausgeschlossen sein.⁴¹⁴ Nun erscheinen aber am 25. Januar Agenten und Prokuratoren und zeigen an "alldieweilen er melte Herrn Agenten gestrigen Tags ein Eyd schweren müeßen, das sie alles dasjenige, so ihnen in wüssen sein möchte, das wider die Hoch- und Frey- und Gerechtigkeit des Vatterlandes vorgenommen worden, antzuzeigen pflichtig sein sollind, Als finden sie die höchste billichkeit das die Herrn Rechtsprecher auch in diese Obligation getzogen werden und wann solches geschehen werde, wollend diejenigen Herrn, so gestrigen tags den Eyd nit prästirt habend, auf dato solches auch werkstellig machen. Hierüber ist erkannt, das auch die Herrn Richter und Rechtsprecher, so ihnen etwas in wüßen sein mochte, das wider den gesamten Stand oder dessen Hoch-, Frey- und Gerechtigkeit vorgenommen worden, einem Herrn Richter, Prokuratoren oder sonst jemand aus dem Gericht antzuzeigen schuldig sein sollendt."⁴¹⁵

S. 266: Daraufhin schwören nun die Agenten, die noch nicht geschworen haben, auch den verlangten Eid.

Wir sehen, das urteilende Gericht: Richter und Rechtsprecher übernehmen hier einen Teil der Aufgabe der Rügegeschwornen, sie verpflichten sich, beim Denunzieren mitzuhelfen. Die beiden Gerichtshöfe, obschon sie getrennt tagen, haben doch nicht reinlich ausgeschiedene Kompetenzen. Manche Hochgerichte mochten die Rügegeschwornen gar nicht vorher bestellt und beeidigt haben, denn die Agenten geben selbst zu, daß nur der grössere Teil von ihnen bereits beeidigt sei. Die Agenten mochten nun fürchten, da sie doch nicht wie 1660 das Anklagematerial hübsch hatten zusammenstellen und die Hauptangeklagten einvernehmen können, es werde auf sie allein das Odium der Angeberei fallen.

Ein Streit entsteht bei dieser Sitzung beider Abteilungen des Strafgerichtes auch darüber, wer die Angeschuldigten zitieren kann. Die Prokuratoren oder Kläger bringen am 26. Januar im Namen der Agenten vor, sie verlangen Personen zitieren zu können. Beschlossen wird aber, "daß alle Citationen von dem Herrn Richter unter seinem eigenen Sekret Insigel sollen gegeben werden. Sicheres Geleit zum Recht und von dem Recht soll dem Zitierten zugesagt sein. Jedoch was Urteil und Recht erkennen wurde."⁴¹⁶ Wie wir sahen, haben 1660 die Agenten allein die Zitationen verlangt und erfogten dieselben durch den Beitag, nachdem in verschiedenen Fällen die Gemeinden sie durch Abstimmung bewilligt hatten.

Wenn Rügegericht und Rechtsprecher gemeinsam tagten, mochte es gleichgültig sein, ob die Zitationen von den Richtern oder Anklägern oder von beiden gemeinsam ausgingen. Der richtige Grundgedanke lag aber offenbar in der Zitation durch die Ankläger, mit staatlicher Beihülfe, sei es, daß letzere durch den Beitag, ein Volksmehren, oder durch die Fähnlein und ihre Repräsentanten zum Ausdruck gelangte.⁴¹⁷

S. 267: Schirm- oder Geleitsbriefe stellten die Häupter 1684 im Ganzen sechs aus, nämlich für die Rechtsprecher und Agenten aus jedem der drei Bünde je einen, auch erhielt jedes einzelne Mitglied der Versammlung eine Copie desselben. Auffallend ist, dass Rechtsprecher und Agenten in diesen Briefen sich gegenseitig Schutz und Schirm versprechen, namens ihrer Gemeinden und im Verein mit den Bundeshäuptern. die aber allein ihre Siegel an den

Brief hängen.⁴¹⁸ Richter, Rechtsprecher und Prokuratoren werden dabei zum urteilenden Gerichtshof gezählt, während die Agenten oder Aufseher auf der andern Seite einen speziellen Schirmbrief erhalten, in welchem sie des Schutzes der Häupter, Richter und Rechtsprecher versichert werden, dagegen die Prokuratoren darin nicht genannt sind. Praktisch tätig sind dann aber 1684 wie 1660 die Prokuratoren in Verbindung mit den Agenten. Sie nehmen also eine Art Doppelstellung ein, indem sie einerseits mit den Rechtsprechern zugleich gewählt werden, aber ihre Tätigkeit namens der Agenten, die mit ihnen das Anklagematerial sammeln, entfalten.

So viel über das rein Formelle dieses Strafgerichtes. Zuerst wurde der Kessel- und Pensionenbrief gemeinsam von Rechtsprechern und Agenten beschworen. Auch dieses Strafgericht läuft nicht ganz ohne Unruhen und Drohungen ab. So zeigt Chur am 29. Januar 1684 dem Beitag an, es sei viel Volk in der Stadt und werde noch mehr erscheinen. Man beschliesst: "weilen eine Anzahl Volks sich alhier einfinden, solle man von Ihnen vernemen was ihr begehren seye und Sie etwas vortragen wollen, solle Ihnen willige audienz ertheilt werden." Nachher solle man trachten, "dasjenige Volk so über die verordnete Anzahl sich eingefunden wieder abzuschaffen."⁴¹⁹

Die Unruhen, namentlich in der Talschaft Prättigau, dauerten dann aber noch fort und bereits war wieder vom

S. 268: Lupfen der Fähnlein die Rede und man beschuldigte sogar den Vorsitzenden des Gerichtes, Bernhard Köhl, die Prättigauer Bauern heimlich aufgefordert zu haben, noch nicht auseinander zu gehen. Köhl stellt dies aber in Abrede und auch die Bauern lassen das Gerücht nicht gelten. Man sieht daraus aber, dass man dem Vorsitzenden eines Strafgerichts zutraut, sich bewaffnete Scharen zu wünschen bei der Ausübung seiner Tätigkeit, sei es um mehr Respekt einzuflößen oder um mehr Terrorismus ausüben zu können.

Das Gericht begann seine eigentlichen Verhandlungen mit dem Monasteriogeschäft. Die Klage der Prokuratoren namens der Agenten ging dahin, die drei Rechtsgelehrten haben mehr geurteilt als im Recht gelegen und die Gründe gemeiner Lande nie angehört, wohl aber die des Spitals, sie haben sich auf päpstliche Bullen gestützt, die in den drei Bünden keine Gültigkeit haben. Gemeine Lande seien nie in ein Judicium eingetreten, sondern nur das Hospital und die Lehensleute.⁴²⁰

Die Sentenz lautete dahin: Das Gutachten der drei Doktoren wird für null und nichtig erklärt und es haben die selben das dafür à 50 Thaler pro Person empfangene Honorar, weil das Conclusum wider Gemeiner Lande Hoheit gefallen, an die Landeskasse zu erstatten, unter Regress an die Auftraggeber. Da die Konsultoren jedoch ihr Gutachten auf ausdrücklichen Befehl des Kongresses, nachdem sie verlangt hatten ihres Auftrages entledigt zu werden, abgegeben und es nicht erweislich, dass sie das Parere mit bösem Vorsatz abgefasst, oder Miet und Gabe dafür empfangen, "so sollen sie gänzlich liberirt, frei gesprochen und ledig gezählt und dies Orts für ehrlich erkannt werden."⁴²¹

Gegen die Häupter und Mitglieder des Kongresses, welche den drei Juristen jenen Auftrag erteilt und denselben dann trotz deren Warnung bekräftigt hatten, lautete die Klage dahin, dass sie in einer Kompetenzfrage, welche von einem Bundestag bereits zu Gunsten des weltlichen Gerichts entschieden

S. 269: gewesen, diesen Entscheid gleichsam in Frage gestellt und so die Schuld tragen, "daß Gemeiner Lande Hoheit durch den Bundestag und die Gemeinden kompromittiert worden. Auf das fortwährende Anhalten des spanischen Gesandten, Grafen Arese, haben sie sich herbeigelassen, das ganze Dekret, wodurch das ganze Monasteriengeschäft dem weltlichen Forum entzogen und dem päpstlichen des Bischofs von Como überwiesen worden mit dem Siegel gemeiner Lande zu versehen."

Das Urteil lautet auf eine Geldbusse von 900 fl. bar und Erstattung des Sitzungsgeldes von 100 fl. welches die drei Bundeshäupter und neun Kongressmitglieder für jene Sitzung erhielten, in welcher sie die drei Konsultoren wählten. Im übrigen soll die Anklage ihnen an ihren Glimpf und Ehren unnachteilig und unpräjudizierlich sein. 450 fl. Busse sollen ferner die drei Häupter zahlen, welche die Konsultoren gezwungen, ihr Parere abzugeben, und die dasselbe dann auf die Gemeinden brachten.

Nach Erledigung dieser Angelegenheit ging das Strafgericht zur Untersuchung und Aburteilung vieler Kontraventionen gegen den Kessel- und Pensionenbrief über.

Im ganzen verhängte das Gericht Bussen im Betrag von 18'166 fl.⁴²² Die Kosten des Gerichts beliefen sich aber auf 21'463 fl.⁴²³

Ein Ausschuss des Strafgerichtes, bestehend aus den Bundeshauptern und vier Mitgliedern aus jedem Bund, entwarf dann. die mehrerwähnte Landesreforma von 1684.

* * *

S. 270: Dem Jahrhundert nach hieher gehört auch noch das Strafgericht von 1694, das gleich stark in Thuisis zusammentrat und das, wie das Strafgericht von 1684, seine Haupttätigkeit im Reformieren der Gesetzgebung erblickte, aber wenig Positives leistete. Ob das Strafgericht aber auch in Anklage- und Urteilsgerichtshof zerfiel, ist fraglich, da die Reforma von 1603 nicht mehr in Kraft war. Vorsitzender war der Kommissari Dietrich Jeklin, wie wir 1711 erfahren. Die Bussen sind nicht so hoch wie in den frühern Strafgerichten, entsprechend der Landesreforma von 1684. Das Gericht tagt in zweimaliger Zusammenkunft im März und Mai 1694, macht also dazwischen Osterferien. Gebusst werden französische Hauptleute, die 1692 als solche tätig waren, so mehrere Salis, Hauptmann Beeli von Obervaz, Hauptmann von Schauenstein, mehrere Travers usw.⁴²⁴



S. 271:

X. Die Strafgerichte im 18. Jahrhundert.

Im 18 Jahrhundert stossen wir zuerst auf ein Strafgericht, das in der Bündner Geschichte unter dem Namen Massnerhandel bekannt ist. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das die ganze bisherige Gesetzgebung nicht vorgesehen hatte, Massner wird beschuldigt, durch zu rücksichtsloses Vorgehen gegen Frankreich die drei Bünde in Gefahr gebracht zu haben. Trotzdem die Gesetzgebung der Bünde einen so eigenartigen Fall nicht hatte vorsehen können, ist es für die Bündner doch selbstverständlich, dass der Fall vor ein Strafgericht gehört. Wieder ein Beweis, dass im Grund die Ansicht vorherrscht, es gehöre jedes Staatsvergehen vor dieses Forum. Der Fall ist kurz folgender:

Thomas Massner, Inhaber eines angesehenen Bank- und Speditionsgeschäftes in Chur, Mitglied des Rates der Stadt, eifriger österreichischer Parteigänger, nimmt 1706 als Oberkommissär oder kaiserlicher Aufseher gegen den Schleichhandel im Misox einen französischen Curier gefangen. Vier Jahre später lässt Frankreich, teils als Repressalie dafür, teils als Schlag gegen Oesterreich, dessen Werkzeug Massner war, den Sohn desselben aus Genf, wo er studierte, nach Frankreich locken und hält ihn gefangen. Massner pariert den Schlag und überfällt mit Bewaffneten die Wohnung des französischen Dolmetschs Merveilleux, dessen Bruder den jungen Massner auf französisches Gebiet gelockt hatte. Der französische Gesandte in Solothurn, du Luc, vermittelt. Massner gibt den Botschafter frei und leistet zu Solothurn Abbitte. Da gegen verspricht der Gesandte Frankreichs, du Luc, sich für

S. 272: die Freilassung des jungen Massner zu verwenden.

Als diese nicht erfolgt, lässt Massner, vom kaiserlichen und englischen Gesandten dazu ermuntert, den um diese Zeit durch die Bünde reisenden Herzog und Grossprior von Vendôme, Bruder des berühmten Feldherrn des spanischen Erbfolgekrieges und Vetter des französischen Königs, in der Nähe von Felsberg gefangen nehmen und bringt ihn nach Feldkirch in österreichischen Gewahrsam.

Ob dieser Kühnheit entsteht nun natürlich ein gewaltiger Lärm. Frankreich verlangt die Freilassung des Herzogs und die Bestrafung Massners. Oesterreich lässt den Grossprior anfangs Juni 1711 frei, mit der Bedingung, dass er sich für die Freilassung des jungen Massner verwende und wenn sie nicht erfolge, sich innert drei Monaten wieder unter Arrest zu stellen habe. Die Bündner aber, bei welchen die Misstimmung wegen Nichteinhaltung des Passtraktates von 1707 gross ist, so dass momentan die österreichische Partei ohnmächtig ist, sollten von einem Prozess gegen Massner absehen. Der interimistische Gesandte Österreichs bei den drei Bünden, Baron Greuth, zeigte den drei Bünden die Freilassung des Grosspriors und die Bedingungen, unter denen sie erfolgte, an. Aber bereits hatten sich die bündnerischen Gemeinden für ein Strafgericht gegen Massner ausgesprochen. Auch die Freilassung des jungen Massners erfolgte erst 1717.

Der ältere Massner, der 1710 noch Landvogt von Maienfeld geworden, wurde vom Strafgericht in contumaciam zum Tode verurteilt. Allenthalben herumgehetzt, starb er 1712 an den Folgen eines Sturzes aus dem Wagen auf vorarlbergischem Gebiet, wahrscheinlich in Balzers. Dies ist in kurzen Zügen der äussere Verlauf und die Veranlassung des Massnerhandels.

Über das Strafgericht selbst mag in Kürze folgendes an geführt werden: Im Dezember 1710 versammelt sich zur Behandlung des Massnerhandels, d.h. zur Abnahme der Gemeindegemeinden, ein Beirat in Chur, nachdem Massners Bestrafung vom französischen Gesandten in Solothurn nach der Entführung des Grosspriors, offiziell verlangt worden war, während der österreichische

S. 273: und englische Gesandte sich in Noten an die Gemeinden zu Gunsten des Angeschuldigten verwendet hatten. Der Beirat vom 7. Dezember war besucht von den Bundeshäuptern und einem Abgeordneten aus jedem Hochgericht.

Am 26. Januar versammelt sich der Beirat in der Angelegenheit aufs neue, da die ersten Mehren infolge der Einwirkung der fremden Gesandten unbestimmt waren, aber auch dieses zweite Mehren ist nicht ganz klar, denn der Kongress richtet ein neues Ausschreiben an die Gemeinden, mit der Aufforderung: "Die Meinungen und Mehren mit klaren und positiven und nicht anhängenden zweifelhaften und dunkelhaften Terminis zu erklären und auf angezogenen Aprilenkongress einzusenden."⁴²⁵ Erst am 21. April versammelt sich der Beirat aufs neue und konstatiert endlich, dass eine Mehrheit von 30 Stimmen (gegen 28 gegnerische) sich für ein Spezialstrafgericht in Ilanz aussprach.

Es tauchen bei diesen Abstimmungen folgende Schwierigkeiten auf. Erstlich ist die Frage, ob ein allgemeines oder ein Spezialstrafgericht stattfinden soll. Spezialstrafgerichte, d.h. nur gegen eine Person gerichtete, waren bisher selten, oder nie vorgekommen. In der Regel waren es eben ganz bestimmte Vergehen, welche diese Gerichte abzustrafen hatten: Pensionäre Frankreichs, Spaniens oder von Venedig, Begünstiger von Werbungen oder Bündnissen, die nicht im Interesse des Staates lagen oder zu liegen schienen. Auch beim Sturm gegen Johann von Planta hatte man wenigstens die eines ähnlichen Vergehens Schuldigen, die päpstlichen Ritter, mitbestraft. Das Vergehen Massners war aber ein eigentümliches, selten vorkommendes. Dennoch entdeckt man auch in dieser Zeit einen Mann, der eines ähnlichen Vergehens sich schuldig gemacht hatte. Massner selbst weist in einer Flugschrift auf

denselben hin. Hauptmann Ulrich von Salis hatte nämlich ein Jahr früher den Statthalter Lantsch von Stalla, mit welcher Gemeinde Salis einen Prozess hatte, gefangen nehmen und auf die Feste Fuentes führen lassen, wo er

S. 274: Monate lang gefangen sass. Das war also auch eine Entführung. Massner sagt, wenn er bestraft werde, müsse jener auch bestraft werden. In der Tat verhängte das Strafgericht, welches Massner verurteilte, obschon es als Spezialstrafgericht bestellt war, auch über Salis eine Busse von 2'000 Kronen, auf Wohlgefallen des Bundestages, der das Urteil zu Davos bestätigte.

Ferner war das Forum, vor welches Massner gehöre, mehr als je streitig. Massner hatte den Grossprior auf Rätzünsergebiet gefangen genommen. Nun verlangen, offenbar vom österreichischen und englischen Gesandten ermuntert, bei der ersten Abstimmung 22 Gemeinden, dass der Handel vor die Obrigkeit in Rätzüns gehöre, in welchem Falle Massner zweifelsohne freigesprochen worden wäre, da Rätzüns eine österreichische Herrschaft war. Der österreichische Gesandte ist's, der diesen Standpunkt vertritt und klagt, man wolle der kaiserlichen Herrschaft Rätzüns die ihr zustehende Judikatur entziehen. Bei der zweiten Abstimmung spricht sich nur noch eine Gemeindestimme für die Judikatur von Rätzüns aus. Schon 1607 will Österreich das durch das Strafgericht von damals gemeinen Landen zugesprochene Eigentum von Oberst Guler in Anspruch nehmen, weil es dem Landesfürst gehöre. Das Strafgericht protestiert aber dagegen und niemand kehrt sich an diesen Anspruch Österreichs.

Massner begab sich 1711, mit einem grossen Aktenmaterial versehen, nach Tübingen und erwirkte daselbst von der Juristenfakultät ein Gutachten über Prozedur und Urteil des Strafgerichts von Ilanz.⁴²⁶ Dieses Gutachten stellt sich auf den Standpunkt, in erster Linie hätte der Fall vor das Churer Gericht gehört, wo Massner sesshaft war, und erst wenn die Stadt oder der Gotteshausbund sich nachlässig gezeigt hätten, wäre auf Grund des Dreisieglerbriefes allfällig ein Strafgericht aller drei Bünde in Frage gekommen. In zweiter Linie hätte übrigens das Rätzünserforum berücksichtigt werden sollen, weil auf Gebiet dieser Herrschaft, in welcher der Kaiser die hohe und niedere Judikatur habe, der Grossprior weggenommen wurde.

S. 275: Das Gutachten der gelehrten Herren von Tübingen ist, trotz aller Scharfsichtigkeit und der völlig berechtigten Kritik der bisherigen Tätigkeit der bündnerischen Strafgerichte, doch ein sehr einseitiges. Das Rätzünserforum kam auch in zweiter Linie nicht in Frage, eher nach dem Bundesbrief dasjenige von Chur. In Rätzüns konnte Massner nur bestraft werden, weil er ohne Einwilligung der Obrigkeit in das Jurisdiktionsgebiet eines andern Gerichts bei der Gefangennahme des Grosspriors eingegriffen hatte. Das Vergehen selbst war, wie das Strafgericht behauptete, entweder ein Staatsvergehen oder es war überhaupt keines. Der Dreisieglerbrief, auf welchen sich die Juristenfakultät beruft, war 1607 kraftlos erklärt worden, und bildete überhaupt nicht die Grundlage der Strafgerichte. Den Pensionenbrief, den Kesselbrief und die Reforma aber kennt die Fakultät überhaupt nicht. Wohl war die Reforma von 1603 eigentlich nicht mehr in Kraft und diejenige von 1684 spricht nicht ausdrücklich von Strafgerichten, aber darauf beruft sich das Gutachten nicht, auch ist der alte schwer fällige Apparat am Ende des Jahrhunderts wieder in Tätigkeit. Im Laufe der Zeit hatte sich bezüglich den Staatsvergehen die Praxis ausgebildet, dass alle Vergehen gegen den Staat, wenn das Hochgericht oder der betreffende Bund von sich aus nicht einschritten, durch ein Strafgericht aller drei Bünde beurteilt werden konnten, nirgends hiess es, dass vorerst die Justiz des betreffenden Hochgerichtes "ordentlich und formlich" angerufen werden müsse, wie dies die Tübinger Juristen annehmen. Das hätte ja dem ganzen System der Censorengerichtbarkeit widersprochen.

Die Tübinger Juristenfakultät kennt ferner das Resultat der dritten Abstimmung nicht, sondern nur das der zweiten, sie ist offenbar von Massner einseitig aufgeklärt worden. Sie zählt auch mit Unrecht bei der Würdigung der zweiten Abstimmung die sechs Stimmen, die für ein allgemeines Strafgericht waren, nicht zu denjenigen, die sich für ein Strafgericht in Ilanz ausgesprochen hatten. Spezial- und allgemeine Strafgerichte hatte man gar nicht so haarscharf unterscheiden gelernt, weil die Praxis bisher dies nicht erfordert hatte und wer für ein allgemeines Strafgericht gestimmt hatte, wollte

S. 276: doch, dass Massner von einem bündnerischen Strafgericht bestraft werde.

Im Juli 1711 versammelte sich das Strafgericht gegen Massner in Ilanz. Die Herren Rechtsprecher beraten im Hause von Nutt Casutt, wie das Gericht

konstituiert werden soll und erdauern zu diesem Zwecke das Protokoll des Strafgerichtes von 1684 "und alldiweilen auß demselben erhellt dz Ihre Weisheit die Herren Häupter samtlich beigewohnt haben und dem Gericht biß beschechner legitimation deßselben assistiert alß ist für gut angesehen worden selbige auch dermahlen zur Vollziehung und fortsetzung dises vorhabens an die Hand zu haben, durch ein schreiben früntlichst zu ersuchen auf daß sy sich anhero gleich andermahlen beschechen, bemühen."⁴²⁷ Man soll dabei auch die Akten des Strafgerichts von 1694 und die Beitagsprotokolle im Maßnerhandel verlangen. Ein bezügliches Schreiben an die Häupter geht ab. Jeder Bund legitimiert hierauf seine Rechtsprecher. Der Zehngerichtenbund erklärt, er verzichte auf den Ort des Sitzes, obschon er ihm gebühre, aber ohne Präjudiz für künftige Vorkommnisse. Jedes Hochgericht, mit Ausnahme von Bergün - Obervaz, hat einen Rechtsprecher geschickt. Es wird beschlossen, wenn der ausgebliebene Rechtsprecher von Bergün-Obervaz noch einrücken sollte, will man ihn nicht mehr admittieren. Zum obersten Richter wird Hans Gaudenz von Capol von Flims, zu Fiskalen Kommissari Gaudenz Schorsch von Splügen, Kommissari Peter Planta von Zernez und Landammann Gubert von Salis von Malans gewählt. Dann erhalten diese jeder noch einen Assistenten. Schreiber sollten die gewöhnlichen Bundesschreiber sein. Derjenige des Zehngerichten- und Gotteshausbundes müssen aber wegen naher Verwandtschaft ersetzt werden. Weibel sind die ordentlichen Bundesweibel.⁴²⁸ Die Fiskale und Assistenten werden nicht aus den zum Gericht erschienenen Personen genommen. Durch Expressboten wird die Wahl an gezeigt. Capol weigert sich zuerst, das Oberrichter-Amt anzunehmen, hohes Alter und Untüchtigkeit vorschützend, auch

S. 277: habe man sonst den obersten Richter aus dem Ort genommen, wo das Gericht tagt, so habe man 1694 zu Thusis den Kommissari Jeklin "zum nachbar" angenommen "ehe und bevor er wirklichen als Oberster Richter eingesseden seye."⁴²⁹ Man entlässt Capol aber nicht und ermahnt ihn "bei seinen tragenden pflichten Ehr und Eid sich dessen nicht zu weigern." Eine Busse von 2'000 Kronen wird in Aussicht gestellt, wenn er nicht sitzen wollte. Daraufhin fügt sich Capol.

Die Häupter folgen dem Ruf des Strafgerichtes und es wird wie bei frühern Anlässen ein Geleitsbrief ausgestellt für das Gericht: Richter, Rechtsprecher,

Fiscale und Assistenten "sampt allen diesem Gericht incorporirte Personen, Schreibern und Weibeln" werden ihrer "particular Eyden so lang dieses Spezialgericht dauert, entlassen und alles Schutzes und Schirms und im Notfall der erforderlichen Assistenz der Ehrsamten Gemeinden im Namen der letztern versichert." Die Häupter unterzeichnen den Geleitsbrief.

Es folgt hierauf der Eidschwur in Gegenwart der Häupter. Sodann langt eine Botschaft an vom Gericht Obervaz, in welcher erklärt wird, die von Bergün (Gericht Greifenstein, die andere Hälfte des ganzen Hochgerichts) hätten diesmal den Rechtsprecher zu schicken gehabt, sie, die Obervazer, wollen deshalb nicht etwa noch gebüsst werden.

Es sind auch Rechtsprecher aus dem obern Bund erschienen, welche von Massner in einer Flugschrift beschuldigt worden waren, dass sie schon auf dem Januar-Kongress von französischem Golde bestochen worden seien. Dieselben erklären, "daß sie bereiht seyen mit Leib, Ehr und Guth wider solche imputation zu stehen und sich exemplarisch abstraffen zu lassen, wan das geringste diß orths wider sie erweisen könnte werden."⁴³⁰

Der Prozess nimmt hierauf einen normalen Verlauf. Die Anklage gegen Massner enthält 20 Artikel.⁴³¹ Massner wird nicht nur des Raubes des Grosspriors beschuldigt, durch

S. 278: welchen er gemeine Lande in Gefahr gebracht, man klagt ihn auch aller möglichen gemeinen Verbrechen, wie des Diebstahls, der Unterschlagung, der Falschmünzerei und Giftmischerei an. Es unterliegt keinem Zweifel, dass an diesen Anklagen das meiste unwahr und übertrieben war, denn im andern Falle hätte Massner nicht noch 1710 Landvogt werden können. Massner mag gewalttätig und rücksichtslos, auch leidenschaftlich und jähzornig gewesen sein, aber in der Hauptsache war er ein Opfer der politischen Verhältnisse seiner Zeit, der Umtriebe der französischen Gesandtschaft, der Missstimmung des Volkes wegen Nichterfüllung des Passtraktates durch Oesterreich, ein Opfer der eigenen Unklugheit. Da Massner der Vorladung nicht Folge gegeben hatte, wurde er in contumaciam aller angeklagten Verbrechen für schuldig erklärt und zum Tode durch Vierteilung verurteilt. Sein Vermögen sollte konfisziert, sein Haus niedergerissen und an seiner Stelle eine Schandsäule errichtet werden.

So zeigte sich die alte Strafgerichtsjustiz noch einmal im schlimmsten Lichte. Wohl stand man auf Bitten der Frau Massners von der Schleifung des Hauses ab, aber sein Vermögen wurde eingezogen, soweit man desselben habhaft werden konnte und er selbst endigte in der oben angedeuteten Weise.

* * *

In 18. Jahrhundert fällt noch ein Sturm, der hier wenigstens erwähnt werden muss, wenn er auch nicht zu einem Strafgericht aller drei Bünde, sondern nur zu einem solchen des Gotteshausbundes führte, dessen Kompetenz und richtige Bewilligung durch die Gemeinden zudem noch stark bestritten war. Es handelt sich um den Traverserhandel von 1766/67. Derselbe ist nämlich auch ganz politischer Natur und es kommt dabei zu der im allgemeinen Teil erwähnten ausserordentlichen Standesversammlung von Thuisis und einem Reformprojekt bezüglich Bestrafung von Staatsvergehen.

Der ganze Handel hat folgenden politischen Hintergrund. Die Familie Salis, an deren Spitze von der Mitte des 18. Jahrhunderts an der fähige und unternehmungslustige Ulysses von Salis-Marschlins,

S. 279: Urenkel des Marschalls gleichen Namens aus dem 17. Jahrhundert, steht, sucht das Haupt der Gegenpartei, den Generalleutnant Joh. Viktor Travers, politisch zu beseitigen. Seitdem die Familie Salis durch das dritte Mailänderkapitulat von Österreich im Veltlin begünstigt worden war, hatte sich nämlich eine antisalische Partei gebildet, an deren Spitze Travers und Friedrich Planta standen. Die Salis benutzten einen vieljährigen Streit zwischen den Gemeinden im Gericht Ortenstein, um Travers, den gefährlichsten Gegner, zu stürzen. Es kam zum bekannten Tomilserhandel, der zur Folge hatte, dass Travers für immer das Land verlassen musste. Ein Gericht des Gotteshausbundes verurteilte ihn zwar nur zu einer Geldbusse, aber da im Tomilserhandel Blut geflossen war, wagte er nicht mehr in die Heimat zurückzukehren. Sein Mitkämpfer Planta wurde verbannt. Die Salis'sche Partei triumphierte. Ulysses wird dann französischer Minister und ist jahrzehntelang der einflussreichste Mann in Bünden. Der Gegenschlag erfolgt erst zur Zeit der französischen Revolution.

Wir kommen zu zwei Strafgerichten aus der Zeit der französischen Revolution. Im Frühjahr 1794, zu einer Zeit, in welcher in der übrigen Schweiz noch die aristokratischen Regierungsformen fortbestehen, und

speziell in Zürich die Bewegung der Seegemeinden gewaltsam niedergedrückt wird, rücken unregelte bündnerische Volkshaufen in die Quader in Chur, in wildem Getümmel, wie zur Blütezeit der Strafgerichte, ein, voran die Häupter. In geschlossenem Ring, unter freiem Himmel, werden der Bundesbrief, die beiden Landesreformen von 1684 und 1694 und der Kesselbrief beschworen.

Die Versammlung beschloss darauf, dass aus jedem Hochgericht nur vier Männer als Vertreter zu wählen seien und die übrige Volksmenge solle sich nach Hause begeben. Ende März beschloss dann diese Versammlung die Einsetzung eines Strafgerichtes, bestehend aus 32 Mann aus jedem Bund. Dasselbe solle im Mai zusammentreten, um über schon erfundene oder noch zu erfindende fehlerhafte Personen zu richten.⁴³²

S. 280: Das Gericht trat am 22. Mai zusammen. Pfister meldet: Alle Deputierten waren entweder in den zwei Untersuchungskommissionen, zu je 48 Mitgliedern, im Gericht, oder in der aus 6 Mitgliedern bestehenden Ausführungskommission.⁴³³ Wie es scheint, hat man für das Gericht meist nicht neue Richter gewählt, sondern Leute der Standesversammlung dazu verwendet. In der Tat werden im oben zitierten Ausschreiben die Gemeinden aufgefordert, ihre Rechtsprecher zum unparteiischen Gericht zu ernennen, ihren Deputierten bei der Standesversammlung ausgedehntere Vollmacht zu erteilen, oder vertrautere Deputierte zu senden. Chur wählt drei Rechtsprecher durch die Zünfte und muss man die Protokolle nachschlagen, um zu wissen, wie früher diese Wahl erfolgte.⁴³⁴ In den 32 Mann per Bund, die für diese Justizausübung gewählt werden, oder den 96 Mann im Ganzen, sind vermutlich die gewöhnlichen beiden Abteilungen eines Strafgerichts: urteilendes Gericht und Aufseher, Agenten oder Censoren, mitinbegriffen. Sicher ist, dass die zuerst zusammengetretene Standesversammlung das Anklagematerial liefert, die Zitationen erlässt, den Präsidenten des Gerichts beeidigt und absprechende Aussprüche über das Gericht zur Rechenschaft zieht, das Gericht am Ende wieder entlässt. Ein Zürcher Bericht spricht auch von der unnötigen Beibehaltung der ausserordentlichen Standesversammlung in der Stärke von 48 Mann, nachdem vorher von 96 Mitgliedern derselben die Rede war. Die andere Hälfte mag eben in das urteilende Gericht übergetreten sein und so waren in der Tat genau alle 4 Deputierten der 26 Hochgerichte in

diesen beiden Gerichtsabteilungen und den 6 Mitgliedern der Ausführungskommission beschäftigt.

Das Gericht trat am 22. Mai zusammen. Es fanden im ganzen 51 Sitzungen statt. In der ersten Sitzung wurde das Gericht legitimiert, in der zweiten wurde der Eid der Rechtsprecher festgesetzt und andere in die Gerichtsordnung des

S. 281: Gerichtes einschlagende Punkte abgeredet als: "Wegen Absentierung der Rechtsprecher, Zeit zum Gerichthalten, vom Endurthlen, Wegbleiben von demselben, Pflichten der Weibel und Aktuari und dass keine Gnaden Urtlen Platz haben sollen, Ordnung im Gericht, Vervorsprechung, Verbannung des Gerichts."

Am Schluss der ganzen Tagung erscheinen drei Deputierte der Standesversammlung und bringen dem Gericht vor, "daß da die Standesversammlung keine Prozesse vor sich habe, die diesem Gericht vorgelegt werden könnten, so stelle sie es diesem Gericht anheim, ob dasselbe noch länger hier verweilen oder sich nach Haus begeben wolle." Sie danken demselben für die an den Tag gelegte vaterländische Gesinnung und wünschen anbei, "wenn dermalen unvorhergesehene Geschäfte eine wiederholte Zusammenberufung nötig machte, dasselbe aus den nemlichen Ehrenpersonen bestehen möchte."

Die ausserordentliche Standesversammlung als solche greift auch noch insofern in die Strafjustiz ein, als sie am 14. (resp. 25 April) bekannt macht, dass ausser einer bestimmt genannten Anzahl von Angeklagten sich auch noch die Mitglieder der Kongresse (von 1793 und 1794) und alle Personen, die noch durch eine neue besondere Liste zitiert werden, in sofern als in Anklagezustand befindlich zu betrachten haben, als sie bis Austrag der ganzen Sache keine Kapitalien ein ziehen, keine Güter veräussern, aber auch nicht wegen Schulden betrieben werden dürfen. Das war offenbar eine Massregel zu Gunsten des Fiskus, damit die in Aussicht stehenden Straf gelder nicht durch Angeklagte oder Verwandte ins Ausland geflüchtet werden könnten.

Über die Urteile dieses Gerichtes nur folgendes. Der vornehmste Angeklagte ist der Minister Ulysses Salis, der 30 Jahre lang ziemlich unbeschränkt die Geschicke der Republik geleitet. Die Klagen gegen ihn beziehen sich darauf, dass er das Land verlassen und besonders auf seine Amtsführung im Veltlin. Er habe Alpen und Weiden an sich gebracht zuwider dem Zivilstatut. Er wird

für vogelfrei erklärt und sein Vermögen in den Bünden konfisziert. Viktor Schorsch ist an geklagt, dass er von 176 weg bis dato eine kaiserliche Pension

S. 282: bezogen habe und dass er durch einen tendierten Selbstmord sich der Untersuchung zu entziehen suchte. Busse 500 Kronen nach der Landesreforma von 1684 und 8'000 Gulden Beitrag an die Unkosten. Förmlich ruiniert wurden durch die verhängten Bussen die Gebrüder Castelberg.⁴³⁵ Landrichter Daniel Capol zahlt infolge eines mit den Gebrüdern Salis getroffenen Zollabkommens 37'000 fl. Busse. Die letzteren und die Gebrüder Bavier aus dem gleichen Grunde 36'036 fl. Sämtliche Strafsummen und Gerichtskosten betragen zusammen 236'898 Gulden.

Die ausserordentliche Standesversammlung von 1794 arbeitet zu Handen der Gemeinden einen Reforma-Vorschlag mit 24 Artikeln aus. Derselbe bildet die Grundlage des unter dem Namen Landesreforma von 1794 bekannten Grundgesetzes. Wir haben die Hauptbestimmungen derselben, soweit sie Neuerungen gegenüber der Landesreforma von 1684 involvieren, im allgemeinen Teil behandelt: Verschärfte Strafbestimmungen gegen die Bezüger geheimer politischer Pensionen, mit Todesstrafe gegen eigentliche Verräter, also Rückkehr zu den altbündnerischen Rechtsanschauungen. Im Anschluss daran wird im folgenden Jahre (1795) der von der ausserordentlichen Standesversammlung ausgearbeitete Vorschlag eines Landtages angenommen. Nach demselben hätte alle 10 Jahre ein all gemeiner Landtag zur Untersuchung von Staatsvergehen zusammentreten sollen.

Reformbestimmungen, die schon in den erwähnten 24 Artikeln enthalten waren und dann meist Aufnahme in der Landesreforma von 1794 fanden, waren ferner: "Niemand soll in grossen und kleinen Standesversammlungen Einsitz nehmen, der in auswärtigen Kriegsdiensten steht, auch keiner, so lange er in oder ausser Landes bei andern in irgend einem Dienst oder Zahlung steht, wie auch wer Ordensbänder trägt, bei 20 Kronen Busse. Die jährlichen Bundestage sollen nicht mehr als 8, höchstens 10 Tage dauern (beweisliche Notfälle einzig vorbehalten) und dagegen längere Sitzungen, nemlich wenigstens 6 Stunden täglich gehalten werden."

S. 283: Der grosse Kongress soll nur die Gewalt wie von alters her haben, nämlich: Nur die gemachte Verordnung des Bundestages in Erfüllung zu bringen. Die Mehren der Gemeinden aufzunehmen. Provisional-Korrespondenz führen, und

die Ausschreiben auf die Ers. Räte und Gemeinden ausfertigen. Die Abschiede sollen 6 Wochen vor dem zu Mehren bestimmten Termin an die Gemeinden gelangen. Jedes Hochgericht oder Gemeind, soll auch über nicht ausgeschriebene Landes- und Standessachen, die auf das gemeine beste zielen, ihre Mehren einzugeben befugt sein, das selbiges auf alle Gemeinden ausgeschrieben werde.«Es ist das die erste Spur des modernen Initiativrechtes und zwar offenbar formulierte Initiative.

"Um brüderliche Eintracht und einstimmige Gleichheit immer mehr zu befördern, und allen besondern Einfluss zu hindern, soll sowohl in den Protokollen als andern Standesschriften und Umfragen Jedermann glatterdings nur bey seinem Nahmen und allfälligen Amtstitel benambset werden, mit Auslassung aller von fremden Höfen herkommenden Unterscheidungszeichen als Graf, Frey-Herr und der Adelswörtlein Junker - de - à - von etc."⁴³⁶ Die 24 Artikel wurden mit 42 Stimmen angenommen.

Die Abgeordneten der Standesversammlung suchen um diese Zeit die mitverbündeten Eidgenossen von der Rechtmässigkeit und der verfassungsgemässen Befugnis dieser ausser ordentlichen Standesversammlung zu überzeugen. Die Rät und Gemeinden haben ja sie (die Deputierten) abgeordnet und die Gemeinden sind der Landesfürst. Die Verhandlungen der Standesversammlung sodann müssen auch erst von den Gemeinden genehmigt werden. Das Bündnervolk habe immer das Recht gehabt, die Gesetzgebung nach Bedürfnis zu ändern und die innern Angelegenheiten von sich aus zu regeln, und daran wollen sie festhalten, "man müsste den behaupten wir wären Slaven und nicht freie Sohne unsere freien Väter." Den Tadel, dass die Standesversammlung auch obrigkeitliche Personen, ja sogar Standeshäupter zitierte und zur Verantwortung zu ziehen scheine, fertigten die Deputierten der

S. 284: Standesversammlung damit ab: "daß eben unsere demokratische Verfassung denen Oberkeitlichen Personen, die durch freie Wahl alljährlich auserkoren werden, nicht im mindesten ein vorzügliches Recht zu Gesetz- und pflichtwidrigen Handlungen einräume." Der vornehmste wie der ärmste Bündner genieße vollkommene Rechtsgleichheit.⁴³⁷

* * *

Das letzte Strafgericht, von dem wir etwas wissen, fällt in das Jahr 1798. In

der ganzen Schweiz hatte mittlerweile die revolutionäre Bewegung die Oberhand erlangt. In den drei Bünden trat im November 1797 der durch die Ständerversammlung von 1794 vorgesehene und zuerst abgelehnte, im folgenden Jahre aber angenommene Landtag zusammen. Ursprünglich war die Einberufung nur für alle zehn Jahre ins Auge gefasst worden, auch sollte derselbe nur Missbräuche, Fehler und Übertretungen in Landes- und Standessachen zu ahnden suchen und Verbesserungsvorschläge machen. Ermuntert durch die Vorgänge in Frankreich, überträgt man nun dem Landtag die eigentliche Regierung, und zwar auf unbestimmte Zeit. Er ist faktisch vom November 1797 bis in den September des folgenden Jahres die eigentliche Landesregierung. Der Landtag entsetzt Häupter und Kongress ihres Amtes, schickt Gesandtschaften nach dem Ausland ab, ordnet die Abstimmung über den Anschluss an die Schweiz an u.s.w.

Der ganze aus 150 Mann bestehende Landtag, tagt freilich nicht fortwährend, sondern löst sich als ganze Behörde schon im Dezember 1797 auf, ebenso im folgenden Jahre. Die Geschäfte überlässt er während dieser Zeit dem im Landtagsgesetz von 1795 vorgesehenen Ausschuss von 30 Mann, 10 aus jedem Bund, dessen Hauptaufgabe, nach dem erwähnten Gesetz, darin bestehen sollte, wirkliche Staatsverbrecher zu entdecken und den Gemeinden allfällig ein unparteiisches Strafgericht vorzuschlagen.

Am 1. Februar 1798 werden die Gemeinden angefragt, ob sie über "jene so wegen Staatsverbrechen oder andern Vergehungen

S. 285: wieder die Landesgesetze und hauptsächlich wider den Kesselbrief" sich vergangen, ein unparteiisches Gericht niedersetzen wollen.

Die Gemeinden sprechen sich laut Schreiben des Ständepäsidenten und des Landtages vom 24. März 1798 für ein unparteiisches Gericht aus. Aus jedem Bund sollen 16 Rechtsprecher in Funktion treten, und werden die Hochgerichte angefragt: "Ob jedes der löbl. Hochrichter die von uns aus unserer Mitte (nämlich aus dem gesamten Landtag) getroffene Auswahl seiner Herrn Rechtsprecher zu dem unparteiischen Gericht genehmigen, oder aber selbst andere aus seiner Mitte, zu erwählen beliebe." Die Mehrzahl der Hochgerichte scheint die vorgeschlagenen Mitglieder des Landtages akzeptiert zu haben, während einige Hochgerichte erst während den Gerichtsverhand-

lungen noch Rechtsprecher schicken, also offenbar frische Kräfte wählen. So mag es auch 1794 zugegangen sein.

Die Voruntersuchung hat der landtägliche Ausschuss geleitet und er legt das Ergebnis nun dem Gerichte vor. Gleich nach angehörter Klage und Antwort heisst es, soll der Informationsprozess und alles, was ins Recht kommt, abgelesen werden.

Die Klagen, die vom Strafgericht behandelt werden, bezogen sich auf renitente Staatsschuldner, die durch das Gericht von 1794 verurteilt wurden (hieher gehören die Erben des Ministers Salis, da erklärt wurde, sie hätten von dem noch ungeteilten Vermögen einen Teil unterschlagen), ferner auch Personen, die der Kesselei und der Amtspraktiken beschuldigt waren, auch Personen, die die Mehren über die Angeklagten von 1794 falsch klassifiziert haben sollten und auch die bündnerischen Staatsmänner, die 1797 beim Verlust des Veltlins im Amte waren und den Willen der Gemeinden nicht erfüllt hätten u.s.w. Die Gesamtsumme aller vom Strafgericht verhängten Bussen beträgt 63'725 Gulden.



S. 286: **Schlusswort.**

Wenn wir zum Schluss diese ganze Strafgerichtsbarkeit würdigen sollen, so gelangen wir zu folgendem Resultat: Diese mittelalterliche Rügegerichtsbarkeit, die in Rätien nicht sterben kann und sich anderseits doch auch nicht recht auszubilden vermochte, taugt nicht viel und trägt die Hauptschuld daran, wenn in Graubünden die Opfer dieser Strafgerichte vielleicht so zahlreich sind, als anderswo diejenigen, einer faul und morsch gewordenen Aristokratenherrschaft. Das System der geheimen Angeberei verleitet beim Inquisitionsverfahren überhaupt die Rügezeugen der Kirche und des Staates zur Heuchelei und zum willkürlichen Denunziantentum.

Anerkennung verdient aber das ehrliche und unverdrossene Streben der Bündner, nach Eindämmung aller Korruption und Befestigung demokratischer Volksherrschaft. Triumphierend weist man denn auch beim Ausbruch der französischen Revolution auf die Strafgerichte und Standesversammlungen

hin und sagt, wir haben das, was in Frankreich unter Strömen von Blut erst erkämpft werden muss.

Nachtrag und Berichtigung.

Bogen 3 war bereits gesetzt, als Professor O. Mayer im "Anzeiger für Schweizergeschichte" nachwies, dass es im Mittelalter im Münstertal ein Silvaplane gab. Trotz den bestimmten Angaben in Thoma I, wird das auf pag. 39 erwähnte Silvaplane also wahrscheinlich im Münstertal zu suchen sein. An der weitausgreifenden Passpolitik der Remüser ändert dies nichts. Auf pag. 18, Schluss der 13. Zeile von unten ist zu lesen: welches. Auf pag. 24 unten: erstem (statt letztem), auf pag. 144, letzte Zeile: scheinen (statt schwören), pag. 192 letzte Zeile: persona.



S. 287:

Inhalt

		Seite:
A.	Allgemeiner Teil.	
I.	Orientierung über die politischen und rechtlichen Verhältnisse in den drei Bünden zur Zeit der Entstehung derselben, des Übergangs vom Mittelalter in die Neuzeit	5-47
II.	Die gesetzgeberische Grundlage für die Bestrafung von Staatsvergehen in den drei Bünden	48-59
III.	Die Reforma von 1603, mit Anklage- und Urteils geschwornen	60-74
IV.	Die Anteilnahme des bündnerischen Parlaments an der Bestrafung von Staatsvergehen. Ausstellung von Gewaltsbriefen, Feststellung der Eidesformel	75-85
V.	Die gesetzgeberische Tätigkeit in den drei Bünden bezüglich der Bestrafung von Staatsvergehen von der Reforma weg, 1603. bis 1794	86-119
VI.	Die Gerichtsfähnlein in den drei Bünden, als richtende Gemeinde, als souveräne Volksversammlung	120-140
B.	Spezieller Teil. (Uebersicht über die einzelnen Strafgerichte.)	
VII.	Die Strafgerichte vor der Reforma von 1603.	140-170
VIII.	Die Strafgerichte zur Zeit der Bündner Wirren.	171-211

IX. Die Strafgerichte mit völlig getrenntem Anklage- und Urteilsgerichtshof	212-270
X. Die Strafgerichte im 18. Jahrhundert	271-285



Anmerkungen: Beachte: Im Original hat jede Seite eine eigene Numerierung!

¹ P. C. Planta: *Das alte Rätien*, Berlin 1872, pag. 312. Über die Einteilung in Gaue, die Entstehung des Kleinen Gaus, der Hundertschaften und die Erhebung der Untergaue zu eigenen Grafschaften, vergleiche Sohm: *Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung*, pag. 202 u. f. und Brunner: *Deutsche Rechtsgeschichte* Leipzig 1892, II. Bd. pag. 948.

² *Die schweizerischen Landsgemeinden*, von H. Ryffel, Zürich 1904.

³ Nach *Ardüser* waren die Schamser und Rheinwalder auch im März mit ihrem Banner eingerückt, pag. 221.

⁴ *Campell*, I. Bd. pag. 51 u. II. Bd. 488, Ausgabe von Mohr, Chur 1881.

⁵ *Relation des Ausschuss gemeiner III Bünde nach einer alten Handschrift in Mohrs Dokumentensammlung* II. Bd. Nr. 818-6014. *Churer Stadtarchiv*.

⁶ *Sprecher: Cronika Chur* 1672, pag. 263.

⁷ *Strafgerichtsprotokoll im Landesarchiv*.

⁸ *Anhorn: Graw-Pünter-Krieg*, pag. 506. Ausgabe von Mohr, Chur 1873.

⁹ *Campell: II.* pag. 488.

¹⁰ *Ardüser: Chronik mit Kommentar von Bott*, Chur 1872, pag. 87: "30 fennndlinen von allen grichten und gmeinden."

¹¹ *Fient: "Bündner Monatsblatt und "Neue Bündner Ztg."* 1901.

¹² *Landesprotokoll im Staatsarchiv unter obigem Datum*.

¹³ *Wagner-Salis: Rechtsquellen des Kantons Graubünden*, Basel 1887.

¹⁴ *Dr. Meuli: Die Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin*, Chur 1902.

¹⁵ *Jecklin: Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens*. Chur 1883, III. pag. 137.

¹⁶ *Jecklin: Urkunden zur Verfassungsgeschichte von Graubünden*.

¹⁷ *Dr. Ganzoni, Beiträge zur Kenntnis des bündnerischen Referendums*, Zürich 1890, pag. 22 und 23.

¹⁸ *Vergleiche Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte*, I. Bd.

¹⁹ *Sprecher: Cronica*, pag. 318.

²⁰ *Wagner-Salis: Rechtsquellen des Kantons Graubünden*, pag. 43.

²¹ *F. Jecklin: Katalog der Churer Altertumssammlung*, Chur 1891 pag. 93.

²² *Ardüser, Chronik*, Chur 1877, pag. 80.

²³ *Katalog der Altertumssammlung im Rhätischen Museum von F. Jecklin*, pag. 91.

²⁴ *Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte*, Leipzig 1889, pag. 410.

-
- ²⁵ Muoth in den Vorträgen über Bündner Geschichte, pag. 53.
- ²⁶ Schröder, pag. 410.
- ²⁷ Brunner: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1901, pag. 80.
- ²⁸ Heussler: Institutionen des deutschen Privatrechts, Leipzig 1885, pag. 267.
- ²⁹ P. C. Planta: Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, Chur 1881, pag. 87.
- ³⁰ Dr. Moosberger: Die bündnerische Allmende, Chur 1891, pag. 59. Gemeinsame Alpen, Weiden und Wälder werden ferner erwähnt vom Gericht Obersaxen, vom Gericht Flims, von Tenna, Churwalden, Inner- und Ausserbelfort, Maienfeld und Malans, Avers und Fürstenaun-Ortenstein. Wagner-Salis, zitiert bei Dr. Moosberger, pag. 43.
- ³¹ Wagner-Salis: Form und ordnung die malefizischen proceduren zu vollführen, im Landbuch von Langwies, 1657, pag. 154.
- ³² Vergleiche über dieses Kapitel namentlich G. L. Maurer: Geschichte des altgermanischen und namllich altbairischen Gerichtsverfahrens, Heidelberg 1824.
- ³³ Wagner-Salis: Rechtsquellen von Graubünden, pag. 145.
- ³⁴ Wagner-Salis: Rechtsquellen von Graubünden, pag. 260.
- ³⁵ Campell: Raetia Alpestris Topographica Descriptio, in Bd. 7 Quellen zur Schweizergeschichte, pag. 140.
- ³⁶ Vergl. G. L. Maurer, pag. 131, Schröder, pag. 708, Brunner: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, pag. 152 und Siegel: die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang. Sitzungsbericht der k. kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Jahrgang 1865, Heft 1.
- ³⁷ Ueber die Bedeutung der Zahl 12 im germanischen Rechtsieben, vergleiche Waitz, I. Bd. Beilage.
- ³⁸ Professor Muoth im illustrierten Bündner Oberland 1903.
- ³⁹ F. C. Planta: Mein Lebensgang. Chur 1901, pag. 67.
- ⁴⁰ Peter Tuor: Die Freien von Laax. Chur 1903, pag. 137.
- ⁴¹ Oechsli: Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. Leipzig 1903, I. Bd. pag. 37.
- ⁴² Oechsli: Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. pag. 37 und Dierauer, Geschichte der schweizer. Eidgenossenschaft. Gotha 1887, I. Bd. pag. 373, Anmerkung.
- ⁴³ Wagner-Salis, pag. 23.
- ⁴⁴ Vergl. über das Hochgericht Disentis und das Statthaltereigericht zu Brigels ausser Wagner-Salis, Sprecher: Rätische Cronika, pag. 253, Rätische Urkunden Nr. 1 und Tuor: Die Freien von Laax, pag. 114.
- ⁴⁵ Der Einfachheit halber folgen wir bezüglich Numerierung der Hochgerichte derjenigen von Wagner-Salis, pag. 22.
- ⁴⁶ Wagner-Salis, pag. 26.
- ⁴⁷ Wagner-Salis, pag. 28.
- ⁴⁸ Salis-Seewis: Gesammelte Schriften, pag. 245 und Rätische Urkunden, pag. 141 und Planta: Currätische Herrschaften, pag. 432.
- ⁴⁹ Juvalt: Forschungen über die Feudalzeit, Zürich 1871, II. pag. 215.
- ⁵⁰ Sprecher: Cronica, pag. 257 u. f.
- ⁵¹ P. C. Planta: Currätische Herrschaften, pag. 440.
- ⁵² Tuor: Die Freien von Laax, pag. 85.
- ⁵³ Sprecher: Cronika, pag. 259 u. 260. Vergleiche auch Tuor: pag. 139.
- ⁵⁴ Wagner-Salis, pag. 30.
- ⁵⁵ Planta: Currätische Herrschaften, pag. 451.
- ⁵⁶ Dr. Tuor: Die Freien von Laax, pag. 58 u. 59.

-
- ⁵⁷ *Planta: Currätische Herrschaften, pag. 457.*
- ⁵⁸ *Wagner-Salis, pag. 160.*
- ⁵⁹ *Rätische Urkunden, Basel 1891, pag. 162.*
- ⁶⁰ *Krüger: Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und Werdenberg-Sargans in Band XXII der Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. St. Gallen 1887, pag. 157.*
- ⁶¹ *Rätische Urkunden, pag. 174.*
- ⁶² *Wagner-Salis, pag. 180.*
- ⁶³ *Codex Diplomaticus I. von Th. Moor, Chur 1848. 1. Bd. Nr. 278.*
- ⁶⁴ *Codex Diplomaticus I. von Th. Moor, Chur 1848. 1. Bd. Nr. 286.*
- ⁶⁵ *Planta: Currätische Herrschaften, pag. 359.*
- ⁶⁶ *Sprecher: Cronica, pag. 267.*
- ⁶⁷ *P. C. Planta: Currätische Herrschaften, pag. 375 u. f.*
- ⁶⁸ *P. C. Planta: Currätische Herrschaften, pag. 374.*
- ⁶⁹ *Plattner: Die Entstehung des Freistaates der drei Bünde, pag. 69. Davos 1895.*
- ⁷⁰ *Sprecher: Cronica, pag. 307.*
- ⁷¹ *Planta: Currätische Herrschaften, pag. 47.*
- ⁷² *Mohr: C. D. I. Nr. 56 und Juvalt: Forschungen über die Feudalzeit II, pag. 107.*
- ⁷³ *Campell: I. 76, Sprecher: Cronica 295.*
- ⁷⁴ *Thoma: Urkunden zur Schweizergeschichte, Basel 1899, 1. pag. 520 und 526.*
- ⁷⁵ *Thoma: I. pag. 256.*
- ⁷⁶ *Thoma: I. pag. 302.*
- ⁷⁷ *Mohr: C. D. II. Nr. 17, 19, 44, 66 und 68.*
- ⁷⁸ *Mohr: C. D. II. Nr. 132 Anmerkung.*
- ⁷⁹ *Vergl. Urkunden in Thoma: Bd. II. unter den betr. Jahren.*
- ⁸⁰ *Planta: Currätische Herrschaften, pag. 55. Der letzte Spross vermachte 1312 Eginon von Matsch alle seine Mannschaft, die er vom Stift Trient hatte. Ihnen gehört das Schloss Annaberg, im Tirol. Nach Thoma kommt ein eigenes Geschlecht von Annenberg oder Annaberg vor. Heinrich von Annaberg ist vermählt mit der erwähnten Katharina von Remis.*
- ⁸¹ *Muoth: Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur. Chur 1897, pag. 13.*
- ⁸² *Planta: Currätische Herrschaften, pag. 352 und Krüger: pag. 382.*
- ⁸³ *Muoth: Ämterbücher, pag. 38.*
- ⁸⁴ *Sprecher: Cronica, pag. 292.*
- ⁸⁵ *Muoth: Bündnergeschichte in Vorträgen und Juvalt: Forschungen in der Feudalzeit, II., pag. 205. Das Dorf Malix stand übrigens unter der hohen Judikatur des bischöflichen Stadtvogtes, während der Graf von Toggenburg daselbst nur die niedere Gerichtsbarkeit erhielt. Vergleiche Friedrich der VII. der letzte Toggenburger, in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, von Dr. Büttler, pag. 22. Zur Feste Belfort gehörten grundherrlich bei Übergang an die Toggenburger die Dörfer Lenz, Brienz und Surava.*
- ⁸⁶ *Rätische Urkunden Nr. 20 und P. C. Planta, Currätische Herrschaften, pag. 340 und 413.*
- ⁸⁷ *Thoma: I. pag. 242.*
- ⁸⁸ *Rätische Urkunden, pag. 469. Nach Sprecher waren zu seiner Zeit die Ruinen von Sansch bei Telfs (Küblis) noch zu sehen. Campell erwähnt die Burg Sansch bei Saas, welche die gleiche Ableitung habe, wie das Dorf, übrigens wird Ober- und Untersansch unterschieden, womit diese Differenz erklärt ist.*

-
- ⁸⁹ Mohr: C. D. II. Nr. 276.
- ⁹⁰ Planta: Currätische Herrschaften, pag. 408.
- ⁹¹ Bündner Geschichte in Vorträgen, pag. 72.
- ⁹² Über die Wormserzüge vergl. Fr. Jecklin: 16. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens.
- ⁹³ So fassen wir wenigstens die betreffende Stelle in der Urkunde von 1486 auf "und ob ainer am gericht wichen welt, der selb sol in kainem gericht in allen dri pünten zu recht sicher syn zu stellen und waz recht ist, liden. C. Jecklin: Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens II, pag. 73 und 74: Verordnung betreffend die im Felde liegende Mannschaft.
- ⁹⁴ Strafgericht von 1660, Akten im bündnerischen Landesarchiv, vergleiche weiter unten.
- ⁹⁵ Sprecher berichtet, dass Vergehen wider Vaterland und Freiheit bestraft wurden durch ein Gericht, in welches jeder Bund in gleicher Anzahl Richter und Beysessen wählen, der oberste Richter werde vom Ort genommen, wo das Gericht tagt. Jeder Bund stellt auch Gäumer, Aufseher, Schreiber und Weibel. Cronica, pag. 201. Wir werden weiter unten sehen, welchen Sinn es hatte, Aufseher und Gäumer zu unterscheiden.
- ⁹⁶ Schon im Ilanzergesetz von 1551 (Verbot auf die Gemeinden zu fahren) sind die Praktiken verboten. Veranlassung dazu gab nach Sprecher der Umstand, dass man Aemter "durch Bezahlung Essens und Trinkens und Geldbestechungen zu erlangen suchte. 1565 während des Engadiner Aufruhrs wird ein Reformvorschlag gemacht, der auch wieder das Verbot der Praktiken enthielt. Jetzt, 1570 wird dieses Verbot zu einem selbständigen Gesetz erweitert.
- ⁹⁷ Vergleiche J. A. Sprecher: Geschichte der Republik der drei Bünde im 18. Jahrhundert. Chur 1873. Derselbe versteht den Ausdruck Spezialgericht nicht. Deshalb gerade konnten im Massnerhandel auch Anhänger (österreichischen Partei für ein allgemeines Strafgericht stimmen. Häufig geben nämlich in Graubünden die Parteien einen Führer preis, wenn sie sicher sind, dass dann auch solche der Gegenpartei gestraft werden.
- ⁹⁸ Anhorn: Püntner Aufruhr von 1607, in bündnerische Geschichtschreiber und Chronisten, Chur 1862, pag. 130. Der Bundesbrief von 1524 verbot allerdings auch Gemeinden und Privatpersonen "Ursache zu einem krieglichen ufruor zu geben", es ist dabei aber, wie aus der Einleitung hervorgeht, mehr ein Krieg gegen aussen, ein "landskrieg ins Auge gefasst worden.
- ⁹⁹ Ardüser: Rätische Chronik, pag. 227. Es sind denn auch keine Originale des Dreisieglerbriefes mehr vorhanden. Vergl. Jecklin: Urkunden zur Verfassungsgeschichte von Graubünden, II. Heft, pag. 107.
- ¹⁰⁰ Vergleiche Landesprotokoll im Staatsarchiv von Chur. Jecklin: Urkunden zur Verfassungsgeschichte, II. pag. 116 und Dr. Camenisch: Carlo Borromeo, pag. 276, Chur 1901.
- ¹⁰¹ Jecklin C.: Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, pag. 126, 3. Heft.
- ¹⁰² F. Jecklin: Der Engadiner Aufruhr von 1565. Vorträge in der historisch-antiquarischen Gesellschaft, 103/04.
- ¹⁰³ 1176 werden in England die Rügen eingeholt per sacramentum XII liberorum et legalium hominum et per sacramentum IV. legalium hominum de unaquaque villa hundredi. Biener, englisches Geschwornengericht, Leipzig 1855, Bd. III. pag. 199.
- ¹⁰⁴ Dr. Heinrich Brunner: Die Entstehung der Schwurgerichte, Berlin 1872 und Biener: Das englische Geschwornengericht, III Bande. Schon bei den alten Völkern, bei Griechen und Römern sind Volksgerichte nachweisbar. Brunner führt denn auch den Inquisitionsbeweis auf römisches Recht zurück. Brunner: Zeugen- und Inquisitionsbeweis. Sitzungsbericht der k. k. Akademie der Wissenschaften 1865, pag. 503 und Entstehung des Schwurgerichts, pag. 87.
- ¹⁰⁵ Brunner: Entstehung der Schwurgerichte, pag. 37 u. f.
- ¹⁰⁶ Wartmann: Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Zürich 1863. I. Teil, pag. 177.

-
- ¹⁰⁷ Vergl. Urkunde im Codex Diplom. I. Nr. 38, sowie H. Brunners Kommentar in: *Zeugen- und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren der karolingischen Zeit. Sitzungsbericht der k. k. Akademie der Wissenschaften. Jahrgang 1865*, pag. 467.
- ¹⁰⁸ Mohr: *C. D. II. pag. 123*, zitiert bei Muoth: *B.-G. pag. 59*.
- ¹⁰⁹ Dove: *Zeitschrift für Kirchenrecht. Tübingen 1865. IV. u. V. Jahrgang und Schröder: pag. 571*.
- ¹¹⁰ Professor Below: *Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit am Ausgang des Mittelalters. Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. IV. Bd. 1894. Freiburg i. B.*
- ¹¹¹ H. Brunner: *Deutsche Rechtsgeschichte, II. Bd. pag. 494*.
- ¹¹² *Femgerichte und Inquisition von Dr. Friedr. Thudichum pag. 15*.
- ¹¹³ Theodor Lindner: *Die Veme. Paderborn 1896, pag. 313-315*.
- ¹¹⁴ Schröder, pag. 562.
- ¹¹⁵ Thusner Strafgerichtsprotokoll im Landesarchiv Chur.
- ¹¹⁶ Thusner Strafgerichtsprotokoll vom 21. September 1618.
- ¹¹⁷ Lindner, pag. 625.
- ¹¹⁸ Vergl. z. B. Thusner Strafgerichtsprotokoll vom 21. September 1618: *Wer Klagen gegen das ferdrig Gottshusisch Strafgericht hat, soll sich innert 17 Tagen melden. Hierauf werden die Richter desselben mit Bussen belegt*.
- ¹¹⁹ So bei der Hinrichtung des Dr. Johann von Planta.
- ¹²⁰ Lindner pag. 507.
- ¹²¹ *Weltliche Rügegerichtsbarkeit finden wir 1500 auch in der Gegend von Meran, in dem im 14. Jahrhundert von der Gräfin von Tirol, Margareta Maultasch, für den Burggrafen von Tirol, Peter von Schenna neu geschaffenen Gericht Schenna, mit dem gleichnamigen Schloss. Das vom Jahr 1500 stammende Weisthum sagt diesfalls: "Es sollen auch im dorf drei aitschwörer aines jeden iars sein. Dieselben sollen der herrschaft rüegen, wie si gehört, es sei warhait oder von hörnsagen, und wie an si kombt, dermassen si es rüegen sollen. Und am perg ist am aitschwör, auf Verdins ainer, auf Tall zwen, dieselben auch rüegen, wie obberiert und sollen am jedes jar zu der ersten eehehaftäding rüegen." Schönherr: Gesammelte Schriften. Innsbruck 1902, Ausgabe von Dr. Michael Mayr.*
- ¹²² *Rats- und Landsgemeindeprotokoll im Davoser Archiv vom 19. Juli 1612.*
- ¹²³ *Fürtag der Protestierenden, welche die Reforma halten wellende die da begehrend an die ehrsamten gemeinden ob sie wellendt nach lut der reforma schützen und schirmen. Stadtarchiv Chur.*
- ¹²⁴ Anhorn: *Graw Pünter Krieg, pag. 32*.
- ¹²⁵ Vergl. *Gemeiner III Bündner Standes- und Landessachen. Tom. XIII. pag. 135 und venetianische Copialbände im Bundesarchiv. Bd. 69 u. 70*.
- ¹²⁶ *Lettere del corrispondente Giorgio Orelli, dirette ai Secretarij del Senato. Schreiben vom 1. Februar alten oder 11. Februar neuen Kalenders, im venetianischen Copialband 83 des Bundesarchives.*
- ¹²⁷ Vergl. *Chronica Rhaetica da Nott da Porta, pag. 112*.
- ¹²⁸ Joseph Hansen: *Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozess im Mittelalter, München und Leipzig 1900, pag. 100 u. f.*
- ¹²⁹ Vergl. Biener, Bd. 1. pag. 347.
- ¹³⁰ *Eidgen. Abschied vom 17. Januar 1529, IV. 1 b.*
- ¹³¹ Anhorn: *Püntner Aufruhr. Chur 1862, pag. 39. Im Massnerhandel ist von einem Schutzbrief zur Sicherheit des Gerichts die Rede.*
- ¹³² *Copie im Strafgerichtsprotokoll vom 3. März 1660. Staatsarchiv Chur.*

-
- ¹³³ *Ordentliches Bundeshaupt ist von diesen drei nur Gabriel Beeli von Belfort, der schon 1653 die gleiche Würde bekleidet, stammt aus dem Zweig der Familie Beeli, der schon im 16. Jahrhundert sich in Chur niederliess und der nach Campell von Ulrich Beeli, 1483 Vogt zu Belfort, abstammt. Conradin Planta ist Stellvertreter für Landrichter Johann Simon Florin. Er war in den Jahren 1653 und 1656 bereits Landrichter. Es handelt sich wohl um die Persönlichkeit, von der P. Planta in der Chronik auf pag. 276 sagt: War zweimal Landrichter, Grossoheim von Johann Planta-Räzüns. Jakob Valär war Statthalter für seinen Schwiegersohn Paul Jenatsch. Er kam als Enkel des Bannerherrn Paul Buol nach Davos, wurde 1645 Landschreiber, war 1650 und 1651 Landammann des Hochgerichtes Davos und ist der Stammvater der Familie Valär in Davos.*
- ¹³⁴ *Landesprotokoll und Strafgerichtsprotokoll. Staatsarchiv Chur. Auch sind wieder Aufseher oder Gäumer, aus jedem Hochgericht einer, eingerückt, aber nicht die gleichen, die die Anklagekammer gebildet hatten. Letztere waren ja fast alle aus dem Zehngerichtenbund.*
- ¹³⁵ *Einen besondern Eid haben 1660 die Prokuratoren zu leisten. Darin geloben sie, mit bestem Fleiss, ohne jemand zu verschonen, ganz unparteiisch einen Jeden umb dz gemeinen landen gehöre zu ersuchen. Strafgerichtsprotokoll im Staatsarchiv*
- ¹³⁶ *Schon eine westfränkische Formel des Eides über Rüge von Raub und Diebstahl enthält bereits das Gelöbnis des Schwörenden, diese Verbrechen nicht begehen, noch daran teilnehmen zu wollen. Brunner, Rechtsgeschichte, II. pag. 491.*
- ¹³⁷ *Strafgerichtsprotokoll im Landesarchiv Chur.*
- ¹³⁸ *Protokoll im Landesarchiv.*
- ¹³⁹ *Landesprotokoll im Staatsarchiv Chur. 25. Januar 1684.*
- ¹⁴⁰ *Sprecher: Geschichte der Republik der drei Bünde und Landesprotokoll von 1794.*
- ¹⁴¹ *Abschied vom 10. November 1608, Original Archiv Safien, Copie Stadtarchiv Chur.*
- ¹⁴² *Zunftmehren im Stadtarchiv Chur.*
- ¹⁴³ *Ausschreiben im Stadtarchiv Chur. Z. 45, Bd. 1, pag. 483.*
- ¹⁴⁴ *Gemeint ist Artikel 4 des Bundesbriefes von 1524. Vergl. Jecklin Urkunden zur Verfassungsgeschichte 2, pag. 83.*
- ¹⁴⁵ *Ausschreiben gemeiner drei Bünde, kleiner Sammelband im Staatsarchiv. 13. Juli 1609.*
- ¹⁴⁶ *Vergl. Landesprotokoll im Staatsarchiv.*
- ¹⁴⁷ *Zunftmehren im Stadtarchiv Chur. 8. Oktober 1603.*
- ¹⁴⁸ *Jecklin C.: Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, III. pag. 129.*
- ¹⁴⁹ *Jecklin: Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens. 3. Heft, pag. 136.*
- ¹⁵⁰ *Vergleiche auch C. Jecklins Anmerkung über die Reformen von 1618 und 1619. Urkunden zur Verfassungsgeschichte, 3. Heft, pag. 138.*
- ¹⁵¹ *Ausschreiben in einem Sammelband von Ausschreiben im Landesarchiv. 1640-1649.*
- ¹⁵² *Jecklin: Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens. III. pag. 143.*
- ¹⁵³ *Jecklin: III. pag. 152. Die vom Zehngerichtenbund verordneten Herrn zum Absatz waren: Podest. Casp. Schwarz, Landammann H. Anton Buol, Christ. Müller und Ammann Pet. Janet.*
- ¹⁵⁴ *Sprecher: Geschichte der Republik der drei Bünde im 18. Jahrhundert, I. Bd. pag. 499 und 506.*
- ¹⁵⁵ *Kurze historische Anmerkung zu der Reforma von 1694, erschienen 1767 zu Zürich und Chur unter dem Titel Graubündnerische Grundgesetze. Kantonsbibliothek.*
- ¹⁵⁶ *Vergleiche Sprecher, Geschichte des 18. Jahrhunderts, I. pag. 500. Von den drei 1767 regierenden Häuptern waren zwei Herren von Salis. Die gleiche Familie zählte im Bundestag oft 8-11 Mitglieder.*
- ¹⁵⁷ *Graubündnerische Grundgesetze. Historische Anmerkungen, pag. 17.*

-
- ¹⁵⁸ *Bundestagprotokoll vom 23. August 1794.*
- ¹⁵⁹ *Vergleiche über das Treiben dieser Standesversammlung auch die Arbeit von Christian Kind in Rätia I. Chur 1863.*
- ¹⁶⁰ *Siehe Vorschlag zu einem Dreisieglerbrief im Landesprotokoll.*
- ¹⁶¹ *Jecklin: Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, III, pag. 179.*
- ¹⁶² *Vergl. Vier von den Hauptgrundgesetzen Gemeiner dreyer Bünden. Auf Befehl loblicher Standesversammlung zusammengetragen und zum Druck befördert. im Jahr 1795.*
- ¹⁶³ *Rekapitulationspunkt 18 im Landesprotokoll von 1794, betitelt: Ausschreiben an die ehrsamten Räte und Gemeinden einer freiwilligen Vereinigung zur Aufschauung, Anzeige und Bekanntmachung aller Eingriffe gegen Verfassung, Gesetze und Freiheit.*
- ¹⁶⁴ *Hilty: Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. IX, pag. 36.*
- ¹⁶⁵ *Hilty: Die Militär-Organisation der schweizer. Eidgenossenschaft. Politisches Jahrbuch IX, pag. 36.*
- ¹⁶⁶ *Hilty: pag. 37.*
- ¹⁶⁷ *Georg Kaufmann: Die Germanen der Urzeit. Leipzig 1880. I. pag. 121.*
- ¹⁶⁸ *Dr. Friedrich Blau: Die deutschen Landsknechte. Görlitz 1882.*
- ¹⁶⁹ *Blau: Die deutschen Landsknechte, pag. 42.*
- ¹⁷⁰ *Fronsperger: Von kaiserlichen Kriegsrechten. Frankfurt 1560, pag. XXII. Schon die altdeutschen Gerichte versammeln sich an einem nüchternen Morgen, mit der Begründung, dass die Richter nüchtern sein sollen, was bei den alten Deutschen am Abend nicht immer der Fall gewesen zu sein scheint. Ludwig Maurer, pag. 78.*
- ¹⁷¹ *Fronsberger XXV.*
- ¹⁷² *Eidgen. Abschied, III. 2. pag. 821.*
- ¹⁷³ *Hilty: Politisches Jahrbuch, 9. Bd. pag. 48.*
- ¹⁷⁴ *Dr. H. Riffel: Die schweizer. Landsgemeinde. Zürich 1904, pag. 17.*
- ¹⁷⁵ *Dr. H. Riffel: pag. 112.*
- ¹⁷⁶ *Edlibachs Chronik in den Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft Zürich, IV. Bd. pag. 48 und 49.*
- ¹⁷⁷ *Ryffel: Die schweizerischen Landsgemeinden, pag. 113.*
- ¹⁷⁸ *Schweizerisches Kriegsrecht, wie selbiges von denen loblichen Cantonen in alle Fürsten-Dienste den Herrn Officieren mitgegeben und allezeit praktiziert wird. Frankfurt 1704. Damit stimmt schon die Kriegsordnung des zweiten Müsserkrieges, abgedruckt in Dr. Ernst Weiss: Basels Anteil am Kriege gegen Giangiacomo de Medici. Basel 1902.*
- ¹⁷⁹ *Hilty: Politisches Jahrbuch IV. pag. 750.*
- ¹⁸⁰ *Hilty: Politisches Jahrbuch IV. pag. 752.*
- ¹⁸¹ *Sprecher: Bündnerische Kriege und Unruhen in der Ausgabe von Mohr. Chur 1856, 1. Bd. pag. 111.*
- ¹⁸² *Mohr'sche Dokumentensammlung im Stadtarchiv, 17. Jahrhundert, II. Bd. "Sind die vom Belforter Gericht mit ihrem aufrechten Fähnlein gen Chur kommen.*
- ¹⁸³ *Dr. R. Ganzoni: Beiträge zur Kenntnis des bündnerischen Referendums, pag. 17.*
- ¹⁸⁴ *Anhorn: pag. 105. "Hiermit brachten sie es so weit, dass der mehrentheil der Grichten eintweders die Fähndli wider gen Chur schickten, oder doch sechs ehrlichen verständigen Männer mit vollkommener Gewalt in den schwebenden Sachen zu handeln."*
- ¹⁸⁵ *Der älteste Artikelbrief oder das älteste Kriegsrecht bei den Eidgenossen ist der Sempacherbrief.*
- ¹⁸⁶ *Anhorn: Püntner Aufruhr, pag. 14 und 15.*

-
- ¹⁸⁷ *Eidgen. Abschied vom 4. März 1550, IV. Abteilung 1 e. pag. 235.*
- ¹⁸⁸ *Anhorn, pag. 21.*
- ¹⁸⁹ *Valär: Johann von Planta. Zürich 1888.*
- ¹⁹⁰ *Strafgerichtsprotokoll im Staatsarchiv Chur, vom 28. August 1618. Vergleiche über den Lärm dieser Fähnlein auch Ardüser pag. 228. "Und war ein söllich wäsen, dass man offermals vermeint hat, es well als underob sich gan."*
- ¹⁹¹ *Strafgerichtsprotokoll vom 26. September, im Landesarchiv.*
- ¹⁹² *Strafgerichtsprotokoll im Landesarchiv Chur.*
- ¹⁹³ *So hiess es in diesen Artikeln z. B.: È decretato e chonchiuso er l'avenire di non far nissuna aleanza con qual si sia Prencipe o Signor forestiere, ne concedere il passo a nissuno per il nostro Domincio et territorio e tenerlo sarato. Artikel 2 degli articoli fatti a 24 Giugno 1617 dalle deputati delle bandiere della Cadde congregati in Coira. Bd. XII der venetianischen Copialbände im Bundesarchiv.*
- ¹⁹⁴ *Landesprotokoll vom 7. Juni 1619 im Staatsarchiv in Chur.*
- ¹⁹⁵ *Bericht Scaramellis in Filza XIV. Bundesarchiv.*
- ¹⁹⁶ *Pieth: Die Bündner als Schuldner der Berner zur Zeit der Bündner Wirren. Chur 1902, Nr. 3 und folgende.*
- ¹⁹⁷ *Vergl. P. Kaiser: Bündnerisches Monatsblatt 1856, pag. 78.*
- ¹⁹⁸ *Kaiser: Monatsblatt, pag. 71.*
- ¹⁹⁹ *Zeitgenössischer Bericht aus dem bischöflichen Archiv im Auszug mitgeteilt bei Kaiser, Monatsblätter, pag. 78 u. f.*
- ²⁰⁰ *Campell, pag. 310, II. Bd. in Mohrs Übersetzung.*
- ²⁰¹ *Bündnerisches Monatsblatt, pag. 80.*
- ²⁰² *Eidgen. Abschied IV. 1 b. 18. Januar 1529.*
- ²⁰³ *Bündnerisches Monatsblatt, pag. 80.*
- ²⁰⁴ *Eidgen. Abschiede IV. 1. b. pag. 17. Datum 17. Januar 1529.*
- ²⁰⁵ *Campell, II. pag. 318.*
- ²⁰⁶ *Oberst Dietegen Salis, fiel 1531 bei Morbegno. Vergleiche: Die Familie von Salis. Lindau 1891, pag. 130.*
- ²⁰⁷ *Auch der Tagsatzungsabschied vom 18. Januar bestätigt diese Reise nach Innsbruck. Unterdessen sei der Bruder des Kastellans mit Dietegen von Salis nach Zuoz gekommen, wo Ammann und Gericht den letztern verhafteten.*
- ²⁰⁸ *Bündner Monatsblatt, pag. 83.*
- ²⁰⁹ *Campell II. pag. 378 und 379.*
- ²¹⁰ *Eidgen. Abschied vom 6. Februar 1542, Bd. IV. 1 d. pag. 109.*
- ²¹¹ *Aktenstück im Staatsarchiv in Chur mit obigem Titel, auch in Mohrs Dokumentensammlung enthalten. Die verordneten Kläger gemeiner Lande haben, soviel wir verstehen, auch hier das Anklagematerial zuerst gesammelt, werden aber mit Richter und Rechtsprecher zu einem Gericht gezählt.*
- ²¹² *Campell II. 394 u. f. und Sprecher: Cronika, pag. 209.*
- ²¹³ *Vätscherin wird in den eidgen. Abschieden bald Valentin von Fätscherin, bald von Fätscherin genannt, auch als Hauptmann Valentin Gregori erscheint er. Eidgen. Abschiede IV. 1 e, pag. 231.*
- ²¹⁴ *Boten aus den beiden andern Bünden machen zuerst darauf aufmerksam, dass das Strafgericht eigentlich nicht das Recht habe, Guler zu strafen, ohne dass der Landvogt im Prättigau zu ihm stehe, im Namen des römischen Königs, während sie in bezug auf Vatscherin bemerken, er würde vor die drei Bünde gehören.*

-
- ²¹⁵ *Eidgen. Abschiede, IV. 1 e, pag. 235, Datum Davos 4. März 1550.*
- ²¹⁶ *Der Kesselbrief war damals allerdings noch nicht in Kraft, er wird erst 20 Jahre später aufgerichtet. Der Pensionenbrief übertrug die Bestrafung von solchen, die sich wider ihn vergangen hatten, dem betreffenden Bund oder dem betreffenden Herrn und wenn der Übeltäter flüchtig wurde, jedem Hochgericht, auf dessen Gebiet er ergriffen wird. Hier (in Davos) haben wir es also mit einem Gericht des Zehngerichtenbundes zu tun, daneben waren aber mindestens seit 1524 (Bundesbrief) Strafgerichte aller drei Bünde tätig, so 1542.*
- ²¹⁷ *Archiv Langwies Urteile des Strafgerichts vom 4 März 1550*
- ²¹⁸ *Archiv von Langwies, 4. März 1550.*
- ²¹⁹ *Campell II. pag. 443.*
- ²²⁰ *Die hier zitierten Stellen sind der Arbeit des Herrn Stadtarchivar Fr. Jecklin über den Engadiner Aufruhr von 1565 entnommen, welche uns vom Verfasser in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt wurde, obschon sie noch nicht publiziert ist.*
- ²²¹ *Bott: Dr. Johann Planta und seine Zeit. Beilage zum Programm der bündnerischen Kantonsschule, 1873 und Valer: Johann Planta, ein Beitrag zur politischen Geschichte Rätiens. Zürich 1888.*
- ²²² *Fr. Jecklin: "Anzeiger für Schweizergeschichte 1902.*
- ²²³ *Vgl. Dr. Camenisch: Carlo Borromeo und die Gegenreformation im Veltlin. Chur 1901, pag. 129.*
- ²²⁴ *Landesprotokoll vom 22. November 1583.*
- ²²⁵ *Strafgerichtsprotokoll im Landesarchiv, aber nur teilweise erhalten, betitelt: Akta und Handlungen deß verordneten Grichts von den 2 pünthen nemlich des Gottshus und der X Gerichten den 7. January anno 1584 zu Chur angefangen.*
- ²²⁶ *Camenisch: Carlo Borromeo und die Gegenreformation, pag. 131.*
- ²²⁷ *Camenisch: Carlo Borromeo, pag. 131 und 160.*
- ²²⁸ *Camenisch: Carlo Borromeo, pag. 160.*
- ²²⁹ *Enthalten im Archiv Salis, in der Kantonsbibliothek. Gem. 3 Pünthen Stands- und Landssachen. 1. Bd.. pag. 236.*
- ²³⁰ *Richter ist Bürgermeister Martin Jenni von Chur. Rechtsprecher des obern Bundes sind: Landrichter Gaudenz von Casanova von Uebersaxen, Landammann Paul Florin von Disentis, Ammann Hans von Capol von Flimbs, Ammann Lusi Caviezel von Ilanz, Ammann Hans Schueller von Damins, Ammann Hans Friedrich Hunger von Thusis. Kläger: Hans Wisdanner von Splügen. Aus dem Gotteshausbund werden als, Rechtsprecher aufgeführt: Stadtvogt Hans Bavier von Chur, Landvogt Hans J Scarpatett von Oberhalbstein, Amman Marquart Küny von Domils, Ammann Thomas Cazin von Süs, Ammann Fortunat Castelmur von Sils des obern Engadin, Michael Montins von Puschlav (Brüss). Hans Prevost aus dem Bergell, ist Kläger. Bestimmt war nach dem Beitagsprotokoll aus dem Bergell Jann Martin, der dann offenbar nicht erschien. Aus dem Zehngerichtenbund erschienen als Rechtsprecher: Flury Sprächer, Ammann von Davos, Hauptmann Rudolf von Salis von Malans, Hauptmann Hartmann Hartmann von Parpan, Ammann Christen Casper von Closter, Ammann Jakob Faler von Fideris, Ammann Caspar Gabler von Grüsich und das Hochgericht Schanfigg lieferte den Kläger, Melchior Menig von St. Peter. Als Schreiber fungieren die Bundesschreiber: Johannes Guler, Landschreiber von Davos, Johannes Wilhelmus Schmid, Landschreiber des obern Bundes und Stadtschreiber Johann Baptista Tschanner. Der Zehngerichtenbund hat mit dem Kläger einen Mann aus jedem Hochgericht, der obere Bund im Ganzen nur 7 und der Gotteshausbund mit dem Präsident 8 Mann.*
- ²³¹ *Vergleiche: Akta der verordneten Richter und Grichts von gemeinen 3 pünthen über J. Baptista Torell, Thomas Morone und Complices im Strafgerichtsprotokoll des Landesarchivs von 1584 u. f. sowie Landesprotokoll vom 11. Januar 1585.*
- ²³² *Bott: Kommentar zu Ardüser's Chronik, pag. 534.*

-
- ²³³ Ausgabe C. Moor. Chur 1846, pag. 6.
- ²³⁴ Protokoll vom 29. Januar 1603. Landesarchiv.
- ²³⁵ Vergleiche Protokoll vom 1. Februar. 11 Rechtsprecher, also wieder so viele, dass es im grössten Bund einen auf das Hochgericht traf. Die Gemeinden scheinen dann aber beschlossen zu haben, dass nicht über 36 Richter sitzen dürfen.
- ²³⁶ Landesprotokoll vom 1. Februar 1603.
- ²³⁷ Anhorn, pag. 21. Eine andere Quelle, die sich in der Mohr'schen Dokumentensammlung befindet und in der Einleitung schon zitiert wurde, berichtet von 23 Fähnlein, die bis im April anlangen. Unterengadin hat dabei nur ein Fähnlein, dagegen kommen im Sommer darauf 3 an aus dem Unterengadin. Mohr: Dokumentensammlung im Churer Stadtarchiv, 17. Jahrhundert. II. Bd.
- ²³⁸ Juvalta: Denkwürdigkeiten, pag. 32.
- ²³⁹ Anhorn, pag. 31. Die Ausgabe von Moor spricht von 14 Richtern, statt Gäumern. Der Anhorn'sche Text findet sich fast unverändert auch in Band XIII. Gem. 3 Pünten Stands- und Landssachen, pag. 135. Hier heisst es, der Gäumer halb konnte man sich nicht vergleichen, Maienfeld wollte 14 Gäumer haben. Dieser Text hat allein Sinn.
- ²⁴⁰ Anhorn, pag. 39.
- ²⁴¹ Ardüser, pag. 223.
- ²⁴² Die Zahl von 48 Rechtsprechern und Anhorns Angaben von zwei Rechtsprechern aus jedem Hochgericht decken sich ungefähr.
- ²⁴³ Die Verhaftung erfolgte nach Sprecher am 8. April. Damit stimmt der Umstand, dass Beeli am 11. April alten Kalenders sich an die Gemeinden wendet und klagt, man habe ihm mit einem Baum die Haustüre ingerannt.
- ²⁴⁴ Schon die Fähnlein hatten sich für das neue Strafgericht in Ilanz ausgesprochen, als sie das zweite mal nach Chur kamen. Die Gemeinden bestätigten diese Beschlüsse mit gleicher Anzahl Rechtsprecher, Richter und Deputierten. Abschied des Bundestags vom 26. Juli in der Schriftensammlung der Schmiedzunft in Chur u. Mohr'sche Dokumentensammlung Stadtarchiv Chur.
- ²⁴⁵ Bartholomäus Anhorn: Graw-Pünterkrieg, pag. 18.
- ²⁴⁶ Landesprotokoll und Strafgerichtsprotokoll im Band von 1584 enthalten.
- ²⁴⁷ Davos hatte sich Mühe gegeben, ein allgemeines Strafgericht zustande zu bringen und lädt deshalb die beiden andern Bünde ein, es solle jeder ehrliche Bundsmann angeben, bei seinem Eid, was er Fehlbares wisse und solle dann ein Strafgericht am 7. Juli in Davos zusammen treten. Davoser Rats- und Landsgemeindeprotokoll vom 22. Juni 1617.
- ²⁴⁸ Salis: Denkwürdigkeiten, Ausgabe von Mohr, Chur 1857, pag. 35.
- ²⁴⁹ Filza: Bd. 12, Scaramelli's Bericht von Piazza aus, luglio 1617.
- ²⁵⁰ Filza: Bd. 12, Schreiben vom 10. Juli 1617.
- ²⁵¹ Filza: 12. Bd. 10. Juli.
- ²⁵² Ulysses Salis: Denkwürdigkeiten, pag. 36.
- ²⁵³ Sprecher: Geschichte der Kriege und Unruhen, I. pag. 64.
- ²⁵⁴ Grawpündtnerische Handlungen des 1618 jahrs, erschienen 1618. Kantonsbibliothek in Chur, pag. 3.
- ²⁵⁵ Filza 12, Articoli fatti a 24 Giugno 1617.
- ²⁵⁶ Sprecher: Geschichte der bündner. Kriege und Unruhen, I. pag. 71
- ²⁵⁷ Grawpündtnerische Handlungen des 1618 jahrs: Man solle ihnen von dem gemeinen Volk etliche ehrliche unangefochtene, von frömbden Fürsten und Herrn befreyte Landleut erwellen, denen sie sonder grosse unthreuw etlicher regierender tyrannen offenbaren wöllendt.

-
- ²⁵⁸ *In einem Schreiben vom Jahre 1618 von Richter und Strafgericht in Thusis im Landesarchiv, ohne Datum, heisst es ausdrücklich, "unsere von den Ehrenfendlinen gewählte Strafrichter wurden in öffentlicher Versammlung von einem Ambassador Mörder genannt." (Gemeint ist der Französische Gesandte Gueffier.)*
- ²⁵⁹ *Filza 13.*
- ²⁶⁰ *Filza 13, Nr. 39.*
- ²⁶¹ *Scaramelli berichtet, man habe im Interesse einer prompten Justiz ausser den 66 Richtern gewählt: un numero minore di soli dieci che habbino la cura di assister all' esame dei colpevoli, et portar innanzi quelle sentenze. Filza 13, 29 di agotte 1618. Was die Frage der Ausführung der Sprüche der Strafgerichte anbelangt, so beschliesst man schon 1572, aus jedem Hochgericht einen Mann, samt Klägern und Schreibern, zu den Säumigen abzuordnen und da liegen zu lassen, bis sie bezahlen. Landesprotokoll 18. Juni 1572.*
- ²⁶² *Strafgerichtsprotokoll vom 20. Februar.*
- ²⁶³ *Vergl. Botts Kommentar zu Ardiuser, pag. 545, sowie das Strafgericht von 1684.*
- ²⁶⁴ *Protokoll vom 28. Januar 1684.*
- ²⁶⁵ *Schirmbrief der Agenten von 1684.*
- ²⁶⁶ *Filza 13, 9, di Settembre.*
- ²⁶⁷ *Anhorn: Graw-Pünter-Krieg, pag. 34*
- ²⁶⁸ *Filza 13, Bericht Scaramellis vom 19. September 1618, von Piazza in der Valle Brembana im Bergamaskischen aus.*
- ²⁶⁹ *Salis Ulysses: Denkwürdigkeiten, pag. 34.*
- ²⁷⁰ *Sprecher: Geschichte der bündnerische Kriege und Unruhen I, 77.*
- ²⁷¹ *Sprecher I, 62.*
- ²⁷² *Salis: Denkwürdigkeiten, pag. 37.*
- ²⁷³ *Filza 13, Bericht Scaramellis vom 3. Oktober 1618.*
- ²⁷⁴ *Filza 14. 1 gennaio 1620. Dietegen Hartmannjs erhielt aber, nach dem er kaum in Paris angelangt war, den Befehl, innert 24 Stunden Frankreich zu verlassen. Gueffier hatte mittlerweile durch Briefe den Hof zu seinen Gunsten eingenommen. Salis : Denkwürdigkeiten, pag. 57.*
- ²⁷⁵ *Filza 15.*
- ²⁷⁶ *Chronik der Familie Planta, pag. 162.*
- ²⁷⁷ *Salis: Denkwürdigkeiten, pag. 33.*
- ²⁷⁸ *Noch am 3. Oktober 1618 berichtet Scaramelli: Rudolf Planta, Pompejus sein Bruder, und andere Bandierte: mai trattarono cosa alcuna che sempre in essa non vi con coresse prima il parere et l'assistenza del Signor Ghiffier.*
- ²⁷⁹ *Scaramelli: 6. Oktober 1619, Filza 14.*
- ²⁸⁰ *Filza 13.*
- ²⁸¹ *Filza 13, Berichte Scaramellis vom 29. August und 5. September 1618.*
- ²⁸² *Strafgerichtsprotokoll vom 21. August im Landesarchiv.*
- ²⁸³ *Strafgerichtsprotokoll vom 22. August 1618.*
- ²⁸⁴ *Strafgerichtsprotokoll vom 18. August 1618.*
- ²⁸⁵ *Filza 13. Schreiben von Ercole Sauce in lettere del Secretario Scaramelli di 23. Oktober 1618.*
- ²⁸⁶ *Protokoll vom 7. August.*
- ²⁸⁷ *Strafgerichtsprotokoll vom 13. November 1618.*
- ²⁸⁸ *Strafgerichtsprotokoll vom 14. September.*

-
- ²⁸⁹ *Juvalta: Denkwürdigkeiten, pag. 58.*
- ²⁹⁰ *Landesprotokoll vom 1. Februar 1619.*
- ²⁹¹ *Landesprotokoll vom 8. Juni 1619. Schon um diese Zeit erscheinen auch die Bandierten wieder im Lande. So berichtet Scaramelli vom 5. Juni 1619: "Monsignor Chiffier habe den Kapitän Rudolf Planta nach Ragaz kommen lassen, "ad unirsi con gli altri ribelli che sono in esilio promettendeli gran cose a nome del Re." Filza 14.*
- ²⁹² *Landesprotokoll vom 9. Juni 1619.*
- ²⁹³ *Filza 14, Scaramellis Bericht vom 23. Juni 1619.*
- ²⁹⁴ *Filza 14., Scaramellis Bericht vom 29. Juni 1619.*
- ²⁹⁵ *Die Davoser protestierten von Anfang an gegen den Ort des Strafgerichtes und verlangten, dass es nach Davos verlegt werde, wie dies die Reihenfolge mit sich bringe. Von diesem Begehren setzten sie sämtliche Gerichte in Kenntnis, aber das Strafgericht nahm seinen Fortgang.*
- ²⁹⁶ *Schreiben des Strafgerichtes von Davos vom 8. April 1620 im Landesarchiv.*
- ²⁹⁷ *Filza 14, Schreiben Scaramellis vom 24. Juli 1619.*
- ²⁹⁸ *Filza 14, Schreiben Scaramellis vom ultimo luglio.*
- ²⁹⁹ *Filza 14, 30. Juli.*
- ³⁰⁰ *Filza 14, Bericht vom 7. August 1619.*
- ³⁰¹ *Haffter, Jenatsch. Davos 1894.*
- ³⁰² *Filza 14. 7. August 1619.*
- ³⁰³ *Schreiben der evangelischen Synode in Zuoz an Bürgermeister und Rat von Chur vom 23. Juli 1619.*
- ³⁰⁴ *Schreiben im Landesarchiv vom 12. September 1619.*
- ³⁰⁵ *Am 2. Oktober 1619 berichtet Scaramelli: "I banditi fationarij di Francia e di Spagna con buon numero di genti questi ultimi giorni uscirono di Coira, restando nella città il Capitano Rodolfo Pianta, et incaminandosi verso Agnedina." Rudolf Planta ist also die ganze Zeit hindurch in Chur. Er und Gueffier leiten das Strafgericht, unterstützt von den eifrigsten Anhängern der spanischen und französischen Partei. Planta betrachtet sich also noch als französischen Parteigänger, wie er denn auch nach dem Strafgericht in Thusis ungerne eine Zuflucht in Mailand sucht, da er schon genug imputiert sei, mit Spanien zu halten. Planta: Chronik, pag. 199. Erst 1623 wird er auch katholisch. Die Ereignisse haben ihn endgültig ins spanisch-katholische Lager hineingedrängt. Der erwähnte Bericht fährt sodann fort: "Ma sul Comun di Borgogno et in molti altri passi havendo incontrato gagliarda resistenza di qualche bandiera, con l' universal della phlebe grandemente concitato contra il nome di Spagnoli et di Monsignor Ghiffier sempre tenuto per autore principale d'ogni tumulto." Auf verschiedenen Strassen seien die Bandierten geflohen "così tutti i giudici che sedevano per la lor liberatione." Filza 14. Nach Sprecher I. pag. 111, kehrten die Exekutionstruppen nach Chur zurück, während Scaramelli auch am 9. Oktober berichtet, nach der Flucht der spanischen Parteigänger, welche sich nach Ragaz begaben, zeige Gueffier den Wunsch nach Frieden.*
- ³⁰⁶ *Filza 14, Schreiben vom 16. Oktober. Vorübergehend hatte sich auch das Churer Strafgericht nach Zizers begeben, da die gebüssten Unterengadiner Gemeinden sich weigerten, vor dem Strafgericht in Chur zu erscheinen. Sprecher I. pag. 108 und Filza 14: Bericht von Herkules von Salis vom 3. September 1619: Parte della Drittura di Coira [si ritirata a Cicers](#) motando che ivi il luogo sia libero per trattar le controversi di quei Agnedina che stato il primo protesto degli ultimi rumori.*

-
- ³⁰⁷ Fähnlein tagen, nach Salis: Denkwürdigkeiten, pag. 56, auf den Wiesen unterhalb Igis. Nach Scaramelli sind in Zizers versammelt alle Fähnlein des Zehngerichtenbundes (7), 9 vom Gotteshausbund und einige vom obern Bund. Filza 14, Schreiben vom 23. Oktober 1619. Die Fähnlein zogen dann gegen Chur, worauf die Churer die Zizerserartikel annahmen, sich dann aber wieder durch Gueffier, welcher von Ragaz aus nach Chur eilte, zu neuem Widerstand aufreizen liessen. Darauf wurde von den Fähnlein, welche über das Nichteinhalten des Einverständnisses empört waren, die Stadt belagert: "fecero certa poca scaramuccia con morte di quattro o cinque huomini di dentro." Darauf lenkte Chur wieder ein und Gueffier zog sich neuerdings nach Ragaz zurück. Die Stadt leistete den Fähnlein von neuem den Eid. Filza 14, Schreiben vom 6. und 13. November
- ³⁰⁸ Sprecher I. pag. 80. Mohr Geschichte von Currätien, Chur 1871. Bd. II. pag. 360.
- ³⁰⁹ Mohr II. pag. 361.
- ³¹⁰ Planta P. Familienchronik, Chur 1892, pag. 189.
- ³¹¹ Schreiben vom 15. Dezember 1619 und vom 8. April 1620 im Landesarchiv
- ³¹² Schreiben vom 23. März 1620 im Landesarchiv.
- ³¹³ Schreiben vom 23. März 1620 im Landesarchiv.
- ³¹⁴ Schreiben des Strafgerichts vom 9. Juni 1620 im Landesarchiv.
- ³¹⁵ Juvalta, pag. 62
- ³¹⁶ Es solle und wolle ein Jeder auch alles was deswegen auch von Zeit zu Zeit furzunemen were beratschlaget und resolviert werden mochte, in aller geheim und verschwiegenheit halten, und solches mit Ihme in die grub und todt tragen Sprecher, II Bd. pag 212.
- ³¹⁷ Der jüngere Guler, Sohn des Obersten Johann Guler.
- ³¹⁸ 1629 Gesandter in Innsbruck. Oberst nach dem Cieraskerfrieden und unter Rohan Mitgesandter bei der Rückerstattung des Veltlins, Mitglied des Kettenbundes.
- ³¹⁹ Bruder des Bundeslandammann Meinrad Buol.
- ³²⁰ Er ist der Stammvater der Buol-Strassberg oder wie sie in Oster reich später heissen Buol-Schauenstein. Geboren 1599, Sohn des Pannerherr Ulrich Buol von Davos, wird er Hauptmann im Regiment Brügger, später Oberstleutnant. Mit Rudolf von Marmels und Johann Tscharnner wird er 1636 zu den Unterhandlungen mit dem Kanzler Bienner nach Balzers abgeordnet. Er ist Gesandter der drei Bünde bei Abschluss des Clevner Traktats und der Friedensschlüsse mit Österreich-Spanien, Mitunterzeichner des Walser'schen Spruches, Podestà und Bundeslandammann.
- ³²¹ Beide sind Mitglieder des Kettenbundes.
- ³²² Bundestagprotokoll vom 12. Januar 1660 u. f.
- ³²³ Landesprotokoll, Verhör mit Bürgermeister Bavier.
- ³²⁴ Landesprotokoll vom 4. April 1660.
- ³²⁵ Landesprotokoll vom 18. Mai 1660.
- ³²⁶ Pieth: Bündnerisches Monatsblatt, Jahrgang VII, Nr. 3.
- ³²⁷ Sprecher: Cronica, pag. 325 und Strafgerichtsprotokoll vom 6. Juni 1660. Oberst Andreas Brügger, geb. 1588, starb 1655, wurde in französischen Diensten Hauptmann, unter Rohan Oberst und Inhaber des gleichnamigen Regiments. 1628 in den Ritterstand erhoben. Zeichnet sich durch grossen Reichtum aus.
- ³²⁸ Landesprotokoll vom 29. Oktober 1659.
- ³²⁹ Landesprotokoll vom 18. Januar 1660.
- ³³⁰ Schreiben im Landesarchiv.
- ³³¹ Sammlung von Ausschreiben im Landesarchiv.

-
- ³³² *Folgendes sind diese Namen: Christen Ruedi, Christen Mey, Jakob Sprecher, Caspar Belin, Andriess Bardill, Peter Salzgeber, Peter Däscher, Peter Grest, Peter Schmid, Christen Michel, Josias Jeger, Marte Michel, J. B. von Porta, Jakob Sprecher, H. Luzi Guler, Andress Jeger, Daniel Suter, Clas Flütsch, Christen Senti, Clas Lampert, Bernart Gansner. Ausschreiben vom August 1659 im Landesarchiv.*
- ³³³ *Die Rügegeschwornen erscheinen in Davos laut "der Gemeinden befehl und unser Eidt nachzecommen." Sie unterschreiben die Einlage an die Gemeinden im Namen ihrer Gemeinden und für sich selbst. Sie haben den Gemeinden, in deren Namen sie da sind, "alle treuw und aufrichtigkeit hülf, schutz und Schirm, zu allen begebenheiten, bei tag und nacht, unterm Eidt eines getreuwen richters in namen der heiligen Dryfaltigkeit" zugesagt. Ausschreiben im betreffenden Sammelband des Landesarchives vom August 1659.*
- ³³⁴ *Bundestagsprotokoll vom August 1659.*
- ³³⁵ *Vgl. Haffter: Jenatsch, pag. 329. Die Summe belief sich auf 232'037 Gulden.*
- ³³⁶ *Haffters Jenatsch, pag. 313.*
- ³³⁷ *Landesprotokoll vom August 1659.*
- ³³⁸ *Oberst Christoph Rosenroll von Thusis, der bekannte Kampfgenosse Jenatschs, der schon 1621 bei der Ermordung des Pompejus Planta dabei ist. 1637 Mitglied des Kettenbundes, also bei der Vertreibung der Franzosen tätig, erhält 1639 eine bündnerische Freikompanie in spanischen Diensten, unterschreibt den ewigen Frieden mit Spanien im September 1639. Nicht zu verwechseln mit seinem Bruder Peter Rosenroll.*
- ³³⁹ *Johann Tschärner, geb. 1593, Sohn des Bannerherrn Johann Baptista Tschärner, Oberstleutnant im Regiment Jenatsch, Stadtschreiber von Chur zur Zeit der Verhandlungen mit dem Kanzler Biener, 1640 Stadtvogt, dann Bürgermeister, starb 1659 im 66. Lebensjahr.*
- ³⁴⁰ *Schreiben im Copialband 69 des Bundesarchives unter angegebenem Datum.*
- ³⁴¹ *Bundesarchiv, Copialband 69.*
- ³⁴² *Bundesarchiv, Venetianischer Copialband 69. Schreiben vom 18. Oktober*
- ³⁴³ *Schreiben vom 8. November im Copialband 69 der venetianischen Gesandtschaft im Bundesarchiv*
- ³⁴⁴ *Schreiben im Landesarchiv.*
- ³⁴⁵ *Dass die Rügegeschwornen wirklich unter besonderem Eid standen, hatten sie in ihrem Schreiben an die Gemeinden vom August 1659 selbst erklärt. Sie geben darin als Ursache ihres Erscheinens vor dem Bundes tag an, dass die Gemeinden "argwohnen alß ob ihnen umb ziemliches gemeine einkommen niemalen rechnung gegeben worden«, daher verlangen sie "ein sauber Rechnung unter den schwersten Eidspflichten (der Zeugen und Verdächtigen) ufzenemen, damit einmal die gemeinden contenirt und die lang verführten klegten abgewendet und gemein frid und Einigkeit entzwüschend den gemeinden und Regenten vorgenommen und gepflanzt mögen. Damit und aber niemandt waß Standtes er Immer seige, nie in bilde, alß wann wir hier nach benannte Gricht, gemeinden und sonder baren Personen unter diesem schein sonderbar faktion oder verfolgung suchend So geloben und zeugen wir In kraft unser uff disen Pundtstag ofentlich und einhellig gegebenen mehren und Spezial Eidts so wir gegen und einander haben, dz wir hierin nichts anderes einmischen sollen noch wollen, alß da ist in sonderheit Religion, faktion oder einicher sonderbar unbilliger gewalt oder verfolgung und was dergleichen Namen haben mocht." (Ausschreiben im Landesarchiv.) Ob dieser Spezialeid der Rügegeschwornen auf dem Bundestag abgenommen wurde, erhellt nicht klar aus obiger Stelle. Der Ausdruck "so wir gegen einander haben«, deutet darauf hin, dass es früher geschehen war, wohl nach den Bestimmungen der Reforma von 1603: "damit dise satzungen und artickhel gehalten werdendt, sollent angentz von jedem Hochgericht vier Menner erwelt werden, und der notdurfft nach beeidigt.«*
- ³⁴⁶ *Vgl. über die Mehren der Gemeinden. Landesprotokoll vom 27. Oktober 1659.*

-
- ³⁴⁷ Landesprotokoll vom 29. Oktober 1659.
- ³⁴⁸ Landesprotokoll vom 29. Oktober 1659.
- ³⁴⁹ Landesprotokoll vom 4. November 1659.
- ³⁵⁰ Landesprotokoll vom 3. November 1659, betitelt: *Ingelegte Information von den Herrn Deputierten der Ehrsamten Gemeinden des X Gerichtenbundes und Ausschreiben der Agenten vom 6. November 1659.*
- ³⁵¹ *Übrigens erwähnt Sprecher, dass die Spanier anlässlich des definitiven Friedensabschlusses im Innsbrucker Traktat das im 21. Artikel erwähnte Bündnis sowie den folgenden Artikel über das Veltlin und die versprochene Entschädigung wegliessen. II. 296.*
- ³⁵² *Verhör Bürgermeister Baviens auf dem Beitag zu Ilanz. Landesprotokoll.*
- ³⁵³ *Verhör des Marschalls von Salis in der Kantonsbibliothek Landesschriften, Bd. 1.*
- ³⁵⁴ *Ueber den Innsbrucker Traktat vergleiche Sprecher II, pag. 408 und Eidg. Abschiede V, 2, pag. 2165. Speziell fallen in Betracht Art. 11, 12 und 21. Letzterer verspricht nur die Hülfe des Don Fredrigo Henriquez, des spanischen Gesandten in Innsbruck, wenn die Bündner im Vertrauen auf die Gerechtigkeit des spanischen Königs eine Gesandtschaft an denselben schicken, behufs Feststellung der Bedingungen für die Zurückgabe des Veltlins. "Il Signor Don Federigo Henriques promette che li deputati che andaranno (nach Madrid) oltre le spese che li saranno soministrate per il viaggin, saranno sicuramente ben ecetati et ricevuti di S. Mta, et suoi ministri.*
- ³⁵⁵ *Landesprotokoll vom 31. Oktober 1659. Landesarchiv.*
- ³⁵⁶ *Über die Anstände betreffend der Beeidigung berichtet ein Schreiben aus Chur vom 18. November neuen Kalenders, an den venetianischen Gesandten: Es seien zitiert worden der Marschall Salis, der Kommissari Travers, der Landeshauptmann Schorsch und einer seiner Verwandten. Der Marschall sei erschienen und die Prättigauer haben seine Beeidigung verlangt, welche er verweigerte, worauf die Sitzung auf den folgenden Tag verschoben wurde. Inzwischen haben seine Anhänger sich an den spanischen Gesandten gewandt, "acciò disponesse i suoi confidenti ad esimerlo dal predetto giuramento." Dieser habe das getan: Non tanto per la qualità del Maresciallo quanto per le conseguenze, sperando che con tale esempio fussero pure esenti gli altri et in spezie il Governatore Giorgio. Die Prättigauer haben protestiert und erklärt: che alla prima Dieta tanto il Maresciallo quanto gli altri doveranno essere di nuovo citati, come credo seguirà per addure tutti al giuramento. Bundesarchiv: In lettera di Coira del 18. Nov.*
- ³⁵⁷ *Landesprotokoll und Landesschriften.*
- ³⁵⁸ *Darüber wird aus Chur an den venetianischen Gesandten berichtet: I Partenzaschi infuriati pressero consiglio di spogliarsi delli mantelli che parte haveva e con le spade sfodrate entrare nel Consiglio (des Beitages). Dieser Beschluss sei dann hinsichtlich des Schwertes nicht ausgeführt worden, wohl aber seien die Abgeordneten mit grossem Ungestüm in den Saal der Abgeordneten gedrungen. Diese haben sich in einer heiklen Lage befunden, "quali correvano rischio d'essere gettati per le finestre". Allerdings keine beneidenswerte Lage für die höchste Landesbehörde. Relazione sul acaduto nella Dieta di Coira. In lettere di Coira de 18 Novembre, Copia di lettera dell' Ambasciatore di Spagna. Chur, 18. November 1659, Copialband 69, Bundesarchiv.*
- ³⁵⁹ *E quando fosse bisogno mantener questa gente più tempo che un mese S. M. pagherà anco dell istessa maniera che l'altra sudetta. Innsbrucker Traktat. Art. 21.*
- ³⁶⁰ *Tscharnersche Rechnung in Bd. II der Schriftensammlung der Schmiedzunft. Stadtarchiv Chur.*
- ³⁶¹ *Planta P.: Familienchronik, pag. 284.*

-
- ³⁶² 38'000 Silberkronen hätte man nach der Rechnung der Agenten zu gut gehabt für zwei Monate. Vergl. oben. In diesem Fall wären 38'000 Silberkronen gleich 40'000 Dukatonen, denn so viel war im Innsbrucker Traktat für zwei Monate als Entschädigung vorgesehen. Der Abzug von 7 Tagen auf 10'000 Silberkronen Monatsentschädigung beträgt zirka 4'200 Silberkronen, bleiben 33'800.
- ³⁶³ Strafgerichtsprotokoll vom 6. März 1659.
- ³⁶⁴ Die Zünfte in Chur nehmen ihr Mehren am 1. Januar 1660 auf. Die Schneiderzunft z.B. sagt darüber: Auf künftigem Beitag sollen unparteiische Personen zur Aufnahme der Rechnung bestimmt werden. Dann soll wieder an die Gemeinden zurückberichtet werden.
- ³⁶⁵ Landesprotokoll vom 10. Januar 1660.
- ³⁶⁶ Landesprotokoll vom 11. Januar 1660.
- ³⁶⁷ Landesprotokoll vom 11. Januar 1660. Damit stimmt der Bericht Paiolo Sarottis vom 27. genaro 1660: *I Deputati volsero sapere dalli Partenzaschi il preciso delle loro pretensioni e in nomina di quelli contra quali volevano agire.*
- ³⁶⁸ Landesprotokoll vom 21. Januar 1660.
- ³⁶⁹ F. Jecklin im Zürcher Taschenbuch von 1890.
- ³⁷⁰ Jecklin: Zürcher Taschenbuch, pag. 246.
- ³⁷¹ Landesprotokoll vom 20. Februar 1660.
- ³⁷² Sprecher: II. pag. 261.
- ³⁷³ Landesprotokoll vom 18. Januar 1660.
- ³⁷⁴ Landesprotokoll vom 18. Januar 1660.
- ³⁷⁵ Strafgerichtsprotokoll vom 3. April 1660.
- ³⁷⁶ Landesprotokoll vom 18. Januar 1660.
- ³⁷⁷ Landesprotokoll vom 19. Januar 1660.
- ³⁷⁸ Landesprotokoll vom 19. Januar 1660.
- ³⁷⁹ Nach einem Schreiben im venetianischen Copialband vom 13. Febr. neuen Kalenders aus Chur heisst es bezüglich des Strafgerichtes: *Li deputati sono 24, otto della Lega Grisa, otto della Cadde e 8 delle dieci Dritture, questa nomina seguita di 6 della Dieta (ohne Bundeshäupter) e 6 delli Deputati di Partenz.*
- ³⁸⁰ Venetianischer Copialband 70. Datum 13. Februar 1660.
- ³⁸¹ Das Mehren der Zunft zu Schneidern über das neue Ausschreiben an die Gemeinden lautet: *"Erstlichen thuot man dz verordnete Gricht lut ußschriben approbiren, daß waß ußsert, dem Jenigen so von selbigem er kennt würt, kein weitere gewaltthaten sollen verübt werden."* Chur wählt laut Projekt einen Aufseher. Zunfthemren im Stadtarchiv Chur vom 12. Februar 1660.
- ³⁸² Richter ist Stadtmann Joh. Abis von Chur, Prokurator für den obern Bund ist Balth. Caduff (Lugnez?), für den Gotteshausbund Cavalier Peter Scarpatett (Oberhalbstein) und für den Zehngerichtenbund Hans Janett. Rechtsprecher aus dem Oberrn Bund sind: Für das Hochgericht Disentis Statthalter Thomas von Mont (gewählt wurde in Ilanz Landammann Nikolaus Meissen, der dann, wie es scheint, am Erscheinen verhindert war). Für die Grub Benedikt von Castelberg, für Waltensburg Ammann Mathis Cadonaw, Rätzüns Albrecht Willi von Ems, Rheinwald Joh. Zoya von Splügen, Thusis-Heinzenberg Ammann Christoffel von Heinzenberg, Misox, Podestat Joh. Pet. Antonini. Gotteshausbund: Bergell Landammann A. Ruinell, Domleschg Landvogt Luzi Battaglia, Oberengadin Ammann Gaudenz von Planta von Samaden, Unterengadin Ammann Ulrich Rea von Porta, Obervatz-Bergün Ammann Leonhard Florin von Obervaz, *IV Dörfer, Ammann Ambrosi Götz von Zizers.* Zehngerichtenbund. Für Davos Caspar Gadmer, Klosters Seckelmeister Hans Grass, Castels, Andreas Salzgeber, Schiers-Seewis Martin Michel, Maienfeld Statthalter Christen

Wittwen von Jenins. Belfort Ammann Gaudenz Bonifazi von Lenz. Schanfigg Podestat Johann Fluri Pellizari.

- ³⁸³ *Landesprotokoll vom 3. April 1660.*
- ³⁸⁴ *Landesprotokoll vom 4. April 1660.*
- ³⁸⁵ *Landesprotokoll vom 4. April 1660.*
- ³⁸⁶ *Landesprotokoll vom 14. April 1660.*
- ³⁸⁷ *Landesprotokoll vom 21. Mai 1660 und vom 16. Mai 1660.*
- ³⁸⁸ *Hauptverhandlung gegen Schorsch und Buol im Strafgerichtsprotokoll. 3. April 1660.*
- ³⁸⁹ *Vermutlich ist damit das Kommando gemeint, das Meinrad Buol 1637 über die Ausschütz des Zehngerichtenbundes führt. Vergl. Haffters Jenatsch, pag. 308.*
- ³⁹⁰ *Landesschriften in der Kantonsbibliothek, Tagung der Boten des Zehngerichtenbundes zu Davos, 11. März 1661.*
- ³⁹¹ *Haffter Jenatsch, pag. 330.*
- ³⁹² *Strafgerichtsprotokoll vom 3. April 1660.*
- ³⁹³ *Strafgerichtsprotokoll vom 3. April.*
- ³⁹⁴ *Von den 880 fl. die der Zehngerichtenbund von den Jenatschischen Erben zu gut hat, zahlen dann die Tscharner'schen Erben 830 fl. und die erstern nur 50 fl. Vergl. Abrechnung im Strafgerichtsprotokoll. In der Hauptabrechnung waren Bürgermeister Tscharners Erben (Tscharner war auch inzwischen gestorben) nur mit 150 fl. belastet, laut Akkord mit den Agenten. Ob sie jetzt freiwillig mehr übernahmen und warum gerade von Jenatschs Treffnis, bleibt unklar.*
- ³⁹⁵ *Hans Anton oder Joh. Ant. Buol war 1639-41 Podestat zu Morbegno, 1641-43 Podestat zu Trahona, 1659-1661 zu Tirano. Während der Dauer des Strafgerichts war er gerade im Amt. Vergleiche F. Jecklin, die Amtsleute in den bündnerische Untertanenlanden und Landesprotokolle.*
- ³⁹⁶ *Strafgerichtsprotokoll vom 13. April 1660.*
- ³⁹⁷ *Strafgerichtsprotokoll vom 3. April 1660.*
- ³⁹⁸ *Strafgerichtsprotokoll vom 6. April 1660.*
- ³⁹⁹ *Strafgerichtsprotokoll vom 10. April 1660.*
- ⁴⁰⁰ *1660, 3. Juli, heisst es im venetianischen Copialband 70: "Il Giudicio dei Comuni in Coira si finalmente disciolto che sono partiti li Deputati charichi d' oro." Die Prätigauer seien aber noch nicht zufrieden: "Hora Partenzaschi non per ancora contenti vanno studiando li modi per spuntare la Revisione dei Conti dei Sindicatori. la quale pure si crede ascenderebbe a summe rilevanti. "Noch im September hat man sich in Chur nach den venetianischen Gesandtschaftsberichten nicht ganz beruhigt.*
- ⁴⁰¹ *Vergleiche das Strafgericht und die Landesreforma von 1684 im 10. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft. Chur 1880 und Moor: Geschichte von Currätien. II. Bd. pag. 1055.*
- ⁴⁰² *J. A. Sprecher: Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft. Chur pag. 8.*
- ⁴⁰³ *Landesprotokoll vom 27. August 1683.*
- ⁴⁰⁴ *Landesprotokoll vom 29. August 1683.*
- ⁴⁰⁵ *Landesprotokoll vom 7. September.*
- ⁴⁰⁶ *vergleiche Summarischer Bericht an die Gemeinden in den Landesschriften der Kantonsbibliothek und Landesprotokoll vom 5. Dezember 1683.*
- ⁴⁰⁷ *Landesschriften: Summarischer Bericht. Chur wählt Rechtsprecher und Aufseher am 1. Januar 1684. Vergleiche Zunftmehren.*
- ⁴⁰⁸ *Landesprotokoll vom 5. Dezember 1683.*

-
- ⁴⁰⁹ Landesprotokoll vom 5. Dezember 1683.
- ⁴¹⁰ Landesprotokoll vom 18. Januar 1684.
- ⁴¹¹ Die Landesprotokolle vom 29. Januar und 18. Februar melden: "Sind erschienen die Herren Prokuratoren, Kläger und Agenten löbl. gem. Landen und einen Fürsprech aufgenommen, namlich Herr Podestat Casper Schwarz." Ferner: "So haben die Herren Prokuratoren und Agenten auch vorbringen lassen, das 1660 by dem datzumalig gehaltenen unpartheiischen Gricht ein Hauptkläger gewesen." Dieses Amt wird dann Dr. Johann Reith aufgenöthigt. Es wird also neben den Prokuratoren der drei Bünde noch ein Hauptkläger und ein Fürsprech der erstern erwähnt, ganz wie 1660.
- ⁴¹² Landesprotokoll vom 19. Januar 1684 und summarischer Bericht in der Stadtbibliothek in Chur. Ausdrücklich wird bezug genommen auf das Protokoll der Agenten. Erhalten ist es aber nicht.
- ⁴¹³ Landesprotokoll vom 19. Januar 1684.
- ⁴¹⁴ Sprecher: Das Strafgericht und die Landesreforma von 1684, pag. 9
- ⁴¹⁵ Landesprotokoll vom 25. Januar 1684. Damit stimmt der summarische Bericht des unparteiischen Gerichtes: Richter, Rechtsprecher und Agenten vom 11. März 1684 in den Ausschreiben an die Zünfte. Stadtarchiv Chur. Es wird darin erzählt, man habe nach Verlesung der versiegelten Instruktionen sich über verschiedene streitige Punkte, die Rechtsprecher und Aufseher betreffend, einige Tage herumgestritten und zum Teil noch die Willensmeinung von Gemeinden eingeholt, dann habe man nach empfangenen Schutz- und Schirmbrief einen leiblichen Eid geschworen: "Alss daßienige so unß zu wüssen oder nach flyssiger Nachforschung in Erfahrung zu bringen sein möchte, ohne ainiche passion, noch Ansehen der Person zu offenbaren."
- ⁴¹⁶ Landesprotokoll vom 26. Januar 1684.
- ⁴¹⁷ Nachdem die erste Zitation wirkungslos geblieben, heisst es dann in einer zweiten vom 26. Januar 1684: "Wir Richter und Gericht, auch die abgeordneten Agenten, versprechen Euch nochmalen das sicher geleiht zu dem Recht und von dem Recht, Jedoch allwegen was Urthel und Recht erkennt." Gesiegelt wird auch in diesem Falle der Richter allein haben.
- ⁴¹⁸ Diese Häupter sind Bürgermeister Martin Clerig, Paulus Sprecher, Bundesstatthalter, und Joachim de Florin, Landrichter des obern Bundes.
- ⁴¹⁹ Landesprotokoll vom 29. Januar 1684.
- ⁴²⁰ Sprecher, J. A.: Strafgericht und Landesreforma von 1684, pag. 8.
- ⁴²¹ Sprecher, J. A.: Strafgericht und Landesreforma von 1684, pag. 12, Moor: Geschichte der Republik gemeiner drei Bünde, II. Bd. 1055.
- ⁴²² Summarischer Bericht in den Landesschriften, Kantonsbibliothek.
- ⁴²³ Moor II. pag. 1057. Im summarischen Bericht des Churer Stadtarchivs über die Tätigkeit des Strafgerichtes ist die Rede von 16,527 fl. eingegangenen Strafgeldern und 16'456 fl. Ausgaben. Erwähnenswert ist noch, dass eine Anzahl Abgeordnete von Raziüns vor den Agenten des Gerichts erscheinen und Klagen vorbringen, dass sie vor einigen Jahren von Ausschütz des obern Bundes überzogen und geschädigt wurden. Man solle die Sache untersuchen. An das Gericht gewiesen lassen sie die Klage dann aber fallen.
- ⁴²⁴ Namen der jenigen so in dem Straff Gricht zu Thusis, welches in zweymahliger Zusammenkunft als im Marzio und Mayo a° 1694 gehalten worden sind gestrafft worden.
- ⁴²⁵ Schreiben der Häupter und etwelcher Räte zu Chur versammelt, Datum 20. Hornung (3. Märzen neuen Kalenders), in der gedruckten Aktensammlung über den Massnerhandel in der Kantonsbibliothek.
- ⁴²⁶ Wohlgegründete facti species sampt angefügtem vöst und bestens bestärktem responso juridico der Juristenfakultät bey der fürstl. württemberg. Universität Tübingen etc. Tübingen 1712.
- ⁴²⁷ Strafgerichtsprotokoll im Landesarchiv in Chur.

-
- ⁴²⁸ *Relation landgerichtlicher Verrichtungen in der Kantonsbibliothek Nr. 49 und Strafrichterprotokoll des Landesarchives vom 22. Juli 1711.*
- ⁴²⁹ *Strafrichterprotokoll im Landesarchiv.*
- ⁴³⁰ *Relation landgerichtlicher Verrichtungen.*
- ⁴³¹ *Vergleiche Compendium oder kurzer begriff des Massnerschen Prozesses in der Kantonsbibliothek, Nr. 21 der gedruckten Schriften.*
- ⁴³² *Landesprotokoll. Schreiben der ausserordentlichen Standesversammlung an die Gemeinden, auch in den Landesschriften gedruckt. Vergleiche ferner Dr. Pfister: Die Patrioten. Inaugural-Dissertation im XXXIII. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, pag. 70, Chur 1904.*
- ⁴³³ *Pfister: pag. 73.*
- ⁴³⁴ *Zunftmehren im Stadtarchiv, vom 16. und 28. April 1794.*
- ⁴³⁵ *Pfister, pag. 74.*
- ⁴³⁶ *Schreiben der ausserordentlichen Standesversammlung vom 11. April, Landesprotokoll.*
- ⁴³⁷ *Aus dem Bericht des Stadthauptmann Fischer und des Unterschreibers Jud nach Bern. Datiert, Chur 14. Mai 1794, im Landesprotokoll.*